Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Hertzberg, Ewald Friedrich <<von>>,

Des Königlich Preußischen Hofes Beantwortung der zu Wien im Druck herausgekommenen und hier gegenüber stehenden Hauptschrift, welche den Titel führet: Ihrer Kayserl. Königl. Apostol. Majestät Gerechtsame und Maaß regeln in Absicht auf die Bayerische Erbfolge in der wahren Gestalt vorgeleget und gegen die Widersprüche des Berliner Hofes vertheidiget Mit

Berlin 1778

Regensburg, Staatliche Bibliothek -- 999/Bav.1358(30
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11084356-7
VD18 14786370

58

Bav. 1358/30

[Herzberg, Ewald Friedrich Graf v.]

Des

Königlich Preußischen Hofes

Beantwortung

der

zu Wien im Druck herausgekommenen

und hier

gegenüber stehenden Hauptschrift,

welche den Titel führet:

Ihrer Kayserl. Königl. Apostol. Majestät

Gerechtsame und Maaßregeln

in Absicht

auf die Bayerische Erbfolge

in der wahren Gestalt vorgeleget

und gegen die Widersprüche des Berliner Hofes

vertheidiget

Von der Kreisbibliothek Regensburg

Bav. 1358/30

Mit Beylagen.

Berlin,

bey George Jacob Decker, Königlichen Hofbuchdrucker 1778.

Die Erklärung jener Ursachen, womit der Berliner Hof seine abermal ausgeübte gewaltsame Störung des Ruhestandes in Deutschland zu beschönigen sucht, ist bereits allgemein bekannt. Nichts würde leichter gewesen seyn, als den Ungrund dieser Ursachen ohne Verzug aufzudecken, und der ganzen Welt vor Augen zu legen. Daß man aber bishero damit zurückgehalten hat, ist die Folge der unbeschränkten Friedensliebe Ihrer Kayserl. Königl. Apostol. Majestät, welche immerfort nichts sehnlicher, als die Beybehaltung der Ruhe gewünschet, und sich fest entschlossen haben, zu deren Wiederherstellung alle nur immer mögliche Mittel der Rücksicht, Mäßigung und Nachgiebigkeit vorerst zu erschöpfen.

Da aber alles fruchtlos gewesen ist, so bleibt Ihrer Apostol. Majestät nichts anders übrig, als sich eines Theils mit Anspannung der äussersten Kräfte, gegen einen so unversöhnlichen Feind zu vertheidigen, andern Theils aber zugleich den sämtlichen auswärtigen Höfen, Ihren Höchsten und Hohen Reichsmitständen, und der ganzen Welt den wahren Hergang, Bestand und Zusammenhang einer Angelegenheit vorzulegen, die von dem Berliner Hofe in der verworrensten und gehäßigsten Gestalt ist dargestellet, und als ein längst gewünschter Vorwand zu Erreichung seiner höchstbedenklichen Vergrösserungsabsichten mißbrauchet worden. Zu diesem Ende soll die ächte Entstehungsart der Convention zwischen dem Kayserlich-Königlich und dem Churpfälzischen Hofe erläutert, sodann das Betragen Sr. Königlich Preußischen Majestät sowohl in Absicht auf Dero Widersprüche, als in Ansehung der nachhin gepflogenen gütlichen Unterhandlungen näher beleuchtet, und endlich die Erklärung des Berliner Hofes über die Bayerische Succeßionsangelegenheit ausführlich zergliedert, und beantwortet werden.

Bereits

Die Welt mag nunmehr aus den beyderseits vorgelegten Gründen urtheilen, welcher Hof den Ruhestand gestöret, der, welcher den wichtigsten Theil von Bayern, unter dem Schein ganz unerfindlicher Prätensionen, und durch eigenmächtige gewaltsame Besitznehmung den natürlichen Erben entrissen, oder der, welcher sich zwar gegen solches Unrecht gesetzet, aber dennoch, blos Friedenshalber, dem Wiener Hofe einen ansehnlichen Theil des Landes, nach welchem er trachtet, durch gütliche Wege zu verschaffen, angeboten. Die Folge dieser Schrift wird solches näher entwickeln; sie wird zugleich zeigen, welcher Theil sich von **Mäßigung** und **Nachgiebigkeit** mit Wahrheit rühmen kann. Der Wiener Hof würde freylich lieber Bayern und zugleich die Ruhe haben beybehalten wollen; ein anderes aber ist, ob solches mit dem angemaßten Ruhme der Gerechtigkeit und Mäßigung bestehen könne.

Dem Wiener Hofe muß sein Gewissen sagen, ob er an dem Könige von Preussen seit dem Hubertsburger Frieden einen unversöhnlichen Feind erfahren? Ob derselbe ihm nicht in den Nebenartikeln dieses Friedens wichtige Gefälligkeiten [1]) versichert und solche heilig erfüllet? Ob er nicht den Vergrößerungen dieses Hofes an so vielen Orten, welche Staatskundigen nicht unbekannt sind, besonders in der **Bukowina**, der **Schwäbischen Grafschaft Hohenems** und sonst, geruhig zugesehen, bis man es mit dieser letzten im **Bayern** zu weit getrieben, u. er solcher ohne die gröste Gefahr der Selbsterhaltung nicht länger zusehen könen.

Andere mögen beurtheilen, ob der K. Pr. Hof die Bayerische Angelegenheit in einer **verworrenen**, oder vielmehr in einer für den Wiener Hof nur gar zu klaren **Gestalt**, dargestellet. Die **gehäßige Gestalt** muß blos in der Natur seiner eigenen Unternehmung liegen; sonst hat der Pr. Hof dieselbe mit einer Mäßigung vorgetragen, die den Beyfall aller unpartheyischen gefunden, und welche der Wiener Schriftsteller nach dem Beyspiel aller die eine üble Sache zu vertheidigen haben, mehr mit Spitzfündigkeiten, als mit Gründen erwiedert. Höchst unwahr und unredlich ist es, wenn er hier saget, daß der K. Pr. Hof die Bayerische Angelegenheit als einen längst gewünschten Vorwand zu Erreichung seiner **Vergrösserungsabsichten** gemißbrauchet. Hat denn der König je das geringste für sich verlanget? Hat er nicht blos für fremde Fürsten u. um Unrecht zu wehren, gesprochen, gestritten, und seine eigene Person, Armee u. Staat auf die Spitze gesetzet, ohne einige Vortheile für sich auszubedingen, zu suchen, oder auch nur hoffen zu können? Hat er nicht selbst dadurch die größte Probe von Uneigennützigkeit gegeben, da er die von dem Wiener Hofe ihm so klar angebothene Vortheile ausgeschlagen, u. sich lieber der Gefahr eines Krieges ausgesetzet, als dessen Ungerechtigkeiten befördern u. sich dadurch, wie er gekonnt hätte, die ruhige Erbfolge in Franken versichern wollen? Dieses sind unwidersprechliche Beweise, gegen unerwiesene hämische Vorwürfe. Die Scheingründe, womit man solche Vorwürfe in der Folge dieser Schrift zu unterstützen sucht, werden auch an jedem Orte ihre Widerlegung finden.

1) **Als in Ansehung der Römischen Königswahl und der Erbfolge von Modena.** Art. separé 2. L. Majestés Impériales ayant arrêté par une Convention avec le Duc de Modene le mariage de l'un des Archidues puisnés avec la Princesse Sa petite fille & le proposant de demander dans son tems à l'Empereur & à l'Empire l'expectative à la succession des Etats de Modene en faveur de celui des Archidues, qui epousera cette Princesse; S. M. le Roi de Prusse, qui se fait un plaisir de complaire à L. M. I. dans tout ce qui peut dépendre de Lui, Leur promet dès à présent sa voix pour le cas en question, & Leurs dites Majestés assurent en échange S. M. Pr. de *Leur gratitude* & de l'envie sincere- qu'elles ont de Lui donner reciproquement des preuves de Leur amitié dans toutes les circonstances qui pourront Lui en fournir l'occasion. **Die hier versprochene Dankbarkeit zeiget sich jetzo durch die Chicane über die Anspach-bareuthische Erbfolge.**

Bereits den 14. Hornung 1777. haben Se. Churf. Durchl. zu Pfalz in einem an den Kayserl. Königl. Hof- und Staatskanzler Fürsten von Kaunitz Rietberg erlassenem Schreiben das Verlangen zu erkennen gegeben, mit Ihren Kayserl. Königl. Majestäten sich zu verabreden, und über die Bayerische Succeßionssache gütlich einzuverstehen. Diese Eröfnung war mit dem Beysatze begleitet: Der Freyherr von Ritter, mein bevollmächtigter Minister bey Ihrer Majestät ist von mir angewiesen und begwaltiget, diese wichtige Unterhandlung, sobald als es Euer Liebden für gut finden werden, anzufangen.

Zufolge dieses vorläufigen freundschaftlichen Antrages, wurde bald darauf ein Auszug einer zur Begründung des Churpfälzischen Anspruches auf die Bayerische Erbfolge verfertigten Deduction vertraulich mitgetheilet, und dieses Vertrauen dadurch dißeits erwiedert, daß man dem Churpfälzischen Minister von Ritter im März 1777. gleichfalls einen Auszug einer ausführlichen Erläuterung der Ansprüche des Erzhauses übergab.

In den ersten Tagen des Julii 1777. reichte Freyherr von Ritter eine den erwehnten Erläuterungen der Oesterreichischen Ansprüche entgegengestellte Schrift ein, welche sogleich von Punkt zu Punkt beantwortet wurde, und da genannter Minister hierüber noch einige weitere Bedenken und Einwürfe schriftlich zu erkennen gab, so verweilte man nicht, auch diese hinlänglich aufzuklären.

Nach

Mann kann auf seinem Werth oder Unwerth beruhen lassen, was hier von dem Hergang der vor Errichtung der Convention gepflogen seyn sollenden Negociation angeführet wird, da solche im grösten geheim bloß zwischen dem Wiener Hofe und dem H. Churfürsten zu Pfalz, ohne Zuziehung des Churfürsten von Bayern und der übrigen Herren Pfalzgrafen, die so sehr dabey intereßiret waren, gepflogen worden. Es kann seyn, daß der Wiener Hof mit dem H. Churfürsten zu Pfalz vor dem Absterben des Churfürsten von Bayern eine Unterhandlung über die Bayerische Erbschaft gepflogen; solches aber hindert und beweiset nicht, daß er sich nicht Bedrohungen und unrichtiger Vorstellungen bedienet haben könne, um den H. Churfürsten zu Pfalz zu einen so nachtheiligen Vergleich zu vermögen. Letzteres ergiebt sich von selbst aus der Natur einer so offenbar nichtigen Prätension, die der H. Churfürst anerkennen müssen. Die Ueberraschung wird selbst dadurch höchst wahrscheinlich, daß nach eigenem Anführen die Convention den 18. Dec. 1777. noch nicht entworfen gewesen und schon den 3. Januar 1778. geschlossen worden, und man folglich in dieser kurzen Zeit, da man den Tod des Churfürsten von Bayern vor Augen gesehen, mit dem Schlusse äußerst geeilet, und dem H. Churfürsten zu Pfalz nicht viel Bedenkzeit gelassen. Der Zwang erhält dadurch den möglichsten Grad der Gewißheit, daß der Schluß der Convention am 3ten Jan. und die Ausstellung der Ratification am 14ten genau in denjenigen Zeitpunkt fällt, in welchem nach der Note des K. K. Hofkanzlers vom 20ten Jan. das zureichende Corps K. K. Truppen nach Bayern marschiret, und nach welchem Marsch das Mißverständniß mit dem H. Churfürsten gehoben worden. Wollte man nicht dergleichen Bewegungsgründe annehmen, so würde das Betragen des H. Churfürsten zu Pfalz auf keine Weise zu erklären noch zu rechtfertigen seyn, und man würde viel bedenklichere Folgen annehmen müssen. Denn wenn man bedenkt, daß die Herren Churfürsten zu Pfalz und zu Bayern in den mit so vieler Klugheit und Sorgfalt erneuerten Hausverträgen von 1766. und 1771. und 1774. den Vertrag von Pavia so feyerlich erneuert, und ihre sämtliche Länder, mit dem verbindlichsten pacto mutuæ succeſſionis beleget, und besonders in dem vom 26. Febr. 1771. sich wechselseitig anheischig gemacht „lebenslänglich dabey zu bleiben und demselben als einem unwiederruflichen „pragmatischen Hausgesetze nachzuleben, auch sämtliche Erben und Nachkommen auf „das schärfste ermahnt und ihnen auferlegt, daß Sie nie davon abzugehen Fug oder „Macht haben, sondern verbunden seyn sollen, dasselbe in beständiger Wirkung zu „erhalten, " Wann sie ferner Sich verbunden, „daß ein Theil ohne des andern „Vorwissen und Einwilligung nichts vorzunehmen befugt, sondern dergleichchen einseitige Handlungen eo ipso nichtig und kraftlos seyn sollen und all dieses zu halten „mit Chur und Fürstl. Ehren an Eides statt bekräftiget; " Wann man erwägt, daß der Kayserl. Hof einseitig mit dem H. Churfürsten von der Pfalz noch bey Lebzeiten des H. Churfürsten von Bayern tractiret haben will, welcher gleichwohl bis auf die letzte Stunde seines Lebens unveränderlich bey denen Hausverträgen beharret und diese seine patriotische Gesinnung durch das mit sterbender Hand an seinen Canzler geschriebene bekannte Billet versiegelt hat; Wann man endlich bedenkt, daß der H. Churfürst zu Pfalz noch unterm 5. Aug. 1777. gegen den künftigen Erbfolger den H. Herzog von Zwey-

Nach allen diesen vorläufigen Einleitungen zu einer beyderseitigen freundschaftlichen Uebereinkunft, begab sich der Churpfälzische Minister von Ritter auf Befehl seines Hofes im October 1777. nach Manheim, und von da nach Zweybrücken.

Noch vor dieser Abreise wurden demselben in dem Kayserl. Kön. geheimen Hausarchiv die Originalurkunden, worauf sich die Hauptansprüche des Erzhauses gründen, zur Einsicht vorgeleget.

Versehen mit vollständiger Churfürstlichen Belehrung und mit einer am 29. November 1777. zu Manheim ausgefertigten Vollmacht, kam dieser Minister zu Anfange Decembers wieder nach Wien zurück.

In einem am 18. ersterwehnten Monaths eingereichten Promemoria, erklärte derselbe, daß Se. Churfürstl. Durchl. völlig geneigt und fest entschlossen sind, zu Erzielung einer gütlichen Einverständniß die Hände zu biethen, und eine Convention über die reciprocirliche Anerkennung beyderseitiger, sowohl des Erzherzoglich Oesterreichischen, als des Pfälzischen Hauses Ansprüche auf die Bayerischen Lande abzuschließen.

Die Convention selbst wurde hierauf entworfen. Man berichtigte sie mit gemeinschaftlichem Einverständnisse in Absicht auf die Form und Ausdrücke. Am 3. Jänner dieses Jahres erfolgte die Unterzeichnung der beyderseitigen gevollmächtigten Minister, und den 14. hierauf die Ratification Seiner Churfürstl. Durchlaucht.

Was

drück gleichmäßig bey Chur- und Fürstl. Worten und Ehre, durch einen solennen Erbeinigungstractat zu ähnlichen Verbindlichkeiten und vorzüglich dazu, Sich anheischig gemacht (nicht separatim) sondern „mit allen zusammengesetzten Kräften dasjenige, so die Rechte „und Vortheile des Hauses betrift und unter ihnen zu reguliren ist, nach Maßgab der vorhandenen obangezogenen Hausverträge, durch ein pactum successorium ohnverlängt zu „bestimmen;" so läßt sich alles dieses nicht mit der hier aufgestellten Erzehlung, noch weniger aber mit der Gewissenhaftigkeit dieses Fürsten reimen, daß solcher demjenigen, wozu Er nach natürlichen und Seines eigenen Hauses uralten Gesetzen ohnehin schon verbunden war, und wohin er Sich bey seinem fürstlichen Worte an Eides statt verbunden, schnurstraks freywillig zuwider handeln und den beyden lebenden compaciscirenden Hrn. Pfalzgrafen dergestalt zunahe thun wollen. Ganz und gar aber läßt sich mit der Vernunft nicht vereinigen, daß Ihro Churf. Durchl. aus freyem Willen oder andern Absichten, einen denen offenbaren Rechten Ihres Hauses so nachtheiligen Vergleich, wodurch dessen Vortheile auf unwiderbringliche Art verletzt werden, eingehen und eine Prätension ohngezwungen anerkennen sollen, deren Ungültigkeit einem jeden, beym ersten Anblick so klar in die Augen fällt; daß Sie eine Transaction schließen sollen, wodurch der Kays. Hof das strittige Objectum ganz und noch mehr sich zueignet und dem H. Churfürsten nichts dagegen giebt; worinnen ersterer seine ausbedungene Vortheile auf das feyerlichste versichert und letzterem, was man ihm nicht weggenommen, aus Gnaden hoffen läßt. Es bleibt dahero dieser gekünstelten Geschichtserzählung ohngeachtet gegründet, was der Pfalz-Zweybrückische Hof dem Kayserl. Hofe §. 33. seiner Vorlegung so bescheiden als nachdrücklich vorgerückt; daß zu dieser hochwichtigen Angelegenheit, mit besonderer Eilfertigkeit und ausserordentlichen Geheimniß, mit Uebergehung Pfälzisch-Bayerischen und Zweybrückischen Vertrauten und der Hausverfassung kundigen Ministres, ohne hinlängliche Information von beyden Seiten procedirt worden. Ja es bleibt dem Kayserl. Hofe der gerechte Vorwurf und die Beantwortung bevor, durch nie zu rechtfertigende, ungewöhnliche und der Gültigkeit jeden Contracts entgegenstehende Mittel Ueberraschung, Gewalt und Drohung, Ihro Churfürstl. Durchl. zu einem Schritt verleitet zu haben, der gegen Ihre ohnabänderliche Hausverbindlichkeiten, so offenbar streitet. Wenn nach denen hier ausgeführten dringenden That- und Rechtsvermuthungen, hierüber noch der geringste Zweifel übrig bleiben könnte; so müßte derselbe nunmehro gänzlich wegfallen, nachdem der Kön. Preußische Hof durch die jüngsthin publicirte abgenöthigte Anzeige neuer und wichtiger Umstände, das eigenhändig unterschriebene Schreiben des Herrn Churfürsten zu Pfalz vom 22. Januar bekannt gemacht, wodurch Se. Durchl. selbst angeben, daß Sie von dem Kayserl. Hofe zu Schließung und Ratification der Convention vom 3. Jänner dergestalt preßiret und in die Enge getrieben worden, daß Ihnen keine Wahl und Zeit übrig geblieben, und man Ihrem Minister zu Wien angedeutet, daß die in die Bayerische Lande bereits eingerückte Truppen nicht nur den Conventionsmäßigen Antheil, sondern auch sämtliche Bayerische Lande, und sogar die Residenzstadt München in Besitz nehmen, und Sie von dort wegzugehen nöthigen würden. Nach einem solchen Geständniß und Zeugniß des Haupt-Contrahenten der Convention vom 3. Januar wird wohl kein unpartheyischer einen andern noch näheren Beweis fordern, daß Sie durch Gewalt und Drohungen erzwungen worden.

Was bey diesem Hergange der ganzen Sache den Herrn Herzog von Zweybrücken betrift, so ist die Convention von Sr. Churfürstl. Durchl. zu Pfalz für sich, Dero Erben und Nachfolger an der Chur geschlossen worden, und konnte auch um so zuversichtlicher geschlossen werden, da der Herr Herzog den Herrn Churfürsten im voraus erkläret hatte, daß er mit allem denjenigen einstimmig sey, was von Sr. Churfürstl. Durchlaucht sowohl in dieser, als in jeder andern das Churpfälzische Haus betreffenden Vorfallenheit würde verfüget werden.

Noch im Monathe Hornung wurde von dem Herrn Herzoge diese Versicherung bestättiget und das Verlangen gezeiget, der mit Sr. Churfürstl. Durchl. geschlossenen Convention als mit contrahirender Haupttheil beyzutreten. Zu welchem Ende dem Landcommenthur Freyherrn von Lehrbach am 15ten Hornung Formulare einer Herzoglich-Zweybrückischen Beytritts- und einer disseitigen Annahms-Urkunde sind übersendet worden.

Allein kurz darauf ist in der Gesinnung des Herrn Herzogs eine unvermuthete Aenderung erfolget. Königl. Preußischer Seits wurden durch verschiedene abgeschickte Personen unausgesetzte geheime Bearbeitungen, Versprechen und Drohungen angewendet. Der Herr Herzog wankte; seine Minister suchten verschiedene Ausflüchte; sie erregten allerley

Zweifel;

Eben so verkehrt als vorhergehende Erzählung über die, der Errichtung der Convention vorhergegangene Verhandlungen ist, eben so unrichtig ist die, welche den Hergang mit des H. Herzogs zu Pfalz-Zweybrück D. erleutern soll. Nicht dasjenige, was ohne Beweiß hingeschrieben wird, sondern obangezogener, vier Monathe vor dem Tode des H. Churfürsten von Bayern, zwischen dem H. Churfürsten zu Pfalz und H. Herzoge errichtete Vertrag bestimmt, was letztere unter Sich in der Bayerischen Succeßionssache verabredet. Noch klärer aber erleutert solche, die dem Pfälzisch-Zweybrückischen Gesandten von Hofenfels, der, weil er zu Errichtung vorbesagten Tractats gebraucht worden, den Geist desselben und die in Bezug auf die zu regulirende Succeßionssache beliebten Maasnehmungen, nothwendig wissen konnte und muste, bey Seiner am 12. Jan. mithin zu einer Zeit, da man von der Convention vom 3. Jan. noch nichts wuste, erfolgten Absendung nach München in Gemäsheit gemeldten mit Ihro Churf. Durchl. getroffenen geheimen Verbindung ertheilte Instruction, worinnen Dieselbe Ihre genommene Maasnehmungen ausdrücklich dahin darlegen: „Sie hoften, „es werde ihnen von allem in Zeiten Communication geschehen und ohne Ihr Vorwissen und Mitbewilligung nichts abgeschlossen werden, „Sie erbieten Sich zwar und befehlen ihrem Gesandten de concert zu handeln, bestimmen aber solches ausdrücklich auf dasjenige „was des Chur und Fürstl. Pfälzischen Hauses Würde und wahres Interesse betrift.“ Hieraus folgt nun wohl zuverläßig, daß man Ihro Durchl. eine Bereitwilligkeit in Ertheilung einer unumschränkten Einwilligung beymesse, an die Sie nie gedacht und die ausdrücklich gegen die obgedachte mit Ihro Churf. Durchl. getroffene Uebereinkunft und die in deren Gemäsheit ihrem Ministre ertheilte Instruction, ja selbst gegen alle Vernunft und Wahrscheinlichkeit streitet. Es ist an dem Königl. Preußischen Hofe durch die Berichte der Gesandten bekannt, und der Erfolg hat es bestätigt, daß des Herzogs zu Pfalz-Zweybrück Durchl. nicht mit dem Vorsatz die unglückliche Convention vom 3. Jan. zu unterzeichnen, sondern auf Bitten Ihres Gesandten, mit dem festen Entschluß und in der Absicht mit Ihrem Ministre v. Esebek nach München gereist, um den niedergeschlagenen Geist der Bayrischen Nation auflebend zu machen, den H. Churfürsten zum Rücktritt oder den Kays. Hof zu billigern Bedingnissen zu bewegen. Da Ihr Bemühen solches nicht bewerkstelligen können, sind Sie nicht ohne Kummer zurück gereist, haben jedoch Ihrem Gesandten, welchem der Kayserl. Minister von Lehrbach und der von Wien eingetroffene Churpfälzische Gesandte von Ritter Hofnung gemacht, daß der Kayserl. Hof bey Errichtung der zu treffenden 2ten Convention zu vortheilhaftern Bedingnissen Sich entschliessen dürfte, ausdrücklich hiezu bevollmächtigt, und es ist sich leicht vorzustellen, daß wann man nur einigermaßen Gesinnungen der Billigkeit Platz finden lassen, die Bayerische Succeßionssache damahlen ohne Blutvergießen hätte gütlich beygelegt werden können, wozu der hiesige Hof sowohl als andere freundschaftliche Höfe durch ihre Vermittelung behülflich zu seyn so bereit als willig waren. Allein, da es zu wirklichen Verhandlungen kam, so bestand der Kayserl. Minister schlechterdings auf Unterschrift der Convention vom 3. Jan. und Anerkenntniß der Oesterreichischen Anspruchs-Titres, ohne nur die Abschrift derselben mitzutheilen, oder aber auf irgend eine Art sich

Zweifel; sie bestrebten sich, einer bestimmten Erklärung unter dem Vorwande auszuweichen, daß man zuvörderst jene Urkunden einsehen müsse, worauf sich die Ansprüche des Erzhauses vorzüglich gründen. Umsonst wurde ihnen zu erkennen gegeben, daß es nur von dem Herrn Herzoge abhange, was für eine beliebige vertraute Person von München nach Wien abzuschicken, und durch solche die Originalurkunden selbst in Augenschein und Untersuchung nehmen zu lassen. Der Herr Herzog reisete von München jähling ab; er versprach zwar in 12 Tagen wieder dahin zurück zu kehren, und alle Versicherungen, welche Derselbe sowohl selbst vor seiner Abreise dem Freyherrn von Lehrbach und dem Pfälzischen Ministerium gegeben hatte, als auch jene, die von seinem Minister von Hofenfels nachhero täglich erneuert wurden, stimmten sämtlich darinn überein, daß der Herr Herzog sicher annoch der Convention beytreten würde. Die verdoppelten Preußischen Bemühungen setzten aber Demselben mit solcher Heftigkeit zu, daß seine versprochene Rückkehr nach München unterblieb, und dem Herzoglich Pfalzzweybrückischen Stimmvertreter beym Reichstage die Vorschrift zu einer Erklärung übersendet wurde, welche im Nahmen des Herrn Herzogs, gegen die zwischen Ihrer Kayserl. K. Apost. Majestät und Sr. Churf. Durchl. zu Pfalz errichtete Convention sollte abgeleget werden. Da mit dieser Erklärung auf Befehl des Herrn Churfür-

äussern zu wollen, wie und unter welchen Bedingnissen die zweyte Convention errichtet werden sollte. Man erbot sich zwar beym Fortgang der Negociation, die Einsicht der Titres zu Wien zu verwilligen, es wurde aber dieses Erbieten allemahl mit einer unbedingten Unterschrift der Convention vom 3. Jan. beschränkt und dem so einfachen als billigen Begehren des Zweybrückischen Gesandten, daß vor allem, die Abschriften gedachter Titres mitgetheilt werden möchten, damit diejenige Person, welche Sein Hof zur Einsicht dieser Urkunden, deren Anerkenntniß für das pfalzgräfliche Haus von so wichtigen Folgen ist, abzuschicken gut finden würde, vorhero zu dieser wichtigen Handlung hinlänglich instruirt werden könnte, wurde eben so wenig, als desselben wiederholtem Gesuch die Bedingnisse der 2ten Convention, worauf der Churpfälzische Hof noch sein ganzes Heil gesetzt hatte, wissend zu machend, Platz gegeben; gegentheils, während dem, als man den H. Churfürsten mit der Versprechung, die gegen den Geist der Convention selbst, zu viel genommeen Gerichte zurückzugeben, hingehalten, hat man die Gränzen der occupirten Districte, so wie es die Convenienz des Oesterreichischen Hofes erforderte, noch immer weiter ausgedehnt. Da alle des Herzoglichen Gesandten mit denen Landständen vereinigte Bemühungen und Vorstellung die resolvirte Huldigung zu hintertreiben oder nur bis zu Einsicht der Titres zu verschieben, vergeblich und alle Hofnung dem H. Churfürsten zum Rücktritt oder den Kayserlichen Hof zu billigern Bedingnissen zu bewegen, verschwunden war; so war des H. Herzogs zu Zweybrück Rückreise unnöthig und bliebe Denenselben freylich nichts übrig, als durch förmliche Protestation, die Gerechtsame Ihres Hauses auf dem Reichstage und bey denen Landständen zu wahren. Auf Anrathen des Königl. Preußischen Hofes haben jedennoch Dieselbe, zu Anfang Martii, Sich aufs neue directe an Ihro Kayserl. Königl. Maj. Maj. gewendet, um abschriftliche Communication der Anspruchs-Titres, Restitution der occupirten Distrikte, um Gerecht- und Billigkeit submissest gebetten, aber weiter keinen Trost als die Verweisung Ihre demnächst eintretende Rechte vor den Reichs-Gerichten urtheilen zu lassen, gefunden. Dieses ist der wahrhafte, actenmäßige Hergang der Negociation, aus welchem zu Tage liegt, daß der H. Herzog zu Zweybrück mit Ihrem Ministerio einen soliden Plan gefast, daß Sie in dessen Fortsetzung, alles was die Ehrfurcht und Mäßigung vorschreibt, angewendet und erschöpft, ehe Sie zum Widerspruch geschritten, den Ihnen blos das unerhörte harte Kayserl. Betragen abgenöthigt. Wenn Se. Durchl. die freundschaftliche und großmüthige Rathschläge und Anerbietungen S. K. Maj. von Preussen angenommen; so haben Sie darunter blos Ihrer eigenen Ueberzeugung gefolget, und den Empfindungen, welche ein Fürst aus dem edlen Bayerischen Hause unter den Umständen, worunter sich Ihr Haus damals befunden, nothwendig haben müssen. Höchst falsch und erdichtet ist, was der Kayserl. Hof hier von **geheimen Abschickungen und Bearbeitungen, Bewegungen von Himmel und Erde, Versprechungen und Drohungen** des K. Pr. Hofes, um den Herzog von dem Beytritt der Convention vom 3. Jenner abzuhalten, anführt. Noch unverantwortlicher ist es, wenn man zu Wien Pasquill-Schriften drucken läßt, dergleichen die **Briefe über den jetzigen Zustand von Europa** sind, und darin die unverschämtesten Erdichtungen in die

 Welt

sten zurück gehalten, sodann von dem Freyherrn von Schneid sogar die Herzoglichzweybrückische Stimmführung abgeleget worden ist, so wurde solche endlich von dem Zweybrückischen Legationssecretair unter die Gesandschaften zu Regenspurg vertheilet, von den Chur- und Fürstlich Pfälzischen Gesandschaften aber öffentlich bestätiget, daß Se. Churf. Durchl. zu Pfalz an der Herzoglich Zweybrückischen Aeusserung keineswegs einigen Theil nehmen, noch jemahls nehmen würden.

Aus dieser kurzen und getreuen Darstellung aller erwehnten Thatsachen ergiebt sich nun sonnenklar:

Daß die Unterhandlung zwischen dem K. K. und dem Churpfälzischen Hofe lange vor dem Hintritte des Höchstseeligen Churfürsten, und zu einer Zeit angefangen wurde, auch selbst in ihrer Wesenheit bereits geendiget war, da man nicht die geringste Vermuthung von einem so nahen Todesfalle hatte noch haben konnte:

Daß sie zwischen beyden Theilen mit der vollständigsten Kenntniß mit reifer Ueberlegung und langwüriger Vergleichung aller für und gegen die Sache streitender Gründe geführet worden ist:

Daß also die nach einer solchen Unterhandlung zu Stande gebrachte Convention keine Wirkung einer Furcht oder Ueberraschung seyn kann.

Daß

Welt hinein schreibt, um ihr glaubend zu machen, daß Se. Kön. Maj. von Preussen den Herzog von Zweybrück durch Emissarien verführet und nur eine Gelegenheit zum Kriege gesucht. Der Kön. Preuß. Hof siehet dieses alles mit Verachtung an; er hat es jederzeit unter seiner Würde gehalten, sich dergleichen verwerflicher Mittel, Geschäfte zu behandeln, zu bedienen; er überläßt sie dem Kayserl. Hofe und seine Ministris, denen sie vorzüglich eigen sind. Drohungen und Versprechungen werden ohne Zweifel hier nur darum vermuthet, weil solche den gewöhnlichen Ton der Oesterreichischen Ministers an den Höfen der geist- und weltlichen Reichsfürsten ausmachen. Sie wurden Wienerischer Seits bey des Herrn Herzogs Durchl. und Ihren Ministris nur gar zu viel, aber zu derselben unsterblichen Nachruhm vergeblich angewendet. Bey der Negotiation, welche Se. Königl. Majest. durch den Grafen von Görz an den Pfälzischen Höfen pflegen lassen, waren Drohungen weder nöthig noch schicklich. Des Königs Majest. haben nie etwas anderes von dem Herrn Herzog von Zweybrück begehrt, als daß derselbe Sich mit der Krone Frankreich und mit den angesehensten Chur- und Fürsten des Reichs benehme, ehe Sie in einer, die Wohlfahrt Ihres Hauses und die Erhaltung des Systems im Teutschen Reiche so nahe angehenden Sache einen Schluß fassen, folglich sich nicht ohne Beyrath, durch die so gewohnliche mit dem Kayserlichen Namen bekleideten Oesterreichischen Drohungen, zu Unterschreibung der an sich ohne Dero Concurrenz doppelt ungültigen so nachtheiligen Convention vom 3. Jan. bewegen lasse. Uebrigens haben Se. Kön. Majest. beständig des Herzogs Durchl. angerathen, nichts als ehrerbietige Schritte gegen Ihre Kayserl. Majestäten zu thun. Daß der Graf von Görz solche und keine andere Anträge, als die der erhabenen Denkungsart Sr. Kön. Maj. würdig sind und man jederzeit öffentlich darlegen kann, gethan, solches erhellet aus der in der jüngsthin publicirten **abgenöthigten Anzeige** befindlichen wahrhaften Relation von der Negotiation dieses Gesandten und der derselben beygefügten Correspondenz, besonders der Antwort vom 12. April, welche der von Hofenfels dem Churpfälzischen Minister von Viereg, auf dessen Befragen über die Verbindung des Herzogs mit des Königs Majest. ertheilet. Die jetztgedachte Schrift enthält eine zureichende Beantwortung dieser ganzen Stelle der Oesterreichischen Schrift, den Herzog von Zweybrück betreffend, daher man, um Weitläuftigkeit zu vermeiden, sich darauf beziehet. Die von dem Herrn Herzog während der Anwesenheit des Königl. Gesandtens gethanen Schritte können nach dieser Richtschnur geprüfet werden. Die so bescheidene Anzeige an den Reichstag und die mit so vieler Ehrerbietigkeit und Achtung sowohl an den Herrn Churfürsten als auch an beyde Kayserl. Majestäten erlassene Schreiben des Herrn Herzogs bezeugen dieses. Was geschah aber auf der andern Seite? Der Herr von Schneid, Stimmvertreter des Herrn Herzogs, gegen die ausdrücklichen herzoglichen Befehle, seine Erklärung sogleich denen Gesandschaften mitzutheilen, belehrte sich erst bey den Kayserl. Ministris auf dem Reichstage, er verlangt Verhaltungsbefehle von dem Churfürsten, erhielt solche unterm 6ten Martii, die Befehle des Herrn Herzogs zu befolgen, unterließ es aber doch auf Zureden des Oesterreichischen Gesandten von Borie, und legte endlich seine Stelle nieder wegen des elenden Kunstgriffs, um den Hr. Herzog ohne Gesandten auf dem Reichstage zu sehen und dadurch seine so nothgedrun-

 gene

Daß Se. Churfürstl. Durchl. zu Pfalz auf den Beytritt des Herrn Herzogs von Zweybrücken sicher zu zählen alle Ursach hatten, und daß solcher in Gemäßheit der so oft gegebenen Versicherungen, auch sonder Zweifel würklich würde erfolgt seyn, wenn der Berliner Hof nicht Himmel und Erde beweget hätte, um den Herrn Herzog davon abzuhalten, und zu dem klagenden, eben dadurch aber sich selbst zum angeblich beschützenden Theile zu machen.

Die Widersprüche, welche der Berliner Hof gegen die Convention vom 3ten Jänner, gereget hat, und nun mit Gewalt der Waffen zu behaupten sucht, sind von zweyerley Gattung, so wie die Eigenschaft, in welcher dieser Hof die Waffen ergriffen hat, seinen Angeben nach gleichfalls zweyfach ist.

Er widerspricht und führet Krieg als Chur- und Reichsfürst, als Garant des Westphälichen Friedens, der Wahlcapitulation (*) und der ganzen Reichsverfassung, und warum? weil diese letztere gänzlich über den Haufen gehen würde, wenn die Convention vom 3ten Jänner statt haben, und die entworfene Theilung von Bayern zu Stande kommen sollte.

Er

(*) Wie und aus welchem Grunde der Berliner Hof die Eigenschaft eines Garant des Westphälischen Friedens sich beylegen könne, ist unbegreiflich; und daß er es thut, eine offenbare Beleidigung jener zween Höfe, denen dieser Vorzug allein gebührt.

gene Erklärung aufzuhalten. Von welcher Seite da Drohungen sind gebraucht worden, und ob das Reichssystem und Freyheit bestehen kann, wann solche auf öffentlichem Reichstage gebraucht werden, das wird die unpartheyische Welt beurtheilen. Die so ehrerbietige Schreiben des H. Herzogs an beyderseits Kays. M. M. wurden von dem v. Lehrbach, welcher doch an des H. Herzogs D. eigends accreditirt ist, nicht angenommen, sondern dem v. Hofenfels schlechterdings, mit dem Beyfügen zurückgegeben, daß, so lange der Herzog auf Ihrem Widerspruch beharrten, und an Ihrem Hof einen Preußischen Gesandten hielten, man abseiten des Kays. Hofes alle Communication ein- für allemal gänzlich abbrechen müsse, welches denn auch in der Folge nicht allein in München, sondern auch noch kürzlich gegen den Herzogl. Ministre auf dem Reichstage, den v. Magis, gelegenheitlich da er die Herzogliche Vorlegung abgeben lassen wollte, geschehen ist. So behandeln Kayserl. Gesandten, regierende Reichsfürsten der ältesten Häuser. Der H. Herzog sandten die Schreiben an den Reichs-Vice-Canzler Fürsten Colloredo und an den K. K. Hof-Kanzler Fürst Kaunitz, und da fanden Sie doch mehr Achtung. Dieses mag genug seyn, von den Verhandlungen des H. Herzogs von Zweybrück und Sr. Königl. Majest., wobey des Königs Maj. Sich es zur Pflicht und zum Ruhm rechnen, auf die uneigennützigste Art einen Reichsfürsten zu beschützen, der in dieser Eigenschaft Ihr Mitstand ist, und dem die Vergrösserungssucht des Hauses Oesterreich und dessen Ministres um einen beträchtlichen Theil seiner zukünftigen Erbfolge bringen will.

Der gesunde **Menschenverstand** giebt es, daß jeder **Mit-Contrahent** der an Errichtung eines Traktats oder eines Gesetzes Theil hat, auch das Recht haben muß über dessen Erfüllung zu halten, d. i. dessen Garant zu seyn. Die Garantie des Westphälischen Friedens ist in dem ganzen Frieden nicht anders, als auf diese Art bestimmt und ausgedruckt, wenn es im Art. 17. §. 5. 6. des Oßnabrückschen Friedens heißt: Teneantur omnes hujus transactionis consortes singulas hujus pacis leges contra quemcunque tueri & protegere - junctis cum parte læsa consiliis viribusque arma sumere ad repellendam injuriam. Der Churfürst von Brandenburg ist so wohl Consors Transactionis Westphalicæ als der Kayser, die Königin von Böhmen und die Erzherzogin von Oesterreich. Wenn diese den Frieden und die Reichsverfassung, wie offenbar in gegenwärtigem Fall, höchst widerrechtlich und mit Gebrauch der Waffen verletzen, so muß er auch berechtiget seyn, sich durch eine rechtmäßige Gegenwehr dagegen zu setzen. Den beyden hohen Höfen, welchen unter den auswärtigen Mächten allein das Recht der Garantie des Westphälischen Friedens zukommt, geschiehet dadurch an ihrem Vorzuge kein Abbruch, daß die Reichsstände, die den Westphäl. Frieden mitcontrahirt haben, auch die Garantie desselben mitausüben. Se. K. Maj. haben auch als König von Preussen durch den 19ten Artikel des Hubertsburger Friedens ein besonderes Recht zu der Garantie des Westphälischen Friedens und der Reichs-Constitutionen erlanget, die Sie sich von dem Wiener Hofe nicht werden abstreiten lassen.

Man

Er widerspricht und führt Krieg als Freund und Bundsgenoß des Herrn Churfürsten von Sachsen und der H. Herzoge von Zweybrück und Mecklenburg, und warum? weil alle diese seinen Beystand angesuchet haben.

Ob die ganze Reichsverfassung über den Haufen gehe, wenn das Haus Pfalz einen Strich Landes von ungefehr einer Million Einkünfte weniger, und das Erzhaus einen solchen Strich mehr hat, dieses will man dem gesunden Menschenverstande lediglich zu entscheiden überlassen.

So viel bleibt inzwischen gewiß, daß die Erörterung der Frage: Ob bey irgend einer Angelegenheit die ganze Reichsverfassung leide, und der Gefahr des Umsturzes ausgesetzt sey oder nicht? von einem einzigen Reichsstande allein unmöglich abhangen kann; denn wenn Se. Kayserl. Majestät selbst in Sachen von hohem Präjuditz ohne den Herren Churfürsten, Fürsten und Ständen nichts vornehmen können, so wird doch wohl ein einzelner Reichsmitstand um so viel weniger eine solche einseitige Befugniß haben.

Wenn also der Berliner Hof in der von ihm angegebenen ersten Eigenschaft, in welcher er die Waffen ergriffen hat, nicht ein offenbar ungerechter Angreiffer seyn, wenn er sich nicht eines unläugbaren Bruches des Land- und Westphälischen Friedens schuldig gemachet haben soll: so muß erwiesen werden, daß das gesamte Reich, folglich die Herren Churfürsten, Fürsten und Stände die Convention vom 3ten Jänner als reichsverfassungswidrig erkläret, daß sie die Wirklichkeit der zu Berlin so hoch erhobenen Gefahr für das ganze Reichssystem anerkannt, daß sie hierwegen allgemeine Vorstellungen an Ihre K. K. Apost. Majestät gebracht, und daß Sie, weil solche von Höchstdenenselben nicht gehöret, und alle gesetzmäßige Wege des Vergleichs oder des Rechts sind ausgeschlagen worden, den Berliner Hof förmlich und feyerlich angegangen haben, dasjenige mit Gewalt der Waffen erzwingen zu helfen, was auf keine andere Art zu bewerkstelligen war.

Nicht minder ungerecht und friedbrüchig handelt der Berliner Hof als Freund und Bundsgenoß seiner angeblichen Alliirten. Sind diese zur Gewalt der Waffen nicht befugt, aus welchem Grunde soll denn ihr Bundsgenoß hierzu berechtiget seyn?

Der

Der König von Preussen widerspricht und führt Krieg, weil die Kayserin-Königin seinen Freunden ihr Erbeigenthum nimmt, weil alle seine freundschaftliche Vorstelluugen nichts gefruchtet, und kein ander Mittel übrig ist, um den Kayserl. Hof zur Abstehung von seiner Usurpation zu bringen.

Man überläßt es ebenfalls dem gesunden Menschenverstande zu entscheiden, ob die Reichsverfassung dabey bestehen könne, wenn das Erzhaus dem Hause Pfalz einen Strich Landes von einer Million Einkünfte umsonst und ohne einiges Recht, und noch einen Strich von einer Million Einkünfte tauschweise, beydes aber nach solchen Ausrechnungen und Grundsätzen wegnimmt, daß das Erzhaus in wenig Jahren 4 Millionen Einkünfte mehr, und das Haus Pfalz so viel weniger hätte. Die Braunauer Unterhandlung und die daraus zu ersehende und verlangte Gränzlinien werden solches näher nachweisen.

Der Wiener Hof spricht sich hier selbst sein Urtheil. Ist es nicht eine Sache von hohem Präjudiz, wenn der Kayserin Königin Majest. die beste Helfte des wichtigen Herzogthums Bayern, unter dem Schein einer ganz erdichteten Prätension, ohne Urtheil und Recht, durch eine bloß einem Interessenten mit Widerspruch der übrigen Mit-Interessenten abgezwungenen Convention, den nächsten Lehen- und Allodial-Erben entziehen, und wenn des Kaysers Maj. ansehnliche Stücke der Bayerischen Erbschaft als erledigte Reichslehen durch ihre Haustruppen in Besitz nehmen? Sind Ihro beyderseits Kayserl. Maj. nicht die ersten gewesen, die diese Sachen, welche wohl ohnstreitig von hohem Präjudiz sind, ohne Wissen, Rath und Willen von Churfürsten, Fürsten und Ständen vorgenommen? Halten sie nicht noch die Reichsversammlung ab darüber zu rathschlagen? und handeln sie also nicht gerade gegen den Art. 11. §. 21. der Wahlcapitulation?

So bald ein patriotischer Reichsstand sich gegen ein solches widerrechtliches und despotisches Verfahren des Kayserl. Hofes setzet, soll er die einmüthige Beystimmung des ganzen Reichs beybringen. Wenn solches erforderlich wäre, würde der Kayserliche Hof durch seinen bekannten Einfluß bald Meister vom ganzen Reiche seyn. Die Gesetze erfordern es aber so wenig, daß der Oßnabrückische Friede vielmehr Art. 17. §. 6. ausdrücklich saget: Teneantur omnes & *singuli* hujus Transactionis consortes, junctis cum parte læsa consiliis viribusque, arma sumere ad repellendam injuriam. Also sind auch einzelne Contrahenten dieses Friedens so berechtiget als verbunden, die Waffen zu Abwendung des Unrechts zu ergreiffen. Se. Königl. Majest. haben auch nicht ermangelt, nach dem 5ten §. obgedachten Friedens, dem Wiener Hofe bekanntermassen fünf Monathe lang gütliche Abmahnungen und Anträge zu thun. Also fallen alle Vorwürfe, die der Wiener Hof hier zu machen sucht, lediglich auf ihn selbst zurück, und man darf nur seine Handlungen mit den Verordnungen des Land- und Westphälischen Friedens vergleichen, um zu beurtheilen, wer sich des Bruchs dieser Friedens-Schlüsse schuldig gemacht.

Der Herr Herzog von Zweybrück, der Herr Churfürst von Sachsen und der König von Preussen als ihr Bundesgenoß, haben doch wohl mehr Befugniß sich durch die Waffen bey ihrem Rechte und besonders der Compossessione civili, die der Herr Herzog aus dem pacto constituti possessorii von 1774. hat, zu schützen, als der Wiener Hof gehabt, sie darin zu stören.

Der Herr Herzog von Zweybrücken verlangt in dem so eben hier bekannt gewordenen kurzen Innhalte der Vorlegung der fideicommissarischen Rechte des Hauses Pfalz auf die Verlassenschaft der Wilhelminischen Linie, „daß „diese Angelegenheit auf reichsgesetz- und verfassungsmäßige Art beygele- „get und entschieden werden möchte." Hierzu haben sich aber der Kayserin Königin Majest. vorlängst bereitwillig erkläret, und selbst angebothen.

Chursachsen verlangt die Befriedigung seiner Allodialforderungen. Nachdem sich Ihre K. K. Apostol. Majest. durch Entsagung ihres Rückgangsrechts mit diesem Hofe ausser allen Streit gesetzet, und die vollständige Genugthuung seiner Forderungen, in so ferne sie sich auf den Straubingischen Antheil erstrecken dürften, zugesichert haben; so ist die ganze übrige Allodialangelegenheit ein den Kays. Kön. Hof keineswegs betreffender, und für ihn ganz fremder Gegenstand.

Das Haus Mecklenburg verlangt von Ihrer Kays. Kön. Apostol. Majest. gar nichts; und was es verlangt, hanget einzig und allein von Sr. Kayserlichen Majestät und dem gesamten Reiche ab.

Wie sollte denn in der erwehnten Lage der Sachen von diesen drey Seiten her auch nur die geringste Scheinursache, nur der geringste Vorwand zu einem gerechten Kriege gegen das Erzhaus können ausgesonnen werden? Und wenn dieß unmöglich ist, wie soll ein Freund und Bundesgenosse gedachter Höfe seine Gewaltthaten beschönigen, und der Beschuldigung eines offenbar ungerechten Friedensbruches entgehen können?

Eben so unbillig, blos auf das eigene Interesse gerichtet, gegen alle Ehre, gegen alles Ansehen der Kayserin Königin Majestät streitend, und mit der Aufrechthaltung des Gleichgewichtes im deutschen Reiche unvereinbarlich, war das Betragen des Berliner Hofes in Absicht auf die mit ihm gepflogene Unterhandlung.

Schon seit langer Zeit hatten Ihre Kayserl. Königl. Apostol. Majestät nichts angelegeneres, als, wo immer möglich, jene höchstbedenkliche und gefährliche Folgen abzuwenden, welche sowohl für das bisherige Gleichgewicht im ganzen Reichssystem, als insbesondere zum völligen Umsturz des Verhältnisses in dem Fränkischen und andern benachbarten Kreisen unvermeidlich entstehen würden und müßten, wenn es Sr. Königl. Preußischen Majestät gelingen sollte, die vorhabende Vereinigung der Anspach- und Bayreuthischen Lande mit der Brandenburgischen Primogenitur in wirklichen Vollzug zu bringen.

Wenn die Bayerische Erbschafts-Angelegenheit auf reichsverfassungsmäßige Art beygeleget und entschieden werden soll, so ist es nicht genug, daß der Kayserin Königin Maj. sich dazu bereitwillig erklären, sondern Sie müssen es auch in der That beweisen, die Erbschaft wieder erst in den Stand setzen, wie sie bey dem Absterben des Churfürsten von Bayern gewesen, und den davon eigenmächtig ergriffenen Besitz erledigen, wie des Herzogs Durchl. in ihrem Schreiben vom 28. Febr. und in der Vorlegung p. 30. verlangten; Sie müssen sich ferner über einen unpartheyischen Richter mit den Interessenten vergleichen, da des Kaysers Maj. durch ihr kundbares Betragen sich bereits so partheyisch bezeiget, daß Sie in Ihrer eigenen Sache nicht Richter seyn können.

Chursachsen kann sich wegen seiner Allodial-Forderung nicht mit dem gewaltsamen Detentore des Straubingischen Antheils einlaßen, sondern hält sich an die Erbschaft selbst und an die wahren Lehn-Erben, denen der Straubingische Antheil vom Wiener Hofe vorenthalten wird, und die dadurch verhindert werden, die Allodial-Erben zu befriedigen. So lange also der Kayserl. Hof die von ihm spoliirte Erbschaftsmasse nicht hergestellet, ist Chur-Sachsen berechtiget und verbunden, die Waffen gegen ihn zu führen.

Das Haus **Mecklenburg** verlanget zwar nichts von der Kayserin Königin Maj. wohl aber fordert es von ihrem Mitregenten des Kaysers M. Gehör und Gerechtigkeit, wegen der in Besitz genommenen Grafschaft **Leuchtenberg**, auf die es eine Anwartschaft hat, aber bishero weder das eine noch das andere erhalten können.

Alle diese Fürsten haben die gegründeteste Befugniß, die ihnen von dem Erzhause durch ungerechte Gewalt mit den Waffen abgedrungene Theile der Bayerischen Erbschaft, mit Gewalt und durch die Waffen wiederzufordern; folglich muß auch ihr **Freund und Bundesgnoße** das Recht haben, die Waffen gegen das Erzhaus zu gebrauchen, und die angemaßeten Vorwürfe eines offenbar ungerechten Friedenbruchs fallen lediglich auf den Wiener Hof, der Urheber und Anfänger davon ist, zurück.

So dreiste hier, nach dem bey bösen Sachen gewöhnlichen Kunstgriffe, die gehäßigsten Beschuldigungen gegen den Berliner Hof angebracht sind; so wird doch der ganze Hergang einen jeden unpartheyischen überzeugen, daß sie lediglich den Wiener Hof treffen; dahingegen Se. Königl. Maj. von Preussen bey der ganzen Bayerischen Erbschafts-Angelegenheit, mit einer Uneigennützigkeit, Offenherzigkeit und Großmuth zu Werke gegangen, wobey mehr Ihr Ruhm, als Ihr Interesse einen Zuwachs gewonnen.

Der Wiener Hof treibet ein wahres Gespötte mit dem Reiche, wenn er demselben einbilden will, daß bey seiner notorischen fast dreyfachen Uebermacht gegen die Macht des Hauses Brandenburg, das **Gleichgewicht** im Reichssystem und das **Verhältniß** im Fränkischen und andern Kraisen, durch die Vereinigung der Anspach-Bayreuthischen Lande mit der Brandenburgischen Primogenitur Gefahr laufe. Ein jeder unpartheyischer wird erkennen, daß diese Vereinigung vielmehr nöthig ist, um der Uebermacht und der unbegränzten Vergrößerungssucht des Hauses Oesterreich einigermaßen das Gleichgewichte zu halten. Die Kraise von Westphalen und Nieder-Sachsen und das Reichs-Cammergericht werden bezeugen, ob das Verhältniß dieser Kraise darunter leidet; daß Se. Preußische Maj. ihre Länder und das Directorium in diesen Kraisen haben, und ob die Cammergerichts-Urtheile in denselben nicht genauer und geschwinder, als in andern Kraisen, zur Vollstreckung gebracht werden.

Schon während der Hubertsburger Friedenshandlung haben Ihre K. K. Apost. Majestät keinen Anstand genommen, dem Berliner Hofe ihre dießfällige gerechte Beysorge zu erkennen zu geben, auf eine hinlängliche Sicherstellung gegen eine so gefährliche Neuerung zu dringen, und die Errichtung der nun würklich bestehenden Toskanischen Secundogenitur als ein Aequivalent gegen dem anzutragen, daß gedachter Hof, was er in Kraft seiner vom Kayser und Reich gesetzmäßig bestätigten pragmatischen Haussanction ohnehin schuldig ist, thun, und die Erbfolge der beyden Marggrafthümer in ihrem vorigen Stande lassen solle. Königl. Preußischer Seits suchte man alles dieses als einen zur erwehnten Friedenshandlung ganz und gar nicht gehörigen Gegenstand abzulehnen; und da auch die übrigen Umstände eine weitere entscheidende Verwendung desfalls unthunlich machten, so blieb damahls nichts anders übrig, als die Sache auf sich beruhen zu lassen.

Inzwischen zeigte sich hinlänglich, daß der Berliner Hof diese seine nun einmahl gefaßte Absicht auf alle mögliche Art, und selbst mit Gewalt der Waffen durchzusetzen fest entschlossen sey. Die Vorsorge Ihrer K. K. Ap. Maj. gieng demnach dahin, dasjenige, was ohne einem neuen Kriegesfeuer nie zu verhindern seyn dürfte, wenigstens für das gesamte Reich und für das bisherige Gleichgewicht in demselben minder schädlich zu machen. Zu Erreichung dieses Entzwecks schien die dereinstige und nun wirklich erfolgte Erlöschung der Bayerisch-Willhelminischen Linie eine schickliche Gelegenheit zu geben. Ihre K. K. Ap. Majestät hatten Ansprüche auf einige Theile der andurch eröfneten Verlassenschaft. Es konnte Ihnen mit Billigkeit von niemand verdacht werden, daß Sie solche auch ohne allen Nebenabsichten geltend zu machen suchten. Der Hauptbeweggrund war aber hierzu, durch die Realisirung dieser Gerechtsamen, das bisherige Gleichgewicht im Reiche wenigstens einigermaßen auf den Fall sicher zu stellen, wann die Preußische Vergrößerungsabsicht den Umständen nach unhintertreiblich seyn sollte. Auf diese Betrachtungen, und auf das sehnliche Verlangen nach der Aufrechthaltung des Ruhestandes, waren also die dem Königl. Preußischen Hofe in Vorschlag gebrachten Vergleichspropositionen gebauet, wobey man, um die dem Fränkischen Kreise bevorstehende Gefahr so viel möglich abzuwenden, hauptsächlich auf den Austausch der beyden Marggrafthümer antrug, und zuletzt sogar jenen der beyden Lausitzen, als worauf man zu Berlin seit langer Zeit die geheime Absicht gerichtet hatte, wollte geschehen lassen, ungeachtet dieser Austausch, wie der erste Anblick auf der Karte zeigt, für das Königreich Böhmen in mehrfachem Anbetracht den größten und wichtigsten Bedenklichkeiten unterliegt.

Die

Es ist wahr, daß der Wiener Hof schon bey den Hubertsburger Friedensunterhandlungen, die beständige Beybehaltung der Secondogenitur in den Brandenburgischen Fürstenthümern, zu einem Friedens-Artikel machen, und die Toskanische Secondogenitur dagegen anrechnen wollte; Se. K. M. konnten aber bey der ohnedem einleuchtenden Ungleichheit der beyden Fälle, sich damals so wenig, als jetzo, verbunden erachten, sich über eine so entfernte, ihr Haus allein angehende, an sich gerechte und unstreitige Succeßion, gegen einen fremden Hof heraus zu laßen und sich die Hände zu binden. Sie hatten also gute Gründe, diesen Gegenstand von der damaligen Friedenshandlung auszuschließen.

Eine ganz neue und besondere Art der Vorsorge für das Gleichgewicht, den Wohl- und Ruhestand des Teutschen Reichs ist es, wenn der Wiener Hof glaubet, daß so oft das mindermächtige Haus Brandenburg irgendwo eine Erbschaft mit Recht thut, das viel mächtigere Haus Oesterreich eine gleiche Erbschaft, sie mag gerecht seyn oder nicht, sich dagegen machen müsse. Wenn das Haus Oesterreich nach diesem Grundsatze mit allen großen Häusern Deutschlands beständig miterbet, wird das Gleichgewicht, das allezeit auf die Gerechtigkeit gegründet seyn sollte, bald völlig auf seiner Seite hangen. Der Wiener Hof kann nicht im Ernste von einem **Gleichgewichte** zwischen sich und dem Hause Brandenburg sprechen, da er kundbarermaßen wenigstens dreymal so viel an Ländern u. Macht, als dieses Haus, besitzet, oder er müste eine besondere Unfähigkeit bey sich empfinden, mit einer solchen schon wirklich habenden Uebermacht einem viel schwächeren Hause das Gleichgewicht zu halten. Der Vorschlag vom **Austausch der beyden Fränkischen Marggrafthümer** gegen die **Laußnitz**, soll gleichfalls blos aus Vorsorge für die Sicherheit des Fränkischen Kraists mit Hintenansetzung des eigenen Intereſſe geschehen seyn. Wenn man aber den 2ten Artikel des Wiener Vergleichplans vom Monat April (s. S.) dagegen hält, so wird sich zeigen, daß die Begierde, das schöne Herzogthum **Bayern ganz**, oder den grösten Theil davon, theils umsonst zu erwerben, theils auch gegen die viel schlechtere und zerstreuete Oesterreichische Besitzungen in Schwaben auszutauschen, wohl etwas mehr Antheil an diesem Vorschlage gehabt, als die Vorsorge für das Teutsche Reich und den Fränkischen Krais. Der Fränkische Krais wird gewiß seine Sicherheit mehr dabey finden, wenn er den Churfürsten von Brandenburg zum Mitstande hat, als wenn solches nicht wäre und das Haus Oesterreich durch seine Vergrösserung in Bayern den Fränkischen Krais immer mehr einschlöße, und dabey das Monopolium des Salzes in Oberteutschland sich versicherte. Ueberhaupt muß der Wiener Hof der Einsicht der hohen Reichsstände wenig zutrauen, wenn er glaubt, ihnen einbilden zu können, daß er Bayern erben oder das Haus Brandenburg von allem Zuwachs von Macht abhalten müsse, um ihren **Ruhestand** aufrecht zu halten. Vielmehr wird ein jeder unpartheyischer einsehen, daß, da der Kayserl. Hof das ihm gar zu wohlgelegene Bayern ohnfehlbar haben wollte, er geglaubt, den König von Preussen, den er allein in Wege fand, von allem Widerstande, durch die ihm angebothene Einwilligung zur Vereinigung der Marggrafthümer abzuhalten und zur Gegeneinwilligung zu bringen. Da aber S. K. M. zu großmüthig gewesen, die Erbrechte der Häuser Pfalz und Sachsen den eigennützigen Absichten des Wiener Hofes aufzuopfern, so will er sich dadurch rächen, daß er nunmehro behauptet, daß die Vereinigung der Marggrafthümer mit der Chur, mit den Rechten und mit der Sicherheit des Reichs u. mit dem Gleichgewichte nicht bestehen könne. Hieraus folget doch wohl ein unstreitiger Widerspruch u. Mangel von Aufrichtigkeit.

Die Antwort des Berliner Hofes war hierauf, daß es nicht billig sey, eine gegenwärtige und nicht gegründete Erwerbung des Hauses Oesterreich mit einer andern entfernten und unstreitigen Erwerbung zu vergleichen und zu compensiren.

Ob nun diese Vergleichung und Compensation nicht billig ist, sollen nachfolgende Betrachtungen in das Licht setzen:

Oesterreichischer Seits ist es um die Erwerbung eines Landesbezirkes im Werthe von ungefähr einer Million jährlicher Einkünfte zu thun. Preußischer Seits kömmt es auf die Erwerbung von einem wenigstens doppelten Werthe an.

Daß die Erwerbung Oesterreichischer Seits gegenwärtig, und jene Preussischer Seits noch bevorstehend ist, hanget von einer unerforschlichen Fügung ab, und es hätten auf den entgegengesetzten Fall menschliche Absichten eben so leicht zählen können.

Die Oesterreichische Erwerbung hat auf dasjenige, was die Reichs- und die Bayerische Kreysverfassung betrifft, nicht den geringsten Einfluß; indem andurch sowohl die erste als besonders die letzte ohne alle Abänderung in ihrem vorigen Stande bleibt Im geraden Widerspiele verhält es sich mit der Preußischen Erwerbung. Ihr höchstbedenklicher und gefährlicher Einfluß auf das ganze Reichssystem, insonderheit aber auf das bisherige Verhältniß in dem Fränkischen und andern benachbarten Kreysen ist offenbar, und von des Königs in Preussen Majestät selbst eingestanden worden, wie Dero eigene in der nachfolgenden Beantwortung der Berliner Erklärung angeführte Worte sonnenklar zeigen. Eben diese eigenen Worte bestätigen aber zugleich, daß Höchstdieselben erwehnte Erwerbung eben nicht immer für so ausgemacht und unstreitig angesehen haben, wie sie es denn auch in der That keinesweges ist.

Es erhellet daraus, daß die Albertinische Hausordnung, kraft welcher die Brandenburgischen Lande in Franken in so lange von den Churlanden sollen abgesondert bleiben, als mehrere Marggrafen am Leben sind, durch die Kayserl. mit Beystimmung des ganzen Reichs ertheilte Bestätigung eine ordentliche pragmatische Sanction, ein feyerliches Statutum gentilitium und ein wahres Reichsgesetz geworden ist:

Daß

Die Welt mag aus der folgenden Vergleichung urtheilen, ob diese Antwort des Berliner Hofes nicht gegründet, hergegen die ihm angetragene Compensation nicht ganz unbillig gewesen, und ob man mit Grunde fodern könne, daß das Churhaus Brandenburg eine rechtmäßige Succeßion eines ihm fremden Succeßions-Streits halber, und dem Wiener Hofe zu gefallen, fahren lassen oder jenem eine unbefugte zugestehen solle.

Der **Wiener Hof** verlangt von Bayern nur einen Bezirk von einer Million freyer Einkünfte zum **voraus**, und tauschweise einen andern Bezirk, der ihm durch den Tausch seiner auf das höchste getriebenen Schwäbischen Besitzungen, gegen die bisher nicht sonderlich verwalteten Bayerischen Lande, und durch die Erwerbung der unschätzbaren Reichenhaller Salzwerke, den Alleinhandel des Salzes in ganz Oberteutschland, und also viele Millionen Einkünfte gewähret, wozu man sich aus den Braunauer Verhandlungen No. 2. 3. 4. 5. überzeugen kann. Eben dieser Hof kennt den wahren Ertrag der Fränkischen Marggrafthümer so wohl als der Laußnitz zu gut, als daß er nicht wissen sollte, daß derselbe nicht so als sein verlangter Antheil von Bayern, in die Millionen geht.

Die Billigkeit bringet doch wohl mit sich, daß wenn der Wiener Hof ein Land gegenwärtig erwerben will, blos um gegen eine neue Erwerbung des Hauses Brandenburg das Gleichgewicht zu halten, er diesem Hause nicht eine Erwerbung anrechnen kann, die entfernt und ungewiß ist, und bloß von der unerforschlichen Fügung abhängt.

Das unpartheyische Publicum wird von der hier angestellten **Vergleichung** ganz anders urtheilen. Man darf die Landcharte nur ansehen, um sich zu überzeugen, daß der Wiener Hof durch den verlangten Theil von Bayern, seine Böhmische und Oesterreichische Lande, folglich auch seine Macht und seinen Einfluß in den benachbarten Kraisen ungemein vermehren, und auch ohne das Kreis-Directorium zu haben, von drey schönen Flüssen, und nicht allein von dem Bayerischen, sondern auch von dem Fränkischen und Schwäbischen Kraise Meister seyn würde. Hergegen würde der König von Preussen durch die beyden Marggrafthümer, auch mit dem Kreys-Direktorio nichts als ein entferntes, weder mit seinen Hauptstaat, noch in sich zusammenhängendes Land, dessen ruhiger Besitz aber lediglich von dem guten Willen des Wiener Hofes abhängen würde, und also auf das Verhältniß des Reichs und der Krayse nur wenigen Einfluß haben könnte, erwerben. Die beyden Sächsischen und der Westphälische Kreyß werden von dem Einfluße Sr. Königl. Maj. ein beßer Zeugniß ablegen. Was hier von Höchstderoselben eigenem Geständniß angeführet wird, beruhet auf einer unrichtigen Auslegung, wie unten bey den Worten selbst näher wird gezeiget werden.

Das Königliche Churhaus Brandenburg hat sich noch niemals öffentlich und förmlich herausgelaßen, wie selbiges es mit den Fürstenthümern des Burggrafthums Nürnberg auf den Succeßionsfall, zu halten gesonnen sey; solches ist auch zu frühzeitig und unnöthig, da der Succeßionsfall bey den Mitteljahren des jetzt regierenden Herrn Marggrafen entfernt und höchst ungewiß ist. Der Wiener Hof kann nicht zuverläßig noch anders als aus Muthmaßungen, und nicht durch redliche Wege wissen, ob ein neuer Hausvertrag vom J. 1752. vorhanden sey, oder nicht. Kein Brandenburgischer Prinz hat bishero über eine widerrechtliche Veränderung der alten Hausverträge geklaget; Kayser

Daß in eben dieser Bestätigung zum voraus alles das, das dawider gegeben wäre oder würde, aus rechten Wissen wiederrufen, und jetzo alsdann, und dann als jetzo mit zeitigem Rathe der vorangeregten und Vollkommenheit Kayserlicher Gewalt kraftlos und unbindig erkläret wird:

Daß solches in der zu Gera 1598. entworfenen, und das folgende Jahr darauf den 29. April zu Magdeburg ausgefertigten erneuerten Hausordnung mit folgenden Worten anerkannt worden ist: „So haben wir einmüthig dafür „erachtet, daß Churfürst Alberti Achillis Verordnung, welche auch Kayser „Friedrich der dritte auf dem Reichstage in aller Stände Versammlung mit der„selben Vorwissen, Bewilligung, Vollwort confirmiret hat, von uns und un„sern Nachkommen von nun an zu ewigen Zeiten zu halten, wie denn dieselbe „pro pacto, pro statuto familiæ, quod transit in formam contractus, ja „weil dieselbe dergestalt, wie angezogen, confirmiret, *pro pragmatica Sanctio„ne & lege publica* zu achten:

Daß vermöge eben dieses Hausgesetzes, jeder der künftigen Churfürsten, ehe er zur Regierung gelassen wird, schuldig ist, sich ordentlich zu reversiren, und ein unterzeichnetes Instrument auszustellen, worinnen er sowohl die Hausordnung des Churfürsten Alberti Achillis von 1473. als auch die gegenwärtige Hausordnung von 1598. fest, stett und und unverbrüchlich zu halten, für sich, seine Erben, Stamm und Nachkommen bey seinen fürstlichen Würden, Ehren und Treuen an eines rechten geschwornen Eides statt gelobet:

Daß also, nach den selbst eigenen Worten und Beweisen der Marggrafen Georg Friedrich Karl und Albrecht Wolfgang, diese Succeßionsordnung, weil sie von dem Kayser und Reich confirmiret, und mithin zu einem allgemeinen Gesetz authentisiret, solemnisiret und angenommen worden ist, nicht anders aufgehoben werden kann, als mit

Ein-

ser und Reich können doch nicht ex officio als Kläger oder Richter erscheinen, so lange kein Hauptinteressente sich meldet; da der Kayserin K. M. so oft ihre Einwilligung zu der Vereinigung der Marggrafschaften mit der Chur angebothen, so muß sie so widerrechtlich nicht seyn, als wie hier behauptet wird, oder es folget vielmehr ein offenbarer Widerspruch und die Schlußfolge daraus, daß der Wiener Hof, entweder seine Einwilligung zu einer an sich widerrechtlichen Unternehmung, zum Nachtheil vom Kayser und Reich, blos seines Vortheils halber angebothen, oder daß er vielmehr über eine an sich rechtmäßige Succeßion allein deshalb einen Streit erregt, um seine Vergrößerungsabsichten in Bayern dadurch zu verbergen und zu befördern. Nach allen diesen offenbaren Umständen, hätten Se. K. M. gar keine Verbindlichkeit noch Ursache, sich mit dem Wiener Hofe, über die ihn gar nicht angehende künftige Bestimmung der Brandenburgischen Lande in Franken, zumal so lange noch kein Kläger, noch Succeßionsfall vorhanden ist, in einige Erörterung oder Unterhandlung einzulaßen. Da aber Se. K. M. niemals das Licht scheuen; so tragen Sie kein Bedenken hiermit öffentlich zu behaupten, daß das Königl. Churhaus Brandenburg vollkommen berechtigt sey, nach einmüthigem Schluß aller seiner lebenden Mitglieder, die alten Hausverträge zu ändern, und seine Länder in Franken, nach Erlöschung der jeztregierenden Linie, mit der Primogenitur zu vereinigen. Folgende kurze Anmerkungen *) werden den unumstößlichsten Beweiß davon, und eine zureichende Widerlegung der von dem Wiener Hofe dagegen eine verwirrte Art gemachten schwachen Einwürfe darlegen:

1) Stehet keinesweges, wie vorgegeben wird, weder in der Albertinischen, noch in der Geraischen Hausordnung, auf eine bestimmte Weise, **daß die Brandenburgischen Lande in Franken so lange von den Churlanden abgesondert bleiben sollen, als mehrer Marggrafen am Leben sind**; sie theilen blos die Brandenburgischen Lande in drey Theile für die damals lebenden Churfürsten und Marggrafen und derselben männliche Descendenten; sie bestimmen aber gar nichts auf den Fall, daß die damals entstandene Linien ausgehen sollten, sondern besagen vielmehr, daß alsdenn die sämtliche Lande an den **Churfürsten** und seine **Erben** zurückfallen sollen, ohne einer weitern Abtheilung zu erwehnen; sie setzen sehr feyerlich und ausdrücklich fest, daß **jedesmal nicht mehr denn drey regierende Herren in dem Hause Brandenburg, und nicht mehr den zwey in Franken seyn** sollen; sie verbieten aber keinesweges, **daß deren nicht weniger seyn könnten**; das Herkommen im Hause Brandenburg hat auch diese Auslegung der Verträge bestätiget, indem verschiedentlich nur zwey Fürsten in demselben regieret haben, wenn schon mehrere gelebet. Der ganze Sinn sowohl als der **Wortverstand** und Inhalt der beyden Hausverträge, besonders die **Veranlassung** des letztern, gehet lediglich dahin, die damals sehr eingerissene Theilung der Länder so viel möglich einzuschränken, nicht aber zu vermehren.

2) Man führet zwar mit großem Aufheben einige Stellen aus beyden Hausverträgen an um zu beweisen, daß die Albertinische Hausordnung ein *Pactum. Sanctio pragmatica* und *Lex publica* sey; daß ein jeder **Churfürst sich reversiren** müsse,

*) Diese Beweise sind schon in der von Sr. K. M. jüngsthin an die hohe Reichsstände erlassenen fernerweiten Vorstellung dargeleget, und eine nähere Ausführung davon kann man finden in zwey, durch eine anonymische Schriften des Wiener Hofes, veranlaßten Wiederlegungs-Schriften, die den Titel führen: **Wahre Vorstellung der Erbfolgordnung im Burggrafthum Nürnberg**, und Anmerkungen zu den sogenannten **Betrachtungen über die Succeßionsordnung in den Brandenburgischen Fürstenthümern in Franken.**

Einwilligung aller derjenigen, welche einem solchen Gesetze seine verbindliche Kraft gegeben haben:

Daß folglich Se. Kayserl. Majestät und das gesamte Reich eben so befugt als schuldig sind, eine einseitige Abänderung dieser pragmatischen Sanction nicht geschehen zu lassen, da hierunter, wie gedachte Marggrafen in ihrer 1724. Sr. Kayserl. Majestät eingereichten Vorstellung gleichfalls schon gezeiget haben, die allgemeine Ruhe und Wohlfart des Fränkischen Kraises wo nicht des ganzen Reiches mit versiret.

Umsonst wird man Königl. Preußischer Seits sich darauf berufen, daß man wegen Abänderung dieses Hausgesetzes mit allen Agnaten ein freundschaftliches Einverständniß zu Stande gebracht, und andurch diejenigen zufrieden gestellet habe, welche die Sache eigentlich betrifft.

Diese und mehrere derley Einwürfe können aber mit den nämlichen Gründen abgefertiget werden, mit welchen man Königl. Preußischer Seits die mit Churpfalz geschlossene Convention bestritten hat; zwar waltet dabey der wesentliche Unterscheid ob, daß diese Gründe auf die Convention vom 3. Jänner, wie schon ist erwiesen worden, und an seinem Orte noch weitläufiger wird erwiesen werden, nicht der geringsten Anwendung fähig sind, gegen das oberwehnte Königl. Preußische Einverständniß aber mit voller Kraft bestehen. Da es indessen nur darum hier zu thun ist, die diesseits zwischen den Bayerischen und Brandenburgischen Succeßionsfällen angestellte Vergleichung wider den Vorwurfe der Unbilligkeit zu rechtfertigen: so kann man sich auf die einzige Schlußfolge beschränken, daß der Berliner Hof diese Gründe entweder gegen sich selbst ebenfalls gelten lassen, oder wenigstens eingestehen müsse, daß sie auch gegen das Erzhaus ohne Kraft und Wirkung sind.

Nicht genug also, daß sich Se. K. Preußische Majestät mit Dero Agnaten verglichen haben, sie müssen auch hierüber mit dem gesammten Reiche (*) über-

(*) Diese und nachfolgende Einwürfe sind aus der Berliener Erklärung wörtlich gezogen.

selbige unverbrüchlich zu halten; daß die Kayserliche Bestättigung alles dasjenige, so dagegen geschehen, zum voraus vernichte. Allein alle diese Stellen beweisen weiter nichts, als daß die einzelnen Churfürsten und Marggrafen die beyden Hausordnungen nicht einseitig aufheben können, sondern dieselbe als Pacta beobachten müssen, so lange solches von den übrigen Mitgliedern des Hauses verlanget wird, und nicht von dem gesammten Hause durch einmüthige Schlüsse andere Verträge gemacht worden. Das Haus Brandenburg hat aber durch die beyden alten Hausverträge, die allen fürstlichen Häusern in Teutschland und selbst jedem privato zukommende natürliche Freyheit, von seinen Besitzungen nach Gutfinden, und in so weit den Lehen- und Reichsgesetzen nicht zu nahe getreten wird, zu disponiren, sie zu theilen und nicht zu theilen, und die alten Hausverträge zu ändern und neue zu machen, sich so wenig benommen und eingeschränkt, daß vielmehr Kayser Friedrich III. in einer dem Churhause Brandenburg im Jahre 1453. ertheilten göldenen Bulle und selbst in der Bestättigung des Albertinischen Hausvertrags von 1473. zum voraus und ewig auf alle künftige Fälle bestätiget: alle solche **Einungen, Theilungen, Ordnungen und Satzungen**, die der Churfürst, oder nach ihm seine Söhne, oder ihre männliche Erben des Geschlechts **für und für thun würden**, und **fürter** unter ihnen begriffen und geschrieben werden mögen, und wird auf die Contravention die Nichtigkeit und eine Strafe von 1000. **Pfund** löthigen Goldes gesetzet. Dieses Privilegium ist dem Hause Brandenburg fast von allen Kaysern ausdrücklich bestätiget; mehr gedachtes Haus hat auch öftere Veränderungen der Hausverträge vorgenommen. Der Wiener Hof hat kein Recht die Befugniß des Hauses Brandenburg: für und für andere Theilungen und Einungen zu machen, auf kleine Gegenstände und Nebentheilungen zu deuten, da die Bestätigung ausdrücklich besaget, daß die Brandenburgischen Fürsten durch Theilungen und Einungen sich **Schloß, Städte und Land** eingeben könnten; vielmehr macht gedachter Hof sich der von seinem Anherrn Friederich III. darauf gesetzten Strafe von 1000. Mark löthigen Goldes dadurch schuldig, daß er dem Hause Brandenburg dieses Recht streitig machen will. Die Beweise, welche von den Behauptungen der Marggrafen Friederich Carl und Albrecht Wolfgang zu Anfang dieses Jahrhunderts genommen werden, gehen blos darauf, daß diese Herren die Gültigkeit und Verbindlichkeit der Vergleiche, wodurch sie die künftige Succeßion der Marggrafthümer dem Churhause abgetreten, bestritten; diese Gründe treffen aber gar nicht auf den Fall, von dem jetzo die Rede ist, daß die Linien, welche den Albertinischen und Geraischen Vergleich geschlossen, ausgegangen, und daß alle Prinzen der succedirenden Churlinie sich verglichen, zu Vermehrung der Macht ihres Hauses, die beyden Marggrafschaften in Franken mit der Primogenitur zu vereinigen. Das in dieser Sache fremde Haus Oesterreich hat kein Recht, noch einigen Beruf, gegen das gesamte Haus Brandenburg aus blossen Vermuthungen zu behaupten, daß des letzten Mitglieder zu einem dergleichen Vergleich nicht durch Ueberzeugung, noch mit ganz freyem Willen, sondern durch Ueberraschung und Drohungen bewogen worden. Dergleichen sonderbare Vermuthung kann doch den Brandenburgischen Prinzen nicht wieder ihren Willen und lange Zeit vor dem Falle aufgedrun-

übereinkommen. Sobald erwiesen ist, wie man bereits oben erwiesen hat, daß Se. Majest. ohne Bewilligung des Reichs nicht einmal die Befugniß sich zu vergleichen haben, so kann man mit Recht behaupten, daß Höchst dieselben durch den mit Dero Agnaten eingegangenen Vertrage kein gültiges Recht erhalten haben. Diese Agnaten haben im gedachten Vertrage ihre und Sr. Königl. Majest. Befugniß zu contrahiren als gegründet angenommen vorausgesetzet, und anerkannt. Sobald diese nicht gegründet ist, so kann man rechtlich nicht vermuthen, daß die Meynung der hohen Contrahenten seyn könne, einen auf Irrthum und unrichtige Voraussetzung gegründeten Vergleich zu behaupten. Man kann vielmehr erwarten, und verlangen, daß sie davon selbst zurück kommen, und abgehen werden, so daß die Schuld davon blos denen verbleibet, welche so irrige Sätze und Folgerungen ersonnen haben.

So wie nun die Brandenburgischen Agnaten durch das ofterwehnte Haus- und Reichsgesetz ein Recht erworben haben, welches ihnen von niemand kann genommen werden, und so wie hieraus ferner folgt, daß Se. Königl. Preußische Majestät die Grundgesetze und Verträge Ihres Hauses ohne Beytritt des Reichs weder aufheben, noch ihnen zuwider handeln, noch in einer so wichtigen Sache etwas abschließen können; so ist auch unmöglich zu begreifen, wie gedachte Agnaten so erhebliche, ihnen vom Kayser und Reich selbst bestätigte Vortheile freywillig hätten aus Handen geben sollen. Es läßt sich vielmehr mit allem Rechte vermuthen, daß der mit ihnen desfalls eingegangene Vertrag nicht durch Ueberzeugung, noch mit ganz freyen Willen, sondern mehr durch Ueberraschung und Drohung bewirket worden sey: und ob sie gleich äusserlich sich noch damit zufrieden bezeigen dürften, so müßte man doch erst sehen, was sie, wenn sie frey und ohne Furcht wären, thun, und ob sie nicht dem Beyspiele der Marggrafen Georg Friedrich Carl und Al-

brungen werden, sondern das fremde Haus Oesterreich, und selbst Kayser und Reich müssen billig warten, bis der Fall vorhanden, und bis Brandenburgische Prinzen sich beschweren.

3) Noch wunderbarer und seltsamer ist es, wenn der Wiener Hof die beyden alten Brandenburgischen Hausverträge blos deshalb, weil der erstere, nicht aber der letztere, vom Kayser und Reich bestätiget ist, zu Reichsgesetzen machen und behaupten will, daß das Churhaus Brandenburg selbige ohne Einwilligung vom Kaiser und Reich nicht aufheben und ändern könne. Nach allen rechtlichen Begriffen und Gewohnheiten macht die Bestätigung des Reichs und seines Oberhaupts, die nach einer alten Formalität über ein Testament oder Vertrag ertheilet wird, dieselbe zu keinem Reichsgesetze, sonst viel hundert dergleichen Gesetze im Reiche vorhanden seyn müsten; sie giebt dem Kayser und dem Reiche kein Recht, das ganze Haus, welches die Bestätigung nachgesuchet, zu dessen ewiger Beobachtung zu zwingen, sondern giebt blos den Mitgliedern dieses Hauses das Recht, von dem Kayser und Reiche Beystand zu fordern, wenn der Hausvertrag wider den Willen der Mitglieder des Hauses nicht beobachtet wird. Kayser und Reich haben zu Errichtung der Brandenburgischen Hausverträge nicht concurriret; falsch ist es, daß sie demselben ihre Einwilligung und die verbindliche Kraft gegeben; die Bestätigung wirket solches gar nicht; sie haben nicht einmal den Inhalt derselben gewußt, indem das Albertinische Testament dem Kayser Friederich versiegelt und verschlossen übergeben und bloß dessen Anfang und Ende vorgeleget worden. Die Compaciscenten des Geraischen Vergleichs haben solchen vom Kayser so wenig bestätigen lassen, daß sie ihm beständig abgeschlagen, solchen vorzulegen und solches auch durchgesetzet. Wenn also Kayser und Reich im rechtlichen Verstande den Inhalt der Brandenburgischen Hausverträge nicht wissen; so können sie auch von derselben Veränderung keine Kenntniß nehmen, noch eine Concurrenz dazu verlangen, so lange ein oder anderer Brandenburgischer Fürst nicht ihren Beystand, oder die Wirkung ihrer Bestätigung verlanget. Wenn Kayser und Reich und der Fränkische Kreis kein Recht, dergleichen Veränderungen der Hausverträge zu widersprechen, haben; so haben sie auch weder ein rechtliches noch politisches Interesse gegen die Vereinigung der sämmtlichen Brandenburgischen Lande; patriotische Stände des Reichs und des Fränkischen Kreyses werden vielmehr bey dieser Vereinig ein sehr gegründetes Interesse für die Erhaltung der deutschen Freyheit, bey der gegenwärtigen Macht und Gesinnung des Hauses Oesterreich finden. Wenn der Kayserliche Hof dem Hause Brandenburg, das Recht neue Hausverträge und besonders Primogenitur-Pacta zu machen, einschränken und bestreiten will; so handelt er offenbar wider den Art. 1. §. 2. und §. 9. der Wahlcapitulation, in welchen er versprochen, den Churfürsten ihr Primogenitur-Recht nicht zu restringiren und die von den Churfürsten und Fürsten unter ihnen den Reichssatzungen gemäß gemachte Uniones ohne Weigerung und Anstand zu bestätigen, sie auch dabey zu handhaben. Da nun das gegenwärtige Beyspiel zeiget, was für despotische Absichten der Kayserl. Hof schon jetzo heget und selbst gegen das Haus Brandenburg ausführen will; so hoffen Se. Königl. Majest. von Preussen, daß die hohe Reichsstände solches gravamen commune imperii bey Zeiten be-

brecht Wolfgang folgen würden, welche in der bey dem Kayserl. Reichshofrathe den 16. Aug. 1716. überreichten sogenannten summarischen Implorationsschrift unter andern sich darauf beriefen, daß ihre Einwilligung abgenöthiget gewesen sey, wogegen ihnen also die Restitution allemal zustehe, absonderlich da ihnen vorher die unangenehme Bedeutung gethan worden, daß, wann sie die Königl. Proposition nicht annehmen würden, Se. Königl. Majest. die Hände von ihnen ab- und die bis dahin gereichte Pension wiederum entziehen wollten; auch übrigens noch dazu komme, daß diese Prinzen unter väterlicher Gewalt, und in Königl. Preußischer Verpflegung gestanden, folglich sowohl vor Ihro Königl. Preußische Majest. als auch Dern Hrn. Vater eine besondere Reverentialfurcht getragen, und mithin keinen solchen Muth und Herz fassen können, daß sie sich dem angesonnenen Eid widersetzet, und solchen abgeleinet hätten.

Durch alle bisherige Betrachtungen, und durch die sowohl rechtliche als politische Vergleichung der gegenwärtigen Erwerbung des Erzhauses mit jener, welche Se. K. Preußische Majest. im Schilde führen, hoffen der Kayserin-Königin Maj. Ihren sämmtlichen höchsten und hohen Reichsmitständen, so wie auch allen übrigen auswärtigen Mächten die wahre Absichten des Ber-

beherzigen und sich mit Ihro vereinigen werden, um sich solchem offenbaren Bruche der Wahlcapitulation und einer so gefährlichen Unternehmung. welche mit der Zeit vornehmlich die mindermächtige Reichsstände treffen wird, zu widersetzen und den Kayserl. Hof in die Schranken seiner Capitulation zurück zu bringen.

4) Der Schluß, welchen der Wiener Hof zuletzt machen will, daß der Königl. Preuß. Hof eben die Gründe, die er in der Bayerischen Erbfolgssache gegen ihn anwendet, auch in Ansehung seiner Fränkischen Succeßion gegen sich habe, ist ganz falsch und unrichtig, indem beyde Fälle himmelweit unterschieden sind. Bey der Succeßion der Churbrandenburgischen Linie in ihren Fränkischen Ländern widerspricht noch kein Brandenburgischer Prinz als der einige wahre Interessente; das Reich hat noch nicht widersprochen und hat auch kein Recht noch Interesse dazu, so lange es von einem Brandenburgischen Fürsten nicht aufgefordert wird, und am Ende würde durch die Wiedervereinigung niemanden ein Unrecht geschehen, sondern die Länder blieben bey dem Hause Brandenburg, dem sie gehören; hergegen bey der Bayerischen Erbfolge, will das Haus Oesterreich dem Hause Pfalz die ihm seit sechs Jahrhunderten gebührende Succeßion in dem besten Theile seiner altväterlichen Stammgüter, unter dem Schein einer ganz nichtigen Prätension entreißen; es hat den Churfürsten zu Pfalz blos durch Gewalt zur Einwilligung gezwungen; wenn aber auch diese Einwilligung auf Lebenszeit als gültig angenommen würde; so widersprechen doch die sämmtlichen übrigen Herren Pfalzgrafen, als ungezweifelte Erben und Lehnfolger des H. Churfürsten zu Pfalz, wie nicht weniger die Allodialerben. Ferner widerspricht ein großer Theil der Reichsstände der willkührlichen und widerrechtlichen Succeßion, welche das Haus Oesterreich sich in Bayern anmaßt. Diese Succeßion ist also von allen Seiten den stärksten rechtlichen Widersprüchen unterworfen; der Succeßion der Brandenburgischen Churlinie in ihren Fränkischen Landen aber widerspricht niemand als das Haus Oesterreich, welches nicht das geringste Recht dazu hat, und es widerspricht ohne zu wissen, ob, oder wenn der Fall jemals entstehen wird.

Se. Königl. Maj. von Preussen können mit mehrerem Grunde hoffen, daß die hohen Reichsstände und auswärtigen Mächte, durch alle bisherige Betrachtungen und Vergleichungen und durch die dißseitige Beantwortungen gerade im Gegentheil von demjenigen, dessen sich der Wiener Hof hier schmeichelt, werden überzeuget werden, daß Se. Königl. Maj. an keine würkliche und widerrechtliche Vergrößerung gedenken, sondern blos Ihrem Churhause die natürliche und rechtliche Freyheit, von seinen Erblanden in Franken, wenn solche nach einer langen Reihe von Jahren einmal erlediget werden solten, nach Gutdünken zu disponiren, erhalten, und sich durch ein fremdes Haus darunter nicht die Hände binden laßen wollen; daß hergegen der Wiener Hof eine ganz ungerechte Vergrößerung in Bayern nicht blos im Schilde führet, sondern sie schon würklich usurpiret, daß er geglaubt, Sr. Königl. Majestät Einwilligung dazu, zum Nachtheil der Bayerischen Erben, durch die Lockspeise der so oft angetragenen Wiedervereinigung der Fränkischen Marggrafschaften und des Austausches derselben mit der Lausitz, zu erschleichen; daß, da ihm solches nicht gelungen, er Sr. Königl. Maj. einen vom Zaun gebrochenen Streit über die entfernte, ungewisse, aber recht-

liner Hofes hinlänglich aufgedecket, und überzeugend erwiesen zu haben, daß solche einzig und allein auf Seine einseitige Vergrößerung, und auf den Umsturz des bisherigen Gleichgewichts und Verhältnisses im Reiche gerichtet sind.

Einen noch klärern und auch alle Möglichkeit eines Zweifels ausschließenden Beweis hievon giebt der weitere höchstwichtige und merkwürdige Umstand, daß nämlich der Kayserin- Königin Maj. für sich und aus eigener Bewegung Sr. Königl. Preußischen Majest. durch den eigens in Dero Hauptquartier abgeschickten Freyh. von Thugut den förmlichen und feyerlichen Antrag schriftlich haben machen lassen, den H. Churfürsten zu Pfalz von seinen durch die Convention übernommenen Verbindlichkeiten völlig loszuzählen, und alles, was zu Folge dieses Vertrages in Besitz ist genommen worden, zurück zu stellen, mit der alleinigen Bedingniß, daß sich des Königs in Preussen Majest. für sich, Dero Erben und Nachfolger gleichfalls anheischig mache, und feyerlich verbinde, die Anspach- und Bayreuthischen Lande, gemäß der in Dero Hause befindlichen, vom Kayser und Reich gesetzmäßig bestätigten

rechtmäßige Erbfolge in den Fränkischen Landen Ihres Hauses, erreget, theils um sich wegen der diesseitigen Widersetzung gegen seine Vergrösserungs-Absicht in Bayern zu rächen, theils um Sr. Königl. Maj. eine an sich ganz ungereimte Vergrösserungs-Begierde anzudichten, und dadurch sowohl seine eigene Vergrösserungssucht, als auch die in Ansehung der Bayerischen Erbfolge begangene grobe Staatsfehler und Uebereilungen zu verbergen, und sie, wo möglich, der Aufmerksamkeit der Welt zu entziehen, indem man derselben wider alle Vernunft glauben machen will, daß der Kayserin-Königin Maj. sich nur deshalb in Bayern hätten vergrössern wollen und müssen, um dem Könige von Preussen das Gleichgewicht zu halten, und daß sie in gleicher Absicht, und um eine Vergrösserung des Königs von Preussen zu verhindern, diejenige, welche Sie sonst gern in Bayern machen möchten, fahren lassen wollten. Die Abschickung des v. Thugut und dessen Negociation zu Braunau, gehöret mit zu diesem arglistigen Plan, und giebt den besten Aufschluß davon. Das Publikum wird davon aus den Memoiren und schriftlichen Verhandlungen der Braunauer Negociation urtheilen können, nachdem man sie der Reichsversammlung durch die fernerweite **Königl. Preußische Vorstellung** vollständig vorgeleget, weil der Wiener Hof sowohl in seiner **kurzen Vorstellung**, als in dieser weitläuftigen Gegenschrift aus leicht zu errathenden Ursachen, nur im Vorbeygehen etwas weniges davon, und dasjenige, was in seinen Kram gehören mag, angeführet. Da der Wiener Hof durch den Erfolg der Berliner Unterhandlung, und durch die Kenntniß von Sr. K. Maj. erhabenen und standhaften Denkungsart vergewissert war, daß Sie weder die Rechte und das Interesse der hohen Bayerischen Erben denen Ihro vorgespiegelten Privatvortheilen aufopfern, noch auch die unstreitige Rechte Ihres Hauses, einem neidischen Nachbar zu Gefallen, aufgeben würden; so glaubte das Wiener Ministerium, einen sehr feinen Staatsstreich zu spielen, indem es unter dem Namen der Kayserin-Königin Maj. an deren aufrichtigen Meynung man gar nicht zweifelt, erst einen kurzen und ziemlich einfachen Antrag *) durch eigenhändige Schreiben Sr. Königl. Maj. thun ließ, hernach aber, als es zur würklichen Negociation zu Braunau kam, durch den v. Thugut die doppelte und alternative Proposition thun ließ: **daß entweder der Wiener Hof den Churfürsten zu Pfalz von der Convention vom 3. Jenner entbinden, und ihm die in Bayern occupirten Lande zurückgeben, alsdenn aber auch der König von Preussen für sich und alle seine Nachfolger versprechen sollte, beyde Fränkische Marggrafschaften niemals mit der Primogenitur zu vereinigen, so lange nachgebohrne Brandenburgische Prinzen vorhanden wären;** oder wenn Se. Königl. Maj. dieses nicht eingehen, sondern lieber die Marggrafschaften einziehen wollten, **Sie als**denn

*) Man darf nur in der Königl. Preußischen fernerweiten Vorstellung S. 7. den eigenen Antrag der Kayserin-Königin Majest. und in den Beylagen No. 1. 2. die Vorschläge des v. Thugut gegen einander halten; so wird man einen merklichen Unterschied darinn, und besonders dieses finden, daß der Kayserin-Königin Majest. des Königs Majest. die Entsagung Ihres Fränkischen Erbfolgsrechts zuerst nicht angemuthet, auch blos eine Million Einkünfte aus Bayern, aber nicht noch ein mehreres durch Austauschungen, wie nachhero zu Braunau, verlanget.

pragmatischen Sanction, mit der Brandenburgischen Primogenitur in so lange nicht zu vereinigen, als nachgebohrne Prinzen vorhanden seyn werden.

Da nun aber selbst auch dieser Antrag von des Königs in Preussen Majestät als ganz unannehmlich ist verworfen worden, so stellen der Kayserin-Königin Majest. allen auswärtigen Höfen, allen Ihren höchsten und hohen Reichsmitständen, so wie der ganzen Welt zur Beurtheilung anheim, ob es möglich sey, eine mehrere Mäßigung, eine sehnlichere Friedensliebe, eine großmüthigere Hintansetzung alles eigenen Interesse, eine eifrigere Vorsorge für die Erhaltung des bisherigen Gleichgewichts und Verhältnisses im Reiche werkthätig zu bestättigen, zugleich aber auch das gerade Widerspiel alles dessen bey dem Berliner Hofe auf eine handgreiflichere Art darzuthun, als durch eben dieses von einem Theile gemachte, und von dem andern schlechthin abgewiesene Anerbiethen?

den einwilligen solten, daß der Wiener Hof einen grossen Theil von Bayern, den er nach den von ihm angegebenen doppelten Gränzlinien *) und Grundsätzen, theils umsonst, theils durch Tausch seiner schlechten, zerstreueten und in den Einkünften übertriebenen Schwäbischen Lande gegen die beste und bisher wenig genutzte Districte von Bayern zu haben verlangte, durch eine einseitige Zusammensetzung mit dem seinem eigenen Schicksale zu überlassenden Hause Pfalz, erhalte. Der Wiener Hof war wohl gewiß, daß Se. Kön. Maj. ihn nicht beym Worte nehmen, und die wechselseitige Entsagung der Bayerischen und der Anspach-Bayreuthischen Erbfolgen, womit ihm selbst nicht gedienet war, annehmen würden. Auf allen Fall aber hatte er sich dadurch vorgesehen, daß er in der ersten Proposition vom 13. August seine Verzicht bloß auf den Besitzstand von Bayern und auf die Convention vom 3. Jenner richtete, von einer gänzlichen Entsagung aller Prätensionen auf Bayern aber gar nichts erwähnte, sondern vielmehr am Ende die heilsame Clausul beyfügte: **daß auf die Art die Bayerische Succeßion in ihren ersten Stand käme, und die Erörterung der Ansprüche der übrigen intereßirenden Theile zu dem gemeinen Wege Rechtens kommen würde**, wodurch dem Wiener Hofe, der bloß dem Besitzstande und der Convention vom 3. Jenner, aber nicht seinen alten Prätensionen entsagt, die Freyheit verblieben wäre, mit diesen nicht verziehenen alten Ansprüchen, als ein bey der Bayerischen Erbfolge mitintereßirter Theil, vor den von ihm abhängenden Gerichtshöfen wieder zu erscheinen. Jetzo giebt zwar der Wiener Hof hin und wieder auf eine verlohrne Art zu verstehen, daß er gegen die von Sr. Königl. Maj. verlangte Renunciation gleichfalls ganz auf Bayern renunciiren wolle; allein solches thut er jetzo nur, nachdem er gewiß ist, daß Se. Königl. Majest. den ganzen Antrag, der Fränkischen Erbfolge zu entsagen, verworfen, und solchen ohne den größten Abbruch Ihrer Ehre und der Gerechtsame Ihres Hauses niemals annehmen können, wodurch er glaubt, daß er einen scheinbaren Vorwand erhalten, Sr. Königl. Maj. den Vorwurf von Vergrösserungs-Begierde und Abneigung vom Frieden aufbürden zu können. Se. Königl. Majest. stellen es aber, so wie der Kayserin-Königin Maj. der Beurtheilung aller auswärtigen Höfe, der hohen Reichs-Mitstände und der ganzen Welt anheim, ob dieser Vorwurf gegründet sey? ob Se. K. Majest. mit Ehren einen Antrag hätten annehmen können, durch welchen Sie den von Ihro selbst gemachten Hausvertrag, wenn er existiret, hätten widerrufen und Ihrem Succeßions-Rechte auf die Fränkische Lande, das Sie nach Ihrer Ueberzeugung nicht anders, als höchst gegründet halten können, auf ewig entsagen müssen? ob man verlangen könne, daß das Churhaus Brandenburg sein eigenes Succeßionsrecht zur Rettung der ihm fremden Bayerischen Succeßion dem Wiener Hofe zu gefallen, aufopfern solle, welches zu fordern das Haus

*) Einem jeden aufmerksamen Beobachter wird auffallen, daß der Herr v. Thugut in seiner Proposition vom 13ten August eine Gränzlinie verlangte, welche mehr als die Hälfte von Bayern enthält; in der vom 15ten August aber zwey Tage nachher, sich mit einer andern Gränzlinie begnügte, die ohngefähr zwey fünftheil von Bayern begreift, aber dennoch durch das Reichenhaller Salzwerk und das durch denselben Besitz dem Hause Oesterreich zugesicherte Monopolium des Salzes in Oberteutschland die besten und leicht zu vermehrenden Einkünfte versicherte.

Des Königs in Preussen Majest. versichern in Dero Erklärung öffentlich, daß, wenn Sie haben geschehen lassen, daß man bey dieser Unterhandlung die Sache von der Vereinigung der Länder Bayreuth und Anspach mit der Chur Brandenburg und der Vertauschung derselben mit der Lausitz, mit eingeflochten habe, solches blos auf den Antrag Ihrer Kays. Kön. Majest. und ohne einige Absichten von Vergrösserung und eigenem Interesse geschehen ist.

Sie wiederholen im Schlusse dieser Erklärung ausdrücklich: daß wenn Sie den Kayserl. Königl. Hof mit den Waffen angreiffen, Sie nichts anders thun, als daß Sie suchen, die so sehr verletzte Verfassung und Freyheit des deutschen Reichs zu vertheidigen, und den Reichsfürsten, Ihren Freunden, welchen offenbare Gewalt und Unrecht geschiehet, nach Vermögen beyzustehen, und ihnen zu Erhaltung ihres Erbeigenthums und ihrer gerechten Forderungen zu verhelfen; daß Sie hiebey keine Absicht von besonderm Interesse, als das von Ihrer Sicherheit und der Erhaltung des Reichssystems haben, daß Sie glauben, durch Ihr Betragen in dieser ganzen Sache und besonders in der vorgewesenen Unterhandlung genugsam gezeiget zu haben,

Pfalz viel zu billig ist? ob also nicht dieser Antrag höchst unbillig und unanständig und mit der größten Gefährde verknüpft gewesen? ob derselbe wohl von Mäßigung, Friedensliebe, großmüthiger Hintansetzung eigenen Interesse, und eifriger Vorsorge für die Erhaltung des Gleichgewichts und des Verhältnißes im Reich, zeuge? oder ob nicht vielmehr der vorhin dem Wiener Hofe beygelegte Plan in dem ganzen Zusammenhange der Berliner und Braunauer Unterhandlungen völlig gegründet, und ein Probestück von einem politischen Kunstgewebe ist, welches sich besser in vorige Jahrhunderte, als für das gegenwärtige, schickt, hergegen aber Se. Königl. Maj. bey der ganzen Bayerischen Succeßionssache mit einer Großmuth und Uneigennützigkeit zu Werke gegangen sind, wovon das Haus Oesterreich noch niemals ähnliche Probe gegeben hat.

Der Wiener Hof kann nicht leugnen, daß er durch das Kayserl. Schreiben vom 13. April. Sr. Königl. Maj. seine Einwilligung zur Vereinigung der Länder Anspach und Bareuth mit der Chur Brandenburg und der Vertauschung derselben mit der Lausitz zuerst und aus eigener Bewegung angeboten. Se. Königl. Maj. haben solches niemals verlangt, sondern blos geschehen lassen, daß darüber in der Berliner Unterhandlung negociiret würde, in so weit das Interesse Ihrer Bundesgenossen damit vereiniget werden könnte. Sie sind von der Austauschung der Lausitz gleich abgestanden, sobald der Churfürst zu Sachsen sich nicht dazu geneigt bezeigte. Sie haben also die hier von dem Wiener Schriftsteller auf eine anzügliche Art angeführte Erklärung durch die That bestätiget, daß Sie blos geschehen laßen, daß gedachte beyde Puncte bey dieser Unterhandlung eingeflochten worden, und solches blos auf jenseitigen Antrag und ohne einige Absichten von Vergrößerung und eigenem Interesse geschehen sey. Kein billig denkender wird auch eine Absicht von Vergrößerung darin finden, wenn Seine Königl. Maj. den Ihro gethanen Antrag, sich die Succeßion von Ihren Erblanden zu versichern, und allenfalls gegen ein Ihnen besser gelegenes, obgleich sonst weniger eintragendes Land mit gutem Willen des Besitzers zu vertauschen, angenommen, aber ihn auch gleich wieder fahren laßen, sobald der Wiener Hof ihn mit nachtheiligen Bedingungen für Ihre Bundesgenossen verbinden wollen.

Auch den Schluß dieser Erklärung wird ein jeder durch die That gerechtfertiget finden, der sich die Mühe giebt, alle Vorgänge von dem gegenwärtigen Jahre und den Zusammenhang der Unterhandlungen unpartheyisch zu übersehen. Der Wiener Hof bemächtigte sich nach dem Absterben des Churfürsten von Bayern ohne Recht der besten Hälfte seiner hinterlassenen Lande zum Nachtheil der natürlichen Erben. Se. Königl. Maj. thaten drey Monathe lang die glimpflichsten und freundschaftlichsten Vorstellungen dagegen; der Wiener Hof veranlaßte eine Vergleichsunterhandlung zu Berlin, und both S. Königl. Maj. an, in die Vereinigung der Anspach - Bayreuthischen Lande mit der Chur und derselben Austauschung gegen die Lausitz zu willigen, wenn Se. Königl. Majest. seiner Acquisition in Bayern nicht zuwider seyn wollten. Höchst-Deroselben ist dadurch doch wohl ein eigenes Interesse deutlich angeboten, indem Sie sich den ruhigen Besitz der Fränkischen Marggrafschaften, oder Lausitz, durch Anneh-

ben, daß Sie jederzeit die reinste Absicht gehabt, daß Sie auf kein eigenes Ihnen so deutlich angebotenes Interesse gesehen, sondern sich vielmehr für das gemeine Beste für den Riß gestellet, und der Gefahr des Krieges mit einem übermächtigen Hause ausgesetzet.

Alles dieses und noch mehr als der Berliner Hof verlanget hat, ist nun durch den von Ihrer K. K. Apost. Majest. gemachten Antrag buchstäblich erfüllet. Es soll alles wieder zurückgestellet werden, und in jene Lage kommen, in welcher es vor der mit Churpfalz geschlossenen Convention gewesen ist. Se. Churfürstl. Durchl. sollen von allen aus dieser Convention entspringenden Verbindlichkeiten völlig losgezählet werden. Sie sollen dadurch vollkommen in Stand gesetzet werden, die Sächsischen Allodialforderungen befriedigen zu können.

Diese sollen und müssen aber zuvörderst in dem reichsverfassungsmäßigen Untersuchungs- Erkenntniß- und Entscheidungswege rechtlich erwiesen, und durch den richterlichen Ausspruch berichtiget werden, da sie Chursachsen so sehr übertreibt, der Berliner Hof aus blos partheyischen und eigennützigen Absichten unterstützet, und der Herr Herzog von Zweybrücken gegen beyde nunmehro selbst erweiset, daß eine Bayerische Prinzeßin, so lange noch Mannsstamm von Otto dem Erlauchten existiret, an Land und Leuten nicht erben könne, und daß es auf Berichtigung des Inventariums, mithin auf Feststellung der eigentlichen *activorum*, so zur Allodialmaß gehören können, sodann auf Feststellung der *passivorum*, so derselben zur Last fallen, vorläufig ankomme.

Wo ist nun bey diesen Umständen eine Verletzung der Verfassung und der Freyheit des deutschen Reiches? Wo sind die Reichsfürsten, welchen offenbare Gewalt und Unrecht geschieht? Wo ist die Gefahr für das gemeine Beste, zu deren Abwendung der Berliner Hof sich für den Riß stellt?

Alles

Annehmung dieses Antrages hätten versichern können. Sie haben aber solchen Antrag nicht angenommen. Sie haben sich lieber darüber mit einem übermächtigen Hause in Krieg eingelassen, und es muß also wahr seyn, daß Sie sich für das gemeine Beste und für ein Ihnen fremdes Interesse für den Riß gestellet, daß Sie jederzeit die reinste Absicht dabey gehabt, und kein anderes Interesse dabey haben können, als die so sehr verletzte Verfassung und Freyheit des teutschen Reichs zu vertheidigen, und den Reichsfürsten Ihren Freunden wider ungerechte Gewalt beyzustehen.

Der Berliner Hof hat verlanget, und mit Recht, daß wenigstens die Bayerische Erbfolge in jene Lage zurückgestellet werde, in welcher sie vor der Convention vom 3ten Jenner gewesen. Der Wiener Hof hat sich erboten, solches zu thun, aber unter der Bedingung, daß der König von Preussen aller künftigen Vereinigung der Brandenburgischen Fürstenthümer in Franken mit der Primogenitur entsage, Bedingung, wozu nicht der geringste Grund vorhanden ist. Wie kann also denn der Wiener Hof ohne Errôthen hier sagen, daß er durch seinen Antrag buchstäblich erfüllet alles und noch mehr, als der Berliner Hof verlanget habe? Warum übergeht er hier wieder, daß er allen Ansprüchen auf Bayern entsagen wolle? Warum erwehnet er nichts von Erben?

Hat denn der Königl. Preußische Hof jemals geäussert, dawider zu seyn, daß die Chur-Sächsischen Allodial-Forderungen rechtlich erwiesen und berichtiget worden? Wodurch hat er die Sächsischen Forderungen gegen das Haus Pfalz unterstützet, und für ersteres Haus partheyische und eigennützige Absichten gezeiget? Hat er nicht vielmehr eine völlige Unpartheylichkeit zwischen selbigen bewiesen, und ihnen überlassen, sich rechtlich, oder gütlich aus einander zu setzen, und sind dieses also nicht niederträchtige und unerwiesene Beschuldigungen, die auf nichts anders abzielen, als zwischen Sr. Königl. Maj. und den Häusern Pfalz und Sachsen ein Mißtrauen zu erwecken? welches abermalige kleine Kunststück aber zu merklich ist, als daß es nicht den Endzweck verfehlen sollte.

Diese drey Fragen beantworten sich von selbst. Die Verfassung und Freyheit des Teutschen Reichs ist wohl auf das äusserste verletzt, wenn der Kayserl. Hof seine Uebermacht und seine gar zu feine Staatskunst anwendet, um den natürlichen Erben von Bayern den grösten Theil ihrer wichtigen Erbschaft zu entwenden, und zugleich dem Churhause Brandenburg die freye Disposition von seinen Erbländern abzustreiten, und dieses alles nicht durch den Weg Rechtens, sondern theils durch Gewalt, theils durch Staatsränke. Die Churfürsten von Pfalz, von Sachsen, von Brandenburg, und sämtliche Pfalzgrafen sind es, welchen offenbare Gewalt und Unrecht geschiehet. Wenn diese große Häuser, wie jedes in seiner Art, ihr rechtmäßiges Erbeigenthum den weitläuftigen Absichten des Wiener Hofes aufopfern sollen, so ist das gemeine Beste von Teutschland wohl unstreitig in Gefahr, und ist es also allerdings zu deren Abwendung, daß der Königl. Preußische Hof sich für den Riß stellen muß.

Der

Alles ist hierunter von Seiten Ihrer K. K. Apost. Majest. vollkommen erschöpfet, und es fehlt nun nichts weiter, als daß der Berliner Hof seine so hoch erhobene patriotische, uneigennützige und großmüthige Gesinnung gleichfalls werkthätig bestätige, seine reinste und von aller Vergrößerung so weit entfernten Absichten wirklich zeige, und gleichwie er auf kein eigenes ihm so deutlich angebotenes Interesse gesehen zu haben sich öffentlich rühmt, es bey diesem Rühmen allein nicht bewenden lasse, sondern vielmehr seine Worte in Thaten verwandle.

Da solches bisherho nicht geschehen, da das gerade Widerspiel davon geschehen, und die ofterwehnte Proposition Ihrer K. K. Apost. Maj. schlechterdings verworfen worden ist, so wird es doch wohl keines weitern Beweises und keiner fernern Erläuterungen nöthig haben, um die bishero unter dem Scheine eines Beschützers der Unterdrückten, eines Verfechters der Verfassung und der Freyheit des deutsches Reiches, eines großmüthigen Freundes seiner Alliirten, eines patriotischen Chur- und Reichsfürsten versteckte wahre Absichten des Berliner Hofes aufzudecken, und der ganzen Welt handgreiflich vor Augen zu legen, daß es diesem Hofe um nichts weniger als um die Rettung der sogenannten Unterdrückten, um die angebliche Sicherstellung der deutschen Freyheit und Verfassung, und um die Erfüllung seiner bundsmäßigen Pflichten, sondern einzig und allein darum zu thun war, und noch ist, mit Aufopferung aller Ehre, alles Ansehens, aller Gerechsamen Ihrer K. K. Apost. Maj. seine eigene Vergrösserung durchzusetzen, und also das ganze bisherige Gleichgewicht im Reiche über den Haufen zu werfen.

Wenn nun gedachter Hof, wie bereits ist erwiesen worden, schon in dem Anfangs vorausgesetzten Falle eines offenbar ungerechten Angriffs und einer unläugbaren Stöhrung des Land- und Westphälischen Friedens sich schuldig gemachet hat, um wie viel mehr muß ihn die ganze Welt als friedbrüchig verurtheilen, da er sich nun mit Ausschlagung der ofterwehnten Proposition allen nur immer möglichen Schein selbst benommen hat, seine Gewaltthaten auf irgend eine Art beschönigen zu können.

Eben diese Proposition, wodurch alles in vorigen Stand herzustellen angetragen wird, ist zwar schon an sich die gründlichste und zugleich eine werkthätige Widerlegung der von dem Berliner Hofe der Welt vorgespiegelten Ursachen, die ihn sollen genöthiget haben, sich der sogenannten widerrechtlichen Trennung des Herzogthums Bayern zu widersetzen. Allein zu allem Ueberflusse sollen dennoch auch diese von Punkt zu Punkt genau zergliedert, und ausführlich abgefertiget werden.

Be-

Der Wiener Hof hat zur Befriedigung der von ihm beleidigten Reichsstände noch nichts gethan, als daß er einen an sich unbilligen und auf Schrauben gesetzten Antrag hingeworfen, durch dessen Annehmung er nichts verlieret, das Churhaus Brandenburg aber einer rechtmäßigen und wichtigen Succeßion verlustig gehen würde. Dagegen haben Se. K. Maj. v. Preussen Ihre reine und uneigennützige Gesinnungen durch die That genugsam gezeiget, da Sie für sich nichts verlanget; da Sie die Ihnen zum Nachtheil Ihrer Freunde von dem Wiener Hofe so deutlich angetragene Vortheile von der Hand gewiesen, und sich dessen gefährlichen Unternehmungen lieber mit den Waffen widersetzet. Dieses alles bestehet in Thaten und nicht in bloßen Worten.

Eine mehr als übertriebene Dreistigkeit ist es, um die Ausdrücke zu mäßigen, wenn der Wiener Schriftsteller hier aus Vordersätzen, deren er keinen einzigen erwiesen, und deren Gegentheil ihm vielmehr erwiesen worden, eine Menge von nachtheiligen Schlußfolgen ziehet. Man würde nur die Gedult der Leser mißbrauchen, wenn man so viele unnütze Worte und Wiederholungen wiederlegen wollte. Ein ehrliebendes, einsehendes und unpartheyisches Publicum wird sich dadurch nicht abhalten lassen, den untadelhaften und rühmlichen Absichten und Handlungen Sr. Königl. Maj. in der Bayerischen Erbschafts-Angelegenheit Gerechtigkeit wiederfahren zu laßen, und zu urtheilen, daß Sie durch Ihre Behauptungen und durch die Verwerfung des Wienerischer Seits gethanen Antrages, weder den Gerechtsamen, noch der Ehre Ihrer K. K. Majestät, vielleicht aber wohl der Eigenliebe des Wiener Ministerii zu nahe getreten, dagegen aber mehrgedachte Proposition des Wiener Hofes, weder mit Sr. Königl. Majestät Gerechtsamen, noch mit Ihrer Ehre hätte bestehen können.

Der Wiener Hof, welcher den besten Theil der Bayerischen Erbschaft den rechtmäßigen Erben mit List und Gewalt entrissen, ist derjenige, der sich des ungerechten Angrifs und der Störung des Land- und Westphälischen Friedens schuldig gemacht, nicht der Königl. Preußische Hof, der die Waffen ergreift, um sich einer solchen ungerechtmäßigen Trennung und Vergrößerung zu widersetzen, und wie vielmehr muß die ganze friedliebende Welt nicht den ersten als friedbrüchig verurtheilen, da er, um von einem allgemein gemißbilligten Schritte, seiner Meynung nach, mit Ehren zurück zu kommen, sich, obwohl auf eine zweydeutige Art, erbietet, eine ihm ganz fremde Erbschaft zurück zu geben, wenn der K. Preußische Hof seiner Seits einer ihm rechtmäßig zugehörenden, obgleich entfernten und ungewissen Erbschaft auf 30. Jahr vorher entsagen wollte.

Man glaubt überzeugend dargethan zu haben, daß mehrgedachte ungereimte Propositions des Wiener Hofes, so wenig eine Wiederlegung desjenigen, was der Königl. Preußische in der Bayerischen Erbschaftsangelegenheit behauptet, enthalten, daß sie vielmehr die Ungerechtigkeiten des Wiener Hofes und die ihm zur Last fallenden Vorwürfe aufs höchste vermehren. Eben so wird man der jenseitigen Beantwortung der Ursachen, welche Se. Königl. Maj. bewogen, sich der Trennung von Bayern zu widersetzen, von Punct zu Punct folgen, und ohne große Mühe zeigen, daß diese Beantwortung nichts als Trugschlüssen, Zirkeln und falschen Behauptungen bestehet.

Königl. Preuß. Erklärung S. 3. 4. S. K. Maj. von Preußen haben —— beyfügen wird. (*)

Beantwortung des Wiener Hofes.

Die friedfertige Gesinnung Ihrer K. K. Ap. Maj. ist ohnehin allgemein bekannt. Sie berufen sich auf das Zeugniß der ganzen unpartheyischen Welt und auf jenes Sr. K. Preußischen Maj. selbst, ob Sie seit dem Hubertsburger Frieden irgend etwas unterlassen haben, was zu Aufrechthaltung und Befestigung des allgemeinen Ruhestandes überhaupt, und des guten Einverständnisses mit dem Berliner Hofe insbesondere beförderlich seyn konnte.

Mit desto größerem Leidwesen müssen Ihre Majestät ersehen, daß eben jenes, was Sie und Se. Chnrfürstl. Durchl. zu Pfalz aus gemeinschaftlicher aufrichtiger Liebe und Sorgfalt für die Bewahrung der Ruhe in Deutschland unter sich festgesetzet haben, zur gewaltsamen Stöhrung dieser Ruhe mißbraucht worden ist.

Se. Königl. Preußische Majestät halten dafür, daß das zwischen der Kayserin-Königin Majestät und Sr. Churfürstl. Durchl. zu Pfalz bewirkte freundschaftliche Einverständniß mit der Gerechtigkeit, mit den kundbaren Rechten der Bayerischen Lehen- und Allodialerben, und, durch seine Folgen, mit der Sicherheit, Freyheit und der ganzen Staatsverfassung des deutschen Reichs auf eine unvereinbarliche Art streite. Ihre K. K. Apost. Majestät bedauren aufrichtig, daß hierin Ihre und die Denkungsart des Berliner Hofes so sehr und wesentlich verschieden sind, und daß alle Ihre demselben in freundschaftlichem Vertrauen ertheilte Erläuterungen die angehofte Wirkung gänzlich verfehlet haben.

Was fließt aber aus diesem Unterscheide der beyderseitigen Meynungen für eine Folge? Jedermann, der vernünftig, unpartheyisch und billig denkt, wird leicht einsehen, daß wiedersprechen und entscheiden nicht einerley ist, und daß der Berliner Hof unmöglich befugt seyn kann, seine Zweifel über die Gerechtigkeit einer Sache für unwidersprechliche Wahrheit, seine Meynungen für richterliche Aussprüche, und seine Ueberzeugung für ein allgemein verbindliches Gesetz aufzudringen.

Wenn

(*) Man wird hier um die Wiederholungen und Platz zu sparen, nur den Anfang und das Ende einer jeden Stelle der Königl. Preuß. Erklärung anführen.

Se. Königl. Majest. von Preußen zweifeln nicht an der persönlichen friedfertigen Gesinnung Ihrer K. K. Majestät. Sie glauben auch, daß Höchstdieselbe mit Ihro eine gleiche Neigung zur Aufrechthaltung des allgemeinen Ruhestandes und des guten Einverständnisses beyder Höfe empfinden, wovon Se. Königl. Majestät Ihres Orts genugsame Proben anführen könnten. Ob aber der Kayserin-Königin Maj. in in der Bayerischen Succeßions-Angelegenheit nicht durch unrichtige Vorstellungen von ihrer sonst friedfertigen und gerechten Gesinnung abgeleitet worden, solches ist eine andere Frage.

Es ist zu bedauern, daß, da durch das Absterben des letzten Churfürsten von Bayern, dessen wichtige Erbschaft erlediget worden, der Wiener Hof sich des besten Theils davon blos wegen eintretender Convenienz ohne einiges Recht angemaßt, und anstatt, allenfalls den rechtlichen Weg zu ergreifen, sich offenbarer Gewalt bedienet, um sich in den Besitz, und die natürliche Erben ausser denselben zu setzen, folglich dadurch zu erst die Ruhe gewaltsam gestöret und den Grund zu allgemeinen Unruhen geleget.

Se. Königl. Majestät von Preussen glauben diese Ihre Meinung mit so unumstößlichen Gründen erwiesen, und die vom Wiener Ministerio dagegen ertheilte Erläuterungen so bündig widerlegt zu haben, daß Sie es auf das Urtheil des ganzen Publici, besonders des teutschen Reichs, und selbst des partheyischsten Richters ankommen lassen wollen, und Sie halten sich versichert, daß selbst der Kayserin-Königin Majestät nach ihren tugendhaften Gesinnungen, in Ihrem Herzen keine andere Ueberzeugung haben, ob Sie gleich anfänglich durch scheinbar erdichtete Prätensiones von Leuten, die sich angenehm machen wollen, eingenommen seyn mögen.

Indessen verlangen Se. Königl. Majestät nicht, etwas zu entscheiden, noch Ihre Meinungen jemanden für richterliche Aussprüche und für ein allgemein verbindliches Gesetz aufzudringen. Sie verlangen aber auch mit Recht, daß der Wiener Hof seine vermeintlichen Ansprüche an die Bayerische Erbschaft nicht selbst entscheide, und mit Gewalt gegen die Häuser Pfalz und Sachsen durchsetze, noch auch ohne Beruf, einen aus bloßer Rachbegierde, erdachten Widerspruch gegen die Churbrandenburgische Erbfolge in Franken, dem Reiche und dem Hause Brandenburg aufdringe.

Wenn also dieser Hof in einer Sache, die ihn insbesondere im geringsten nicht betrift, wirklich ein eigenes gültiges Widerspruchsrecht hätte, das er doch, als ein einzelner Reichsmitstand betrachtet, nie für sich allein haben kann, so würde auch in diesem Falle hieraus nichts anderes als eine Streitsache zwischen zween Mitständen entstehen, deren Berichtigung ohne Umsturz der Grundverfassung des deutschen Reiches den gesetzmäßigen Erkenntniß- und Entscheidungswegen nicht kann entzogen werden.

Ihre K. K. Apost. Majestät lassen also die ganze unpartheyische Welt, besonders aber Ihre höchsten und hohen Reichsmitstände urtheilen, wie die gegenwärtige von Sr. Königl. Preußischen Majest. abermal verübte gewaltsame Unterbrechung des deutschen Ruhestandes anzusehen, und wie solcher mit den allgemeinen bekannten Reichsgrundgesetzen, besonders aber mit der Westphälischen Friedensverordnung zu vereinbaren sey, welche ausdrücklich dahin geht (*): Es solle auch keinem Reichsstande erlaubet seyn, sein Recht mit Gewalt oder durch Waffen zu suchen; sondern, wenn einige Streitigkeit entweder bereits entstanden ist, oder entstünde, ein jeder sich des Rechts bedienen, im widrigen Falle des Friedbruches schuldig seyn. Durch diese ausdrückliche Verordnung wird jener Reichsstand als friedbrüchig verurtheilet, der sein Recht statt des gesetzmäßigen Weges mit Gewalt der Waffen zu erzwingen sucht. Muß nicht eben diese Verurtheilung auf des Königs in Preussen Majestät um so mehr anwendbar seyn, da Dieselben für sich und als ein einzelner Reichsstand betrachtet, nicht das geringste Recht, so durch die zwischen dem Erz- und dem Churhause Pfalz geschlossene Convention sollte verletzet worden seyn, aufweisen können, und gleichwohl zu den Waffen greifen?

Se.

(*) Nulli omnino statuum imperii liceat jus suum vi vel armis persequi, sed si qui controversiæ sive jam exortum sit, sive posthac inciderit, unusquisque jure experiatur, secus faciens, reus sit fractæ pacis.

Der Wiener Hof hat ganz recht, daß die Bayerische Erbschafts-Streitigkeit eine Streitsache zwischen zweyen und mehrern Mitständen ist, die ohne Umsturz der Grundverfassung des deutschen Reichs den gesetzmäßigen Erkenntniß- und Entscheidungs-Wegen nicht entzogen werden kann; allein dieses eben hat der Wiener Hof gethan, indem er sich durch eine mit List und Gewalt erzwungene Convention in den Besitz des besten Theils der Bayerischen Erbschaft gesetzt, und den natürlichen Erben den mißlichen und leidigen Weg Rechtens in petitorio übrig gelassen. Se. Königl. Majest. haben als Consors constitutionis imperii & pacis Westphalicæ, und dessen art. 17. §. 6. völliges Recht gegen jeden Reichsstand, der mit Vorbeygehung des rechtlichen Weges Gewalt und Waffen gebraucht, eben so die Waffen zu gebrauchen, und sie haben es noch mehr gegen den Wiener Hof, da, wenn dessen Prätension auf Niederbayern gegründet seyn könnte, sie nicht dem jetzigen Hause Oesterreich, sondern dem Churhause Brandenburg zugehörte, und also selbiges in diesem Fall ein directes Widerspruchs-Recht gegen das Haus Oesterreich hat.

Se. Königl. Majestät von Preussen lassen gleichfalls die ganze unpartheyische Welt und die Hohen Reichsmitstände urtheilen, ob die hier angeführte Stelle des Westphälischen Friedens nicht lediglich den Wiener Hof trifft, da er, statt sein Recht durch den gesetzmäßigen Weg zu suchen, Bayern mit Trouppen in Besitz genommen, den Churfürsten von der Pfalz nach seinem eigenen Geständnisse dadurch zu einem höchstnachtheiligen Vergleiche gezwungen, und dem Herrn Herzoge von Zweybrück seine Civil-Possession genommen. Hier tritt also die an eben dem Orte des Friedens art. 17. §. 5. 6. folgende Stelle ein: Si pax a quocumque violari contigerit, læsus lædentem a via facti dehoretur, causa ipsa vel amicabili compositioni vel juris disceptationi submissa. Si vero neutro horum modorum intra spatium 3. annorum terminatur controversia teneatur *omnes & singuli hujus transactionis consortes*, junctis cum parte læsa consiliis *viribusque arma sumere* ad repellendam injuriam. Se. K. Majest. wären also bloß als consors pacis und als ein einzelner Reichsstand berechtiget gewesen, ihren beleidigten Mitständen beyzustehen, und das den Häusern Pfalz und Sachsen mit den Waffen angethane Unrecht mit den Waffen abzuwenden; Sie hatten aber auch ihr eigenes Recht dazu, weil das neue Haus Oesterreich sich eine Prätension anmassen wollte, die, wenn sie gegründet wäre, nicht ihm, sondern dem Churhause Brandenburg zustünde. Se. Kön. Maj. haben noch eine rechtliche und politische Ursache, diese ungerechte Vergrösserung des Wiener Hofes zu verhindern, da derselbe öffentlich erkläret, daß er sich der künftigen Succeßion des Churhauses Brandenburg in seinen Fränkischen Landen widersetzen wolle. Es würde also wider alle Klugheit gewesen seyn, drey Jahre lang mit Abmahnungen zuzubringen, und dem Wiener Hofe Zeit zu lassen, daß er sich in Bayern festsetze, und noch mehrere Kräfte sammle, um das Haus Brandenburg zu unterdrücken, und seiner rechtmäßigen Succeßion zu berauben.

Se. Königl. Preußische Majest. geben in dem französischen Aufsatze der gegenwärtigen Erklärung zu erkennen, daß dieser gewaltsame Schritt zum Beystande der Unterdrückten geschehen sey. Wer sind aber diese Unterdrückten? Ist es der Herr Churfürst zu Pfalz, welcher mit Ihrer Kayserl. Königl. Majest. einen freywilligen freundschaftlichen Vertrag unterzeichnet hat? Ist es der Herr Herzog von Zweybrücken, welcher noch zur nämlichen Zeit, als des Königs in Preussen Majestät mit Dero drohenden Widersprüchen bereits hervorgetreten sind, in erwehnten Vertrag als mitcontrahirender Hauptheil aufgenommen zu werden verlanget hat? Er führt zwar, durch die geheimen Bearbeitungen Sr. Königl. Preußischen Majestät verleitet, wider eben diesen Vertrag nunmehr Beschwerden; allein er ist von Ihrer Kayserl. Königl. Apostol. Majest. so gar selbst aufgefordert worden, im reichsgesetzmäßigen Wege sein vermeintliches Recht zu dem Ende vorzulegen, damit der beyderseitige Grund der An- und Widersprüche untersuchet, hierüber das Urtheil gesprochen, die Vollziehung dieses Urtheils aber von Sr. Kayserl. Majest. und dem gesammten Reiche, wie auch allenfalls von andern Mächten zum voraus garantiret werde.

Ist es der Herr Churfürst von Sachsen, welcher immerhin nichts anders als einen billigen Vergleich über seine Allodialansprüche zu wünschen sich geäusfert, und welcher von dem Herrn Churfürsten von der Pfalz die bekräftigsten Versicherungen seiner aufrichtigen Bereitwilligkeit hierzu erhalten hat? Es haben aber Ihre Kays. Kön. Apost. Majest. selbst feyerlich erkläret, sich wegen Dero Regredient-Erbrechts in Ansehung des ernannten Herrn Churfürsten nicht nur überhaupt ausser allen Widerspruch zu setzen, sondern auch insbesondere alle Allodialforderungen, in so weit solche den Straubingischen Antheil betreffen dürften, ein vollständiges Genügen zu leisten.

Ist es endlich das Herzoglich-Mecklenburgische Haus, welches von Ihrer Kayserl. Königl. Apostol. Majestät nichts verlangt, und nichts zu fordern hat, sondern von Kayserl. Majest. und dem Reiche eins oder das andere der gegenwärtig erledigten Lehne gewärtiget?

Daß niemand zweifeln konnte, Se. Churfürstl. Durchl. zu Pfalz würden mit einziger Ausnahme desjenigen, was etwa die Bayerischen Allodialerben zu fordern hätten, den ungeschmälerten Besitz der ganzen Bayerischen Erbschaft erhalten, ist eine wahrhaft unbegreifliche und solche Behauptung, die Ihre K. K. Ap. Majest. von des Königs in Preussen Maj. nimmermehr erwartet hätten.

Schon im Jahre 1770. den 6. May machte der damals zu Berlin angestellte Kays. Königl. Minister Feldmarschall-Lieut. Graf von Nügent bey seiner

Ab

Diese so oft wiederholte an sich seichte Ausflüchte sind schon an mehreren Orten widerleget. Durch das eigene Geständniß des Herrn Churfürsten zu Pfalz und alle damit übereinstimmende Umstände ist erwiesen, daß S. D. die Convention vom 3ten Jenner nicht freywillig geschlossen, sondern durch die gewaltsame Occupation von Bayern und die härtesten Drohungen gezwungen sind, solche einzugehen. (S. 7. dieser Beantwortung und die abgenöthigte Anzeige.) Es ist höchst unwahr, daß des Herz. von Zweybrücken Durchl. verlanget haben, in obgedachte Convention aufgenommen zu werden, und daß Sie durch Königl. Preußische geheime Bearbeitung zum Widerspruch verleitet worden wären; das Gegentheil ist eben daselbst (S. 11. 13. in gedachter abgenöthigten Anzeige) bewiesen. Nach allen natürlichen und bürgerlichen Rechten können nicht der Kayserin-Königin Maj. den Herrn Herzog von Zweybrück auffordern, sein Recht darzulegen, sondern Sie müssen es thun, und Klägers Stelle vertretten, vorhero aber das Haus Pfalz in den ihm abgenommenen Besitz von Bayern wieder herstellen.

Man frage den Herrn Churfürsten von Pfalz, ob er den Herrn Churfürsten von Sachsen über seine Allodialansprüche befriedigen wolle, und könne, wenn er Niederbayern dem Hause Oesterreich lassen soll. Mit keinem Rechte kan man Sr. Churf. Durchl. von Sachsen anmuthen, daß Sie sich über ihre Allodialansprüche mit dem eigenmächtigen Detentore von Niederbayern abgebe. Das Churhaus Brandenburg kan auch solches niemals zugeben, als welches in allen Fällen mehr Recht zu Niederbayern hat, als das Haus Oesterreich. Es würde ein jeder das Herzogthum Bayern erben wollen, wenn es damit abgethan wäre, zu sagen, man wolle die Allodialerben schon abfinden.

Diese hier unnöthig wiederholte Frage ist bereits oben S. 19. dahin beantwortet worden, daß das Herzogl. Haus Mecklenburg wegen der Landgrafschaft Leuchtenberg, auf die es eine Anwartung hat, bey des Kaysers Maj. bey dem Reichshofrath und auf dem Reichstage bisher Gehör und Gerechtigkeit gesucht, aber vergeblich.

Se. K. M. v. Preussen konnten dieses doch mit Grunde erwarten, und behaupten, da die Herren Pfalzgrafen nach ihrer gemeinschaftlichen Abstammung mit der ausgestorbenen Linie von Bayern, nach ihren Hausverträgen, und selbst nach dem Westphälischen Frieden, das nächste und unstreitige Recht zu der Bayerischen Lehnerbschaft haben, und nach allen Reichs- und Lehnrechten eine Linie der andern succediren soll.

Se. K. Majest. v. Preussen haben keine schriftliche Protocolla über ihre mit den K. K. Gesandten gehabte Unterredungen gehalten, und es ist nicht wohl möglich, sich der-

glei-

Abschiedsaudienz gelegenheitlich Meldung von den Ansprüchen des Erzhauses bey Erlöschung des Bayerischen Mannsstammes. Oh! was diese betrift, war die Antwort Sr. Königl. Preußischen Majestät, so wird ihnen selbige niemand streitig machen. (*)

Zwey Jahre darauf, nämlich 1772. den 13. Sept. haben Höchstgedachte Se. Maj. den K. K. Gesandten F. von Switten zu sich nach Potsdam beruffen lassen, und in der ihm ertheilten Audienz unter mehrern andern freundschaftlichen Aeusserungen besonders die Nothwendigkeit erhoben, daß die beyden Höfe zu Vermeidung aller möglichen Irrungen, welche sie dereinst entzweyen könnten, über die künftige Bayerische, wie auch Anspach- und Bareuthische Succeßion sich verträulich einverstehen müßten. Die eigenen Worte Sr. K. Maj., welche F. v. Switten sogleich nach geendigter Audienz zu Papier gebracht hat, waren folgende (**): „Nach dem Laufe der Natur soll ich „zwar nicht erwarten, daß sich diese zwey Succeßionsfälle bey meiner Lebzeit „ereignen werden. Der Churfürst von Bayern und der Marggraf von Anspach „sind beyde viel jünger als ich. Allein, der Fall ist möglich, und alsdann würde „es unangenehm seyn, damit überraschet zu werden. Werden hingegen alle „Anstände, welche aus unserem beyderseitigen Interesse entstehen könnten, zum „voraus aus dem Wege geräumt, so können wir uns einen langen Frieden und „eine Ruhe versprechen, welche nichts zu stören im Stande seyn wird.„

Freyh. v. Switten begab sich nach dieser Audienz, gemäß des angesuchten und erhaltenen Urlaubs nach Wien. Im Hornung 1773. verfügte er sich zu seiner Gesandtschaftsstelle nach Berlin wieder zurück. In einer ihm von des Königs Maj. den 17ten ertheilten Audienz wurden die nemlichen Gegenstände in wiederholte Unterredung gezogen, und von dem Freyh. v. Switten die dem Erzhause auf den Fall der Erlöschung des Bayerischen Mannsstammes sowohl von Seiten der Krone Böhmen, als vermög seiner Anwartschaften zustehenden Rechte in Erwehnung gebracht, worüber sich Se. K Pr. Maj. ganz vergnüglich als über eine Sache erklärten, die keinem Zweifel unterworfen ist.

Ihre Kays. Kön. Apostol. Majest. überlassen der ganzen unpartheyischen Welt die Beurtheilung und Entscheidung, ob und wie alles dieses mit der von dem Berliner Hofe gegenwärtig führenden Sprache vereinbaret werden kann.

(*) Oh pour ceux la, personne ne vous les disputera.

(**) Ce n'est pas, que selon le cours de la Nature je doive m'attendre à voir vaquer ces deux Successions. L'Electeur de Bavière & le Marggrave d'Anspach sont tous deux beaucop plus jeunes que moi; mais le cas peut arriver, & il seroit fâcheux alors d'être pris au depourvu. Au lieu qu'en applanissant d'avance toutes le difficultés, que nos intérêts pourroient faire naitre entre nous, nous aurons à nous promettre une longe paix, & une tranquilité, que rien ne sera capable de troubler.

gleichen Umstände von so langen Jahren her zu erinnern. Man muß also dahin gestellet seyn lassen, und kann nicht für ausgemachte Wahrheiten annehmen, was hier davon einseitig angegeben wird. Es ist aber dadurch auch noch lange nicht erwiesen, daß Se. Königl. Majestät von den Kayserl. Königl. Gesandten eine ausführliche und überzeugende Nachricht von ihres Hofes Prätensionen auf Bayern vorgeleget worden, und Hochdieselben haben in ihren Aeußerungen allezeit supponiren müssen und können, daß die Ihnen angezeigte Prätensionen gegründet wären, und nur auf einige kleine Stücke von Bayern, besonders die Böhmische Lehen in der Oberpfalz, giengen, welches alles sich aber nun ganz anders zeiget. Niemand in der Welt, vielweniger Se. Königliche Majestät hätten sich damals vorstellen können, daß die Absicht des Wiener Hofes dahin gehe, das halbe Herzogthum Bayern erben zu wollen. Höchstdieselbe haben auch selbst nach der hier angeführten Angabe des Freyh. v. Swieten sich zu nichts verbunden, nichts anerkannt, und nichts weiter geäusset, als daß zu wünschen wäre, daß beyde Höfe sich zum voraus über die Schwierigkeiten der Bayerischen und Anspachischen Succeßion verstehen möchten. Nichts konnte natürlicher noch billiger gesaget werden, und selbst die hier angeführte Worte Sr. Königl. Majestät geben einen deutlichen Beweis von Ihrer edlen, aufrichtigen und zugleich freundschaftlichen Denkungsart gegen den Kayserl. Königl. Hof. Dieser hat aber nicht gut gefunden sich mit dem Königl. Preußischen Hofe weiter darüber zu verstehen, und seine Gesandten haben von der Bayerischen Erbfolge niemals das geringste gegen das Königl. Preussische Ministerium erwehnet, vielweniger etwas schriftliches mitgetheilet, welches doch wohl billig gewesen wäre, wenn man bey obigen Insinuationen reine Absichten gehabt, und ein aufrichtiges Einverständniß zwischen beyden Höfen hätte treffen wollen. Daß Se. Königl. Majestät den Herrn von Swieten jemals aus eigner Bewegung nach Potsdam hätten rufen lassen, solches ist hier gänzlich unbekannt, sondern die Kayserl. Königl. Gesandten haben jederzeit ihre Audienzen verlanget.

Die unpartheyische Welt wird hoffentlich eher den diffeitigen Schlußfolgen beypflichten, und sich verwundern, daß der Wiener Hof aus solchen einseitigen unsichern Angaben von mündlichen Unterredungen, so wichtige Verbindlichkeiten herleiten will.

Königl. Preuß. Erklärung S. 5. Se. K. Maj. von Preussen nahmen — — nachgesuchet haben.

Nach vorerwehnten aus dem eigenen Munde Sr. Königl. Preußischen Majestät den 6. May 1770., den 13. Sept. 1772., und den 17. Hornung 1773. geflossenen Aeußerungen hätte man bey Höchstgedacht Sr. Majestät von dem Bayerischen Erbfolgsrechte eine ganz andere Kenntniß vermuthen sollen, als jene ist, welche man seit dem 7. Febr. behauptet, und geltend zu machen gesuchet hat. Es wird also jedermann leicht begreifen, wie befremdlich Ihrer K. K. Apost. Majestät die mit der vorigen Sprache Sr. K. Preußischen Majestät in einem so wesentlichen Widerspruche stehenden Zweifel und Bedenklichkeiten fallen mußten, welche Freyherr von Riedesel auf die ihm zugestellte Note zu erkennen gegeben hat.

Gleichwohl haben Ihre K. K. Apost. Majest. keinen Anstand genommen, diese Zweifel in freundschaftlichem Vertrauen ausführlich erläutern zu lassen, und die unpartheyische Welt mag urtheilen, ob diese gegebenen Erläuterungen verdienet haben, von Sr. Königl. Preuß. Majestät so schlechterdings verworfen, und mit dem diktatorischen Ausspruche abgefertiget zu werden: „Daß keiner der „von Ihrer Majestät der Kayserin Königin angekündigten Ansprüche nur in dem „geringsten Theile bestehen könne.“

Uebrigens ist unter andern der Umstand merkwürdig, den des Königs in Preussen Majestät selbst anzuführen kein Bedenken finden, daß nämlich indessen Ihre Verwendung von den Fürstlichen Häusern Pfalz, Sachsen und Mecklenburg nachgesuchet worden ist. Se. Königl. Preußischen Majestät gestehen also selbst ein, daß Sie bereits zu einer Zeit mit ihren Bewegungen und Widersprüchen gegen den mit Churpfalz geschlossenen Vertrag hervorgetreten sind, ehe sich noch der Herr Churfürst in Sachsen, der Herr Herzog von Zweybrücken, und die Herren Herzoge von Mecklenburg an Höchstdieselben gewendet haben. Wenn sich nun alle diese an Se. K. Maj. nicht gewendet hätten, so würden Höchstdieselbe auch in diesem Falle nicht unterlassen haben, ein zwischen zween Ihrer Mitstände getroffenes freundschaftliches Einverständniß zu bestreiten, Ihre Gegenbearbeitungen selbst bis zur Gewalt der Waffen zu treiben, und dadurch dem einzigen Beweggrunde, der Macht des Erzhauses auch nicht den geringsten Zuwachs gönnen zu wollen, die Ruhe des deutschen Vaterlandes aufzuopfern.

Gleich-

Es ist offenbar zu viel gefordert und erwartet, daß S. Königl. Maj. aus mündlichen Aeußerungen, die Ihnen vor 8 und 5 Jahren geschehen, eine vollständige Kenntniß von den **Oesterreichischen Ansprüchen auf Bayern** haben sollten. Die Kayserl. Gesandten haben sie gewiß nicht in dem Umfange als jetzo vorstellet, sonst Se. Königl. Maj. sie niemals approbiret haben würden, wie hier vorgegeben wird. Man kann also hieraus mit Grunde keinen wahren Widerspruch gegen die Note des Freyherrn von Riedesel ziehen.

Man überläßt es ebenfalls der unpartheyischen Welt, die beyden Noten vom 16. Febr. und 9. Mart. zu vergleichen und zu beurtheilen, ob die in den ersten Kayserl. Königl. Seits gegebenen Erläuterungen in der zweyten Note Königl. Preuß. Seits nicht dergestalt widerleget sind, daß darnach **keiner von den Oesterreichischen Ansprüchen nur im geringsten Theil bestehen kann.** Ein der **Wahrheit gemäßes Urtheil, und** eine mit Mäßigung geäußerte Meinung ist kein dictatorischer Ausspruch.

Se. K. Maj. haben doch durch die hier mit großen Buchstaben bemerkte Worte nicht den Tag bestimmet, an welchem die Fürstl. Häuser Pfalz, Sachsen und Mecklenburg Ihre Verwendung nachgesuchet. Der an sich nichts bedeutende Grund, welchen man daraus herleiten will, und der hier nur hergesetzet worden, um Papier zu füllen und gehäßige Vorwürfe zu häufen, fällt von selbst weg, wenn man versichert und allezeit bescheinigen kann, daß der Chursächsische Hof Sr. K. Maj. Verwendung im Monat Jenner und noch ehe die erste Note vom 7. Febr. zu Wien übergeben worden, nachgesuchet, und daß ein gleiches von den Häusern Mecklenburg und Pfalz in der Mitte des Februarii geschehen. Indessen haben S. K. Maj. viele Monate mit Vorstellungen zugebracht, und nicht eher die Waffen ergriffen, als bis dieselbe ganz erschöpft gewesen, und Sie von so vielen Fürstl. Häusern um Hülfe angesprochen worden. Höchstdieselbe sind nicht schuldig, Sich zu erklären, was Sie in dem Fall gethan haben würden, wenn alle diese Fürsten Sich nicht an Sie gewendet hätten. Die Antwort wird ein jeder deutscher Fürst geben, der Vaterlandsliebe und Triebe der Ehre empfindet, und sich einige Kräfte fühlet, wenn er siehet, daß sein Nachbar auf eine offenbar ungerechte Art sich in eine fremde Erbschaft dringet, und seine Uebermacht und andere unerlaubte Mittel anwendet, um den wahren Erben die Erbschaft zu entziehen, sie zum Stillschweigen zu bringen, und dadurch den Stand des Gleichgewichts, der Sicherheit und der Ruhe des deutschen Reichs gänzlich zu untergraben.

Gleichwie aber dieser einzige wahre und geheime Beweggrund aller Königl. Preußischen Widersprüche und Gewaltthätigkeiten nothwendig bemäntelt werden mußte, ein anderer etwas scheinbarer Vorwand aber schwerlich zu finden gewesen seyn würde, als der angebliche vom eigenen Interesse entfernte Schutz der Unterdrückten; so zeiget sich hieraus die Ursache, warum man alles nur immer mögliche angewendet hat, den Herrn Herzog von Zweybrücken von dem Beytritte zu der mit Churpfalz geschlossenen Convention abzuhalten, und denselben als Kläger auftreten zu lassen, um nämlich auf solche Art selbst die Rolle des Beschützers spielen zu können.

Königl. Preuß. Erklärung S. 6. Der K. K. Hof hat hat gut gefunden — erhalten werden können.

Ihre K. K. Apost. Maj. berufen sich einzig und allein auf den Inhalt des Königl. Preußischen Memoire vom 9. März, und auf die darin enthaltenen Ausdrücke, durch welche die Anfangs zu erkennen gegebenen freundschaftlichen Zweifel in förmliche und solche Urtheilssprüche sind verwandelt worden, daß Sie der unpartheyischen Entscheidung der ganzen Welt lediglich unterziehen wollen, ob es möglich war, auf Zudringlichkeiten von dieser Art eine andere Antwort zu ertheilen, als welche würklich hierauf ist gegeben worden. Rechte, die Ihre K. K. Ap. Maj. mit allen andern souverainen Mächten, und Ihren sämmtlichen Reichsmitständen gemein haben, konnten Sie unmöglich aufopfern, und durch ihr nachgiebiges Beyspiel unmöglich die Abhängigkeit von einem bisher ganz unbekannten Richterstuhle zuerst authorisiren.

Durch die Sprache also, welche von Ihrer K. K. Ap. Maj. ist geführet worden, haben Sie nicht Ihre Rechte allein, nicht Ihre auf einen Theil der Bayerischen Verlassenschaft bestgegründete Ansprüche allein, nicht Ihren mit Sr. C. D. zu Pfalz geschlossenen Vertrag allein, sondern zugleich, und hauptsächlich die Unabhängigkeitsgerechtsamen aller souverainen Mächte, und die Befugnisse aller Ihrer Höchsten und Hohen Reichsstände zu verwahren gesuchet.

Königl. Preuß. Erklärung S. 6. hart — — erwarten müßten.

Aus ersterwehnten Betrachtungen kann und wird niemand etwas hartes, unfreundliches, und zugleich ungegründetes in der von Ihrer K. K. Apost. Majestät ertheilten Antwort finden. Noch weniger begreiflich ist es aber, wie diese Antwort Sr. Königl. Preußischen Majestät einer Kriegserklärung ähnlich hat scheinen können. Eine Antwort, die ausdrücklich und feyerlich versichert, daß der K. K. Hof bereit ist, alle zuläßige Mittel anzunehmen, wodurch die allgemeine Ruhe erhalten werden könnte.

Se. Kön. Maj. haben nicht nöthig gehabt, einen scheinbaren Vorwand zu Bemäntelung Ihres Widerspruchs zu suchen. Der Wiener Hof hat Höchstderoselben durch seine Gewaltthätigkeiten und die offenbar ungerechte Usurpation einer fremden Erbschaft genugsame Bewegungsgründe und Veranlassung gegeben. Es wird jederzeit unwahr bleiben, daß Se. Kön. Maj. alles mögliche angewendet, um des Herrn Herzogs zu Zweybrück Durchl. von Genehmigung der ungerechten und seinem Hause so nachtheiligen Convention vom 3. Jänner abzuhalten. Das Gegentheil ist oben (S. 11. 13. und im 4ten Memoire) und sonst oft genug gezeiget, und wenn Sie es gethan hätten, so hätten Sie nicht mehr gethan, als was ein jeder patriotischer Reichsfürst, der die Freyheit seines Vaterlandes, und die Erhaltung seiner Mitstände zu Herzen nimmt, zu thun schuldig ist. So oft der Wiener Hof glaubt, den Usurpateur spielen zu können; so oft haben Se. Kön. Maj. auch Beruf, die Rolle eines Beschützers zu spielen.

Se. Königl. Maj. lassen es eben so, wie der Wiener Hof, auf die Entscheidung der unpartheyischen Welt nach dem blossen Innhalt Ihres Memoire vom 19. März ankommen, ob dieses Memoire Urtheilssprüche und Zudringlichkeiten in sich begreiffe, oder nicht vielmehr bloß starke, die Sache selbst treffende Gründe und Vorstellungen, welche zwar nicht in dem kriechenden Ton, den der Wiener Hof den deutschen Fürsten gern angewöhnen möchte, sondern mit anständiger Freymüthigkeit und in der Sprache der Wahrheit, jedoch mit ersinnlicher Mäßigung, und ohne einigen beleidigenden Ausdruck vorgetragen worden, und ob also der Wiener Hof nöthig gehabt, auf die Art, wie er zu thun gut gefunden, zu antworten?

Alles, was hier gesagt wird, bestehet in leeren Worten, Zirkeln und Wiederholungen, die keine andere Widerlegung verdienen, als diese, daß Se. Kön. Majest. nichts anders als Vorstellungen gegen die anmaßlichen Ansprüche des Wiener Hofes und die Convention vom 3. Jenner gethan, und das Unrecht derselben gezeigt und gebeten, daß wenn der Wiener Hof es nicht selbst einsehen wolle, er doch wenigstens die Reichsverfassungsmäßigen Wege der Güte oder des Rechtens gegen die Interessenten einschlagen möchte. Durch solche Vorstellungen haben Se. Kön. Maj. Sich weder eines Richterstuhls angemasset, noch jemands Unabhängigkeit und Rechten zu nahe gethan, wie der Kayserliche Hof seines Orts durch willkührliche Behandlung der Bayerischen Erbschaftsangelegenheit und durch Sein Betragen gegen die wahre Bayerische Erben mehr denn zu viel gethan.

Es wäre ebenfalls ein überflüßiger Zeitverderb, diese Sätze hier weitläuftig zu bestreiten; Man darf nur das Wiener Memoire vom 1. April und die Preußische Antwort vom 22. April lesen, um sich zu überzeugen, wie ungestümm und zugleich ungegründet, das erstere ist. Man antwortet darinn gar nicht mit Gegengründen, sondern mit Vorwürfen; man erkläret sich zu allen zuläßigen Vergleichsmitteln bereit zu seyn, schläget aber gar keine vor; man saget dabey, daß man sich nicht allein vertheidigen, sondern auch einen jeden Mitstand, der sich seiner Acquisition widersetzen wollte, bekriegen würde. Diese Antwort hat doch wohl die größte Aehnlichkeit einer Kriegserklärung.

Se. Königl. Preußische Majestät erachten in ihrer Note vom 22. April erwiesen zu haben, daß Sie die Ihnen gemachten Vorwürfe nicht verdienen, und daß Sie sich nie zum Richter oder Vormund Ihrer Mitstände aufzuwerfen angemasset haben. Gleichwohl werden Ihre Kayserl. Kön. Apost. Maj. in eben dieser Note unter Beschuldigung einer Unzulänglichkeit ihrer Ansprüche auf die Bayerische Verlassenschaft, einer willkührlichen, ungerechten und gewaltsamen Unternehmung, einer erzwungenen Convention, einer offenbaren Verletzung des Westphälischen Friedens und der Kayserl. Wahlcapitulationen, und unter Bedrohung der unübersehlichen Folgen, die widrigenfalls entstehen müßten, alles in vorigen Stand herzustellen angewiesen; Se. Churfürstl. Durchl. zu Pfalz die offenbaresten und theuersten Rechte dieses Hauses mißkennet und aufgeopfert zu haben beschuldiget, und Se. Kayserl. Majestät selbst auf eine noch nie gehörte Art zum ersten Mitgliede des Deutschen Reiches herabgewürdiget. Ob alles dieses ein Beweis ist, daß man sich zum Richter oder Vormund seiner Mitstände aufzuwerfen nicht anmasse, wollen Ihre Kays. Kön. Apostol. Majest. einem jeden zu beurtheilen und zu entscheiden überlassen.

Königl. Preuß. Erklärung S. 7. der Fürst von Kaunitz —— Richter seyn können.

Ihre Kayserl. Königl. Apostol. Majestät haben sich wegen Dero Ansprüchen mit Sr. Churfürstl. Durchl. zu Pfalz freundschaftlich verglichen, und in Folge dieses Einverständnisses das Verglichene in Besitz genommen. Dieses Verglichene kann also in Rücksicht auf den Herrn Churfürsten unmöglich ein streitiger Gegenstand seyn.

Dem Herrn Herzog zu Zweybrücken tragen Ihre Kays. Kön. Ap. Majest. den gesetzmäßigen Untersuchungs- und Entscheidungsweg an. Sie fordern Ihn selbst hierzu auf. Sie setzen den Fall, daß Höchstdenselben alles ab-, und den Herrn Herzoge die Sache ganz zugesprochen wird: wohin kann alsdann der richterliche Spruch gehen? nur allein dahin, daß, wann die Nachfolge bey Abgang der jetzt regierenden Sulzbachischen Linie dem Herrn Herzoge von Zweybrücken zuerkennet wird, alsdann auch Ihre Kays. Kön. Apostol. Majestät schuldig seyn sollen, genanntem Herrn Herzoge oder seiner Linie den mit dem Herrn Churfürsten verglichenen und in Besitz genommenen Antheil zurückzustellen.

Se. Königl. Maj. von Preussen sind überzeugt, und glauben überzeugend erwiesen zu haben, daß alle hier angeführte Beschuldigungen, über die der Wiener Hof sich beschweret, in der genauesten Wahrheit gegründet sind. Wenn ein Reichsstand seinem Mitstande **Beschwerden** und **unangenehme Wahrheiten** in gemäßigten und nicht beleidigenden Ausdrücken vorlegt, und ihn zu Abstellung der Beschwerden anmahnet; so wirft er sich dadurch nicht zum **Vormunde** und **Richter** seiner Mitstände auf, sondern er entlediget sich dadurch von einer Pflicht. Wenn ihm solches zu thun nicht erlaubet seyn sollte, so müßte sich ein jeder dem Joch und der Unterdrückung seines mächtigen Mitstandes freywillig unterwerfen. Die Beschuldigungen, welche der Wiener Hof gegen Se. Königl. Maj. in dieser und anderen Schriften auszustossen sich erlaubet, sind gewiß ungleich mehr beleidigend, obwohl weniger gegründet. Daß man des Kaysers Majest. durch die Benennung **vom ersten Mitgliede des Teutschen Reichs herabgewürdiget** haben sollte, solches kann man nicht einsehen, noch eingestehen, indem, wer das Haupt eines Staatskörpers ist, auch ein Mitglied desselben ist, und von solchem nicht getrennet werden kann. Es ist vielmehr beleidigend für den erlauchten deutschen Staatskörper und seine hohen Glieder, daß man es für eine Degradation erkläret, wenn man den Kayser sein erstes Glied nennt.

Der Wiener Hof hat dem Herrn Churfürsten zu Pfalz, theils durch Vorspiegelung einer erdichteten Prätension verleitet, theils durch Drohungen gezwungen, ihm Niederbayern durch die Convention vom 3. Jänner abzutreten. Ein aus so ungegründeten Ursachen entstandener Vergleich kann niemals zum Nachtheil des Hauses Pfalz bestehen. Der Herr Churfürst hat auch selbst auf seine Lebenszeit ein unveräusserliches Familien-Fideicommiß an kein fremdes Haus abtreten können; folglich bleibt dieser Vergleich allezeit ein streitiger Gegenstand, wo nicht gegen den Herrn Churfürsten, doch gegen die übrigen Herren Pfalzgrafen und die Allodial-Erben.

Der Herr Herzog zu Zweybrück ist nach allen alten und neuen Pfalz-Bayerischen Hausverträgen Condominus und Compossessor civilis von ganz Bayern. Es ist also mit der angerühmten Gerechtigkeit und Mäßigung nicht zu vereinigen, wenn der Wiener Hof diesen rechtmäßigen Erben und Mitbesitzer durch einen dem Hauptbesitzer abgezwungenen ungültigen Vergleich seines Erbeigenthums und Besitzes beraubet, und ihn hernach zum Rechte auffordert, zugleich aber auch, wie hier geschiehet, den Richter zum voraus anweiset, wie er auf allen Fall sprechen soll. Dieses hier vorgeschriebene Urtheil kann mit dem vom Kayser und Reich bestättigten, und selbst von dem jetzigen Herrn Churfürsten erneuerten Pavischen Hausvertrage von 1329. nicht bestehen. In selbigem ist nicht allein alle alienatio fideicommissi, sondern auch das **Verwechseln** und das **Verleihen** an Fremde allen Herren Pfalzgrafen auf ewig verboten, unter der nachdrücklichen Verordnung: „daß, wenn eine der contrahirenden Linien, oder „für

Zu aller möglichen Versicherung der Vollziehung dieses Urtheils wird dem Herrn Herzoge die Garantie Sr. Kayserl. Majestät und des gesammten Reichs, auch allenfalls anderer Mächte angebotten. Wie kann man nun Königl. Preußischer Seits nach allen diesen Voraussetzungen von Ihrer K. K. Apost. Maj. verlangen, daß Sie das in Besitz genommene sogleich zurückstellen sollen? Wem soll und kann es schon gegenwärtig zurückgestellet werden? Nicht dem Herrn Herzoge, wie man erst erwiesen hat, und eben so wenig Sr. Churfürstl. Durchl. zu Pfalz, als welche Ihre K. K. Apostol. Majestät durch den geschlossenen Vertrag in den Besitz des Verglichenen selbst eingeführet haben.

Wie kann man ferner dieses so beschaffene ganze Betragen Ihrer K. K. Apostol. Majestät mit dem Vorwurfe eines allgemeinen scheinbaren Berufens auf eine rechtliche Entscheidung belegen, und der Einsicht des unpartheyischen Publikums zumuthen, daß es so offenbare Widersprüche übersehen, und Einstreuungen von solcher Art seinen Beyfall geben soll?

Es giebt übrigens neben den Reichsgerichten, auch Manngerichte und Compromisse, und warum sollten nicht Se. Kayserl. Majestät hier eben so Recht sprechen können, wie es vom Kayser Siegmund im Jahre 1429. geschehen ist, und wie ähnliche Beyspiele in grosser Anzahl vorhanden sind? Und da ferner die Allodialsache die zwey Churhäuser Pfalz und Sachsen betrift, so ist ganz unbegreiflich, wie auch hierauf der entscheidende Ausspruch anwendbar seyn soll, daß des Römischen Kaysers Majestät in Ihrer eigenen Sache nicht Richter seyn können.

Königl. Preußische Erklärung S. 7. 8. Se. Kön. Maj. haben --- --- interesiret sind.

Ihre K. K. Apost. Maj. erachten, sich getrost auf das ganze unpartheyische Publikum beruffen zu können, ob in der von Dero Gesandtschaft zu Regenspurg am 10. April mündlich geschehenen Aeusserung der wahre Stand der Frage deutlich oder verworren vorgeleget wurde? Es war und konnte damals keine Frage seyn, ob die Ansprüche Ihrer K. K. Apost. Maj. gegründet

„für und für in Ewigkeit ihre Erben dagegen zu handeln sich unterstehen sollten, als„denn dessen Land und Leut von ihm ab- und dem beleidigten Theile so lange beystehen „und gehorsam seyn sollen, bis aller durch die Uebertrettung dem Hause verursachte „Schaden, Nachtheil und Kosten wieder erstattet, nnd das Fideicommiß wieder im „vorigen Stand gestellet seyn wird.“ Hierdurch ist schon der Fall in terminis entschieden, daß da der Herr Churfürst zu Pfalz Niederbayern wider die Vorschrift des Bayischen Hausvertrages an ein fremdes Haus veräussert und verwechselt, dieses Land dem nächsten Herrn Pfalzgrafen, nemlich dem Herrn Herzog zu Zweybrück, zufallen müsse. (Siehe auch unten S. 115.) Dieses muß also nach allen Rechten geschehen, wenn der Wiener Hof und der Herr Churfürst zu Pfalz die Convention vom 3. Jänner nicht aufheben wollen. Und will der Wiener Hof von seinen Prätensionen auf Bayern nicht abstehen, so muß er sie billig in petitorio ausführen, Kläger-Stelle vertreten, zuvor aber das Haus Pfalz wieder in den ruhigen Besitz von ganz Bayern setzen. Diese Sätze heben die Verlegenheit, in welcher der Wiener Hof zu seyn vorgiebt, welchem Fürsten er den Besitz zurückstellen soll. Sie sind den natürlichen und bürgerlichen Rechten so gemäß, daß sie von niemand in Zweifel gezogen werden können.

Wie kann man so dreiste seyn, andern Widersprüche vorzuwerfen, die man selbst begeht und dem Publico anzumuthen, daß es an dem **Vorwurfe eines nicht ernstlichen Berufens des Wiener Hofes auf eine rechtliche Entscheidung** zweifeln solle? Ist dieser Vorwurf nicht dadurch genug begründet, daß der Wiener Hof das Haus Pfalz erst aus dem Besitze von Bayern setzet, und hernach dasselbe zu rechten auffordert, und ihm wider alle rechtliche Ordnung das Petitorium, den Beweis und die Klagestelle aufbürden will? was für Gerechtigkeit kann man sich von einem so gesinnten Richter versprechen?

Dieses ist doch wohl zu weit getrieben, daß Ihre Kays. Maj. nachdem Sie schon vor Erörterung Ihrer Ansprüche, sich an die Spitze Ihrer Armee gesetzet, um sie mit den Waffen zu behaupten, nunmehro sich auf den obersten Richterstuhl setzen wollen, um in Ihren eigenen Sachen Recht zu sprechen. Das Pfalzgräfl. Haus, ja die ganze Welt kann sich also das Urtheil zum voraus vorstellen. K. Sigmund hat im J. 1429. nicht für sich gesprochen, und 1426. fordert er selbst die Churfürsten auf, um nicht in seiner eigenen Sache zu sprechen. Die **Manngerichte** und **Compromisse** müssen doch wohl mit Zuziehung und Einwilligung der Interessenten angeordnet werden. Was die Allodialsachen zwischen den Churhäusern Pfalz und Sachsen anlangt, so wird sich hiernächst zeigen, ob Se. Kays. M. darin Richter seyn konnen, wenn Sie sich der Bayerischen Erbschaft gänzlich begeben haben werden.

Man kann sich die Mühe sparen, diese Stelle weitläuftig zu widerlegen, da der Wiener Hof hier wieder so wie in der zu Regensburg am 10. April geschehenen Aeusserung sich auf den Grund der Sache nicht einläßt, sondern wieder viele leere Worte macht über Fragen, die zur Hauptsach nichts thun, ob nemlich der König von Preussen Vergleiche seiner Reichsmitstände beurtheilen und bestreiten könne, ob man seine Ratification nöthig habe u. dergl. Diese Fragen entscheiden sich leicht von selbst, wenn

det seyen. Die Erörterung und Untersuchung dieser Frage, wenn ein befugter Kläger auftritt, gehört nur allein vor einen reichsverfassungsmäßigen Richterstuhl. Die Frage bestand daher allein darinn, ob Se. Königl. Preußische Majestät, für sich und als ein einzelner Reichsmitstand betrachtet, diese Ansprüche zu bestreiten und solche als ungültig zu verurtheilen befugt sind; auch ob ein zwischen zweyen Reichsständen geschlossener freundschaftlicher und solcher Vertrag, der Se. Königl. Preußische Majestät und Dero Haus im geringsten nicht betrifft, zu seiner Gültigkeit erst die Ratification von Berlin nöthig habe, und wann solche nicht erfolget, eben dadurch für null und nichtig angesehen werden müsse? Diese Fragen und die von selbst sich ergebende Auflösung derselben werden nun als anzügliche Vorwürfe, und als ein leerer und weitschweifiger Wortstreit, der zu nichts als zur Verwirrung der Hauptsache dienen kann, erkläret. Ihre Kayserl. Königl. Apostol. Majest. haben aber zu Ihren übrigen sämmtlichen Höchsten und Hohen Reichsmitständen das zuversichtliche Vertrauen, daß Sie alles dieses in einem ganz andern Gesichtspunkte betrachten, daß Sie die Gefährde der Königl. Preußischen Grundsätze erkennen, und sich sorgfältig gegen solche Behauptungen zu verwahren suchen werden, die, wenn sie einmal durch das nachgiebige Beyspiel Ihrer Kayserl. Königl. Apostol. Majestät gleichsam authorisiret wären, alle Freyheit, alle Sicherheit, alle Unabhängigkeit und alle ständische Gerechtsamen mit einmal zu Grunde richten müßten.

Wie übrigens des Königs in Preussen Majestät behaupten können, daß Sie bey der Bayerischen Succeßionssache mehr als Ihre Majestät die Kayserin-Königin intereßiret sind, gehört unter die an sich zwar unbegreiflichen, aber alsdann ganz leicht begreiflichen Dinge, wann man auf die wahre geheime Triebfeder aller bisherigen Widersprüche des Berliner Hofes zurück sieht, die weiter unten hinlänglich wird aufgedecket werden.

Königl. Preuß. Erklärung S. 9. Man hat bisher — — schreiten.

Bevor Ihre Kays. Kön. Ap. Maj. in die Erläuterung der Hauptsache eingehen, glauben Sie einen Nebenumstand berühren zu sollen, welcher darin

man wie Königl. Preußischer Seits geschehen ist, erwiesen, daß der Wiener Hof sich in eine ihm ganz fremde Erbschaft gedrungen; daß er den Churfürsten zu Pfalz zu einem Vergleiche gezwungen, der, wenn er auch freywillig gewesen, wie er nicht ist, ungültig wäre; daß die Prätension auf Niederbayern, auf welche er gedachte Convention gebauet, wenn sie gegründet wäre, nicht ihm, sondern dem Churhause Brandenburg gehöre, folglich demselben durch die Convention vom 3. Jenner auch directe zu nahe getreten wird, und also selbiges mehr wie einen zureichenden Grund hat, sowohl die Oesterreichische Prätension und dessen Convention zu bestreiten, als auch seinen von diesem Hause unterdrückten Mitständen beyzustehen. Se. Königl. Maj. haben doch auch als ein einzeler Reichsstand wohl das Recht, der unrechtmäßigen Gewalt, die die Kayserin-Königin als einzelner Reichsstand gegen ihre Mitstände ausübet, zu widerstehen. Wenn der Wiener Hof seiner Sache etwas zutrauete, so sollte er sich mit den Nebenfragen über die Competenz, den Richterstuhl und dergleichen nicht aufhalten, und nicht so lange und so sorgfältig vermieden haben, die Gründe seiner Ansprüche dem Publico und dem Reiche vorzutragen, so wie Se. K. M. v. Preussen, Ihrer guten Sache bewußt, Sich nicht lange bedacht haben, die Gründe der Ihnen ganz unbefugter Weise streitig gemachten Fränkischen Succeßion dem Publico vorzulegen, ob Sie gleich dem Wiener Hofe einiges Erkenntniß darüber nicht zugestehen. Uebrigens ist die Epoque des gegenwärtigen Jahres in seinen besondern Vorgängen gar zu lehrreich, als daß Se. K. M. von Preussen, nicht so wie der Wiener Hof der Entscheidung der hohen Reichsstände überlassen sollten, ob sie von den Grundsätzen Behauptungen, und dem Verfahren des Königl. Preußischen oder des K. K. Hofes für Ihre Sicherheit, Unabhängigkeit, und für Ihre Gerechtsame etwas zu besorgen haben.

Wenn der Wiener Hof nicht begreiffen will, warum des Königs von Preussen Majest. Sich bey der Bayerischen Succeßions-Sache mehr intereßirt halten, als der K. K. Maj. so muß man ihm wiederholt bemerken, daß Se. Preuß. Majest. von der ältesten Tochter Herzog Albrechts von Oesterreich und seiner Gemahlin Elisabeth, K. Sigismunds Tochter, welchen und Ihren Erben dieser Kayser das Lehn von Niederbayern gegeben haben soll, der Kayserin Königin Majest. aber nur von derselben jüngsten Tochter abstammen, und also, wenn die Prätension aus diesem Lehnbriefe jemals für gegründet erkannt werden könnte, die Würkung davon dem Churhause Brandenburg und nicht dem Hause Oesterreich zukomme, wie man an seinem Orte gegen alle Einstreuungen jederzeit näher darthun wird. Dieses ist die offenbare, nicht die geheime Triebfeder obgedachter Behauptung, die blos dahin gehet, nicht solche selbst zu nutzen, sondern blos das ungereimte der Oesterreichischen Prätension zu zeigen. Uebrigens kennen Se. K. M. von Preussen keine geheime Triebfedern und Widersprüche, welche nur dem Wiener Hofe eigen und natürlich sind.

Es ist sonderbar, daß der Wiener Hof den Anfang der Kriegsrüstungen, den man von ihm gemacht zu seyn nothigenfalls leicht erweisen wird, hier Sr. K. M. von Preussen

besteht, daß nämlich Se. Königl. Preußische Majest. sehr wohl thun, wenn Sie nicht untersuchen wollen, von welcher Seite mit den Kriegsrüstungen der Anfang ist gemacht worden. Eine solche Untersuchung wird schon durch die Betrachtung allein ganz überflüßig, daß derjenige, der sich wider alle gegenseitige Vermuthung in fremde Geschäfte, mit der gleich anfänglichen Entschliessung, alles auf das äusserste zu treiben, eindringet, nothwendig sich zuerst gefaßt halten und bewaffnen muß.

Was nun aber den gegenwärtigen Hauptgegenstand betrifft, so ist bereits vorhin bemerket worden, auf welche Art sich Se. Königl. Preußische Majestät im Jahre 1770. 1772. und 1773. in Ansehung der Bayerischen und Anspachischen Erbfälle geäussert haben. Schon währender Hubertsburger Friedenshandlung hat man, wie bereits ist erwähnet worden, die grossen Anstände und Bedenken gegen die von Sr. Kön. Preuß. Maj. abzielende Vereinigung der Anspach- und Bayreuthischen Lande mit der Brandenburgischen Erstgeburt nicht vorenthalten. Diese Bedenken sind noch am 17. Hornung 1773. in einer eigenen Audienz Sr. Königl. Preußischen Majestät von dem Freyherrn von Swieten auf ausdrücklich ihm ertheilten Allerhöchsten Befehl umständlich wiederholet worden. Sr. Majestät eigene Worte hierauf waren folgende (*): „Ich begreiffe und „erwäge Ihre Gründe: es kann Ihnen weder gleichgültig noch angenehm seyn, „mich auf dieser Seite zum Nachbarn zu haben; eben so haben die Stände des „Fränkischen Kreyses Ursache darüber in Furcht zu seyn: Allein allem diesem „würde sich durch einen Austausch abhelfen lassen, der mit irgend einem an„dern Fürsten vorgenommen werden, und kein bedenkliches Aufsehen veranlassen „könnte.„

Dieses vorausgesetzt wird nun jedermann leicht die Veranlassung, den Zusammenhang und den Werth der Sr. K. Preuß. Majest. gemachten Vergleichsvorschläge, zugleich aber auch weiters den ganz außerordentlichen Unterscheid der vorherigen und der gegenwärtigen K. Preuß. Sprache einsehen.

Was konnte dieser vorausgesetzten Gesinnung des Königes in Preussen Majestät gemäßer seyn, was die Friedensliebe Ihrer Kayser Königl. Ap. Majestät, und Ihr sehnliches Verlangen, den allgemeinen Ruhestand zu erhalten, überzeu-

(*) „Je conçois & je pese vos raisons: il ne sauroit vous être indifferent ni agréable de m'avoir pour voisin de ce côté là, & les états du cercle de Franconie ont sujet d' en être allarmés: mais on se pourroit remedier à tout cela par un troc avec quelque autre Prince, qui ne donneroit point d' ombrage.“

aus einer auf lauter falschen Voraussetzungen gegründeten Vermuthung aufbürden will. Eine weit stärkere Vermuthung ist, daß ein Hof, der ein ihm wohlgelegenes Land, auf das er aber nicht das geringste Recht hat, bey einem unvermutheten Erledigungsfall sich versichern will, doch wohl eher sich dazu rüsten muß, als der andere Hof, der solches aus rechtlichen Gründen zu verhindern suchen muß, aber auf den Fall nicht zubereitet seyn können. Ein jeder wird leicht erkennen, daß der Fall hier völlig auf den Wiener Hof trifft, und der Erfolg hat auch die Vermuthung genug bestätiget, indem kundbarermassen eine Oesterreichische Armee im Jenner 1778 nach Bayern marschirte, und der Fürst von Kaunitz solches selbst allen Höfen durch die bekannte Note vom 20sten Jenner ankündigte, zu einer Zeit, da von den Preußischen Truppen sich noch nicht ein Mann gerühret.

Ueberhaupt läßt man es dahin gestellet seyn, was die hohen Höfe Europens davon denken, und ob sie es wohl einer reinen und auf Billigkeit gegründeten Staatskunst gemäß finden werden, wenn ein großer Hof die persönlichen Gedanken seines Nachbars über die wichtigste Gegenstände durch familiäre Unterredungen des Gesandten mit dem Monarchen auszuforschen sucht, sie ohne dessen Wissen und Zuziehung einseitig niederschreiben läßt, und sie hiernächst nach Verlauf von vielen Jahren dem Publico gleichsam als Tractaten vorlegt, und daraus Anerkenntnisse und Verbindlichkeiten von der größten Wichtigkeit herzuleiten sich bemühet. Hiernächst hat man schon oben auf der 49sten Seite dieser Beantwortung bemerket, daß man die Wahrheit und den Werth der dort und hier Sr. Königl. Majestät von Preussen beygelegten mündlichen Aeußerungen gegen die Kayserl. Königl. Gesandten, da keine Zeugen dabey gewesen, und hier sich niemand derselben erinnern kann, auf sich beruhen lassen, und sie weder bestreiten, noch auch für ganz richtig annehmen wolle; indessen aber, auch bey Annehmung des letztern Falles, daraus gar nicht folge, daß S. K. M. weder die Ansprüche und Absichten des Kayserl. Hofes auf Bayern in dem jetzo verlangten Umfange gebilliget und anerkannt, noch sich zu etwas verbunden haben. Eine gleiche Bewandniß hat es mit der Aeußerung, welche hier Sr. K. M. von Preußen beygelegt wird. Im gesetzten, aber nicht zugegebenen Fall, daß sie völlig so, und nicht anders gelautet, da bekanntermassen ein unrecht verstandenes, oder auch ohne Vorsatz geändertes Wort den ganzen Sinn einer mündlichen Unterredung verändern kann; so folget daraus weiter nichts, als daß ein edeldenkender Monarch sich gegen den Gesandten eines benachbarten Hofes freymüthig und ohne Zurückhaltung herausläßt, daß er sich in die Stelle seiner Nachbaren setzet, und daß er erkennet, wie ihnen nicht gleichgültig seyn könne, durch eine Succeßion einen neuen mächtigen Nachbar zu bekommen; daß er also selbst den Gedanken hinwirft, wie dieser zwar in der Staatskunst, aber nicht in der Gerechtigkeit gegründeten Besorgniß durch einen Tausch eines solchen Landes gegen ein anderes, bey welchem diese Besorgniß wegfiele, abgeholfen werden könne. Daraus folget ferner, daß wenn Sr. K. M. ein Ihnen und andern unschädlicher Tausch der Fränkischen Lande gegen ein anderes vorgeschlagen würde, Sie es selbst billig erkennen, solchen zu Beruhigung des Kayserl. Hofes und der Fränkischen Lande anzunehmen: aber keinesweges folget daraus, daß S. K. M. für billig erkannt

 und

zeugender bestätigen, als folgender Ausgleichungsantrag (*): 1) Erkennen S. K. Maj. von Preussen die Gültigkeit der von Ihrer Majestät der Kayserin-Königin und des H. Churfürsten zu Pfalz Durchl. am 3. Jänner gegenwärtigen Jahres geschlossenen Convention, wie auch die Rechtmäßigkeit des in Folge derselben von Ihrer K. K. Apost. Majestät eingenommenen Besitzstandes.

2) Und gleichwie sich die zwey kontrahirenden Theile in dieser Convention die Befugniß ausdrücklich vorbehalten haben, unter sich einen ferneren Vertrag über einen Austausch zu verabreden, welcher nach der beyderseitigen Anständigkeit ausgemessen seyn, und entweder die Ihrer K. K. Ap. Maj. und dem Erzhause zu Theil gewordenen Distrikte, oder den ganzen Complexus, oder aber nur einige Stücke betreffen würde; so versprechen Se. K. Maj. von Preussen diese erwehnten Austausche ruhig geschehen zu lassen: jedoch vorausgesetzt, daß die künftigen Erwerbungen kein Land, welches an die gegenwärtigen Staaten Sr. Königl. Majestät von Preussen gränzet, zum Gegenstande haben sollen.

3) Dafür erkennen Ihre Kayserl. Königl. Apost. Majestät zum voraus die Gültigkeit der Vereinigung der Anspach- und Bayreuthischen Lande mit der Churfürstlichen Brandenburgischen Primogenitur, und versprechen ihrerseits,

4) Daß Sie jeden Austausch dieser Lande, welcher Sr. Königl. Majestät von Preussen anständig seyn würde, ruhig geschehen lassen wolle, jedoch vorausgesetzt, daß die künftigen Erwerbungen kein Land betreffen sollen, welches an die gegenwärtigen Staaten Ihrer Maj. der Kayserin-Königin unmittelbar gränzet.

Um

(*) 1*mo*. Reconnoit Sa Majesté Prussienne la validité de la convention faite le 3. Janvier de l'année courante entre Sa Majesté l'Impératrice-Reine Apostolique & Son Altesse S. E. Palatine, ainsi que la légitimité de l'état de Possession des districtes de la Bavière occupés en conséquence par S. M. I. R. A. 2*do* Et attendu que dans cette convention les deux parties contractantes se sont expressément reservé la faculté de faire entr'elles une convention ulterieure sur l'echange à regler d'après les convenances reciproques, soit des districts qui sont tombés en partage à S. M. I. R. A. & à la Maison d'Autriche, soit *de la totalité du Païs*, ou seulement de quelques parties; promet Sa Majesté Prussienne de laisset exécuter paisiblement les échanges en question: bien entendu néanmoins, que les acquisitions à faire ne puissent porter sur aucun païs limitrophe aux états actuels de S. M. Prussienne. 3*tio* En revanche reconnoit S. M I. R. A. d'avance la validité de l'Incorporation des Païs d'Anspach & de Bareuth à la Primogéniture de l'Electorat de Brandebourg, & promet de son côté. 4*to* De laisser consommer paisiblement tout échange, qui pourroit être fait de ces Païs d'après les convenances de S. M. Prussienne, bien entendu néanmoins, que les acquisitions à faire ne puissent porter sur aucun païs immédiatement limitrophe aux états actuels de S. M. l'Impératrice Reine de Hongrie & de Bohème.

und sich anheischig gemacht, als ein Aequivalent für Ihre rechtsbeständige, jedoch mittelmäßige Succeßion in Franken dem Kayserl. Hofe eine viel größere, oder auch nur gleiche, aber sonst auf einer gerechten Prätension gar nicht gegründete Acquisition in Bayern zuzugestehen. Es folget daraus auch gar kein Unterschied der vorhergehenden und der gegenwärtigen K. Preuß. Sprache, noch weniger, daß der hierneben stehende Ausgleichungs-Plan der vorausgesetzten Gesinnung Sr. K. M. gemäß erachtet werden könne, noch daß er auf Billigkeit und Gerechtigkeit gegründet sey, noch auch daß er von der Rechts- und Friedensliebe Ihro K. K. Maj. einen Beweis abgebe. Daß solches alles nicht ist, wird man durch eine kurze Zergliederung desselben hier näher zeigen.

Es ist nicht zu leugnen, daß aus diesem Ausgleichungs-Plan ein besonderer Esprit de conciliation, nach dem Ausdruck des Fürsten v. Kaunitz an den Grafen v. Cobenzel hervorleuchtet; ob aber Gerechtigkeit, Billigkeit und Edelmuth dabey zum Grunde lieget, solches wird ein jeder Unpartheyischer nach folgenden wenigen Anmerkungen leicht beurtheilen können. Man proponirt einen wahren Kauf- und Tauschhandel über eine dem Hause Oesterreich fremde und eine dem Hause Brandenburg eigenthümliche Erbschaft. Der Wiener Hof biethet Sr. K. M. an, seine gar nicht erforderliche Einwilligung zu einer künftig möglichen Vereinigung der Fränkischen Marggrafschaften mit der Brandenburgischen Primogenitur zu ertheilen; er verlanget aber dagegen Sr. K. M. Anerkenntniß und Einwilligung zu der berüchtigten Convention vom 3. Jan. und zu der von ihm beabsichteten Acquisition von ganz Bayern oder von einem Theil, nachdem er mit dem H. Churfürsten zu Pfalz darüber einig werden könne. Er rechnet Sr. K. Maj. an zum Aequivalent für besagte Einwilligung seine Nichtwidersetzung gegen eine ungewiße, entfernte, an sich mäßige, jedoch sonst dem Churhause Brandenburg unstreitig zustehende Erbschaft: dagegen sollten S. K. M. geruhig zusehen, daß das Haus Oesterreich sich eine viel wichtigere Erbschaft zu der es nicht das geringste Recht hat, zueigne, daß es Bayern, das wichtigste Herzogthum von ganz Teutschland ganz oder zum größten Theil und dadurch in der That die Oberherrschaft in ganz Oberteutschland diß- und jenseits der Donau bis an den Rhein, durch einen Federstrich erwerbe, daß dieses alles ohne einige Theilnehmung Sr. K. M. blos durch Tauschhandlung des Wiener Hofes mit des Hrn. Churfürsten zu Pfalz Dl. welche eine Probe Ihrer Sorgfalt für Ihr Haus durch die Convention vom 3. Jan. gegeben, abgemacht werde, daß also S. K. M. Ihre Freunde und Bundsgenossen den H. Pfalzgrafen zu Zweybrück und den H. Churfürsten zu Sachsen Ihrem Schicksal und der Discretion der Höfe von Wien und Mannheim überlassen. Unmöglich konnten S. K. M. ein solche Convention eingehen, durch die Sie den Endzweck Ihrer Intervention bey der Bayerischen Erbschafts-Angelegenheit gänzlich verfehlet, und sich für dem Angesicht von ganz Europa den gerechten Vorwurf zugezogen haben würden, daß Sie das Interesse und die Rechte der Häuser Pfalz und Sachsen ihrem Privatinteresse, das den Rechten nach nicht einmal wirklich ist, aufgeopfert hätten; unmöglich konnte dieses mit dem Ansehen und der Ehre Sr. K. M. noch weniger mit Ihrem wahren Staatsinteresse, am wenigsten aber mit Recht und Billigkeit bestehen, was auch der H. Fürst von Kaunitz darüber in seinem auf nächstfolgender Seite angeführten Schreiben an den Grafen von Cobenzl darüber dissertiren mag.

Um über diesen vorläufigen Vergleichsentwurf mit einem wahren beyderseitigen Vereinigungsgeiste die nähere Unterhandlung zu pflegen, haben Ihre Kays. Kön. Ap. Majestät durch den Grafen von Kobenzel auf die Beannehmung und Beobachtung der von des Königs in Preussen Majestät bereits bekannt gemachten für beyde Theile gleich billigen Grundsätze antragen lassen. Ihre Anwendung ist aber nicht einzig in dem bestanden, was in der gegenwärtigen Königlichen Preußischen Erklärung gemeldet wird; sondern sie ist ausdrücklich weiter und zwar auf folgende Punkte erstrecket worden: „Ihre Kayserl. Königl. „Apost. Majestät mißkennten in Gemäßheit der erwähnten Grundsätze nicht, „daß, da des Königs in Preussen Majestät sich nun einmahl öffentlich für Chur-„sachsen und den Herrn Herzog von Zweybrücken angenommen haben, mit „Höchstdero Ehre und Ansehen keinesweges vereinbarlich seyn könne, diese öf-„fentlichen Schritte so schlechterdings zurückzuziehen, und ohne alle Wirkung „zu lassen. Zu gleicher Zeit hätten aber auch Se. K. Preußischen Majestät nach „der unläugbaren gegenseitigen Billigkeit in Betrachtung und Ueberlegung zu „nehmen, daß Ihre Kayserl. Königl. Apost. Majestät die Rechte und Ansprüche „des Erzhauses auf einen Theil der Bayerischen Verlassenschaft für unstrittig „ansehen; daß Sie hierüber mit Sr. Churfürstlichen Durchlaucht zu Pfalz ei-„nen feyerlichen Vertrag geschlossen haben, und schließen zu können sich aller-„dings berechtiget vermeinen; daß Sie alles dieses nicht nur öffentlich „erkläret, sondern auch den Ihnen vermöge Ihrer Ansprüche und der „Convention zugefallenen Landesantheil in förmlichen Besitz genommen ha-

„ben;

Der K. Preußische Hof glaubt in seiner ersten Erklärung (S. 10.) die von dem Grafen von Cobenzl bey dieser Unterhandlung vorgebrachte Anträge und Grundsätze, obwohl nur auszugsweise, doch getreu, zweckdienlich und mit Auslassung desjenigen, so die zweydeutigen Grundsätze des Wiener Hofes noch mehr blos stellen konnte, vorgetragen zu haben. Da der Wiener Hof, ohne solche Schonung zu erkennen, hier zu verstehen geben will, daß der Königl. Preußische von seinen Aeußerungen etwas zurückgehalten habe; so kann derselbe sich nicht länger entbrechen, in den beyden Anlagen No. 1. u. 2. die ächte und vollständige Denkschriften der Unterhandlung, nemlich das Schreiben des Fürsten von Kaunitz an den Gr. v. Cobenzl vom 24. April, welches der letztere anstatt eines Memoire dem K. Preußischen Ministero vorgeleget, und die Antwort dieses Ministerii vom 7. May bekannt zu machen. Man darf beyde Schriften nur lesen und ohne weitere Auslegung gegen einander halten, um den darinn herrschenden verschiedenen Geist zu erkennen. Der Fürst von Kaunitz sagt: Die Kayserin-Königin glaube unstreitige Rechte auf Bayern zu haben; sie habe mit Churpfalz eine Convention geschloßen, und solcher zufolge von einigen Districten Besitz genommen, ihr Ansehen und Ehre erlaube nicht, so öffentliche Schritte so schlechterdings zurückzuziehen; sie glaube die Haupttriebfeder des Widerspruchs des Königs von Preußen lediglich in der politischen Convenienz zu finden. Er nimmt den gefährlichen und widerrechtlichen Grundsatz an: daß keiner der beyden Höfe sich durch einen neuen Zuwachs vergrößern könne, ohne daß der andere gleichfalls einen Vortheil erhalte; er gestehet offenherzig: daß diese politische Convenienz zum voraus der Ursprung und die Haupttriebfeder aller Widersprüche und Gegenarbeitungen sey, die sein Hof, wenn man seine Acquisition in Bayern nicht geschehen laßen wolle, gegen die Vereinigung der Anspach-Bareuthischen Lande mit der Königl. Preußischen Primogenitur anwenden werde, er verweist den Gesandten zugleich auf die sogenannte Juridicalgründe; jedoch nur als Nebengründe, die gleich wegfallen sollten, so bald der Preußische Hof dem Wienerischen seine Acquisition in Bayern nicht weiter bestreiten wollte; er fügt den politischen Wunsch hinzu: daß beyde Höfe freundschaftlich vereiniget, die erste Rolle spielen möchten, ohne sich einander aufzureiben, und sodenn von der Dictatur eines Dritten abzuhängen. Also ist die politische Convenienz doch unstreitig der einige oder doch vornehmste Grundsatz dieser K. Königl. Anträge; die Absicht auf die Rechtmäßigkeit der Erwerbung, auf den Verlust der Häuser Pfalz und Sachsen wird ganz zurückgesetzet, oder doch untergeordnet. Die Königl. Preußischen Ministri sagen dagegen in ihrer Antwort: daß Se. Königl. Majestät die von dem Wiener Hofe angetragene Grundsätze im ganzen gelten laßen könnten, solche aber auf den gegenwärtigen Fall nicht anwendbar finden; die rechtmäßige Regulirung der Bayerischen Succeßion sey der Hauptgegenstand ihrer Bemühungen, darüber verlangten Se. Königl. Majest. die Erklärung des K. K. Hofes und würden nach derselben Befinden sich zu allem bereitwillig finden laßen, was die Beylegung der gegenwärtigen Irrungen und das

„ben; daß folglich mit Dero Ehre und Ansehen keineswegs vereinbarlich seyn „könne, die erwehnten öffentlichen Schritte so schlechterdings zurückzuziehen, „und solche sammt Ihren Rechten und dem mit Churpfalz errichteten Vertrage „ohne alle Wirkung zu lassen.“ Ihre Kayserl. Königl. Apost. Majestät unterziehen dem Urtheile der Welt, ob es möglich ist, eine Unterhandlung auf billigere, mäßigere, zugleich mit dem Ansehen, der Ehre und dem Nutzen des andern Theils übereinstimmendere Hauptsätze zu gründen. Dem ungeachtet war die K. Preußische Antwort hierauf: Daß Se. K. Maj. von Preussen zwar keinen Anstand nehmen würden, diese Grundsätze überhaupt zuzulassen, dieselben aber, Ihrer Meynung nach, in dem gegenwärtigen Falle keine Anwendung haben könnten.

Eine so beschaffene Antwort würde Ihre Kayserl. Königl. Apost. Majestät sonder Zweifel berechtiget haben, alle weitere Unterhandlung schlechterdings auf sich beruhen lassen, und die fernern Folgen lediglich abzuwarten, wenn nicht Ihr aufrichtiges Verlangen für die Erhaltung des allgemeinen Ruhestandes die Rücksicht auf Ihre Ehre und Ihr Ansehen überwogen hätte. Eine werkthätige Bestätigung dieses Uebergewichts war der Auftrag an den Grafen von Kobenzel, dem Berliner Ministerium zu erklären, daß Ihre Kayserl. Königl. Ap. Majestät um den von des Königs in Preussen M. zu Gunsten des Churhauses Sachsen und des H. Herzogs zu Zweybrücken öffentlich übernommenen Schutz nicht ohne Wirkung zu lassen, sich entschlossen hätten, Ihrem Rückgangsrechte zu der Bayerischen Allodialerbschaft zu entsagen, und dem Churpfälzischen Hause die Königl. Böhmischen Lehen in der Obern Pfalz auf die nämliche Art wieder einzugestehen, wie sie von dem seligen Churfürsten sind besessen worden.

Diese Anträge wurden aber als ganz unzulänglich verworfen, und dafür von Sr. Königl. Preußischen Majest. folgende gemachet (*). Es wäre möglich

(*) Il feroit poſſible de concilier les choſes en reſtituant á l'Electeur Palatin une partie de la Bavière, en éloignant par là les frontieres de ſa Majeſté l'Impératrice Reine de la ville, qui étoit le ſiege actuel de

gute Vernehmen der beyden Höfe erfordern könnte. Se. Königl. Majest. von Preußen unterwerfen es so wie der K. Königin Maj. dem Urtheil der Welt, ob ihre vom Wiener Hofe hier angeführte Antwort nicht mehr Beyfall als Tadel verdienen, und welcher von beyden Theilen nach diesen unleugbaren Denkschriften, die Unterhandlung auf gerechte, billige, mäßige, edle und uneigennützige Grundsätze, oder auf denselben gerade entgegenstehende Grundsätze einer überfeinen und zweydeutigen, mehr die politische Convenienz als die Gerechtigkeit zum Grunde habenden Staatskunst gebauet. Um sich davon noch mehr zu überzeugen, darf man nur mit diesem Schreiben des Fürsten Kauniz, dasjenige vom 31. May, so unter den Beylagen der ersten K. Preußischen Erklärung Nr. 9. befindlich ist, vereinigen. Nach diesen beyden Schreiben kann der Fürst von Kauniz doch wohl nicht mehr leugnen, daß er die künftige Vereinigung der Fränkischen Fürstenthümer mit der Chur Brandenburg, nicht weil er sie für ungerecht hält, sondern weil der König von Preußen seiner Bayerischen Usurpation widerspricht, bestritten, und daß so bald der König von Preußen von diesem Widerspruch abstehet, er obgedachte Vereinigung nicht mehr den Rechten des Kaysers, des Reichs, und den Hausverträgen zuwiderlaufend finden werde; daß folglich die Anträge, die er im Monath May für die Vereinigung der Fränkischen Fürstenthümer, und die er im September und October desselben Jahres wider dieselbe gethan, in einem solchen Widerspruche stehen, welcher der ganzen Welt die Augen öfnen muß.

Der Kayserin-Königin Maj. wollten also um den allgemeinen Ruhestand zu befestigen, den grösten und besten Theil von Bayern und der Ober-Pfalz, den Sie dem Churfürsten von Pfalz abgedrungen, behalten und blos aus Mäßigung, zu Gunsten des Churhauses Sachsen, ihrem Rückgangsrechte zu der Bayerischen Allodial-Erbschaft entsagen und dem Churhause Pfalz die Königl. Böhmischen Lehen in der Ober-Pfalz laßen. Um von der Mäßigung dieses Antrages richtig zu urtheilen, darf man nur bemerken: 1) daß nach dem unveränderten Herkommen in dem Hause Bayern, niemahls eine Regredienz-Erbschaft darin statt gehabt, daß solches Recht mit den eigenen Grundsätzen des jetzigen Hauses Oesterreich streitet, und daß dieses Haus allenfalls solches Recht mit den Häusern Bourbon, Brandenburg, Würtemberg und andern gemein haben, und also nicht viel dadurch gewinnen würde, auch nicht Lehen und Allodium zugleich hätte erben können. 2) Die Böhmischen Lehen anlangend, so sind solche von geringer Erheblichkeit; überdem gehören sie nach dem Pavischen Vertrage von 1329. in welchem sie gröstentheils benennt sind, und selbst nach dem Westphälischen Frieden, ohnedem schon dem Hause Pfalz, und konnten nach Abgang der Bayern-Wilhelminischen Linie nicht eingezogen werden, wie unten noch näher wird erwiesen werden. Da also der Wiener Hof alles von seiner Bayerischen Usurpation behalten und so viel als nichts zurückgeben wollte, so konnten Se. Königl. Maj. dergleichen Anträge nicht anders als unzulänglich ansehen und verwerfen.

Da der hier angeführte Königl. Preußische allgemeine Antrag nur ein Aus- und Abzug des auf der folgenden Seite anfangenden umständlichen Vergleichs-Plans ist, so kann man bis dahin sparen, selbigen gegen die hier gemachte unerhebliche Ein-

die Sache damit auszugleichen, daß man dem Churfürsten zu Pfalz einen solchen Theil von Bayern zurückstellte, wodurch die Gränzen Ihrer K. K. Ap. Maj. von der Stadt, die der gegenwärtige Sitz des Reichstags ist, entfernet würden, für das Uebrige aber dem Pfälzischen Hause ein anständiges Equivalent gäbe; daß auf solche Art der Churfürst zu Pfalz im Stande seyn würde, die nach der Billigkeit berichtigten Sächsischen Forderungen zu befriedigen, welche auch, nach einem noch rohen Gedanken, mittelst irgend eines Reichslehns, und der Begebung der Oberlehensherrlichen Rechte, welche der Krone Böhmen auf einige Bezirke in Sachsen zustehen, abgethan werden könnten.

Dieser Ausgleichungsantrag bestand also darinn, daß Ihre Kayserl. Königl. Apost. Majestät einen Theil des in Besitz genommenen Landes zurückstellen, den Ueberrest mit Abtretung eines andern Landes von gleichem Werthe vergüten, über dieses Ihren Königl. Böhmischen Kronrechten auf einige Bezirke in Sachsen entsagen, folglich in der Wesenheit mit allen Ihren rechtlichen und verglichenen Ansprüchen auf der einen Seite ganz leer ausgehen, und auf der andern durch die Ihnen zugemuthete Aufgebung Ihrer Böhmischen Krongerechtsamen noch verlieren, zu gleicher Zeit aber die vorhabende Vereinigung der Anspach- und Bayreuthischen Lande mit der Brandenburgischen Primogenitur, und was immer für einen Austausch dieser Lande mit andern, als unstreitig ansehen und geschehen lassen sollen. Die ganz außerordentliche Unbilligkeit dieser Vorschläge, und die recht geflissentliche Außerachtlassung aller Ehre, alles Ansehens, alles Interesse, aller Rechte Ihrer Kayserl. Königl. Apost. Majest. zeigen sich von selbst.

Da nun diese Vorschläge, wie ganz natürlich, als schlechterdings unannehmlich erkläret wurden, übergab man dem Grafen von Kobenzel einen sogenannten (*) **Entwurf einer allgemeinen Auskunft über Bayerische Erb-**

la Diete de l'Empire, & en donnant pour le reste un équivalent convenable à la maison Palatine, que l'Electeur Palatin seroit mis ainsi en état de contenter les prétentions de la Saxe reglées à l'equité, qui encore suivant des idées vagues pourroient être ajustées au moien de quelque fief de l'empire & par la renonciation aux droits suzerains, que la couronne de Bohéme avoit sur quelque possession de la Saxe.

(*) Plan d'un arrangement général sur la succession de Bavière, qui pourroit servir de base à un Traité: 1mo. „Sa Majesté l'Impératrice Reine auroit avec le consentement de toute la maison Palatine, de

würfe zu rechtfertigen und zu zeigen, daß er weder unbillig, noch der Ehre, dem Interesse und den Rechten der Kayserin-Königin Maj. nachtheilig, sondern nur gar zu vortheilhaft gewesen. Es fällt solches von selbst in die Augen und man wird dahero nur die hier gemachte Aufstellungen mit wenigem beleuchten und derselben Ungrund zeigen.

Da Se Königl. Maj. und mit Ihro die ganze unpartheyische Welt dafür halten muß, daß der Wiener Hof nicht zu einem Dorfe in Bayern einiges Recht hat, so haben Höchstdieselben glauben müssen, und glauben noch, Friedens halber und in Ansehung der von dem Herrn Churfürsten zu Pfalz obwohl unverbindlich geschlossenen Convention, ein übriges! gethan zu haben, indem Sie nur einen Theil des in Besitz genommenen Landes zurückverlangt, und für den Ueberrest nicht die Abtretung eines andern Landes von gleichem Werthe, wie hier wieder die Wahrheit gesagt wird, sondern nur ein solches Stück, was vielleicht nicht den vierten Theil des ihm bestimmten Stückes von Bayern einträgt, und wobey der Wiener Hof den unschätzbaren Vortheil eines an Böhmen und Oesterreich gränzenden Landes erhalten und dagegen nur ein ander weit davon entlegenes unbeträchtliches Land hätte abtreten dürfen. Würde dieser Vortheil wohl in Vergleich kommen gegen die Entsagung der vielleicht nicht einen Thaler eintragenden Lehnrechte auf einige Bezirke in Sachsen, und gegen die Aufhebung ihrer an sich unerheblichen Böhmischen Lehngerechtsamen und des noch weniger gegründeten und nur aus Rachbegierde ersonnenen Widerspruchs gegen die Vereinigung der Anspach-Bareuthischen Lande mit der Brandenburgischen Primogenitur. Kann solchemnach wohl mit Grunde der Wahrheit gesaget werden, daß Se. K. Maj. von Preussen dem Wiener Hofe einen Antrag gethan hätten, wodurch er in der Wesenheit mit allen seinen rechtlichen und verglichenen Ansprüchen leer ausgehen und noch dazu verliehren würde? und erhellet aus dem vorherangeführten nicht das gerade Gegentheil und die Wahrheit desjenigen, was man zu Anfang dieser Stelle behauptet?

Der Schriftsteller des Wiener Hofes irret sich hier sehr in der Zeit und den Umständen. Der von ihm auf der 66ten Seite angeführte Vorschlag geschahe auf Verlangen des Grafen von Cobenzl, von dem Königl. Preußischen Ministerio mündlich in der Conferenz vom 7ten May. Derselbe wurde weder von dem Grafen von Cobenzl, noch von seinem Hofe, der nicht einmahl die Zeit dazu gehabt, für unannehmlich erkläret; sondern da der Graf von Cobenzl beständig darauf drang, daß da er ein schriftliches Vergleichs-Project übergeben, man ihm Königl. Preußischer Seits ein schriftliches Gegenproject zustellen, solches auch auf die Vereinigung der Brandenburgischen Fürstenthümer in Franken mit der Königl. Preußischen Primogenitur richten, und sich über

Erbfolge, welcher zur Grundlage eines Traktats dienen könnte, folgenden Innhalts:

1) Ihre Maj. die Kayserin-Königin sollten mit Einwilligung des Pfälzischen Hauses, des Churfürsten von Sachsen, und des Reiches, welche man zu erwirken trachten wird, zum Besitze desjenigen Theiles von Bayern gelangen, der zwischen dem Bisthum Passau, Böhmen, der Donau, den Reegen- und Chamflüssen, bis an die Böhmischen Gebürge gelegen ist; dergestalt, daß die genannten drey Flüsse die Gränze abgäben, und auf der Seite von Regenspurg ein kleiner Strich übrig bliebe, um andurch dieser Stadt und dem Reichstage mehrere Freyheit zu verschaffen. Gleichfalls sollten

l'Electeur de Saxe, & de l'Empire, qu'on tachera d'effectuer, la possession de la partie de la Bavière, qui est située entre l'Eveché de Passau, la Bohème, le Danube, les rivieres de Reegen & de Cham, jusqu'aux montagnes de Bohème, de sorte que ces trois rivieres fassent la limite, & que du côté de Ratisbonne il reste une petite lisiere, qui rende cette ville & la Diete d'autant plus libre. Sa Majesté l'Impératrice Reine obtiendra de la même maniere le District de Burghausen, situé entre l'Autriche & l'Inn, de sorte que la limite aille depuis Passau le long de l'Inn jusqu'au confluent de la Salza, & de là le long de la Salza jusqu'à la frontiere de l'archeveché de Salzbourg du côté de Wildshuth. Sa Majesté Impériale Royale restituera à l'Electeur Palatin tout ce qu'Elle a occupé de la Baviére au de là des districts, qu'on vient de nommer, & moyennant cet échange, qui a déjà été prévu en quelque façon dans la convention du 3. Janvier, elle arrondira ses états de Bohème & d'Autriche de deux belles Provinces, & possedera les rivieres du Danube, de Reegen, de l' Inn & de la Salza, qui serviront de barriere à ses états. D'un autre côté cet arrangement servira à ce que le corps du Duché de Bavière ne soit pas démembré & separé par le milieu. 2. Pour que la maison Palatine soit indemnisée en quelque façon d'une perte si considérable, Sa Majesté l'Impératrice Reine lui cederoit les deux petits Duchés de Limbourg & de Gueldres contigus au Duché de Juliers. 3. Sa Majesté l'Empereur pourroit conferer les fiefs de l'Empire vacants en Bavière à l'Electeur Palatin & ceux qui sont situés en Suabe, ainsi que les Seigneuries de Mindelheim & de Wiesensteig à l'Electeur de Saxe, & on pourroit tâcher, d'en faire des échanges, pour faciliter la satisfaction, qui est due à ce Prince pour ses prétentions sur l'alleu de la Bavière. 4. Comme l'Electeur Palatin est de droit obligé à satisfaire l'Electeur de Saxe sur le prétensions qu'il a à l'alleu de Bavière, & que de la maniere susdite il a reçu un dedommagement, il pourroit céder à l'Electeur de Saxe une partie du haut Palatinat contigue au Marggraviat de Bareuth selon les termes qu'on en pourra convenir dans la suite de la négociation. Il seroit juste aussi, qu'il remit à l'héritier allodial le mobilier de la succession de Bavière in natura, & qu'il tâchat de le satisfaire par une somme d'argent proportionée. 5. Pour faciliter tout cet arrangement, Sa Majesté l'Impératrice Reine voudra bien renoncer aux droits de suzeraineté & à d'autres petits droits, qu'Elle a comme Reine de Bohème sur quelques Parcelles du haut Palatinat, de la Saxe, & du Païs de Bareuth, objets, qui pour le fonds ne sont pas fort considérables, & qui ne servent qu'à occasionner des altercations. 6to. Leurs Majestés l'Empereur & l'Impératrice Reine ne mettront jamais aucune opposition à ce que les Païs d'Anspach & de Bareuth puissent être incorporés à la primogéniture de l'Electorat de Brandebourg, & si Sa Majesté le Roi de Prusse & Mr. l'Electeur de Saxe pouvoient convenir à faire un échange de Païs d'Anspach & de Bareuth contre les Marggraviats de la basse & haute Lusace & de quelques autres districts selon leur convenience, Leurs Majestés Impériales & Royale n'y seront aucunement contraires, & Elles renonceront plûtot à tout droit de féodalité, de reversion, ou autres droits, qu'Elle pourroient avoir sur la Lusace entiere, ou sur quelques parties de ce Païs, de sorte que Sa Majesté Prussienne & ses héritieres & successeurs puissent posseder ce Païs libre de toute prétention de la part de la Maison d'Autriche.

Ihro Königl. Maj. Interesse herauslassen möchte; so ließen Höchstdieselbe, ob Sie wohl lange nicht wollten, und ungerne daran giengen, Vorschläge zu thun und wegen der Marggrafschaften etwas, so Sie nicht nöthig hielten, zu verlangen, dennoch endlich geschehen, daß Ihr Ministerium dem Grafen von Kobenzl in der Conferenz vom 20sten May, den hierneben stehenden Plan d'un arrangement général sur la Succession de Baviére zustellete. Nach diesen Umständen, die der Graf von Kobenzl nicht leugnen wird, ist es gewiß, daß der Wiener Hof Sr. Königl. Majest. diesen Vergleichs-Plan und besonders auch ihre Erklärung wegen der Vereinigung und Austauschung der Fränkischen Marggrafschaften abgefordert, augenscheinlich, um Höchstderoselben Nachgebung und Begünstigung in seinen Absichten auf Bayern dadurch zu erhalten. Ein jeder unpartheyischer wird auch diesen Vergleichs-Plan so beschaffen finden, daß er einen jeden anderen, als den Wiener Hof, hätte zufriedenstellen und von Sr. Königl. Majestät außerordentlichen Nachgiebigkeit und Gefälligkeit gegen ihn, und von der Friedensliebe und Uneigennützigkeit in Ansehung ihres eigenen Interesse überzeugen sollen, wie man in der Folge bey jeder Stelle noch umständlicher zeigen wird.

Dieser erste Artikel ist so wie der folgende, bedächtlich so gefaßt, daß er seine Rechtfertigung in sich selbst enthält. Man darf hier nur wiederholen, was schon in der ersten Königlichen Erklärung (S. 11.) gesaget ist. Da der Wiener Hof mit Recht nichts von Bayern zu fordern hat, und wenn er auch etwas zu fordern hätte, so konnte doch wohl mit Beobachtung einiger Mäßigung, nichts vortheilhafteres für ihn erdacht werden, als ihm den geruhigen und anerkannten Besitz zu verschaffen, von zwey großen und schönen Bezirken, die Millionen tragen können, wovon der eine nämlich der **Burghauser Bezirk** der fruchtbarste von ganz Bayern und der andere zum großen Theil nicht unfruchtbar ist, durch welche Böhmen und Oesterreich so ansehnlich erweitert, arrondiret, und mit vier grossen Ströhmen begränzet worden wären, und dadurch natürliche, starke, allen Nationen angenehme und gegen Landesgränzen vorzügliche Flußgränzen erhalten hätte. Das Haus Pfalz kan sich glücklich schätzen, daß der Wiener Hof diesen Antrag nicht angenommen. Daß man solchen gethan und so viel nachgegeben, solches rühret blos von wahrer Friedensneigung her, und weil die Sache einmahl durch die Convention vom 3. Jänner eine für das Haus Pfalz nachtheilige Wendung genommen, und außer Sr. Königl. Maj. und dem Hrn. Churfürsten zu Sachsen sich derselben niemand werkthätig annehmen wollte. Daß man die Gränzen nicht längst dem Inn bis nach Tirol, sondern nur bis Wildshuth an der Salza gehen laßen, war deshalb, um dem Hause Pfalz-Bayern den Besitz der für dasselbe ganz unschätzbaren Reichenhaller Salzwerke ohne die Bayern nicht bestehen kann, zu erhalten.

Auch

ten Ihre Majestät die Kayserin-Königin den Bezirk von Burghausen, welcher zwischen Oesterreich und dem Inn liegt, bekommen, solchergestalt, daß die Gränzen von Passau längst dem Inn bis an den Einfluß der Salza, und von dannen längst der Salza bis an die Gränze des Erzbisthums Salzburg gegen Wildshuth laufen sollen. Ihre K. K. Ap. Majest. werden dem Churfürsten zu Pfalz alles in Bayern über die genannten Bezirke in Besitz genommene wieder zurück stellen. Vermittelst dieses Austausches, welcher einigermaßen mit der in der Convention vom 3 Jänner getroffenen Vorsehung übereinkömmt, werden Dieselbe Ihre Böhmische und Oesterreichische Staaten durch den Zuwachs zweyer schöner Provinzen vergrößern, und die Flüße Donau, Regen, Inn und Salza zu natürlichen Gränzen ihrer Länder bekommen. Auf der andern Seite wird dieses Auskunftsmittel verhindern, daß der Bayerische Staatskörper nicht zerstücket, und durch die Mitte getrennet werde.

2) Damit das Pfälzische Haus wegen eines so großen Verlustes einigermaßen schadlos gehalten werde, würden Ihre Maj. die Kayserin-Königin Ihm die zwey kleinen an Jülich gränzende Herzogthümer Limburg und Geldern abtreten.

3) Se. Maj. der Kayser könnten die eröfneten Reichslehen, welche in Bayern liegen, dem Churfürsten zu Pfalz, jene aber die in Schwaben befindlich sind, sammt den Herrschaften Mindelheim und Wiesensteig, dem Churfürsten zu Sachsen verleihen; es könnten auch Austausche hierüber verabredet werden, um dadurch die Befriedigung, welche diesen Fürsten für seine Allodialansprüche gebühret, zu erleichtern.

4) Da der Churfürst zu Pfalz nach der Gerechtigkeit verpflichtet ist, den Churfürsten zu Sachsen über seine an die Allodialverlassenschaft habende Foderungen zu befriedigen, und derselbe dafür obgedachtermaßen entschädiget worden

Auch dieser zweyte Artikel rechtfertiget sich, so wie der vorhergehende, durch sich selbst. Da der Kayserin-Königin M. nach dem ersten Artikel, den Staatskörper ihrer Monarchie, mit zwey unmittelbar daran gränzenden schönen und fruchtbaren Provinzen, ohne einiges daran habendes Recht vergrößern konnte, so hätte es Hochderoselben doch wohl nicht Mühe machen sollen, dem Hause Pfalz für einen so unersetzlichen Verlust, zwey kleine von dem Oesterreichischen Staatskörper weit entlegene, wenig fruchtbare und nach der mündlichen Aeußerung des v. Thugut, nicht über 250000. Gulden jährlich eintragende Bezirke abzutreten. Durch solchen ungleichen Tausch würde der Wiener Hof den Ueberschuß von einer Million, den er verlangt und von Sr. Königl. Maj. eingestanden zu seyn vermeynt, erhalten haben. Der Königl. Preußische Hof hat diese beyde Distrikte **Limburg** und **Geldern** deshalb vorzüglich für den Oesterreichischen Besitzungen in Schwaben gewählet, weil diese zerstreuet, und nicht zusammenhängend sind, und durch jene wenigstens eine Besitzung des Hauses Pfalz, nehmlich das Herzogthum Jülich, damit verknüpfet worden wäre und einigen Zuwachs erhalten hätte.

Da nach diesem Vergleichs-Entwurfe und der Absicht des Wiener Hofes, der Churfürst von Pfalz demselben einer so großen Theil von Bayern abtreten sollte; so hat man geglaubt, den Absichten des K. K. Hofes nicht zuwider, sondern vielmehr gemäß zu handeln, indem man die erledigte Reichs-Lehen vorschlug, um dem H. Churfürsten zu Pfalz seinen großen Verlust und zugleich die Entschädigung des H. Churfürsten zu Sachsen zu erleuchtern, und die Abtretung an Chursachsen der zu Bayern nicht eigentlich gehörigen Herschaften Mindelheim und Wiesensteig schien gleichsfalls ein Mittel dazu zu seyn. Niemand, wer nicht arge Gedanken zu hegen und auszuüben fähig ist, wird hierin etwas arges, noch was anders als billige und convenable Vorschläge, deren Modification aber von der Unterhandlung der Interessenten abhangen sollte, finden.

Die vorhergehende Anmerkung gilt in ihrer Maaße und mit den erforderlichen Veränderungen auch auf diesen vierten Artikel. So bald als durch Vergleich oder Recht ausgemacht wäre, wie man voraus setzte, daß der Herr Churfürst von Pfalz, dem

worden wäre; so könnte ersterer dem Churfürsten zu Sachsen einen an die Marggrafschaft Bayreuth gränzenden Theil der Oberpfalz solchergestalt abtreten, als man darüber in der Folge der Unterhandlung eins werden würde. Auch wäre billig, daß er dem Allodialerben die hinterlassene bewegliche Verlassenschaft *in natura* übergebe, und ihn auch durch eine verhältnißmäßige Summe Geldes zu begnügen suche.

5) Um alle diese Ausgleichungsmittel zu erleichtern, dürften Ihro Maj. die Kayserin-Königin geneigt seyn, den Oberlehensherrlichen und anderen geringfügigen Rechten zu entsagen, welche Ihr als Königin von Böhmen auf einige Bezirke in der obern Pfalz, in Sachsen und im Bayreuthischen zustehen, da zumalen dieselbige an sich von geringer Erheblichkeit sind und nur zu Streitigkeiten Anlaß geben.

6) Ihre Majestät der Kayser und die Kayserin-Königin werden sich der Vereinigung der Anspach- und Bayreuthischen Lande mit der Churbrandenburgischen Primogenitur niemals im geringsten widersetzen, und wenn Se. Maj. der König von Preußen und der Herr Churfürst zu Sachsen sich über einen Austausch der Anspach- und Bayreuthischen Lande gegen die Ober- und Niederlaußnitz, und einige andere Bezirke, ihrer Anständigkeit gemäß vergleichen sollten, so werden Ihre K. K. Majestäten sich nicht im geringsten dagegen setzen, sondern vielmehr auf alle jene Lehensherrliche-Rückfalls-oder sonstige Rechte, welche denselben entweder auf die ganze Lausitz, oder auf einige Stücke dieses Landes zustehen könnten, solchergestalt Verzicht leisten, daß Se. Königl. Majestät von Preußen und dessen Erben und Nachfolger einen von allen darauf haftenden Ansprüchen des Hauses Oesterreich ganz freyen Besitz dieses Landes überkommen.

Ihre K. K. Ap. Maj. haben für nothwendig angesehen, ersterwehnten Ausgleichungsplan nach seinen ganzen Inhalt der Welt vorlegen zu lassen, weil solcher in der gegenwärtigen Königl. Preußischen Erklärung nicht ohne Ursache in einem sehr unvollkommenen und verstümmelten Auszuge erscheinet.

Zuförderst können Ihre Majestät den Umstand nicht unbemerkt lassen, daß das Berliner Ministerium bey Ueberreichung des vorangezogenen Plans dem Grafen von Kobenzel zu erkennen gegeben hat, daß man wünschte, wenn die beyden Höfe in Ansehung desjenigen, was sie am meisten be-

Herrn Churfürsten von Sachsen für seine Allodialforderungen an Bayern, an Land und Leuten etwas abtreten sollte, so war nichts natürlicher, als dazu ein Stück der Ober-Pfalz zu wählen, die an Bayreuth gränzet, und dadurch den Chur-Sächsischen Landen am nächsten liegt.

Dieses Ausgleichungs-Mittel hat der Wiener Hof bey der Berliner Unterhandlung geständlich selbst und zuerst vorgeschlagen; es rechtfertigt sich solches auch sowohl durch sich selbst, als durch die den 2ten Artikel beygefügte Anmerkung; denn da der Kayserin-Königin Maj. ein ansehnliches Stück von Bayern ohne einiges dazu habendes Recht erhalten sollten; so hätte es Höchstdenenselben wohl nicht schwer fallen sollen, die so wenig oder nichts eintragende und an sich streitige Lehnrechte, nebst den Herzogthümern Limburg und Geldern, die, mit jenen Lehnrechten zusammengenommen, noch ein sehr unzureichendes Aequivalent für die Acquisition in Bayern ausgemacht haben würden, fahren zu laßen.

Der sechste Artikel kan um so weniger einigem Tadel ausgesetzet seyn, da der darinn gethane Vorschlag nicht zuerst von Sr. Königl. Maj. von Preussen geschehen, sondern Hochderoselben zuerst von der Kayserin-Königin Majest. selbst in den Ausgleichungs-Plan vom 4ten May und dessen 3ten und 4ten Artikel, (s. die Gerechtsame und Maaßregeln Ihro K. K. Maj. hieselbst S. 62.) angetragen, und hier nur den Umständen nach deutlicher auseinander gesetzet worden.

Wenn man diesen Ausgleichungs-Plan gegen den davon in der ersten K. Preußischen Erklärung (S. 11.) befindlichen Auszug hält, so werden unpartheyische selbigen nicht verstümmelt, sondern getreu finden. K. Preußischer Seits hat man keine Ursache, diesen Plan zu verleugnen; man hat ihn blos deshalb nicht ganz vorgeleget, weil er Kays. Kön. Seits nicht angenommen worden, und es also darauf nicht ankommen konnte. Man wird nichts wesentliches davon ausgelassen finden.

Man muß Königl. Preußischer Seits auf das feyerlichste wiederholen, was man bereits in der fernerweitigen Vorstellung (S. 13.) den Hohen Reichs-Mitständen contestiret: daß das Berliner Ministerium dasjenige, was hier vorgegeben wird, niemals den Grafen Cobenzl, hergegen vielmehr den geraden Gegensatz, und dieses zu erkennen gegeben: daß der Preußische Hof wünsche, mit dem Wiener Hofe über die zwischen ihm und den Bayerischen Erben streitige Puncte durch Präliminar-Puncte sich im voraus zu vereinigen, um sie hiernächst den Interessen-

betrift, und was Ihnen zukommen sollte, einig werden könnten, hierüber allein eine Convention zu schließen, ohne dasjenige, was die andern Höfe unter sich auszumachen hätten, abzuwarten. Wie vollkommen diese Sprache mit der in gegenwärtiger Erklärung und auch sonst allenthalben so hoch erhobenen Versicherungen übereinstimme, daß nämlich Se. K. Preuß. Maj. für sich nicht das geringste, sondern lediglich Gerechtigkeit für die Unterdrückten suchen, wird jedermann leicht einsehen, noch mehr aber durch folgende Betrachtungen überzeuget werden:

Wer immer den ofterwehnten Plan nur mit einiger Aufmerksamkeit durchlieset, wird und muß handgreiflich bemerken, daß dessen einzige Hauptabsicht auf eine recht übertriebene Begünstigung des Chursächsischen Hofes und seiner Allodialforderungen gerichtet ist. Da das unerhörte Preußische Verfahren gegen Sachsen in dem vorigen Kriege noch in jedermanns frischen Andenken schwebet, so wird natürlicher Weise die Verwunderung allgemein seyn, wie gedachtes Churhaus bey den gegenwärtigen Umständen auf einmal der so sehr begünstigte Lieblingshof Sr. Königl. Preußischen Majest. geworden ist? Diese Verwunderung wird aber gar bald verschwinden, wenn man die ganze Sache in ihrem wahren geheimen Zusammenhange betrachtet.

Der Besitz der beyden Lausitzen ist von jeher ein Hauptgegenstand der Königl. Preußischen Vergrößerungsabsichten gewesen. Schon im Jahr 1773. in der bereits angezeigten dem Freyh. von Swieten den 17ten Hornung ertheilten Audienz haben des Königs in Preussen Majest. diese Ihre Absicht deutlich und mit folgenden Worten zu erkennen gegeben (*). Man könnte zum

(*) „On pourroit par exemple proposer à l'Electeur de Saxe, à qui les Marggraviats de Bayreuth & d'Anspach conviendroient, de les recevoir contre la Lusace, c'est à dire contre une portion de la Lusace équivalente à la valeur des Marggraviats. Cependant, je ne vous parle de cela que comme de projets, dont l'execution doit être fort éloignée encore; mon neveu est jeune, & selon le cours ordinaire de la nature il y a à parier, qu'il me survivra. Tant qu'il vit, je ne songe pas à le depouiller, & je ne veux pas m'aggrandir aux dépens de mes parens. Mais le cas de sa mort peut arriver, & il est toujours bon de s'être entendu d'avance sur ce qui pourroit d'ailleurs occasionner des troubles."

ten vorlegen zu können. Man ist von der rechtschaffenen Denkungsart wohlgedachten K. K. Gesandten versichert, daß wenn er der Sache recht nachdenkt, er es nicht anders wird bezeugen können. Wie hätte der Berliner Hof auch verlangen können, eine Convention über sein eigenes Interesse, vor der Bayerischen Sache abzuschließen? Man war ja darüber einig! der Wiener Hof hatte durch den Plan vom 1. May (S. 62.) dem Berliner Hofe bereits seine Einwilligung zu der Succeßion und Austauschung der Fränkischen Fürstenthümer, und also fast mehr als derselbe verlangte, angeboten; also konnte dieses sein Interesse nicht mehr der Gegenstand der künftigen Unterhandlung seyn, sondern blos allein der Streit zwischen dem Wiener Hofe und den verschiedenen Bayerischen Erben, deren sich Se. K. M. von Preussen angenommen. Es fällt also dieser Vorwurf mit der daraus hergeleiteten Schlußfolge gänzlich weg, und er fällt vielmehr auf den Wiener Hof dahin zurück, daß derselbe weder Wahrheit noch Wahrscheinlichkeit schonet, um sich an Sr. K. M. von Preussen zu rächen, und Höchstderoselben zweydeutige Handlungen und Absichten, die mit Ihrer offenen Denkungsart so sehr streiten, anzudichten.

Eben dasjenige, was zu dem vorhergehenden Satze gesagt worden, gilt auch von dem ganzen neuen Plan, welchen der Wiener Schriftsteller Sr. Königl. Maj. hier angedichtet, um Dero Absichten verdächtig zu machen, und der Welt eine Wolke vorzuschieben, durch welche sie die Ungerechtigkeiten seines Hofes nicht sehen soll. Man müßte aber sehr kurzsichtig seyn, um dieses Kunststück nicht zu merken. Dergleichen weit aussehende Entwürfe mögen wohl zu der Staatskunst des Wiener, aber nicht des Berliner Hofes gehören. Ein jeder, der die Verhandlungen Sr. Königl. Majest. in der Bayerischen Succeßionssache mit unpartheyischen Augen ansiehet, wird finden, daß Höchstdieselbe mit größter Unpartheylichkeit in Ansehung der Häuser Pfalz und Sachsen, welche sie für die alleinige wahre Lehen- und Allodial-Erben von Bayern halten, ohne einige Vorliebe für das eine, oder andere Haus verfahren, und daß Sie sich blos gegen die offenbare Usurpation des Wiener Hofes erkläret. Es fällt also dadurch der hier erdachte geheime Zusammenhang von selbst weg, wie es sich auch in der Folge noch mehr zeigen wird.

Man muß bey diesen hier Sr. Königl. Maj. beygelegten Aeusserungen das vorige wiederholen, daß man sie auf ihrem Werth oder Unwerth beruhen läßt, und sie weder bestreitet noch anerkennet, weil keine Zeugen dabey gewesen, und man hiesiger Seits keine Protocolla über die Unterredungen des Königs hält. Sie beweisen weiter nichts als die gefährliche, und wohl nicht allgemeinen Beyfall findende Methode des Wiener Hofes, die familiaire Unterredungen seiner Gesandten mit den Personen benachbarter Fürsten aufzufangen, und sie nach vielen Jahren zu seinen Absichten zu gebrauchen. An sich enthält die hier angegebene Aeusserung, wenn sie auch wirklich so gelautet, nichts widerrechtliches, nichts einem andern nachtheiliges, nichts eigennütziges, nichts friedwidriges, und überhaupt nichts was Sr. Kön. Majest. nicht würdig wäre und nicht vielmehr Ihren hohen und offenherzigen Gesinnungen Ehre machte. Ueberhaupt kann man es nicht mit Grunde, eine Vergrösserungsabsicht nennen, und es ist nichts unrecht-

zum Beyspiele dem Churfürsten zu Sachsen, welchem die Anspach- und Bayreuthischen Marggrafthümer anständig wären, einen Austausch derselben gegen die Lausitz, das ist gegen ein Stück der Lausitz vorschlagen, das eben so viel an Werth als die Marggrafthümer (*) beträgt. Allein, setzten Se. Maj. mit einer angenommenen Gleichgültigkeit hinzu: Ich rede hiervon nur als von Entwürfen, derer Ausführung noch sehr entfernet seyn muß (**). Mein Neffe ist jung, und nach dem gewöhnlichen Laufe der Natur ist zu wetten, daß er mich überleben wird. So lang er lebt, ist meine Absicht nicht, ihm seine Lande zu entziehen, und ich will mich nicht auf Unkosten meiner Verwandten vergrössern. Jedoch ist der Fall seines Absterbens möglich, und es ist immer gut, wenn man sich zum voraus über Gegenstände verabredet hat, welche sonst zu Irrungen Gelegenheit geben dürften.

Die Schwierigkeiten, diesen Endzweck zu erreichen, konnten der Einsicht Sr. Königl. Preuß. Majest. nicht entgehen. Wer immer die Lage der beyden Lausitzen auch nur auf der nächsten besten Karte betrachtet, und mit dieser Lage jene der übrigen Preußischen Besitzungen vergleichet, wird sich leicht überzeugen, von welchem unschätzbaren Werthe der Besitz dieser zwey Marggrafthümer des Königs in Preussen Majest. seyn müsse, und welches für Böhmen und Sachsen äusserst bedenkliche Arrondissement Höchstdieselben dadurch erhalten würden.

Da man solchergestalt nicht mißkennen könnte, daß es wegen dieses Austausches besonders mit der Einwilligung des Sächsischen Hofes etwas schwer halten dürfte, so mußte man sich zu besserer Vorbereitung der Sache um diesen Hof so viel möglich verdient zu machen suchen. Hiebey fehlte nur noch die Gelegenheit, diese Verdienste auf fremde Unkosten zu erwerben. Die durch den Hintritt des höchstseligen Churfürsten eröffnete Bayerische Allodialverlassenschaft gab diese erwünschte Gelegenheit, und nun hatte man nichts angelegeners, als solche auf alle mögliche Art zu benützen. Un-

(*) Damals war nur die Rede von dem Austausche eines Stückes der Lausitz, das eben so viel am Werthe als die Marggrafthümer beträgt. In dem Entwurfe einer allgemeinen Auskunft wird aber dieser Austausch der beyden Marggrafthümer nicht nur auf die ganze Lausitz, sondern auch noch auf einige Bezirke mehr erstrecket.

(**) Ungeachtet dieser angeblichen noch sehr weit entfernten Bewerkstelligung derley Absichten, hat man gleichwohl zu Berlin gegen den Grafen Kobenzel fallen laßen, daß, wenn der Vorschlag wegen des Eintausches der beyden Lausitzen statt fände, man vielleicht verlangen würde, gleich in den Besitz der ernannten zwey Marggrafthümer gesetzet zu werden, mit der Bedingniß, für die Einkünfte eine jährliche Summe dem Sächsischen Hofe unter der Gewährleistung des Kayserl. Königl. Hofes zu bezahlen.

mäßiges, wenn ein Fürst seine Länder durch freywillige und unnachtheilige Austauschungen, mit einem Nachbar zu arrondiren sucht, auf eine Art, daß dieser keinen Schaden, sondern eher Vortheil dabey findet, wie der gegenwärtige Fall ist, da die Lausitz an die Mark Brandenburg, hergegen aber auch das Fürstenthum Bayreuth-Anspach an das Churfürstenthum Sachsen gränzet; welches alles aber bey dem Tausch, den der Wiener Hof mit dem Hause Pfalz treffen will, nicht eintrift, da derselbe ein vortrefliches an Böhmen und Oesterreich gränzendes Stück von Bayern erwerben, hergegen aber entfernte, an Bayern nicht gränzende, und im Werth gar nicht gleiche Stücke in Schwaben austauschen will. Wenn endlich Se. Königl. Maj. das hier vom Wiener Hofe angeführte dem v. Swieten wirklich gesaget; so muß solches nicht ein zusammenhängender und eifrig verfolgter Plan, sondern blos ein fliegender Gedanke gewesen seyn, der von 1773. bis 1778. und so lange geruhet, bis der Wiener Hof ihn selbst wieder in Erinnerung gebracht, und zu nutzen gesucht, den Se. Königl. Maj. aber auch sogleich wieder haben fahren lassen, als er einige Schwierigkeit gefunden.

Es läßt sich vor und wider streiten, ob der Besitz der Lausitz, oder der Fürstenthümer Bayreuth und Anspach dem Königl. Churhause Brandenburg vortheilhafter sey, imgleichen von welcher Seite, dessen Nachbarschaft der Krone Böhmen, oder dem Churfürsten zu Sachsen nachtheiliger seyn könne, und ist also die Schlußfolge, welche hier daraus gezogen wird, weder richtig, noch entscheidend.

Alles was hier und in der Folge von einer Sr. K. Maj. beygelegten Absicht, dem Wiener Hofe zuwider zu seyn, und den Sächsischen Hof zu begünstigen, um von demselben die Austauschung der Lausitz zu erhalten, vorgegeben wird, besteht in einer elenden, mit nichts erwiesenen und nicht einmal wahrscheinlichen Erdichtung, die sich leicht dadurch selbst widerlegt, daß ja der Wiener Hof, und nicht Se. Königl. Maj. davon den Antrag gethan, und daß, wie kurz vorher erwehnt, Se. Königl. Maj. gleich davon abgegangen sind, und kein Wort weiter darüber verlohren, für sich nichts verlanget, hergegen aber von Anfang her und noch jezo sich der Oesterreichischen Acquisition in Bayern aus keiner andern Ursach und Absicht widersetzet, als weil Dieselbe alles Recht, alle Ordnung und Sicherheit im Teutschen Reiche über den Haufen werfen würde.

Da man auch hier eine Staatsfeinheit, oder einen Widerspruch suchen will, so dienet zu desselben richtigen Aufklärung, daß man K. Preußischer Seits in dem hier angeführten Entwurf, deshalb einige Bezirke ausser der Lausitz fordern müssen, weil man gewust und beweisen kann, daß die beyden Fürstenthümer Anspach und Bayreuth mehr, als die ganze Lausitz, einbringen.

Hier zeigt sich wieder die vorsetzliche Absicht, aus kleinen nichts bedeutenden Umständen, und aus einseitig angegebenen, unerwiesenen Reden, Vortheile, und gegen den K. Preuß. Hof Vorwürfe zu ziehen. Was hier angeführet wird, ist von dem Königl. Preußischen Ministerio gewiß nicht dergestalt geäussert worden, und wenn von andern dergleichen Reden vorgefallen, so sind sie vielmehr dahin gegangen, daß zu versuchen wäre, ob beyde Länder gleich würklich zwischen des Herrn Churfürsten zu Sachsen und des Herrn Marggrafen zu Anspach Durchl. auszutauschen seyn möchten.

Se.

Ungeachtet nun bereits im J. 1776. durch mehrere übereinstimmende Nachrichten verläßlich ist versichert worden, daß Se. Churfürstl. Durchl. von Sachsen in dem mit Dero Durchl. Frauen Mutter wegen Uebernahme der sämtlichen Bayerischen Allodialansprüche errichteten Vertrage, den Werth derselben höchstens auf die Hoffnung von 4 Millionen Thaler, wahrscheinlich aber auf weniger angeschlagen haben, so wurde dennoch Königl. Preußischer Seits gleich Anfangs von einer zu Dresden auf einige 30 Millionen Gulden geschätzt werdenden Allodialentschädigung gesprochen, diese zwar als zu hoch gespannt eingestanden, gleichwohl aber über den von dem Herrn Churfürsten zu Sachsen selbst angenommenen höchsten Werth sehr weit vergrössert, und in dem ofterwehnten Ausgleichungsplane zwar auf eine noch nicht durchaus bestimte, jedoch ganz handgreiflich auf die Sicherstellung und Erleichterung der selbsteigenen Austauschungsabsicht einzig gerichtete Art vorgeleget.

Nachdem jedoch Se. Königl. Preuß. Majest. zugleich den H. Herzog von Zweybrücken in Schutz genommen haben, und mit diesem Schutze sehr schlecht zu vereinbaren gewesen seyn würde, wenn man mit übermäßiger Begünstigung des Churhauses Sachsen, zu gleicher Zeit das Pfälzische gar zu sehr hätte drücken sollen: so war kein anderes Mittel, als die Ansprüche des Erzhauses zu bestreiten, seinen mit dem Herrn Churfürsten von der Pfalz geschlossenen Vertrag als ungültig zu erklären, und durch die gänzliche Vernichtung oder möglichste Schmälerung der Rechte Ihrer K. K. Apost. Maj. dem Pfälzischen Hause mit der einen Hand jenes zuzuwenden, was man ihm mit der andern zu Gunsten des Sächsischen Hofes wieder zu entziehen beschlossen hatte.

Zu diesem Ende sollten Ihre K. K. Apost. Maj. den vermöge Ihrer rechtlichen Ansprüche und in Gemäßheit des mit Churpfalz geschlossenen Vertrages in Besitz genommenen Landesbezirk gröstentheils wieder zurückstellen, statt-dessen zwey von einander abgerissene, nicht in dem geringsten Zusammenhange unter sich stehende Flecke erhalten, dafür aber das Herzogthum Limburg, den Antheil von Geldern, die Grafschaft Mindelheim abtretten, Ihren sämtlichen Lehns- und andern Rechten in der obern Pfalz, in Sachsen, im Bayreuthischen, und auf die ganze Lausitz entsagen. Die Unbilligkeit dieser die Gerechtsamen Ihrer K. K. Apost. Maj. ganz vernichtenden Anträge zeiget sich von selbst, und ist in den Beylagen, die weiter unten angeführet werden, zu allem Ueberfluße weitläuftig erläutert.

Auf diese Art war alles in Gemäßheit der Königl. Preußischen Vergrösserungsabsicht künstlich und genau eingeleitet. Der zwischen Ihrer K.

K. Ap.

Se. K. Majest. von Preussen sind niemals in die Bestimmung und Würdigung der Allodialansprüche Sr. Churfürstl. Durchl. zu Sachsen an die Bayerische Succeßion hineingegangen. Höchstdieselbe haben sie weder auf 47. noch auf 30 Millionen gesetzet; es war Ihre Sache nicht, sie nach der unerwiesenen Angabe des Wiener Hofes auf 4 Millionen herunter zu setzen. Se. K. Maj. haben sie also nicht vergrößert, noch vergrößern können, sondern Ihre Vergleichsvorschläge blos, so wie die Sache ohne genaue Untersuchung zu übersehen gewesen, ex æquo & bono und auf eine Art eingerichtet, wie Sie geglaubet, daß weder dem Hause Pfalz, noch dem Hause Sachsen zu viel geschehe; Sie haben aber beyden Hohen Häusern dabey nicht vorgegriffen, sondern die Endschaft der Sache zu ihrer eigenen Entschließung und Unterhandlung ausgestellet.

Diese Stelle bestehet wieder in nichts als in wiederholten Erdichtungen und unerwiesenen Angaben, die schon so oft widerleget worden sind. Se. K. M. von Preussen haben weder Pfalzzweybrück, noch Chursachsen begünstiget; Sie hatten es nicht nöthig, Sie verlangten, und verlangen noch nichts weder von dem einen, noch von dem andern Hause; Sie bestreiten blos allein die ganz offenbare und über alle Maaße gehende Ungerechtigkeit des Wiener Hofes, bey der, wenn sie statt haben sollte, weder die Sicherheit, noch die Freyheit der Teutschen Reichsstände weiter bestehen könnte.

Dieser ganze Absatz kehret sich nach der Wahrheit auf folgende Weise um: Der Wiener Hof, der weder nach seinen alten erdichteten Ansprüchen, noch vermöge des dem Churfürsten zu Pfalz abgezwungenen, an sich ungültigen Vertrages, zu einem Dorfe in Bayern ein Recht hat, sollte blos Friedens und Ruhe halber, nur die Hälfte des mit Unrecht eingenommenen Landesbezirks zurück geben, zwey große, fruchtbare mit Böhmen und Oesterreich zusammenhängende Bezirke von Bayern behalten, dagegen zwey andere nicht halb so viel eintragende, über 60 Meilen von seinem Staatskörper entfernte Districte abtreten und gewissen zum Theil streitigen, an sich nichts eintragenden Lehnsrechten nach seinem eigenen Anerbieten entsagen. Nun urtheile ein jeder Unpartheyischer aus dieser Vergleichung, ob die Unbilligkeit von Seiten des K. Preuß. Hofes ist, der diesen Antrag gethan, oder von Seiten des Wiener Hofes der ihn verworfen.

Bey dieser Stelle kann man sich K. Preuß. Seits abermals alle Wiederlegung und Beantwortung ersparen da sie aus nichts als so oft wiederholten und nicht den geringsten Schin habenden Erdichtungen bestehet. Ihr ganzer Grund fällt weg, sobald m in

K. Ap. Maj. und dem H. Churfürsten zu Pfalz geschlossene Vertrag sammt allen Rechten und Ansprüchen des Erzhauses ward zu nichte. Churpfalz war andurch nach dem Ausdrucke des Berliner Hofes in Stand gesetzt, Chursachsen zu befriedigen. Und nun kam es blos darauf an, diese Befriedigung so hoch als nur immer möglich zu treiben. Je höher, um so besser. Desto weniger konnte sich sodann der Dresdner Hof gegen den Austausch der beyden Lausitzen und noch mehrerer anderer nicht nahmhaft gemachten Bezirke streuben; desto wohlfeilere Bedingnisse mußte er sich dabey gefallen, und desto gutwilliger sich all jenes aufrechnen lassen, was man andern entzogen, und ihm in überhäufter Maße zugewendet haben würde.

Diese überhäufte Maß zu füllen, wird daher alles gleichsam in Brandschatzung gesetzt, und nicht nur Sr. Churfürstl. Durchl. zu Pfalz, nicht nur Ihrer K. K. Apost. Majestät, sondern selbst Kayserl. Majestät und dem gesammten Reiche vorgeschrieben, was jeder Theil hierzu beytragen soll.

Se. Churfürstl. Durchl. zu Pfalz sollen dem Sächsischen Hofe einen (wohlgemerkt) an Bayreuth gränzenden Theil der obern Pfalz abtreten.

Sie sollen ferners die ganze bewegliche Allodialverlassenschaft in natura herausgeben, und über dieses eine hinlängliche Geldentschädigung leisten.

Ihre K. K. Ap. Maj. sollen alle Ihre bereits erwähntem Rechte zum Opfer bringen. Des Kaysers Majest. und das gesammte Reich sollen die eröfneten Lehne in Schwaben, so wie die Herrschaften Mindelheim und Wiesensteig an Chursachsen verleihen, und diese Reichslehen sollen auf eine Art zu vertauschen gesuchet werden, die der leichteren Befriedigung der Sächsischen Allodialforderungen, das ist, der leichtern Bewerkstelligung der ofterwähnten Königl. Preußischen Vergrößerungsabsicht am meisten gemäß seyn wird.

Um Ihre K. K. Ap. Majest. zu Beangenehmung dieses Plans desto eher zu vermögen, wurden alle Ihre Königl. Böhmischen Lehens- und andere Gerechtsamen in der obern Pfalz, in Sachsen, im Bayreuthischen als Gegenstände dargestellet, die nichts einbringen, und zu nichts dienen, als mit den Nachbarn öftere Irrungen zu erregen.

Dennoch aber wurde auch schon ganz allein wegen der Böhmischen Lehen in der obern Pfalz, gleich anfangs eine Hauptbeschwerde geführet, der Bestreitung der diesfälligen Gerechtsamen Ihrer Kayserl. Königl. Maj. ein eigenes

Me-

in Erwegung ziehet, daß der Wiener Hof zuerst den Antrag von dem Austausch der Lausitz gethan, daß Se. K. Majest. sich solchen blos gefallen lassen, aber bey der ersten Schwierigkeit davon abgestanden, und nicht das geringste weder von Pfalz noch von Sachsen verlanget. Man sollte dem Wiener Hofe fast nicht zu viel thun, wenn man annimmt, daß er den Tausch der Laußitz gegen Bareuth und Anspach in der arglistigen Absicht auf die Bahn gebracht, um entweder Se. Königl. Maj. zu Begünstigung seiner Absichten auf Bayern zu gewinnen, oder wenn solches nicht gelingen sollte, Höchst-Dieselbe durch Andichtung des hier so künstlich ausgedachten Plans, der Welt verdächtig machen uud eines Eigennutzes beschuldigen zu können.

Der schlechte und niedrige Ausdruck von Brandschatzung passet blos auf den Wiener Hof. Nach den Nachrichten, die man hat, soll er Sr. Churf. D. zu Pfalz, zu den erledigten Reichslehen in Bayern zu verhelfen schon Hofnung gemacht haben, und es folget einigermaßen aus dem 5. Art. der Convention vom 3. Jänner. An sich wäre es nicht unschicklich, für das große Opfer, welches das Haus Pfalz dem Hause Oesterreich in Bayern thun soll; und dieses leztere Haus hat also dadurch in der That das Reich in Brandschatzung gesetzet, nicht der König in Preussen, der nichts verlanget.

Diese Anmerkung, so spitzig und so hämisch sie ist, so wenig trift sie, wenn man betrachtet, daß Se. Königl. Maj. auf keinem Tausche bestehen, und daß Chur-Sachsen durch Bayreuth zunächst an die Ober-Pfalz gränzet.

Ob dies billig sey oder nicht, solches haben die Häuser Pfalz und Sachsen unter sich auszumachen; Se. Königl. Preußische Maj. haben blos den Vorschlag gethan.

Ihro K. Königl. Majest. haben keine Rechte, die Sie zum Opfer bringen könnten. Man schlägt vor, daß Kayser und Reich die hier benannte Lehen in Schwaben an Chur-Sachsen verleihen sollten, um Friede und Ruhe zu erhalten, um dem Wiener Hofe, und nicht dem König von Preussen, ein Opfer zu bringen und Vergrößerung zu verschaffen.

Man hat K. Preußischer Seits den hier angeführten Gerechtsamen keinen andern Namen beygeleget, als den sie der Wahrheit nach verdienen, und den man nöthigen Falls jederzeit bewähren kann.

Dieser ganze Absatz ist wieder nur, um das Papier zu füllen, hieher gesetzt worden, indem der daraus folgende Schluß wenig oder nichts auf sich hat. Man hat K. Preußischer Seits, von den Böhmischen Lehen in der Ober Pfalz niemals eine Haupt-

Memoire gewidmet, von Verletzung des Westphälischen Friedens gesprochen, und sogar die Hülfe der Garants dieses Friedens über eine nun für eine nichts-bedeutende Kleinigkeit erklärte Sache mit solchem Eifer aufgefodert, als wenn die ganze Reichsverfassung auf dem Punkt ihres völligen Umsturzes stünde.

Bey dieser aufgeklärten wahrhaften Lage der Sache wird jeder Unpartheyische erstaunen, wie man sich auf sein beyfälliges Urtheil so dreust berufen könne, daß nämlich kein Plan auszudenken möglich gewesen ist, der das Interesse der verschiedenen Partheyen bey der Bayerischen Erbfolge besser vereiniget, und zugleich Ihrer K. K. Apost. Maj. vortheilhaftere Bedingnisse verschaffet haben würde, als eben der von dem Berliner Ministerium vorgelegte Entwurf einer allgemeinen Auskunft über die Bayerische Erbfolge. Ein Entwurf, der erwiesenermaßen auf das gerade Widerspiel dieser angegebenen Eigenschaften gebauet, und einzig und allein auf die Absicht gerichtet ist, die Hauptvortheile eben jenem zuzuwenden, der unter die bey der Bayerischen Erbfolge intereßirten Partheyen keineswegs gehört.

Alle bisherige Betrachtungen konnten Ihre K. K. Ap. Maj. unmöglich bewegen, diesen Vergleichsplan anzunehmen, und was Ihre selbst eigenen Vorschläge betrift, so waren sie so deutlich und bestimmt, als es die Wesenheit und die Natur der Sache nur immer erlaubte.

Ihre K. K. Ap. Maj. haben bereits erwähntermaßen sich ausdrücklich und förmlich erkläret, daß Sie Dero Rückfallsrechten auf die Bayerische Allodialverlassenschaft entsagen, folglich sich in diesem Punkte mit Chursachsen ausser allen Streit setzen, und daß Sie zugleich jenen erweislichen Allodialforderungen, die der Chursächsische Hof auf den in Besitz genommenen disseitigen Antheil zu machen haben dürfte, ein vollständiges Genügen leisten wollten. Ob dieser Antrag nicht deutlich und bestimmt genug ist, überlassen Ihre K. K. Ap. Maj. einem jeden zu beurtheilen.

Die Erfüllung des Herzoglich-Mecklenburgischen Verlangens ist ganz offenbar nicht in der Macht der Kayserin-Königin Majestät.

Beschwerde gemacht, sondern diese allezeit mit der Beschwerde wegen Niederbayern verbunden, und wegen beyder Gegenstände die Verletzung des Westphälischen Friedens gerüget. Wenn man der Oberpfalz und der Böhmischen Lehen besonders erwehnt, so ist es geschehen, weil der Westphälische Frieden bekanntermassen die Oberpfalz, worinn die Böhmische Lehen liegen, dem Hause Pfalz namentlich versichert. Uebrigens war das eigene Memoire dem Wiener Hofe nicht gewidmet, und hätte derselbe darüber kein Aufheben machen dürfen, wiewohl es nichts unrichtiges enthält.

Man bleibt dabey, sich auf das Urtheil eines jeden unpartheyischen zu beruffen, und glaubet noch, daß nicht leicht ein Plan zu erdenken sey, der der Kayserin-Königin Majestät vortheilhaftere Bedingungen hätte verschaffen können, als eben dieser, wodurch Höchstderoselben ohne einige gegründete Prätension, blos Friedens halber, die Abtretung von zwey wichtigen, mit Ihren Erblanden zusammenhängenden Provinzen gegen ein wenig proportionirtes Aequivalent, das kaum den Namen davon verdienet, versichert wurde. Der K. Preußische Hof erhielte keinen andern Vortheil dadurch, als die von dem Wiener Hofe selbst angetragene Aufhebung seines an sich widerrechtlichen Widerspruchs gegen die dem Churhause Brandenburg ohnedem gebührende Succeßion in seine Fränkische Fürstenthümer; die Austauschung derselben gegen die Lausitz kan ihm nicht angerechnet werden, weil sie von der Willkühr des Churhauses Sachsen abhängt, und nicht Eingang gefunden. Daß übrigens nach den eigenen Grundsätzen des Wiener Hofes, das Churhaus Brandenburg mehr als das Erzhaus Oesterreich zu den bey der Bayerischen Erbfolge intereßirten Partheyen gehöre, ist schon genug erwiesen worden.

Es ist ein Glück für das Haus Pfalz, daß dieser Vergleichs-Plan, der blos um einen Krieg zu verhüten, vorgeschlagen worden, nicht ist angenommen worden. Daß die Vorschläge des Wiener Hofes nicht deutlich, bestimmt, noch sonst annehmlich gewesen, solches werden die folgenden Betrachtungen zeigen.

Der Kayserin-Königin Maj. haben kein Rückfallsrecht auf die Bayerische Allodial-Erbschaft, und können also auch demselben nicht entsagen. Wenn Sie dergleichen verlangen wollten, so hatte das Churhaus Brandenburg mit andern Hohen Häusern eben dergleichen, wo nicht ältere und stärkere Rechte. Wenn ferner der Wiener Hof dem Chursächsischen, wegen dessen Allodial-Forderungen von dem in Besitz genommenen Antheil von Bayern besonders befriedigen sollte; so würde dieses zum Grunde setzen, daß man dem Wiener Hofe ein Succeßions-Recht zu diesem Antheil zugestehe. Dieses kann aber weder das Churhaus Sachsen, noch das Haus Pfalz-Zweybrück, noch das Churhaus Brandenburg thun. Das Churhaus Sachsen wird sich wegen seiner Allodial-Forderung vermuthlich an der ganzen Bayerischen Erbschaftmasse halten, und sich nicht mit einem unbefugten Particulier-Prätendenten, sondern mit den wahren Lehn-Erben von Bayern vergleichen wollen, und nichts anders kann ihm mit Recht angemuthet werden.

Man hat auch nichts mehreres verlanget, noch eine andere Absicht gehabt, als daß der Kayserin-Königin Maj. zu seiner Zeit, durch Ihre Stimmen und durch Ihre Verwendung bey Kayser und Reich, zu Befriedigung der Herren Herzoge von Mecklenburg beytragen möchten.

Es blieb also nichts anders als das Churpfälzische Haus, das ist, die Königl. Preußischer Seits aufgestellte Frage übrig, wie ernanntes Haus in Stand sollte gesetzet werden, die Sächsischen Allodialansprüche zu befriedigen? Ihre K. K. Apostol. Majest. hätten diese Frage nach allem Rechte dahin beantworten können, daß die erwehnten Ansprüche nach obiger Voraussetzung Sie nicht im geringsten betreffen, daß Sie sich an Ihre Rechte, und an den hierüber mit Churpfalz geschlossenen Vertrag hielten, folglich dem Haupterben lediglich überlassen müßten, wie er sich mit dem Allodialansprecher abzufinden für thunlich und billig finden dürfte.

Diesem ungeachtet haben der Kayserin-Königin Majest. die feyerliche Versicherung ertheilt, daß Sie dem Churpfälzischen Hause den alten Besitzstand der sämtlichen Böhmischen Lehne in der obern Pfalz wieder einräumen, daß Sie Ihren Königl. Böhmischen Lehens- und sonstigen Gerechtsamen auf einige Bezirke in Sachsen entsagen, daß Sie bey Zustandbringung eines oder des andern in dem Vertrage mit Churpfalz vorbehaltenen freywilligen Austausches diesem Hause noch mehrere Begünstigungen eingestehen, daß Sie demselben solchergestalt die Befriedigung der Sächsischen Allodialforderungen nicht nur thätig erleichtern helfen, sondern solche auch durch Ihre und die Königl. Preußische gemeinschaftliche Verwendung nach Recht und Billigkeit zu vermitteln suchen werden.

In allen diesen Aeusserungen und Versicherungen ist nichts dunkels, nichts unbestimtes, und was die weiteren Begünstigungen betrift, die Ihre Majest. bey dem Austausche selbst dem Churhause Pfalz einzugestehen sich anheischig gemachet haben, so konnten sie unmöglich stückweise und namentlich angezeiget werden, weil sie mit und durch einen oder den andern Austausch selbst bewirket werden sollten, dieser Austausch aber von Ihrer K. K. Apost. Maj. allein nicht abhanget, von Ihnen allein nicht bestimmet werden kann, sondern natürlicher Weise zugleich mit Uebereinstimmung und Bewilligung Sr. Churfürstl. Durchl. zu Pfalz muß festgesetzet und bewerkstelliget werden, zu welchem beyderseitigen Einverständnisse man noch bis diese Stunde nicht gelanget ist, und auch wegen der Königl. Preußischer Seits veranlaßten Verwirrungen nicht gelangen konnte.

Hieraus ergiebt sich von selbst, wie höchstbefremdlich und unerwartet Ihrer K. K. Apost. Majest. jene Anfragen fallen mußten, die in dem Königl.

Preuß.

Die hier angedeutete Antwort würde passend gewesen seyn, wenn die Ansprüche des Wiener Hofes gegründet, und der mit Churpfalz geschlossene Vergleich freywillig und ohne Beytritt von Pfalz-Zweybrück gültig gewesen wäre; da aber von allem diesem das Gegentheil erwiesen ist, so hätten die Häuser Zweybrück, Chursachsen und Chur-Brandenburg sich bey einer solchen Antwort nicht beruhigen können, zumal, da der Haupterbe durch die Convention vom 3. Jänner so viel von Bayern verlieren sollte, daß er dadurch ausser Stande gesetzt war, die Allodial-Ansprecher zu befriedigen.

Zuförderst müssen Se. Königl. Maj. von Preussen, mit des Herrn Herzogs zu Pfalz-Zweybrück Durchl. nach Ihrer Ueberzeugung dafür halten, daß die Krone Böhmen ohnedem schuldig sey, ihre in der Ober-Pfalz belegene Lehen als alte Pfalz-Bayerische Stammgüter, die in dem Fideicommiß des Pavischen Vergleichs begriffen sind, nach Abgang der Ludwigischen Linie, der von dem ersten Erwerber ebenfalls abstammenden Rudolphinischen zu verleihen. Gesetzt aber, daß auch solches nicht wäre; so können diese notorisch wenig erhebliche Lehne unmöglich nur für ein mittelmäßiges Aequivalent, gegen den Verlust des wichtigen Herzogthums Niederbayern, zu dem man dem Wiener Hofe niemals ein gegründetes Recht zugestehen kann, angesehen werden. Die Entsagung der Böhmischen Lehnrechte auf einige Bezirke von Sachsen, kann bey ihrer bekannten Unerheblichkeit eben so wenig ein Gewichte dazu legen, und was die Begünstigungen, die man bey dem Austausche mit Churpfalz verspricht, anlanget; so folget die Antwort und Erläuterung darauf bey dem folgenden Satze.

Man gestehet, daß diese Aeusserungen des Wiener Hofes deutlich und bestimmt genug sind, um einen unersetzlichen Nachtheil für die Häuser Pfalz und Sachsen zu entscheiden, nicht aber um den Weg zu einem billigen und erträglichen Vergleiche zu bahnen. Anlangend den Austausch und die Begünstigungen, welche der Wiener Hof dem Hause Pfalz dabey zugedacht hat; so sind die Grundsätze, welche dieser Hof dabey annehmen will, in der Unterhandlung von Branau gar zu bekannt geworden, als daß das Haus Pfalz nicht lieber denselben gänzlich entsagen möchte. Der Wiener Hof will dadurch immer mehr gewinnen, und besonders die für Bayern unschätzbare Reichenhaller Salzwerke, und die fruchtbarste Bezirke von Ober- und Nieder-Bayern nach den Rechnungen der bisherigen schlechten Verwaltung, gegen seine übertriebene und zerstreuete Besitzungen in Schwaben austauschen. Es mag ihm also freylich nicht anstehen, daß der König von Preussen bey diesem vorgehabten Austausche eine Verwirrung angerichtet; für die Erhaltung von Recht und Billigkeit aber und das Interesse der Häuser Pfalz und Sachsen, war solches nöthig und rechtlich.

Diese Anfragen konnten dem Wiener Hofe weder dictatorisch und inquisitorisch, noch befremdlich und unerwartet vorkommen, wenn er die geringste Neigung gehabt hätte, so wie der Königl. Preußische Hof, die Bayerische Succeßions-Streitigkeit auf eine billige und für die Häuser Pfalz und Sachsen erträgliche Art abzuthun, und seine

Preuß. Memoire vom 13ten Jun. in einem recht gefliessentlichen inquisitorischen Tone, und unter Bedrohungen, die den höchsten Grad der Erbitterung zeigen, sind gemacht worden. Diese diktatorischen Fragen waren zum Theil bereits in voraus beantwortet, und theils konnten sie von Ihrer Kayserl. Königl. Apostol. Majestät unmöglich beantwortet werden.

Die Frage: was man von Bayern zu behalten und wieder zu geben gemeinet sey, ist in der mit Churpfalz geschlossenen Convention vorlängst durch das Versprechen beantwortet, das alles zurück gestellet werden soll, was durch dokumentirte Beweise als zu dem Antheil des Herzogs Johann nicht gehörig wird gezeiget werden.

Die Frage, welchen Austausch man mit Churpfalz zu machen gedenke, war und ist noch unmöglich einer andern Antwort fähig als dieser, daß man nemlich entweder gar keinen Austausch machen wird, wenn Se. Churfürstl. Durch. zu Pfalz sich zu keinem einverstehen, oder daß man unter mehrern möglichen jenen machen wird, zu welchem sich beyde Theile einverstehen dürften.

Die Frage, was man für Aequivalente und Vortheile dem Herrn Churfürsten zu Pfalz versichern wolle, war allschon beantwortet; und was die Vortheile für den Herrn Churfürsten zu Sachsen betrift, so sind Ihro Kayserl. Kön. Apostol. Majestät demselben eben so wenig einige schuldig, als er sich um einige verdienstlich gemacht hat.

Die Frage, ob man sich gefallen lassen wolle, die ganze Bayerische Erbfolge in Ansehung der Churfürsten zu Pfalz und zu Sachsen, und der Herzoge von Zweybrücken und Mecklenburg mit Sr. Kön. Preuß. Majest. zu reguliren, war die ausserordentlichste von der Welt. Wie sollten sich denn Ihre Kays. Kön. Apostol. Maj. anmassen, mit Sr. Kön. Preußischen

Absicht nicht vielmehr gewesen, darin ganz freye Hände mit Churpfalz zu behalten, und den Königl. Preußischen Hof durch die Einmischung der Anspachischen Succeßions-Sache von der Bayerischen abzulenken. Wie kan der Wiener Hof sich über Erbitterung beschweren, da der Königl. Preußische ihm ohne einiges Recht noch ansehnliche Convenienzen in Bayern anbot? Unpartheyische mögen urtheilen, ob dieses Memoire vom 13. Junii nicht viel mehr blos offenherzige, anständige und zweckdienliche Aeusserungen und Fragen enthielt. Daß es nicht in dem demüthigen und ängstlichen Ton, den der Kayserl. Hof von den Reichsfürsten erwartet, abgefaßet war, dazu hatte der Königl. Preußische Hof keine Ursache.

Da Se. Königl. Maj. von Preussen die von dem Wiener Hofe mit Churpfalz geschlossene Convention nicht anerkennen können noch werden, da sie erwiesen haben, selbst nach den Grundsätzen des Wiener Hofes an der Bayerischen Succeßion mehr Antheil, als derselbe, zu haben; so konnten sie das hier angeführte Versprechen für keine zureichende Antwort gelten laßen, noch zugeben, daß die Acquisition des Wiener Hofes in Bayern, nach gedachter Convention, oder nach dem von dem Hause Pfalz erst zu beweisenden Antheile des Herzogs Johann, beurtheilet und modificiret werde.

Des Herzogs von Zweybrück Durchl. und Se. Königl. Majest. von Preussen, als Dero Beystand, wollen und können den Rechten nach nicht zugeben, daß der von dem Wiener Hofe intendirte Austausch zwischen diesem Hofe und Churpfalz allein abgemachet werde. Um Unrecht und Krieg zu verhüten, suchten Se. Königl. Maj. einen Vergleich in Pausch und Bogen, durch Abtretung und Austauschung bestimmter Bezirke zu bewirken. Dieses war der Billigkeit gemäß, und wenn es dem Wiener Hofe Ernst gewesen wäre, dazu die Hände zu bieten, und er nicht vielmehr von der Schwäche des Hauses Pfalz hätte profitiren wollen; so hätte er kein Bedenken tragen dürfen, sich über diese Frage zu erklären, und die streitige Succeßion mit den Häusern Pfalz und Sachsen, und ihren Freunden im ganzen zu vergleichen.

Die Antworten, welche der Wiener Hof dem Herrn Churfürsten zu Pfalz ertheilet, konnten den Herrn Herzog zu Zweybrück nicht zufrieden stellen. Wenn das Haus Pfalz im Stande bleiben sollte, das Churhaus Sachsen zu befriedigen; so mußte man wissen, was demselben für die an den Wiener Hof abzutretenden Districte für Aequivalente und Vortheile gelassen werden sollten. Uebrigens haben Se. Königl. Majest. von der Kayserin-Königin Maj. für den Herrn Churfürsten zu Sachsen keine Vortheile sondern nur Gerechtigkeit, und daß die Bayerische Succeßion in ihrer Wesenheit gelassen würde, verlangt.

Diese Frage und Forderung war nicht außerordentlicher, als diejenige, nach welcher der Kayserin-Königin Maj. sich angemaßet, die Sie nicht mehr als jeden andern Reichsstand angehende Succeßion von Bayern, durch Zwang mit dem H. Churfürsten zu Pfalz, zum Nachtheil der Häuser Pfalz und Sachsen zu reguliren. Da nun solches einmal geschehen, so waren Se. Königl. Maj. als Reichsstand und Bundesgenosse des Herrn Pfalzgrafen von Zweybrück und des Herrn Churfürsten zu Sachsen, wohl berechtiget zu verlangen, daß mit Ihro und mit diesen Fürsten die Succeßion

M von

schen Majestät fremde und solche Gegenstände zu reguliren, welche die betreffenden hohen Reichsmitstände theils unter sich auszumachen, theils aber von Kayserl. Majestät und dem gesammten Reiche zu erwarten haben?

Wie konnten und sollten Ihre Majestät sich anmaßen, mit dem Berliner Hofe zu reguliren, daß Se. Kayserl. Majestät und das gesammte Reich dem Herzogl. Mecklenb. Hause eines oder das andere von dem durch den Hintritt des Höchstsel. Churfürsten erledigten Lehne verleihen sollen? Wie konnten und sollten Sie sich anmaßen, mit dem Berliner Hofe zu reguliren, daß Se. Kayserl. Majestät und das gesammte Reich die eröfneten Lehne in Schwaben, so wie die Herrschaften Mindelheim und Wiesensteig dem Sächsischen Hofe ertheilen sollen?

Wie konnten und sollten Sie sich anmaßen, mit dem Berliner Hofe zu reguliren, was und wie viel Se. Churfürstl. Durchl. zu Pfalz dem Churhause Sachsen wegen seiner so sehr übertriebenen Allodialfoderungen sowohl in natura überlassen, als in Gelde vergüten sollen? Alles, was Ihre K. K. Ap. Maj., ohne sich, gleich Sr. Kön. Preuß. Maj., zum unbefugten Richter ihrer Höchsten und hohen Reichsmitstände aufzuwerfen, versprechen konnten, ist wirklich zugesaget worden, und diese Zusage konnte in nichts andern bestehen, als daß Ihre Maj. mit des Königs in Preußen Maj. gemeinschaftlich sich verwenden wollten, um eine baldige und billige Ausgleichung der Allodialfoderungen zwischen beyden Churfürstl. Durchlauchten zu Pfalz und zu Sachsen vermitteln zu helfen.

Uebrigens ist der weiters angeführte Umstand grundfalsch, daß Freyherr von Riedesel an den Fürsten von Kaunitz eben dasselbe Memoire übergeben hat, welches dem Grafen von Cobenzel zu Berlin ist behändiget worden. Dieser Minister übergab nichts als den Auszug einer ihm von des Königs Maj. unmittelbar zugekommenen Weisung, worüber er sich auf eine, wie man das gerechte Zeugniß geben muß, ganz anständige, und von der despotischen Sprache des Berliner Memoire sehr weit entfernte Art, ei

von Bayern reguliret, und das bishero geschehene Unrecht abgestellet, was aber für Se. Kayserl. Majest. und das Reich gehöret, an dasselbe gebracht werde, wozu bishero von dem Kayserl. Hofe nach seiner Obliegenheit, noch nicht der geringste Schritt geschehen ist.

Se. Königl. Maj. von Preussen haben ja nicht verlangt, die Verleihung der durch den Tod des Churfürsten von Bayern dem Reiche eröfneten Lehen mit der Kayserin-Königin Majest. allein und definitive zu reguliren. Nichts dergleichen steht weder in Ihrem Vergleichs-Plan, noch in dem Memoire vom 13. Junii. Vielmehr haben Sie im 3. Art. des Vergleichs-Plans vorgeschlagen, daß des Kaysers Maj. diese Lehen verleihen möchten. Ueberhaupt ist die Meynung gewesen, und verstehet sich von selbst, daß des Kaysers Maj. die beyden Höfe und die intereßirende Theile einen billigen Vergleich über die ganze Bayerische Succeßion entwerfen, und hiernächst diejenige Artikel, welche den Beytritt des Reichs erfordern, demselben zur Regulirung nach der Reichsverfaßung vorlegen und solches durch ihre Stimmen befördern möchten. Dieses ist den Rechten gemäß und ein anders wird sich aus allen Königl. Preußischen Anträgen nicht erzwingen laßen.

Wenn des Königs Maj. sich mit der Kayserin-Königin Maj. über Ihre Ansprüche an Bayern auf eine erträgliche Art hätten vereinigen können; so würden auch hernach beyde Höfe gar füglich ihre Vermittelung zu einem billigen Vergleich zwischen den Häusern Pfalz und Sachsen, wegen des letztern Allodial-Forderungen, haben anwenden können, welches ja der Wiener Hof selbst mehr denn einmahl wärend der Berlinischen Unterhandlungen angetragen, und er auch zugesagt zu haben hier selbst angiebt. Ein mehreres haben Se. Königl. Maj. von Preussen nicht verlangt. Diese Vermittelung konnte aber nicht eher von einiger Wirkung seyn, bis, wie vorhero erwähnet abgemacht war, was der Wiener Hof von Bayern erhalten sollte, oder nicht, als wovon abhing, von wem und wie die Sächsischen Allodial-Forderungen sollten befriediget werden.

Da der Frh. v. Riedesel einberichtet, daß er ein Memoire übergeben habe, so hatte man Ursache zu glauben, daß er das Memoire vom 13. Junii sey. Wenn darunter ein Irrthum vorgegangen; so ist es ungebührlich, solches einen **falschen Umstand** zu nennen. Uebrigens mag die unpartheyische Welt aus der Gegeneinanderhaltung der beyderseitigen Memoires urtheilen, in welchen eine **unanständige und despotische** Sprache, oder in welcher die Sprache der **Wahrheit** und der **Falschheit** herrsche? und ob das K. Pr. Ministerium nicht mehr zu Erhaltung des **Ruhestandes** durch seine nachgiebige Friedensvorschläge gearbeitet, als das Wiener Ministerium zu dessen Unterbrechung, durch das ihm allein zur Last fallende, ganz ungerechte, und in der Teutschen Geschichte kein Beyspiel habende Unternehmen auf die Bayerische Erbfolge, gethan. Da das Berliner Ministerium solches nicht mit der vermuthlich erwarteten Gleichgültigkeit ansehen mogen, sondern nach den Befehlen und mit dem

nige Erläuterungen mündlich ausgebeten, und solche auch mündlich erhalten hat. Die Ehre dieser unanständigen Sprache, bleibt also dem Berliner Ministerium ganz allein, so wie der sonder Zweifel süsse Trost ganz ungetheilt bevor, einer Erbiterung ohne Beyspiel, den für die Menschlichkeit unschätzbaren Ruhestand muthig aufgeopfert zu haben.

Vielmehr hat Freyherr von Riedesel, bald nach der erwähntermassen verlangten Erläuterung folgendes angebracht: Der König, sein Herr, glaubte bemerket zu haben, daß man hierorts seine bisher gemachten Vergleichsvorschläge in dem Verstande aufgenommen hätte, als wenn darauf angetragen würde, daß der Kayserl. Königl. Hof entweder alles zurück stellen, oder dasjenige, was man ihn in Bayern lassen wollte, durch Abtretung anderer Aequivalente dergestalt vergüten sollte, daß ihm gar kein wesentlicher Vortheil übrig bliebe. Die Meynung des Königs sey nie dahin gegangen; sie bestünde vielmehr darinn, daß der Kayserin-Königin Majest. von ihrem in Besitz genommenen Antheile, welcher in einer Erträgniß von zwey Millionen stünde, etwa den Werth von 700,000. fl. an Pfalz wieder zurück zu stellen hätte, wodurch der Herr Churfürst zu Befriedigung der Sächsischen Allodialforderungen in Stand gesetzet, und dem Kayserl. Königl. Hofe dennoch zugleich ein wesentlicher Vortheil zukommen würde. Nach dieser mündlichen Aeusserung ist, und wird es unbegreiflich bleiben, was denn eigentlich der wesentliche Gegenstand der Königl. Preuß. Widersprüche sey? Es wird durch diese Aeusserung als ungezweifelt angenommen, daß Se. Churfürstl. Durchl. zu Pfalz alsdann im Stande sind Chursachsen zu befriedigen, wann Sie durch die Abtretung des Kays. Kön. Antheils nicht mehr als 1,300,000. fl. verlieren. Nun ist es aber gewiß und sicher, daß dieser Antheil nicht einmal die erwähnte Summe erträgt. Woraus denn mit mathematischer Richtigkeit folget, daß nach den von Sr. Königl. Preußischen Majest. selbst angenommenen und durch Dero Minister zu erkennen gegebenen Grundsätzen, das Churhaus Pfalz bereits wirklich in jenem Stande sich befindet, in welchen man es versetzt sehen will, um die Allodialansprüche berichtigen zu können.

Nach

Beyfall seines Souverains, die ungerechte und falsche Staatskunst des Wiener Ministerii in seiner Grösse, doch mit aller Ehrerbietung gegen den Hof, und mit aller Mässigung gegen die Personen, dargestellet; so nennet man solches eine Erbitterung; so setzet man selbst in dieser Schrift, und besonders in dieser Stelle allen Wohlstand und alle Mäßigung bey Seite, und so treibt man Privat-Scribenten auf, und vertraut ihnen vermeintliche Staatsgeheimnisse an, um sowohl die Hohe Person Sr. Königl. Majest. von Preussen, als auch Ihr Ministerium mit Schmäh- und Stachelschriften, die aber auf nichts, als die gröbsten Unwahrheiten und Erdichtungen gegründet sind, anzugreiffen. Das sind Würkungen einer niedrigen Rachbegierde, die ihre Widerlegung und ihre Strafe in sich selbst führen und die ihren Urhebern wenig Ehre machen.

Da der Wiener Hof die mündliche Aeußerungen des Frh. v. Riedesel, welche man hier geltend zu Machen sucht, nicht angenommen, so verbinden sie zu nichts und können keine Folgen haben; sie stehen auch in keinem wahren Widerspruch mit dem Memoire des Königl. Preußischen Hofes. Nachdem der Herr Churfürst zu Pfalz durch die unglückliche Convention v. 3. Jänner und die Einräumung des Besitzstandes von Niederbayern an den Wiener Hof, die Sache seines Hauses so sehr verwundet; so haben Se. Königl. Maj. um einen Krieg zu vermeiden, freylich nachgeben wollen, daß der Wiener Hof etwas mäßiges von Bayern zu seiner Convenienz behalten möchte; Ihre Meynung aber ist jederzeit gewesen, daß diese Abtretung zuförderst mit Sr. Königl. Maj. und des H. Herzogs zu Zweybrück Durchl. bestimmt und verglichen werden sollte, daß ferner der Wiener Hof den grösten und wichtigsten Theil von dem, so er in Bayern in Besitz genommen, dem Hause Pfalz zurückgebe, und dasjenige, so er behielte, durch ein in dem Vergleich zu bestimmendes Aequivalent in Schwaben, oder den Niederlanden, vergütigen sollte, da denn der Wiener Hof blos durch die Lage und durch die Austauschung eines unmittelbar an seinen Staatskörper gränzenden und der Natur nach einer großen Verbesserung fähigen Districts, gegen die Abtretung seiner entfernten und ihrer Natur und Verfaßung nach allezeit einer viel geringeren Verbesserung fähigen Districte, schon ansehnliche, und vielleicht eine Million Einkünfte übertreffende Vortheile erhalten haben würde; niemals ist aber die Absicht dahin gegangen, dem Wiener Hofe ein von ihm sogenanntes Präcipuum von einer Million oder 1,300,000. Gulden Einkünfte, als ein aus seinem vermeintlichen Succeßions-Recht herrührendes Voraus zuzustehen; wie man solches dem Frh. v. Thugut zu Braunau in der Antwort v. 15. August, welche in den Beylagen der fernerweitigen Erklärung (S. 6.) bekannt gemacht worden, bedeutet. Hierdurch fällt also die hier gemachte mathematische Ausrechnung in den Brunnen. Man weiß auch gewiß, daß der vom Wiener Hofe in Besitz genommene Theil von Bayern als der fruchtbarste, schon würklich viel mehr als diese Summe an Einkünften trägt, und bey einer mittelmäßigen Verwaltung vielmehr tragen könnte, zumahl wenn die Ständische Einkünfte dermaleins mit dazu gerechnet würden.

Nachdem man aber dessen ungeachtet eine Antwort auf das von dem Berliner Ministerium dem Grafen Cobenzel zugestellte Memoire forderte, so wurde solche in der Gestalt einer mündlichen Aeusserung dem Freyherrn von Riedesel übergeben, und zugleich an den Grafen Cobenzel nach Berlin befördert. In dieser Antwort wurden die Gründe wiederhohlt angezeiget, welche Ihre Kays. Kön. Apostl. Majest. schlechterdings ausser Stand setzten, den Vorschlägen des Berliner Hofes die Hände zu bieten. Es wurde hieraus die ganz natürliche Folge gezogen, daß wenn man Königl. Preußischer Seits auf diesen Vorschlägen unabweichlich bestehen sollte, alle gütliche Auskunft zwischen beyden Höfen unmöglich, und alle weitere Aufklärung überflüßig wäre. Es wurden aber zugleich jene Versicherungen Ihrer Kays. Königl. Apostol. Majest. abermal bestättiget, die Sie bereits allen bey der Bayerischen Erbfolge interessirten Theilen gegeben, haben, daß Sie nämlich bereit seyen, denselben Gerechtigkeit widerfahren zu lassen, und ihnen auch die Befriedigung jener Ansprüche niemals versagen werden, welche sie auf eine rechtsbständige Art, und in den ordnungsmäßigen Wegen werden erweisen können. Auf diese Antwort, welche nach ihrer Wesenheit in nichts anderm bestand, als daß Ihre Kays. Kön. Majest. die Berichtigung desjenigen, worüber Sie sich mit Sr. Königl. Preuß. Majest. nicht vergleichen könnten, auf allfälliges Anruffen der bey der Bayerischen Verlassenschaft interessirten Partheyen den reichsgesetzmäßigen Untersuchungs- und Entscheidungswegen überlassen müßten und wollten; auf diese Antwort erhielt man die Nachricht von einem wirklichen feindlichen Ueberfalle des Königreichs Böheim noch eher als des Memoire, dessen Ungrund und Unzudringlichkeit in der zugleich beygedruckten ausführlichen Zergliederung klar ist erwiesen worden.

Königl. Preuß. Erklärung S. 13. Man hat —— zu überzeugen.

Alles bisherige wird sonder Zweifel mehr als hinlänglich seyn der unpartheyischen Welt den Werth der sogenannten getreuen Erzählung des Berliner Hofes, so wie die vorgebliche Warheit der hieraus gefolgerten Punkte aufzudecken.

Königl. Preuß. Erklärung (S. 13. 14. 1.) Daß —— werfen würde.

Da durch die obigen Erläuterungen des Berliner Entwurfs einer allgemeinen Auskunft über die Bayerische Erbfolge, die eigentliche Triebfeder aller Königl. Preußischen Einstreuungen sonnenklar ist dargestellet worden,

so

*) „Qu'Elle a déjà donnée à tous les intéressés à la succession Bavaroisse de la Justice qu'elle est prête à leur rendre, & de satisfactions qu'Elle ne se refusera jamais à leur donner sur toutes les prétentions, qu'ils seront dans le cas de pouvoir justifier & prouver d'une façon legale & par les voyes regulieres.“

Da eine so wichtige Sache nicht durch mündliche Aeußerungen abgemacht werden konnte, da beyde Theile auch darzu nicht einig waren, sondern der Fürst von Kaunitz hartnäckig auf seinen Forderungen bestand, und alle andere Auskunftsmittel verwarf, so muste der K. Preußische Hof wohl eine schriftliche Antwort auf das Memoire von 13. Junii verlangen, welche auch den 24. Junii, so wie sie unter den Beylagen beyder Schriften stehet, erfolget. Da nun der Fürst von Kaunitz darin alle Königl. Pr. Vorschläge gänzlich verwarf und am Ende trocken erklärte; daß wenn Se. **Königl. Majest. die Vorschläge Ihrer K. K. Majestäten nicht annehmen wollten, alle gütliche Auskunft zwischen beyden Höfen unmöglich und alle weitere Aufklärung überflüßig wäre**; so konnten Se. Königl. Majest. solches doch wohl für nichts anders, als für eine gänzliche Abbrechung der Negociation, die schon fünf Monathe vergeblich gedauert und für eine beschlossene Fortsetzung der in Bayern angefangenen gesetzwidrigen Gewaltthätigkeit angesehen. Höchstdieselbe konnten sich also nicht entbrechen, dem Wiener Hofe durch das Memoire vom 3. Jul. sein Unrecht und den Ungrund des Memoire vom 24. Junii zu zeigen, und da dessen Unwürksamkeit genug vorherzusehen war, so blieb Sr. Königl. Maj. nichts übrig als der Gewalt, welche der Wiener Hof in Bayern ausgeübet, durch gleichmäßige Mittel in Böhmen zu begegnen. Sie durften Sich durch die hier angeführte Erklärung, daß der Wiener Hof allen bey der Bayerischen Erbfolge intereßirten Theilen Gerechtigkeit wiederfahren laßen wollte, davon nicht abhalten, noch sich dergestalt abweisen laßen. Der Kayserin-Königin Maj. sind in der Bayerischen Succeßionssache nicht mehr als Parthey und Reichsstand; Sie können niemand Gerechtigkeit wiederfahren laßen; Sie müssen Recht nehmen und suchen; Sie müssen Bayern in dem Stande, wie es zur Zeit des Erbfalls gewesen, laßen, oder es wieder darin setzen, und wenn sie solchen Besitzstand durch eigenmächtig gebrauchte Gewalt gestöret, so muß Sie es nicht befremden, wenn ein anderer Reichsstand, der anders denkt, und der nach Ihren eigenen Grundsätzen noch mehr Recht zu der Bayerischen Succeßion hätte, sich mit dem natürlichen Lehn- und Allodial-Erben von Bayern verbindet, und alle Mittel, die ihm die Vorsicht in die Hände giebt, anwendet, um die Bayerische Succeßion wieder in ihren gesetzmäßigen Stand zu setzen.

Der K. Preußische Hof ist ganz ruhig darüber, daß die Treue seiner Erzählung und die Wahrheit der daraus gefolgerten Punkte, sich durch die Gegeneinanderhaltung der Schrift des Wiener Hofes und diese seine Beantwortung völlig bestätigen wird.

Da durch diese Beantwortung, die Unwahrheit aller Sr. K. Maj. von Preussen beygelegten Triebfedern dargethan ist, da Höchstdieselbe dabey verbleiben, für sich nichts zu fordern und nichs verlangen, als daß die Bayerische Succeßion in den vorigen gesetzmäßigen Stand wieder hergestellet und an die Erben, denen der Civilbesitz gebühret, zurückgegeben werde, mit Vorbehalt der Rechte eines jeden; da Se. K. Maj. die Ihro von dem Wiener Hofe angebothenen Vortheile ausgeschlagen, und lieber die Gefahr

so wird wohl niemand auch nur den Schatten einer Wahrscheinlichkeit in der Angabe finden, daß Se. Königl. Majest. von Preussen an der Bayerischen Succeßionsangelegenheit aus keiner andern Ursache Theil genommen haben, als weil Sie von der Ungerechtigkeit der disseitigen Besitznehmung überzeuget sind.

Gesetzt aber auch, daß es mit dieser angeblichen Ueberzeugung seine Richtigkeit hat, ist sie denn ein Gesetz, welches Ihre Kayserl. Königl. Apost. Majest. zu einer gleichen verpflichtet? Welche Aussicht für die Aufrechthaltung der deutschen Freyheit und der Gerechtsamen aller Reichsstände, wenn denn Se. Königl. Preußische Majestät, um sich in alle fremde Geschäfte nach Belieben einzudringen, alles nach Ihren Absichten zu leiden, und zuletzt mit Gewalt der Waffen durchzusetzen, weiter nichts als die Behauptung nöthig haben sollten, daß Sie so und nicht anders überzeuget sind!

Königl. Preuß. Erklärung S. 14. 2) Daß, — — zu vereinigen.

Da einem einzelnen Reichsstande unmöglich das geringste Recht gebühren kann, sich als Kläger oder gar als Richter in einer Angelegenheit darzustellen, die ihn und sein Haus auf keine Art betrift, so war es von Seiten des Kayserl. Königl. Hofes nicht Schuldigkeit, sondern blos die Wirkung einer freundschaftlichen Rücksicht, daß man sich in Erläuterungen seiner Ansprüche und Gerechtsamen gegen einen Hof eingelassen hat, der keine fordern konnte. Und nun will eben dieser Hof seine unbefugten Zudringlichkeiten als Mäßigung, seine Einstreuungen als Verlangen den Ruhestande und das gute Vernehmen zu erhalten, und seine diktatorischen Machtsprüche als freundschaftliche Vorstellungen geltend machen!

Königl. Preuß. Erklärung S. 14. 3) Daß Se. — — Wendung bekommen.

Wie die Vorschläge Sr. Königl. Preuß. Majest. beschaffen sind, und daß sie die gänzliche Zernichtung der Rechte und Ansprüche des Kayserl. Königl. Hofes, und auf einer Seite zwar die Begünstigung, jedoch auf der andern eine desto größere Bedrückung des Churpfälzischen Hauses, in der Hauptsache aber einzig und allein die Beförderung der selbst eigenen Vergrößerungsabsichten zum Endzweck haben, ist bereits umständlich erwiesen worden.

fahr des Krieges gelaufen, so folget daraus ja wohl unwidersprechlich, daß Sie aus keiner andern Ursache an der Bayerischen Succeßionsangelegenheit Theil genommen, als weil Sie von der **Ungerechtigkeit der Kayserl. Königl. Besitznehmung überzeugt sind.**

Die **Ueberzeugung Sr. Königl. Maj.** von Preussen ist freylich kein Gesetz für der Kayserin Königin Majest. aber die **Ueberzeugung** der Kaiserin Königin ist auch kein Gesetz für andere Reichsstände, daß sie solche gleich erkennen sollten. Welche Aussicht für die Sicherheit und Freyheit aller Reichsstände, wenn der Kayserin Königin Maj. sich bemächtiget halten, so oft als ein Reichsfürst stirbt, dessen Lande Ihro gelegen sind, selbige unter ganz nichtigen Vorwänden, durch Ihre Truppen in Besitz zu nehmen, die natürliche Besitzer und Erben durch Drohungen und Gewalt zu Anerkennung Ihrer Ansprüche zu zwingen, sich an den Widerspruch der nächsten Erben nicht zu kehren, denselben den Weg der Klage zu überlassen, Ihres Orts aber den Weg Rechtens ganz bey Seite zu setzen. Haben alsdenn des Königs von Preussen Maj. nicht eben so viel Recht als der Kayserin Königin Maj. sich in ein solch fremdes Geschäfte zu dringen, und Ihnen gleiche Mittel entgegen zu setzen?

Diese Stelle bedarf keiner weitläuftigen Wiederlegung. Sie enthält blos unrichtige Schlußfolgen aus unerwiesenen und widerlegten Sätzen. Der K. K. Hof hatte kein Recht, und nicht einmal einen Anspruch zu dem geringsten Theil der Bayerischen Succeßion, oder der Anspruch komt Sr. Königl. Maj. zu. Der Kais. Kön. Hof hat zu Erlangung seines Endzwecks unrechtmäßige Gewalt gebraucht. Nichts destoweniger haben Se. Königl. Majest. ihm fünf Monat lang freundschaftliche Vorstellungen gethan, und ihm so gar zu einer Convenienz verhelfen wollen. Es sind keine **dictatorische Machtsprüche**, wenn Sie den Wiener Hof aufgefordert, die Bayerische Succeßion in den gesetzmäßigen Stand zu setzen, und seine Ansprüche hiernächst im Reichsverfassungsmäßigen Wege Rechtens geltend zu machen.

Die in dieser Stelle enthaltenen Vorwürfe sind theils **unwahr**, theils **unerwiesen**, und **unerlaubt**, um sie nicht mit dem wahren stärkeren Namen zu belegen. Der K. K. Hof hat nicht die geringsten Rechte, noch Ansprüche auf Bayern; Se. Königl. Majestät haben ihm aber dennoch wegen der Convention vom 3. Jänner durch vortheilhafte Eintauschungen, zu einer ansehnlichen Arrondirung seiner Erblande verhelfen wollen. Wie kann mit Wahrheit gesagt werden, daß Ihre Vorschläge zu Bedrückung des Churpfälzischen Hauses abzielten? solches konnte ja blos durch die von Pfalz an den Wiener Hof zu thuende Abtrettungen geschehen; Se. Königl. Maj. haben ja niemals das geringste für sich von dem Hause Pfalz gefordert. Wenn Sie die rechtmäßige Erbschaft Ihrer Fränkischen Fürstenthümer zu erhalten gesucht, so ist solches keine Vergrösserung; und wenn sie es wäre, so wäre sie es nicht auf Kosten des Hauses Pfalz, noch des Hauses Oesterreich, noch sonst jemandes. Die Vertauschung derselben gegen die Lausitz wäre es gleichfalls nicht, und Se. Königl. Maj. haben ja auch darauf niemals bestanden.

Königl. Preuß. Erklärung S. 14. 4) Daß, wenn —— geschehen ist.

Da man schon seit langer Zeit bedacht war, seine Macht durch die unbefugte gesetz- und hausverfassungswidrige Vereinigung der beyden Marggrafthümer mit der Brandenburgischen Primogenitur und durch den Austausch dieser Lande mit den Lausitzen so ansehnlich zu vermehren; da man bereits in den Jahren 1770. 1772. und 1773. auf ein dießfälliges Einverständniß mit dem Kayserl. Königl. Hofe angetragen hat: so hat man nun kein Bedenken, diesem ungeachtet zu behaupten, daß man sich zur Miteinflechtung des erwehnten Gegenstandes in die vorgewesene Unterhandlung gleichsam habe erbitten lassen, und dieses noch dazu ohne einige Absichten von Vergrösserung und eigenem Interesse.

Königl. Preuß. Erklärung S. 14. 5) Daß der —— nahe zu treten.

Abermal eine Menge aus theils ganz falschen, theils unerwiesenen Vordersätzen gezogene Folgerungen, die unmöglich hier stückweise widerleget werden können, ohne in weitläuftige und unnütze Wiederholungen zu verfallen. Daß die Vorschläge des Kayserl. Königl. Hofes in nichts weniger als in unbestimmten und dunkeln Präliminarien bestehen, ist bereits oben gezeiget worden. Ob die Berliner Vorschläge für den Kayserl. Königl. Hof höchst vortheilhaft waren, kann jedermann aus ihrer ebenfalls schon vorgelegten Zergliederung urtheilen. Der Endzweck dieser Vorschläge, wie man hier deutlich zu erkennen giebt, geht einzig dahin, weder die sogenannte ungerechte Trennung von Bayern, noch die Convention vom 3. Jänner bestehen, das ist, weder den Ansprüchen und Gerechtsamen des Kayserl. Königl. Hofes, noch seinem mit Churpfalz geschlossenen Vertrage die geringste Wirkung zu lassen, folglich andurch alles Ansehen, alles Interesse Ihrer Kayserl. Königl. Apostol. Majest. schlechterdings aufzuopfern. Ein herrlicher Beweiß von der höchsten Vortheilhaftigkeit der Königl. Preußischen Ausgleichungsanträge!

Was man übrigens mit der gar zu grossen Gefährlichkeit der Convention vom 3. Jänner sagen will, weil sie nämlich die Austauschung und also den Verlust von ganz Bayern für das Haus Pfalz nach sich ziehen könnte, ist ganz unbegreiflich. Der 6te Artikel des erwehnten Vertrages redet von keinem andern Austausch, und es kann auch nach der Natur der Sache von keinem andern als einem solchen die Frage seyn, über

welchen

Was man hievon in dem 4ten Satze der ersten Königl. Erklärung gesagt, wird allezeit wahr, und was hier dagegen gesaget wird, unwahr bleiben, wie vorhin weitläuftig erwiesen ist. Das Churhaus Brandenburg ist vollkommen berechtiget, die Fränkischen Fürstenthümer bey deren Eröffnung mit der Primogenitur zu vereinigen. Se. Königl. Maj. haben die Einwilligung des K. K. Hofes niemals vor gegenwärtigem Jahr durch eine förmliche Unterhandlung verlangt; was aus vorigen Jahren angeführet wird, bestehet aus einseitigen unerwiesenen Angaben von vorbeygehenden Unterredungen; hergegen ist erwiesen und anerkannt, daß der Kayserl. Hof Sr. Königl. Maj. während der Berliner und Braunauer Unterhandlung öfters zuerst und ohne diesseitiges Verlangen, seine Einwilligung zu gedachter Vereinigung angetragen, um dagegen Sr. Kön. Maj. Einwilligung zur Trennung von Bayern zu erhandeln. Daß bey der Vereinigung solcher Länder mit der Chur Brandenburg, wie auch bey derselben Austausch mit der Lausitz, kein Vorwurf von Vergrösserung und eigenem Interesse statt haben könne, ist bey dem vorigen Satz und öfters vorhin nicht blos erwehnet, sondern auch erwiesen worden.

Man würde in eben so unnütze Wiederholungen verfallen, wenn man diese Stelle weitläuftig widerlegen wollte. Daß die Vorschläge des Kayserl. Königl. Hofes in dunkelen und unbestimmten Präliminarien bestanden, solches zeiget der Augenschein, und weil alles auf eine künftige Behandlung zwischen dem übermächtigen Wiener Hofe und dem sich allein zu überlassenden mindermächtigen Hause Pfalz mit Ausschliessung Sr. Königl. Majest. ausgesetzet war. Wenn das Ansehen und das Interesse der Kayserin Königin Majest. in der gänzlichen Trennung von Bayern und in der Erhaltung der Convention vom 3. Jänner gesetzet wird, so waren freylich die Königl. Preußischen Ausgleichungsanträge nicht vortheilhaft genug für die Absichten des Kayserl. Königl. Hofes. Sie waren es aber mehr wie zu viel, in Ansehung der ganz nichtigen und wenigstens nicht auf rechtliche Art erwiesenen und geltend gemachten Kayserl. Königl. Ansprüche.

Da der Wiener Hof im 6ten Artikel der Convention vom 3. Jänner sich den Austausch des ganzen Complexus von Bayern vorbehalten; so entstand daraus doch wohl die Gefährlichkeit, daß das Haus Pfalz ganz Bayern hätte verlieren können, wenn es mit diesem Austausch eben so wie mit der Convention vom 3. Jänner zugegangen, und solcher mit dem gar zu nachgiebigen Herrn Churfürsten zu Pfalz allein, ohne Zuziehung des eventuellen Nachfolgers geschlossen, oder auch das Haus Pfalz-Zweybrück ohne Beystand gelassen worden wäre. Denn daß der Wiener Hof die Absicht gehabt, sich hierdurch den Weg zur Eintauschung und Erwerbung von ganz Bayern zu bahnen, wird derselbe wohl niemanden ausreden. Daß die Methode, nach

welchen sich beyde Theile nach der gegenseitigen Convenienz einverstehen dürften; welche gar zu große Gefährlichkeit sollte also hiebey vorwalten? Ist denn nach seiner Convenienz austauschen und verlieren einerley? und ist nicht schon in dem Baadenschen Frieden dem Hause Bayern die unbeschränkte Freyheit, einen Austausch seiner Länder gegen andere vornehmen zu können, feyerlich bedungen worden?

Königl. Preuß. Erklärung S. 15. 6) Daß also — — zuzuschreiben sind.

Was hier von der angeblichen Erklärung des Kayserl. Königl. Hofes erwehnet wird, ist eine offenbare Mißdeutung der klaren Worte. Wenn man die Berichtigung der Bayerischen Angelegenheiten durch eine gütliche Auskunft mit Sr. Königl. Preuß. Majest. für unmöglich erkläret hat, ist dadurch zugleich erkläret worden, daß eine jede andere Auskunft unmöglich sey? Haben Ihre K. K. Apost. Majest. nicht vielmehr öffentlich und bey jeder Gelegenheit auf das feyerlichste versichert, alles, was nicht durch einen gütlichen Vergleich ist berichtiget worden, oder noch berichtiget werden dürfte, dem gesetzmäßigen Erkenntniß- und Entscheidungswege überlassen zu wollen? Und diese Ueberlassung allein kann und soll die natürliche Folge des Bruches einer gütlichen Unterhandlung zwischen zween Reichsmitständen seyn. Die natürlichen Folgen, wovon der Berliner Hof redet, sind friedbrüchige, reichsverfassungswidrige und ungerechte Gewaltthaten, deren er sich nun schon zum viertenmale gegen Ihre K. K. Apost. Majestät und das gesammte Reich schuldig gemachet hat.

Königl. Preuß Erklärung S. 15. Um von dem — — beypflichten wird.

Se. K. Preuß. Majest. versichern hier, daß Sie sich keine Vorgreifung und kein Richteramt anmaßen wollen. Eine Streitigkeit also, wobey man selbst nicht im geringsten intereßiret ist, dem Reichsgesetzmäßigen Untersuchungs- und Erkänntnißwege entziehen, und solche durch die Gewalt der Waffen entscheiden, heißt keine Vorgreifung und kein Richteramt sich anmaßen? Welcher Widerspruch zwischen den Worten und den Handlungen des Berliner Hofes!

Königl.

welcher er in Bayern mit dem Hause Pfalz tauschen wollen, und für das Haus Pfalz verlieren, einerley sey, solches hat man ihm in den Memoiren der Braunauer Negociation überzeugend dargethan, da er ein bishero sehr schlecht verwaltetes Land nach den bisherigen Verwaltungs-Rechnungen gegen seine aufs höchste getriebene Besitzungen eintauschen will; da er das Salzwerk von Reichenhall erwerben will, dessen Einkünfte, da er dadurch zugleich das Salzmonopolium in Oberteutschland erhielte, so hoch, wie er wollte, getrieben werden könnten. Der Badensche Friede hat zwar dem Hause Bayern die Erlaubniß ertheilt, seine Staaten zu vertauschen, aber nicht dergestalt, daß einzelne Mitglieder dieses Hauses solches ohne Zuziehung der übrigen thun könnten, und der Pavische Vergleich hat dem Hause Pfalz-Bayern, alles verwechseln, oder vertauschen gänzlich verboten, welches wenigstens ohne Einwilligung des ganzen Hauses nicht wieder aufgehoben werden kann.

Es geschiehet hier keine Mißdeutung der Erklärung des K. K. Hofes. Er gestehet, die Berichtigung der Bayerischen Angelegenheit durch eine gütliche Auskunft mit Sr. Königl. Preußischen Majest. für unmöglich erklärt zu haben. Nun will er sie dem gesetzmäßigen Erkänntniß- und Entscheidungswege überlassen haben. Warum hat er aber diesen Weg nicht eingeschlagen und abgewartet? Warum hat er sich vorhero und während der Widersprüche der Pfälzischen Miterben wie ihm nicht allein durch so viele Umstände, sondern auch selbst durch das Zeugniß des Herrn Churfürsten zu Pfalz erwiesen worden, mit Gewalt in den Besitz des streitigen Objects gesetzt? Ist das die Bayerische Angelegenheit dem gesetzmäßigen Entscheidungswege überlassen, und ist solches nicht also protestatio facto contraria? Also ist nicht diese Ueberlassung, sondern die dagegen eigenmächtig unternommene Usurpation von Bayern, die natürliche Folge des Bruchs der Unterhandlung; also fallen alle hier gemachte harte Vorwürfe von friedbrüchigen, Reichsverfassungswidrigen, ungerechten Gewaltthaten lediglich auf den Wiener Hof zurück, und dasjenige, was Se. Königl. Majest. von Preussen gethan, und wozu Sie durch die Ungerechtigkeiten und durch die Arglist des Wiener Hofes zum viertenmahl gezwungen worden, sind nichts als natürliche Folgen von seinen Vorgängen.

Hat denn nicht der Wiener Hof, durch die eigenmächtige und gewaltsame Besitznehmung von Niederbayern dem Richteramte zuerst vorgegriffen? Wenn der Kayserin-Königin Maj. ganz Bayern den natürlichen Erben und Civil-Possessoren restituiren; wenn Sie die Bayerische Succeßion in den gesetzmäßigen Stand wieder herstellen; wenn Sie dem Gebrauche der Waffen entsagen und dem Richteramte nicht vorgreiffen werden, alsdenn werden Se. König. Maj. von Preussen sich dergleichen auch nicht anmassen, und die hier angezogene Erklärung pünktlich erfüllen. Sie sind aber nicht daran gebunden, so lange der Wiener Hof willkührlich und eigenmächtig verfährt, und es ist also kein Widerspruch zwischen Ihren Worten und Handlungen; wohl aber hat man solches so eben dem Wiener Hofe erwiesen.

Königl. Preuß. Erklärung S. 15 • 18. Die ganze Angelegenheit — — gegründet ist.

Alles, was hier weitläufig angeführet wird, enthält mit wenig Worten zween Sätze.

1) Die Succeßion in das Lehn von Bayern überhaupt steht allein oder doch größtentheils dem Hause Pfalz zu.

2) Folglich gebühret diesem Hause auch die Succeßion auf Niederbayern.

Da Ihre K. K. Ap. Maj. das Erbrecht des Pfälzischen Hauses in das Lehn von Bayern überhaupt durch die Convention vom 3. Jänner anerkennet haben, so ist hier weder der Ort, noch auch gegenwärtig eine Ursache vorhanden, in nähere Untersuchung jener Gründe einzugehen, auf die man Königl. Preußischer Seits dieses Erbrecht stützen will.

Nur die hieraus ganz irrig gezogene Folge ist der Gegenstand, worauf es dermalen ankömmt.

Auf Niederbayern konnte nach seinem Ursprunge kein Fideicommiß haften, und was die Hausverträge betrift, so unterlieget keinem Zweifel, daß jener von 1255. eine wahre Todtheilung gewesen ist. Wie dann auch die Privilegien der Landstände sich von neuern und solchen Zeiten herschreiben, wo man den Theilungen gehörige Schranken zu setzen angefangen hat. Daß die im Jahre 1255. abgetheilte, und im Jhre 1340. ausgegangene Niederbayerische Linie den Vertrag von Pavia nicht mitgeschlossen hat, gesteht man hier von selbst ein. Daß aber die Abstammung allein das Erbfolgsrecht gründe, wird nimmermehr erwiesen, und eben so wenig mit der Rechtmäßigkeit des heutigen Besitzstandes vieler reichsständischer Häuser vereinbaret werden können. Daß acht Jahre nach dem 1340. erfolgten Ausgange des Niederbayerischen Hauses die Söhne K. Ludwig IV. mit dem Pfalzgrafen den angezeigten Vertrag sollen errichtet haben, hat auf die Hauptsache keinen entscheidenden Einfluß. Es ist unwidersprechlich, daß

K. Lud=

Da der Kayserl. Königl. Hof hier gestehet, das Erbrecht des Pfälzischen Hauses und das Lehen von Bayern überhaupt durch die Convention vom 3. Jänner anerkannt zu haben; da er die Gründe, auf die man Königl. Preußischer Seits dieses Erbrecht gestützet, nicht bestreiten will; so müßte er doch den Beweis führen, warum er Niederbayern von dieser dem Hause Pfalz zugestandenen Erbfolge ausschließen will. Ob er nun diesen Beweis hinlänglich geführt, solches wird sich in der Folge zeigen.

Man sollte in dieser Stelle, welchen den Grund des Streits betrift, Beweise erwarten; an deren Staat findet man nichts als dreiste und unerwiesene Behauptungen. Man könnte also Königl. Preußischer Seits sich einen Gegenbeweiß ersparen, zumahl da derselbe schon summarisch in der **ersten Königl. Erklärung** S. 15. 18. und in der **Herzogl. Pfalz-Zweybrückischen Vorlegung der fideicommissarischen Rechte des Hauses Pfalz auf Bayern**, geführet worden ist. Indessen will man, um den Lesern dieser Schrift keinen Zweifel zu laßen, den hier gewagten kurzen und unerwiesenen Sätzen, mit kurzen und erwiesenen Gegensätzen begegnen.

Es wird hier ohne Anführung einiger Ursache oder Beweises willkührlich angenommen, daß **auf Niederbayern nach seinem Ursprunge kein Fideicommiß haften können**, und daß **die Theilung von 1255. eine wahre Todtheilung gewesen.** Eine **Todtheilung** wird nicht **vermuthet**; sie muß von dem, der sie anführet, erwiesen werden, und so lange solches nicht geschiehet, bleibt die natürliche und überwiegende Vermuthung: daß zwey Linien, die von einem gemeinschaftlichen Stammvater herstammen, sich auch gemeinschaftlich und wechselseitig succediren und sich nicht **gänzlich abgetheilet haben.** Der Wiener Hof kann unmöglich den Beweis des Gegentheils, oder der Todtheilung führen, da nach dem Zeugniß der Bayerischen Archivarien, die Theilungs-Urkunde von 1255. aus dem Bayerischen Archiv entwendet ist. Hergegen kann man für die gemeinschaftliche Erbfolge der Häuser Ober-Bayern und Pfalz in Niederbayern, obwohl es nicht nöthig wäre, kürzlich folgende bündige Beweise führen. K. Otto IV. hat im Jahr 1208. Herzog Ludwig I. in Bayern (tam ipsi quam successoris heredibus Ducatum Bavariæ cum universis terris et possessionibus quas idem Dux in manu sua tenuit) und nicht allein ihm, sondern auch allen seinen Erben, folglich auch den Herzogen von **Ober- und Nieder-Bayern** und den **Pfalzgrafen**, die von ihm alle in gerader Linie abstammen, das ganze Herzogthum Bayern, folglich auch **Niederbayern**, welches er gewiß besessen, **auf ewige Zeiten** und zwar **eydlich** verliehen. Dieser niemals aufgehobene Lehnbrief sollte allein dem Hause Pfalz die Succeßion in ganz Bayern auf alle ewige Zeiten versichern. Ueberdem aber hat nach der Theilung von 1255. die Linie von Oberbayern mit der von Niederbayern den Gebrauch von Namen und Wappen und selbst von der Churstimme durch das Urtheil von Kayser Rudolph I. von 1275. gemeinschaftlich geführet und über die minderjährigen Herzoge von Niederbayern das Lehnvetterliche Vormundschaftsrecht ausgeübet, welches alles Beweise wider die Todtheilung und für die gemeinschaftliche Erbfolge sind. Nachdem die Niederbayerische Linie im Jahr 1340. ausgegangen, so succedirte ihr Kayser Ludwig IV. Herzog von Oberbayern blos als **nächstgesippter**, und wurde von den gesammten Landständen von Niederbayern, laut der ihnen ertheilten und noch vorhandenen Handveste von 1341, **als ihre rechte Herrschaft von rechter Erbschaft wegen** angenommen. Wie kann man nun so verwegen seyn, gegen diesen klaren und unwidersprechlichen Beweis, ohne Anführung des

K. Ludwig IV. Niederbayern nicht nur wegen der Sippschaft, sondern vorzüglich aus Kayserl. Macht und Gewalt eingezogen, und die Pfalzgrafen mit ihrem Anspruche gänzlich abgewiesen hat. Wann nun dessen Söhne sich nachher aus verschiedenen Ursachen bewogen gefunden haben, den Pfalzgrafen eine Verschreibung und auch sogar einen Vorbehalt des Erbrechts einzugestehen, sind deswegen die gerechten Maßregeln Ludwigs IV. entkräftet worden? Kann ein solcher Vorbehalt den allgemeinen und offenbaren Reichsgesetzen zum Abbruche gereichen? Und hat nicht ein folgender Kayser, so wie es Siegmund wirklich gethan, volles Recht, derley Lehen für eröfnet, und den Vorbehalt, wozu seine Einwilligung nicht gekommen ist, für ganz ungültig zu erklären?

Gleichwie also durch einseitige Verträge dasjenige, was in den allgemeinen Rechten festgestellet, oder sonst vom Kayser und Reich ist beliebet worden, nicht kann abgeändert werden, so wird auch weder der Vertrag von Pavia auf die damals von den contrahirenden Theilen nicht besessene Lande erstrecket, noch auch, wenn wirklich ein Vorbehalt wegen der künftigen Erwerbungen darin enthalten wäre, solchem gegen die Gesetze eine Wirkung können beygeleget werden. Eben so verhält es sich mit den spätern Hausverträgen, und läßt sich vielmehr aus der in dem Vertrage von 1766. befindlichen Klausel: in soweit man Niederbayern gewähren könne: der klare Beweis ziehen, daß man dieses Land sebst nicht für einen so unstreitigen Gegenstand der Pavischen Verordnung angesehen, und die darauf haftenden fremden Ansprüche mißkennet hat.

Königl.

geringsten Gegenbeweises zu sagen: daß K. Ludwig IV. Niederbayern **vorzüglich aus Kayserl. Macht und Gewalt eingezogen**, und die Pfalzgrafen mit ihren Ansprüchen gänzlich abgewiesen habe. Sie wurden nach dem Zeugniß aller Schriftsteller blos deshalb für diesesmal abgewiesen, weil sie einen Grad weiter als Kayser und Herzog Ludwig mit dem letztverstorbenen Herzoge von Niederbayern verwandt waren. Da sie sich aber nicht dabey beruhigen wollten, so gaben die Herzoge von Oberbayern den Pfalzgrafen laut dem beyliegenden Ingolstädtschen Vergleich von 1348. für ihre Ansprüche auf Niederbayern eine Abfindung von 60,000. Gold-Floren und von 6000. Mark Silbers, und verschrieben ihnen dabey: **daß wenn sie, die Herzoge von Bayern, nicht mehr wären, ihnen, den Pfalzgrafen, das Land Niederbayern von Todes Wegen zufallen sollte.** Kann wohl nach diesen so klaren und so passenden Umständen, die in der ersten **Königl. Preußischen Erklärung** und in der **Herzoglich Pfalz-Zweybrückischen ausführlichen Vorlegung** mit Urkunden erwiesen sind, wohl der geringste Zweifel übrig bleiben, daß die verschiedenen Linien des Gesammthauses Pfalz-Bayern an keine Todtheilung jemals gedacht, sondern sich die gemeinschaftliche Succeßion jederzeit vorbehalten; folglich muß auch der Vertrag von Pavia vom Jahr 1329. und das darin auf die sämmtliche Besitzungen und Rechte der Linien von Bayern und Pfalz gelegte und vom Kayser und Reich bestätigte Fideicommiß, obschon die Herzoge von Niederbayern solchen nicht mitgeschlossen, auf Niederbayern, auf welches die Pfalzgrafen vorhin erwiesenermaßen ein Erbfolgsrecht hatten, mitgehen. Die hier gegen solche Beweise auf eine verwirrte Art eingestreute Einwendungen sind so schwach, daß man sich über derselben Gebrauch billig verwundern muß, daher man sie nur mit wenigen Worten wiederlegen will. Die **Abstammung** gründet allerdings das Erbschaftsrecht, sobald nicht eine vorgegangene Todtheillung erwiesen ist, folglich kommt sie hier dem Hause Pfalz zu statten, zumahl da so viele erwiesene Vergleiche ihm daraus die Wirkungen der Erbfolge versichern. Selbst der Kayserin-Königin Majest. erkennen ausdrücklich in dem 5ten Artikel der Convention vom 3 Jänner, **das Erb- und Lehnfolgerecht Sr. Churf. Durchl. zu Pfalz und des gesamten Rudolphinischen Hauses in ganz Ober und Niederbayern aus dem Grunde der Abstammung von dem ersten Erwerber, mit Ausschluß der Oesterreich zufallenden Distrikte;** folglich muß die Abstammung allein dem Hause Pfalz das Erbrecht geben; die Ausnahme oder das Gegentheil aber muß von dem, der solches behauptet, erwiesen werden. Der Vertrag von Pavia wurde von den Häusern Oberbayern und Pfalz nicht allein auf ihre würkliche Besitzungen, sondern auch auf ihre **Herrschaften** und also auf ihre Rechte, folglich auch auf Niederbayern geschlossen, und es ist nachhero in den neuern Hausverträgen namentlich auf Niederbayern erstrecket worden. Es ist grundfalsch und ganz unerwiesen, daß Kayser Ludwig IV. Niederbayern aus **Kayserl. Macht** eingezogen; es ist falsch, daß seine Söhne durch den Vergleich von 1348. solche ihm beygelegte so genannte gerechte Maaßregeln entkräftet, und durch den, den Pfalzgrafen zugestandenen Vorbehalt den allgemeinen Reichsgesetzen einen Abbruch gethan hätten. Dieser ganze Einwurf fällt weg, nachdem man erwiesen, daß Kayser und H. Ludwig von Bayern nicht aus Kayserl. Macht, sondern **von rechter Erbschaft wegen als Herzog von Bayern** in Niederbayern succediret hat. Wo ist das allgemeine unstreitige Reichsgesetz vorhanden, welches denen von einem Stamm herkommenden Reichsständen verbiethet, sich die Sammtfolge zu sichern? welches Reichsgesetz erfordert die ausdrückliche Einwilligung des Kaysers zu dergleichen Hausverträgen? Ist sie nicht auch zu dem Traktat von Pavia ausdrücklich ertheilt? Hat sie nicht K. Sigismund selbst durch das Schreiben von Sixtitag 1425. S) Beyl. Nr. 4.) und durch den Urtheilsspruch von 1429. ertheilt? Haben die Kayser nicht seit 1181. bis jetzo zu allen ihnen nicht unbekannt gewesenen Theilungen des Hauses Bayern stillschweigend consentiret, und kann man sagen, daß sie nicht ausdrücklich consentiret haben, wenn seit 600. Jahren alle ihre Consensbriefe nicht aufbehalten worden? Wie viele Häuser in Teutschland würden auf diese Art bey ihren Succeßionen und Besitzungen sicher seyn? Nach allen diesen Umständen hat K. Sigismund das Lehn von Niederbayern nicht für eröfnet halten können; er hat es auch nach seinem Rescript Nr. 4. und nach seinen den Herzogen von Oberbayern ertheilten Beleihungen nicht dafür gehalten, sondern vielmehr seinen eingebildeten Anspruch durch das Urtheil von 1429. gänzlich niedergeschlagen. Die neuere Verträge des Gesammthauses Pfalz-Bayern erstre-

Man hat kurz vorher den Pfälzisch- und Bayerischen Hausvertrag von 1766. als eine sehr merkwürdige und entscheidende Urkunde angeführet, und hieraus einen Hauptbeweis gegen die Gerechtsamen des Kayserl. Königl. Hofes zu ziehen vermeinet. Man wird also hoffentlich eben diesen Hausvertrag in Absicht auf die Allodialerbschaft, von welcher gegenwärtig die Frage ist, gleichfalls gelten lassen. Nun verordnet dieser Hausvertrag ausdrücklich, daß die Regreßsprüche der Allodialerben sich nur auf die von ein- oder andern Seite hinterlassende Mobiliarverlassenschaft erstrecken sollen. Wie stimmt demnach mit dieser Verordnung die dermalige Behauptung überein, daß in dem Umfange des Mannlehens von Bayern viele und ansehnliche Allodialstücke sich befinden, die den Allodialerben des Wilhelminischen Mannsstammes zukommen, und daß durch die Convention von 3. Jänner ein großer Theil der in dem ganzen Umfange von Bayern begriffenen Allodialstücke verlohren gehen würde? Was hat denn der Straubingische Antheil in Niederbayern mit der Mobiliarverlassenschaft für eine Verbindung? Und wie kann diese letztere durch die Convention vom 3. Jänner verlohren gehen? Vermuthlich wird man Königl. Preußischer und Churfürstl. Sächsischer Seits hierauf antworworten, daß die Allodialansprüche sich weiter als auf die blosse Mobiliarverlassenschaft erstrecken, und daß der zwischen den beyden Häusern Pfalz und Bayern errichtete einseitige Vertrag von 1766. den Rechten eines Dritten, folglich den Allodialerben nichts benehmen kann. In diesem Falle wird man doch wohl auch so billig seyn, die nämliche Antwort dem Kayserl. Königl. Hofe gleichfalls zu statten kommen zu lassen, und zuzugeben, daß derley Hausverträge eben so wenig den österreichischen Gerechtsamen zum Abbruche und Nachtheile gereichen können.

Gesetzt also auch, daß ungeachtet des mehrerwähnten Hausvertrages von 1766. in dem ganzen Umfange des Mannslehens von Bayern viele und ansehnliche Stücke den Allodialerben gebühren, wie kann man selbst in dieser Voraussetzung behaupten, daß solche durch die Convention vom 3. Jänner zum großen Theil verlohren gehen? Hat der Kayserl. Königl. Hof nicht bereits am 14. Hornung in einem der Chursächsischen Gesandschaft übergebenen Promemoria förmlich erkläret: Man gedenke durch die erlassenen Patente und die darauf erfolgte Besitzergreifung der anher rück- und angefallenen Distrikte und Ortschaften sich nur auf das, was die

Kayserl.

ken sich auch auf Niederbayern, und die hier aus dem Vertrage von 1766. angeführte Clausul: **in so weit man solches zu gewähren im Stande sey**, gehet nicht auf Niederbayern allein, sondern auf alle Bayerische Besitzungen, und ist eine gewöhnliche Clausula salvatoria, die niemanden was giebt, noch was nimt. Im Grunde ist die Absicht dieser Clausul gewesen, daß das Haus Bayern, welches verschiedenes selbst an Oesterreich ohne Consens von Pfalz abgetreten, sich dadurch gegen die etwanige Pfälzische Ansprüche wahren, und nicht mehr versichern wollen, als es würklich besitze. Die Privilegien der Landesstände, die man nur als Nebenbeweise angeführet, verlieren durch ihr jüngeres Alter nichts an ihrem Gewichte. Es hat aber auch K. und H. Ludwig **bereits** 1341. gleich nach dem Anfall von Niederbayern, in der dermaligen Handveste verordnet: **daß Ober- und Niederbayern fürbaß ein Land heissen, und ewiglich ungetheilt bleiben** soll. Dieses Privilegium eines Kaysers und Herzogs von Bayern ist doch nicht **neu**, sondern alt und bündig genug, und stehet auch der jetzo vorhabenden Trennung wesentlich entgegen. Dieses mag vor jetzo genug seyn, um den Ungrund dieser Hauptstelle der Wiener Gegenschrift zu zeigen. Man müste Bücher schreiben, wenn man bey jeder Reihe zeigen wollte, wie alles darinn ohne Beweis und wider die vorhin weltkündige Wahrheit dictatorisch hingeschrieben ist.

So kurz und seicht der Wiener Schriftsteller über die vornehmste Gründe der Hauptstreitfrage in der vorhergehenden Stelle weggehet; so weitläuftig ist er hier über einen zur Hauptsache wenig thuenden Nebenpunkt, den er überdem künstlich zu verdrehen weiß. Der Königl. Preußische Hof hat den Pfalz-Bayerischen Hausvertrag von 1766. nur in so weit als einen Beweis gegen die Kayserl. Königl. Ansprüche angeführet, daß derselbe dem Herrn Churfürsten zu Pfalz die Macht genommen, dem Wiener Hofe Ansprüche und Rechte auf Niederbayern zuzugestehen. Wenn der Wiener Hof vor Schliessung des Vertrages von 1766. gegründete Rechte auf Niederbayern gehabt hätte, so würde dieser Vertrag sie ihm freylich nicht genommen haben. Weiter nimt der Kön. Preußische Hof die Antwort, welche der Kayserl. Königl. Hof ihm hier in den Mund leget, keinesweges an. Er überläßt den Häusern Pfalz und Sachsen, die Allodialansprüche des letztern durch beliebige Wege unter sich abzumachen; er will nur nicht zugeben, daß der Wiener Hof den besten Theil der Bayerischen Erbschaft vorhero weg- und dem Hause Pfalz die Mittel benehme, das Haus Sachsen zu befriedigen. Der Widerspruch, welchen der Wiener Hof aus der Anführung des Hausvertrages von 1766. dem Königl. Preußischen Hofe ziehen und vorwerfen will, fällt also hierdurch gänzlich weg. Ueberdem ist Widersprüche suchen und widerlegen nicht immer einerley.

Der K. Preußische Hof gestehet, erst jetzo durch diese Stelle der Gegenschrift zu erfahren, und deutlich zu begreiffen, daß der Wiener Hof den Straubingschen Theil von Bayern an sich nehmen, und das Churhaus Sachsen wegen seiner daran habenden Allodial-Ansprüche pro rata, daraus befriedigen will. Er erinnert sich nicht, darüber jemals eine feyerliche Versicherung von dem Wiener Hofe gesehen zu haben. Das hier angeführte Promemoria vom 14. Hornung enthält ja dergleichen Versicherung gar nicht, wenigstens nicht durch eine deutliche Folge, daß der Wiener Hof selbst den Sächsischen wegen seiner Allodialforderungen befriedigen wolle, sondern es scheint viel-

Kayserliche Belehnungs- und Anwartschaftsbriefe und das dominium directum der Krone Böhmen mit sich bringen, zu beschränken, und hierinnfalls Niemand, am allerwenigsten aber Se. Churfürstl. Durchl. von Sachsen in ihren zu haben vermeinenden Foderungen zu kränken; nur werde es darauf ankommen, daß die Allodialstücke durch richtige Beweise dargethan, und sodann nach Maßgabe des Zeitpunkts der Erwerbung selbe der einen oder der andern Regredienzerbschaft zugetheilet werden. Haben Ihre Kayserl. Königl. Apostol. Maj. nicht auch dem Berliner Hofe die feyerliche Versicherung gegeben, den Sächsischen Allodialfoderungen, in so weit solche den Straubingischen Antheil betreffen dürften, ein vollständiges Genügen zu leisten? Geht von den Allodialstücken durch die Pfälzische Besitznehmung des Bayerischen Manniehns nichts verlohren, wie und warum sollte den hievon durch die Oesterreichische Besitznehmung des Straubingischen Antheils etwas verlohren gehen? Und wenn man weiter unten behauptet, daß Se. Kayserl. Majest. den Herrn Churfürsten zu Pfalz als Universalerben vorerst den Besitz von Leuchtenberg, Wolfstein, Haag ꝛc. hätten einräumen, und hiernächst untersuchen und entscheiden lassen sollen, ob solche zu den Lehn oder Allodio von Bayern gehören, oder ob sie dem Reiche wirklich eröffnet wären, warum sollte denn die Besitznehmung des diesseitigen Antheils der Absonderung des Allodii vom Lehne nicht vorausgehen können, und wie sollte diese Besitznehmung allein hindern, daß auf eine zureichende und zu Recht beständige Art bestimmet werde, ob und was von dem erwehnten Antheile zum Allodio gehört? Mit einem Worte, wenn, wie hier Königl. Preußischer Seits selbst gesaget wird, des Herrn Churfürsten von Sachsen Durchl. die Allodialerbschaft mit dem Hause Pfalz als gemeinen Lehnerben abzumachen haben, und des Pfälzischen Besitzes ungeachtet abmachen können, warum sollte denn nicht das nämliche mit Ihrer K. K. Ap. Majest. in so weit es den Straubingischen Antheil betrift, gleichfalls abzumachen seyn?

Was das Rückgangsrecht Ihrer K. K. Apostol. Majest. zu der Bayerischen Allodialerbschaft betrift, überläßt der Berliner Hof dem Churhause Sachsen das weitere auszuführen. Jedermann wird hier die wahre und eigentliche Sprache erkennen, die einem Reichsmitstande alsdann einzig gebühret, wann von streitigen Gegenständen die Rede ist, die ihn und sein Haus ganz und gar nicht betreffen. Warum hat man aber dem Zweybrückischen und dem Mecklenburgischen Hause, so wie hier zum Theil mit dem

Chur-

mehr das Gegentheil daraus zu folgen, daß die Allodialstücke nach Maaßgabe des Zeitpuncts der Erwerbung der einen oder der andern Regredienz-Erbschaft zugetheilet werden solle. Es mag aber damit seyn, wie es wolle; so wird das Churhaus Sachsen vermuthlich wohl nicht damit zufrieden seyn, und selbiges ist den Rechten nach nicht schuldig, sich wegen seiner Allodialansprüche mit andern als den wahren Lehnerben, den Herren Pfalzgrafen, einzulassen, und am wenigsten mit einem Dritten, dem Erzhause Oesterreich, das sich auf eine offenbar ungerechte Weise in eine fremde Erbschaft dringt, das nicht den Weg der Rechte, sondern der Gewalt gehet, blos nach seiner Convenienz verfähret, und zu Erreichung seines Endzwecks seine Uebermacht mißbrauchet. Es ist leicht vorherzusehen, daß die separatio feudi ab allodio ganz anders mit dem Wiener Hofe, als mit dem Hause Pfalz ausfallen würde. Da des Königs von Preussen Maj. der Kayserin-Königin Maj. nicht für die wahre Lehnerbin des Straubingischen Antheis erkennen können, sondern glauben, nach des Wiener Hofes eigenen Grundsätzen ein näheres Recht dazu zu haben, so können Sie auch nicht zugeben, daß Höchstdieselbe die Allodialansprüche mit jemanden abmachen. Das Haus Pfalz-Zweybrück kann und wird am wenigsten zugeben, daß unter solchem Vorwande ihm der wichtigste Theil von Bayern entzogen werde. Ueberhaupt komt es allezeit auf die Hauptfrage an: Ob der Kayserin-Königin Majest. ein Lehnrecht zu Niederbayern haben, und ob Sie dieses Land mit Recht in Besitz nehmen können? So lange dieses nicht erwiesen und ausgemacht ist; so lange haben Sie auch kein Recht, sich mit der Abfindung der Allodial-Erben abzugeben, und die Allodial-Erben sind nicht schuldig, sich mit Ihnen einzulassen.

Der Königl. Preußische Hof hat dem Churhause Sachsen überlassen, gegen das Rückgangs-Recht der Kayserin-Königin Maj. zu der Bayerischen Allodial-Erbschaft das weitere auszuführen, weil ihm die Umstände davon nicht so völlig, wie von der Pfälzischen Lehnfolge, bekannt gewesen, und weil auch der Kayserin-Königin Maj. diesem Rückgangsrecht bald entsaget. Nicht Se. Königl. Maj. von Preussen, sondern der Kayserin-Königen Maj. haben dem reichverfassungsmäßigen Richteramte

 durch

Chursächsischen geschieht, nicht gleichfalls überlassen, wegen ihrer allfälligen Beschwerden und Forderungen das Nöthige in den legalen Untersuchungs- und Entscheidungswegen auszuführen? Warum hat man hierin dem reichsverfassungsmäßigen Richteramte vorgegriffen, um solches mit dem Schwerdte in der Hand selbst auszuüben?

Mäßigung und aufrichtiges Verlangen, eine billige und baldige Ausgleichung der Allodialforderungen zwischen den beyden Churhäusern so viel thunlich zu erleichtern war übrigens der einzige Beweggrund, welcher Ihre Kays. Kön. Apostol. Majest. veranlasset hat, ihrem Regredienzrechte zu entsagen. Warum sollten Sie denn diese Entsagung als ein Aequivalent für ihre Abreissung von Bayern dem Chursächsischen Hause haben anrechnen wollen? Hat denn erwähntes Haus für diese sogenannte Abreissung ein Aequivalent zu fordern? Hat es irgend etwas anders als eine Billige Befriedigung seiner Allodialansprüche zu verlangen? Eine Befriedigung, die ihm weder von Sr. Churfürstl. Durchl. zu Pfalz als Haupt-Lehnerben, weder von Ihrer Kayserl. Königl. Apostol. Majestät verweigert wird, noch worden ist.

Da die Gültigkeit des Rückgangsrechts nicht nur von vielen und berühmten Rechtsgelehrten, sondern auch durch mehrfältige Rechtssprüche bey den Reichs- und andern Gerichten ist bestätiget worden, so fällt der Einwurf von selbst hinweg, daß dieses Recht dem allgemeinen Herkommen des Reichs zuwider streitet. Was die besondere Observanz des Hauses Bayern betrift, so werden selbst in dem Vertrage von 1766. die Allodialforderungen Regreßsprüche genennet, und die angezogenen Beyspiele von den Jahren 1340. 1425. 1503. finden hier aus mehrern andern, besonders aber aus folgender Ursache nicht die geringste Anwendung, weil das Regredienzrecht eine Verzicht und und diese den Bestand einer Primogenitur voraussetzet, welche letztere in dem Hause Bayern damals noch nicht eingeführet war.

Eben

durch die eigenmächtige und gewaltsame Besitznehmung von Niederbayern vorgegriffen, und solches mit dem Schwerdt in der Hand ausgeübet. Da aber der Kayserin-Königin Majest. solches zuerst gethan; so haben Se. Königl. Maj. von Preussen eben das Recht gehabt, zu dem Schwerde zu greifen.

Man läßt es dahin gestellet seyn, ob der Wiener Hof dem Regredienz-Recht aus bloßer Mäßigung entsaget, und ob es nicht vielmehr geschehen, weil die Unstatthaftigkeit desselben, und der Widerspruch mit seinen eigenen ehemaligen Grundsätzen sowohl als die Collision mit andern Häusern, die ein gleiches Recht gehabt haben würden, zu sehr in die Augen fiel. Daß er übrigens die Entsagung als ein Aequivalent für die Abreißung von Bayern hatte anrechnen wollen, solches hat man wärend der Negociation nicht anders verstanden, und es folget ja solches auch selbst aus der hier vorkommenden Aeußerung, daß der Kayserin-Königin Maj. dadurch seine billige und baldige Ausgleichung der Allodial-Forderungen zwischen den beyden Churhäusern erleichtern wollen; also haben sie ja beyden Churhäusern mehrgedachte Entsagung als eine Ihnen beyderseits von Ihro Kayserl. Königl. Maj. zu statten kommende Erleichterung anrechnen wollen, und dieses sollte doch wohl für die Trennung von Bayern seyn.

Man hat in der ersten Königl. Preußischen Erklärung nur gesagt, daß das Rückgangsrecht dem fast allgemeinen Herkommen des Reichs zuwider laufe; es werden auch nur wenige Beyspiele davon angeführet werden können, und die berühmten Staatsrechtsgelehrten von Senkenberg und Pütter haben in ihren bekannten Schriften gezeiget, daß das sogenannte Regredienz-Recht ungereimt, unmöglich, und den Teutschen Rechten ganz zuwider sey. Wenn also der Kayserin-Königin Maj. dieses Recht bey der gegenwärtigen Bayerischen Erbfolge ausüben wollten; so müßten sie beweisen, daß das Regredienz-Recht im Hause Bayern Herkommens sey. Dieses haben Sie bis jetzt nicht gethan, können es auch nicht thun. Denn da in den Jahren 1340. 1425. und 1503. besondere Bayerische Linien ausgestorben sind; so hätte das Regredienz-Recht damals ausgeübt werden können; es hat aber niemand daran gedacht, folglich ist das Herkommen dagegen. Wenn gegen diesen Grund der Einwurf hier gemacht wird, daß das Regredienz-Recht eine Verzicht, und diese den Beystand der damals noch nicht eingeführten Primogenitur voraussetze; so bestehet solches in einer ungegründeten und weit hergeholten Spitzfindigkeit. Die Bayerische Princeßinnen haben schon seit vielen Jahrhunderten die Verzicht geleistet, und lange vorher ehe die Primogenitur eingeführet worden, als z. B. die 1460. nach Sachsen verheyratete Prinzeßin Elisabeth. In dem Vertrage von 1766. findet man kein Wort von Regreß-Sprüchen, und wenn etwa auf den Art. 4. gezielet wird, so wird derselbe den gegenwärtigen Anspruch der Kayserin-Königin Maj. wohl nicht zu statten kommen.

Wenn

Eben so wenig ist auch die Behauptung des ofterwehnten Rückgangsrechts jenen Grundsätzen entgegen, nach welchen der Kayserin-Königin Majestät die Häuser Bayern und Sachsen, die von den Töchtern Ihres ältern Vaterbruders K. Joseph I. herstammen, von der Oesterreichischen Erbfolge ausgeschlossen haben. Denn das Regredienz-Erbrecht findet in so lange nicht statt, als ein zur ganzen Lehnfolge fähiger Erbe vorhanden ist. Nun unterliegt aber keinem Zweifel, daß in dem Erzhause die weibliche Succeßion hergebracht ist, und daß die Tochter des letztverstorbenen Regenten mit eben dem Rechte als die vorgegangenen männlichen Erben zur Erbfolge gelanget. Woraus sich denn von selbst ergiebt, daß Ihre K. K. Apost. Majestät als älteste Tochter des letzten männlichen Erblassers, und als ein zur ganzen Lehnsfolge fähiger Erbe alle andern verziehenen Töchter rechtsbeständig und nothwendig ausschliessen mußten.

Ob endlich andere Häuser ein gleiches Rückgangsrecht geltend zu machen willens seyn, und sich hierzu befugt halten dürften, oder nicht, ist ein den K. K. Hof keineswegs betreffender Gegenstand. So wie auch in dem ersten Falle die praktische Berichtigung mehrer Regreßsprüche eben so vielen Schwierigkeiten bey weiten nicht ausgesetzet seyn würde, als man Königl. Preußischer Seits dabey zu finden glaubt; und wie jedermann von selbst leicht einsieht, können Nebenschwierigkeiten in der Ausübung den Bestand eines an sich unstreitigen Rechts nicht aufheben.

Königl. Preuß. Erklärung S. 20. 4) Da nun die — — Erbschaft haben.

Ihre K. K. Ap. Majest. haben sich durch einen freywilligen Vergleich mit Sr. Churfürstl. Durchl. zu Pfalz einverstanden, und das Verglichene in Besitz genommen. Des H. Herzogs von Zweybrücken Durchl. waren auf dem Puncte, dem Vergleiche gleichfalls beyzutreten. Man hat aber Königl. Preußischer Seits alles mögliche angewendet, um diesen Beytritt zu hindern. Es blieb demnach Ihrer K. K. Apost. Majest. nichts übrig, als dem Zweybrückenschen Hause den rechtlichen Weg und den richterlichen Ausspruch anzubieten. Aber auch dieses Anerbieten ist von dem Berliner Hofe vereitelt, und eine reichsgesetzmäßige Entscheidung durch die unbefugte Gewalt der Waffen verdrungen worden. Was also in dem Wege eines Vergleichs oder des Rechtes nicht geschehen ist, hat gedachter Hof gehindert, und diesem ungeachtet macht er nun Vorwürfe, daß es nicht geschehen ist.

Wenn, wie hier angenommen wird, das Regredienz-Erbrecht in so lange nicht statt findet, als ein zur ganzen Lehnsfolge fähiger Erbe vorhanden ist, so können der Kayserin-Königin Majestät auch kein Regredienz-Recht bey der gegenwärtigen Bayerischen Succeßion ausüben, da Sie in der Convention vom 3. Jänner den H. Churfürsten zu Pfalz, als den zur Bayerischen Lehenfolge fähigen Erben, anerkannt und er es auch ohne solche Erkenntniß ist. Also zeiget sich hier ein offenbarer Widerspruch, und der Grund, dessen der Wiener Schriftsteller sich hier bedienet, um das Rückgangsrecht von der Oesterreichischen Erbfolge zu entfernen, möchte auch wohl nach der Analogie der verwittweten Frau Churfürstin zu Sachsen zu statten kommen; denn wenn in dem Erzhause Oesterreich die weibliche Succeßion hergebracht ist, so ist in dem Hause Bayern auch hergebracht, daß bey dem Abgange einer männlichen Linie, die weibliche Erben zur Allodial-Succeßion gelangen, und sollte also gleichfalls die Tochter oder Schwester des letzt verstorbenen Regenten die andere verziehene Töchter ausschließen.

Diese Antwort des Wiener Hofes zeiget, daß er nicht im Stande ist, diese ihm gegen das Regredienz-Recht gemachte Schwierigkeit zu heben; denn da, wenn es statt haben sollte, er den Genuß desselben doch mit allen Fürstl. Häusern, in die seit so vielen Jahrhunderten Bayrische Prinzeßinnen verheyrathet sind, theilen müßte; so würde sein Theil nicht allein sehr unerheblich werden, sondern es würde auch unmöglich fallen, ausfindig zu machen, welche Allodialstücke diesem oder jenem Hause nach den verschiedenen Zeiten der Erwerbung zufallen müsten, und würde daraus eine solche allgemeine Verwirrung entstehen, welche die Ausübung des Rückgangsrechts unmöglich machte, und bestätigt sich also daraus der ganze Ungrund dieser Prätension.

In dieser Stelle ist von neuen a[illegible] Wahrheit mit einer unerlaubten Dreistigkeit bey Seite gesetzet. Der Königl. Preußische Hof hat in der abgenöthigten Anzeige den Wiener Hof durch Brief und Siegel und durch sein eigenes sowohl als des Hrn. Churfürsten zu Pfalz Geständnis überführet, daß er denselben durch Drohungen zu dem Vergleich vom 3. Jänner gezwungen, und daß er Niederbayern vor ratificirter Convention durch seine Truppen, und also mit Gewalt in Besitz genommen habe. Man hat ferner erwiesen, daß des Herrn Pfalzgrafen zu Zweybrück Durchlaucht niemals Willens gewesen dieser Convention beyzutreten; daß Se. Königl. Majestät keine tadelhafte Mittel angewendet, um diesen Fürsten davon abzuhalten; daß Sie auch weder den Weeg Rechtens, noch des Vergleichs gehindert haben, sondern solches vielmehr lediglich von dem Wiener Hofe geschehen ist. Dieser Hof dürfte ja nur die Bayerische Succeßion in dem Stande, worin sie bey dem Absterben des letzten Churfürsten war, lassen; er darf sie auch nur noch wieder in diesen Stand herstellen, und den Lehnerben den ihnen gebürenden Besitz wiedergeben, so hört alsdenn alle Ursach zum Gebrauch der Waffen auf und alsdenn tritt der Weg des Rechtes oder des Vergleichs ein, welchen Se. Königl. Maj. von Preussen niemals hindern werden.

Worauf kann man übrigens die ausserordentliche Behauptung gründen, daß ein Reichsstand, wenn er mit dem Regierer eines andern reichsständischen Hauses einen Vergleich eingeht, das Verglichene nicht eher in Besitz zu nehmen soll befugt seyn, als bis alle Agnaten eingewilliget haben? und was die Allodialerben betrifft, so ist es ohnehin offenbar, daß der K. K. Hof wegen seiner Lehnsansprüche ihre Einwilligung und einen Vergleich mit denenselben keineswegs nöthig hat.

Königl. Preuß. Erklärung S. 20. Der alte Anspruch — — nöthig gefunden.

Die beyden Urkunden, wovon die Frage ist, finden sich in den angezogenen Beylagen, und sind den in dem K. K. Hausarchive aufbewahrten Originalien vollkommen gleichlautend. Diese letztern hat der Churpfälzische gevollmächtigte Minister Freyh. v. Ritter bereits erwehntermassen eine geraume Zeit vor dem Schluße der Convention von 3. Jänner in dem Archive selbst eingesehen, und beglaubte Abschriften hievon sind Sr. Churfürstl. Durchl. zu Pfalz gleichfalls vorgeleget worden. Hierdurch ist alles geschehen, was geschehen sollte. Gedachte Urkunden und sonstige Beweise der Ansprüche des K. K. Hofes öffentlich vorzulegen hatte man nicht die geringste Ursache. Genug, daß sie dort bekannt waren, wo ihre Bekannmachung allein nöthig gewesen ist.

Königl. Preuß. Erklärung S. 20. 21. Man darf — — Lehn verleihen.

Nichts ist leichter, als Widersprüche zu finden, wenn man alles so verdrehen will, wie es hier mit den beyden Urkunden geschieht. Alle diese erzwungenen Widersprüche verschwinden aber von selbst, so bald man die Sache, so wie sie ist, und ganz einfach vor Augen liegt, unpartheyisch betrachtet. Wenn nach der Angabe des Berliner Hofes, Kayser Sigmund bald den einen, bald den andern Vorwand gesucht hat, um Niederbayern an sein Haus zu ziehen, so mußte es ihm doch wohl wahrer Ernst gewesen

seyn,

Wie kann man eine so ausserordentliche Frage thun? Bey Lehen und Fideicommissen, wie das Herzogthum Bayern unstreitig ist, hat der Regierer des Hauses blos den **Nießbrauch** oder ein **Zeiteigenthum**. Die Pfalzgräflichen Herren Agnaten haben aus dem ersten Lehnbriefe vom K. Otto IV. von 1208. die **Mitbelehnung**. Aus den Hausverträgen von 1329. 1348. und 1774. und anderen haben sie das **Miteigenthum** und die **Civilcompossession**. Aus den bürgerlichen Gesetzen (*), aus dem Pavischen Vergleich; (in den Worten: **Vnd ob Wür das yberfaren, so sullen vnser Land vnd Leut vnsern Vettern gehorsam vnd beholffen seyn**) und sebst aus dem Sinn des I. P. W. art. 4. §. 9. 10. (ad *Palatinos superstites* redeat, &c. et *totius* lineae Rudolphinae, jura salva rataque maneant) kommt ihnen sogar actio revocatoria zu. Wie kann also der Regierer, ohne Einwilligung der Agnaten den Besitz eines Landes, an dem sie das Miteigenthum und den Mitbesitz haben, einem Fremden abtreten und zumahl einem solchen Fremden, der nicht das geringste Recht dazu, auch nicht Lust hat, es jemals den Agnaten, wenn der Erbfall an sie kommt, wiederzugeben.

Man muß beyde Urkunden hier in den Beylagen wieder beyfügen, damit der unpartheyische Leser sie in ihrer sonderbaren Gestalt vor Augen habe. Nicht allein der H. Churfürst zu Pfalz, sondern auch sämmtliche Herren Pfalzgrafen und selbst die Reichsstände haben ein Recht, solche alte unverständliche 350jährige Urkunden einzusehen, durch welche man ein wichtiges Herzogthum von dem Hause, welches es bishero besessen, auf ein anderes auf eine nie erhörte Art herüber bringen will. Das lange und ängstliche Zurückhalten dieser Urkunde mußte schon einen Verdacht gegen die Aechtheit derselben verursachen. Der Verdacht ist auf einen grossen Grad gestiegen, nachdem jüngsthin in dem **Nachtrage** zu der **Abfertigung** der gegen die **Verzichts-Urkunde H. Alberts** gemachten Zweifel, gezeiget worden, daß sie ausgefertiget und unterschrieben sind von **Michel Priest**, Probsten zu Bunzlau, der von K. Sigismund in eben dem Jahr 1426. öffentlich für einen **Urkunden-Verfälscher** erkläret worden, weil er dem H. Erich von Sachsen-Lauenburg einen falschen Lehnbrief ausgefertigt; wozu noch kommt, daß weder in den Jahrbüchern, noch in allen Actis publicis der Verhandlungen über die Straubingische Lehnfolge von 1425. bis 1429. und selbst in dem Preßburger Urthel nicht die geringste Spur von diesen beyden Lehn- und Theidigungs-Briefen vorkommt, so daß es sehr wahrscheinlich wird, daß es nicht ganz richtig damit ist, ob schon bey dem entfernten Zeitalter es schwer hält, die wahren Umstände zu entdecken. No. 5. 6.

Man darf nichts verdrehen, welches man zu Wien besser, als zu Berlin, versteht, um in den Handlungen K. Sigmunds bey der Straubingischen Successionssache Widersprüche zu finden. Die hier angezeigten werden wohl bestehen bleiben, und sich noch mehrere dazu finden. Gleich nach H. Johannis Tode, schrieb K. Sigmund am Sixti-Tag 1425. laut der Anlage, an die sämmtliche Herzoge von Bayern: **Da H. Johanns mit Tode abgegangen, habe er verstanden, wie sein Land mit rechter Erbschaft, an sie, die Herzoge Ludwig, Wilhelm, Heinrich und Ernst gefallen sey, und sie sich nicht in der Güte über die Theilung vereinigen** No. 4.

(*) L. 77. §. 2. D. de legat. a. *Struvius* in syntagm. jur. Exerc. 36. §. 40. *Peregrinus* art. 14. n. 8.

seyn, diesen Endzweck in Erfüllung zu bringen. Wie hätte er also in dieser Voraussetzung sich und seinen Absichten so gar sehr zuwider handeln, was er mit der einen Hand gegeben, mit der andern wieder entziehen, und zwey Urkunden in der Zwischenzeit von einigen Tagen ausfertigen lassen können, die sich durch ihren eigenen Widerspruch **von selbst aufheben?** Da diese Urkunden gleichwohl in Urschrift vorhanden sind, so laßen alle vernünftige Auslegungsregeln unmöglich eine Vermuthung zu, die mit dem von dem Berliner Hofe selbst vorausgesetzten Absehen des Kaisers Siegmund so wenig vereinbarlich ist.

Man sehe aber auch nur in der vorangezogenen Beylage den Lehnbrief für den Herzog Albrecht ein; nicht die geringste Spur wird man darin finden, daß Kayser Siegmund das Recht der Mutter des ernannten Herzogs zum Grund geleget, und Niederbayern demselben als ein förmliches **Weiberlehn** übergeben hat. Zum unwidersprechlichen Beweise hierüber dienet der in dem Königl. Preußischen Nachtrage Nr. 2 angeführte Lehnbrief für alle damals im Leben gewesene Herzoge von Bayern. Dieser Lehnbrief ist nicht nur an dem nämlichen Tage, sondern auch mit jenem für den Herzog Albrecht von Wort zu Wort gleichlautend ausgefertigt worden. In einem wie in dem andern heißt es: **Wir verleihen ihn sin Recht, das er zu den Niderland zu Bayern hat oder haben soll.** In keinem kömmt nur eine Sylbe von dem **Grunde des Anspruchs** vor. Niederbayern wird also in beyden Lehnbriefen oder in **keinem** zum Weiberlehn gemacht. Aus dem gleichlautenden Inhalte dieser Lehnbriefe ergiebt sich ferners die Folge, daß der Anspruch der Bayerischen Herzoge nicht im geringsten für **kräftiger** und **gültiger** als jener des Herzogs Albrecht ist anerkannt worden, welches abermal den Ungrund der Königl. Preußischen Angabe von einem ewigen Fideicommiß, von der Unzertrennlichkeit der Bayerischen Lande, von der Gültigkeit einzelner Theilungen, von dem Erbrechte auf alle künftige Erwerbungen handgreiflich zeiget.

einigen könnten, er gebiete ihnen als Römischer König, sich in der Güte zu sezen, wo nicht, so werde er sie für sich und des Reichs Fürsten fordern, eines jeglichen Recht vernehmen, und hernach in der Güte oder zu Recht entscheiden. Hierdurch erkannte also K. Sigmund, daß das Lehn- und Erbrecht zu H. Johanns Landen niemand anders, als den Herzogen von Bayern, zustunde, und nur unter ihnen wegen des nähern Rechts-Streit seyn konnte. Wenn er im Jahr 1426. den 10. Mart. dem H. Albrecht von Oesterreich **sein Recht** auf Bayern, und 11 Tage darauf am 21. Mart. Bayern wieder als ein **offen Reichslehn**, erst sich selbst, hernach seiner Tochter vergab, so fällt doch wohl in die Sinne, daß eine jede dieser Verhandlungen die andere aufhob. Die Vermuthung, daß er nicht widersprechend werde habe handeln wollen, kann die That selbst nicht heben, zumahl ihm dieses bekanntermaßen oft genug begegnet. Vielmehr wird dadurch die Vermuthung bestärkt, daß der zum Verfälschen schon gewohnte Schreiber Michel Priest, bald die eine, bald die andere Urkunde ausgefertiget, nachdem er geglaubet, dem K. Sigmund und seinem Hause einen Dienst leisten zu können, sie aber bis zu bequemen Zeiten hingeleget.

In dieser Stelle zeiget sich wieder, wie weit man die Kunst zu verdrehen zu Wien treiben könne. K. Sigismund verlieh sowohl dem H. Albrecht von Oesterreich, als jedem der H. von Bayern **sin Recht, das er zu dem Niederland zu Bayern hat oder haben soll.** Dadurch drükt er doch wohl deutlich genug aus, daß er **jedem sein eigenes** Recht, das er zu dem Lehn von Bayern habe, verleihe, und nicht des **Reichs** oder ein anderes **fremdes Recht.** Das Wort, **sin Recht,** kann doch nicht anders als den Grund seines Anspruchs ausdrüken. Jeder Herzog von Bayern hatte **sein eigenes** Recht zu diesem Lehen aus seiner gemeinschaftlichen männlichen Abkunft mit dem H. Johann, oder es war **sein Mannlehn.** H. Albrecht von Oesterreich konnte es aus diesem Grunde nicht haben, und muste also **sein Recht von wegen seiner** Mutter, die aus dem Hause Bayern war, haben, oder welches einerley ist, den Grund seines Anspruchs, aus seiner mütterlichen Herkunft suchen. Ein jedes anderes ihm verliehenes Recht war **nicht sein.** Der erste Schluß von dieser Stelle fällt also weg, so wie auch der andere, daß Niederbayern in **beyden Lehnbriefen**, oder in **keinem** zum Weiber-Lehn gemacht sey. Nach dem Worte, **sin**, konnte es in Ansehung der Herzoge von Bayern zum **Mannlehn**, in Ansehung der Herzoge von Oesterreich zum **Weiber-Lehn** gemacht seyn, obwohl man ein Mann, wie **Probst Priest** seyn muste, um bey dem notorischen und vom Kayser schon anerkannten Erbrechte der Herzoge von Bayern, annoch einen dergleichen Lehnbrief für den Herzog von Oesterreich auszufertigen. So unrichtig, wie die beyden ersten Schlußfolgen sind, so sind es auch die, so am Ende gegen das ewige Fideicommiß und die Unzertrennlichkeit von Bayern stehen. Alle diese Belehnungen waren blos Belehnungen **zum Rechte**, nicht zum **Besitze**, und geschahen ohne Untersuchung und ohne richterlichem Erkenntniß, konnten also auch die alten Rechte des Hauses Bayern nicht aufheben. Nachher aber in eben diesem Jahr 1426 ertheilte K. Sigmund laut anliegenden Lehnbriefes, H. Ludwigen von Bayern **vom Throne eine solenne Beleihung** über das **Fürstenthum und Land Niederbayern** selbst, **so ihm von Todes wegen zugefallen**, also mit **Anführung des Anspruchsgrundes**, also nicht bloß zum Rechte, also **gültiger, kräftiger** und **solenner** als dem Herzoge von Oesterreich.

 Durch

Durch diese gleichlautende Lehnbriefe hatten demnach beyde Theile ein gleiches Recht, und so zu sagen eine Sammtbelehnung. Da aber eilf Tage darauf der Kayser in einer neuen Verordnung Niederbayern für hinfällig erklärte, und für sich, für seine Tochter, für ihren Gemahl den Herzog Albrecht und seine Erben einzog, so wurden die Herzoge von Bayern von allem Rechte auf dieses Land ausgeschlossen, und eben dadurch geschah auch die Entscheidung, welcher von obgedachten zugleich belehnten Theilen die Nachfolge erhalten sollte.

Uebrigens wird zwar in dieser Verordnung beym Abgange Kaysers Siegmund und seiner männlichen Nachkommenschaft das Lehn an seine Tochter gewendet. Es war aber allgemein bekanntermassen die Kayserl. Macht in Vertheilung der eröfneten Lehen zu den damaligen Zeiten auf keine Weise beschränket. Kayser Siegmund konnte also mit eben dem Rechte das eröffnete Niederbayern seiner Tochter eingeben, mit welchem Kayser Ludwig IV. die eröffneten Provinzen Holland, Seeland und Frießland seiner Gemahlin verliehen hat. Zudem wurde die Tochter Kaysers Siegmund zwar als Erbfrau und zeitliche Nutznießerin eingesetzet, zugleich aber dabey der Lehnsanfall nur an ihre männliche Erben, und in derer Abgang an die übrigen Erben des Herzogs Albrecht verordnet.

Königl. Preußische Erklärung S. 21. Wie nun gedachte — — bestehen konnte.

Alles was hier behaüptet wird, streitet bereits erwehntermassen gegen den wörtlichen Innhalt des Lehnbriefes. Gesetzt aber auch, Kayser Siegmund hätte auf die Abstammung Albrechts von der Schwester des letzten Herzogs in dem Straubingischen Antheile eine vorzügliche Rücksicht genommen: war er in den damaligen Zeiten hierzu nicht vollkommen berechtiget? Hat nicht Kayser Ludwig die obgemeldeten Provinzen seiner Gemahlin gleichfalls aus der Ursache ertheilet, weil sie die älteste Schwester des letztverstorbenen Grafen war, ungeachtet desselben Vatersbruder, der aber eine abgetheilt Linie ausmachte, noch am Leben gewesen ist?

Durch diese gleichlautende Lehnbriefe erhielten sämmtliche Theile, wie schon gesagt, nur die gewöhnliche **Beleihung zum Rechte**, ad effectum agendi (*), nicht das **Lehnrecht** selbst, noch weniger eine **Sammt-Beleihung**, welcher Gedanke ja an sich ganz ungereimt ist. Eben so falsch ist, was hier gesagt wird, daß K. Sigismund durch die Theidigung vom 21. März Niederbayern für hinfällig erklärt und für sich, für seine Tochter und ihren Gemahl eingezogen, die Herzoge von Bayern aber von allem Rechte auf dieses Land ausgeschlossen nnd den Streit zwischen den zugleich beliehenen Theilen entscheiden. Dieses alles konnte doch wohl nicht durch eine Privat-Theidigung in seiner Familie, ohne richterlichen Spruch und Formalität geschehen. Der Kayser dachte auch so wenig daran, daß er nachher auf Franciscitag den H. Ludwig von Bayern mit Niederbayern feyerlich vom Throne belehnte laut Beylage No. 7. und vier Monath nachher im Julio 1426. dem Erzbischof von Maynz auftrug, die Churfürsten zu berufen, um über die Ansprüche des Reichs, wie auch der Herzoge von Bayern und Oesterreich an Niederbayern, zu erkennen, und daß er im Jahr 1429. endlich selbst erkannte. Dieses alles wäre ja nicht nöthig noch möglich gewesen, wenn der Streit schon durch die Theidigung vom 21. Marti entschieden war, und es folgt daraus von neuem, daß diese Theidigung sowohl, als der Lehnbrief Herzog Albrechts, mit nichts als Widersprüchen verbunden sind, und daß sie entweder ganz erdichtet, oder heimliche nichts bedeutende Urkunden gewesen, die der Probst von Bunzlau auf allerhand Fälle im Vorrath gemacht, und besonders die Theidigung auf den Fall, daß Niederbayern für ein eröfnetes Reichslehn durch Urtheil und Recht erkläret würde, welcher Fall aber nicht würlich geworden; niemals aber werden diese Urkunden mit allen Umständen auf eine vernünftige Weise vereiniget werden können.

Wenn hier behauptet wird, daß die Kayserliche Macht in Vertheilung der eröfneten Lehne zu den dermaligen Zeiten so wenig beschränket gewesen wäre, daß der Kayser auch ein Mannlehn an seine Tochter hätte vergeben, oder bey dessen Vergebung auf die weibliche Abkunft seines Schwiegersohnes Rücksicht nehmen können, so streitet solches so sehr mit der Geschichtskunde als mit dem Lehnrechte. Selbst das Beyspiel und der Ausgang dieser Straubingischen Succeßion zeiget, daß der Kayser Sigismund dergleichen wohl mag versucht haben, aber davon abstehen müssen. Das Beyspiel, was vom K. Ludwig von Bayern angeführt wird, beweiset den Satz gar nicht, indem es bekannt ist, daß die Provinzen Holland, Seeland und Friesland, so wie die meisten Niederländischen Provinzen nicht Mannlehn, sondern feuda promiscuae successionis, **vermischte Lehne** waren, in welche auch das weibliche Geschlecht zur Lehnfolge kommen konnte. Bayern aber war ein unstreitiges Mannlehn, und der Mannstamm war nicht ausgegangen; folglich wäre es die gröste Irregularität und Widerrechtlichkeit gewesen, den Bayerischen Mannstamm zurückzusetzen und ein solches Mannlehn an weibliche Verwandte oder gar an eine fremde Prinzeßin als K. Sigismunds Tochter war, zu vergeben.

K. Si-

(*) S. die S. 131. und die **Beleuchtung der Oesterreischen Ansprüche auf Niederbayern** §. 27-32-48.

Königl. Preuß. Erklärung S. 21. Eben dieses stehet — — machen wollte.

Kayser Siegmund wäre vollkommen berechtiget gewesen, auch die weibliche Nachkommenschaft seiner Tochter zur Erbfolge zu berufen; daß jedoch dieses, wie der Berliner Hof behauptet, gleichwohl nicht geschehen ist, zeiget der klare Innhalt der Urkunde selbst. In den Worten: **mit sampt iren Erben, die Sy von Gotes Gnaden mit dem Herzog Albrecht gewinnen wird**, kömmt zwar der Ausdruck **Erben** ohne Beschränkung vor. Dieses findet sich aber in folgender Stelle: **Sunder dieweil dieselben** (nämlich Elisabeths) **Erben und Erbeserben, die Sone weren, sein, und leben, dieweil sollen sy Herren des egenannten Landes sein. Es were dann daz sy alle abgiengen, so sollen und mögen erst des egenannten Herzog Albrechtes Erben, die er mit einem andern Weib gewünne, das egenant Land erben haben und besitzen.** Hieraus ergiebt sich also unwidersprechlich, daß zwar den männlichen Erben Elisabets, nicht aber auch den weiblichen gegen die Erben und das Haus des Herzogs Albrecht ein Vorzug ist eingeräumet worden.

K. Sigismund war, nach dem vorhergehenden Satze, keinesweges berechtiget, weder seine Tochter, noch ihre weibliche Nachkommenschaft zur Erbfolge von Niederbayern zu berufen; er hat es aber nach dem klaren Inhalte der Urkunde doch gethan, ohngeachtet man solches hier durch die gewöhnliche, aber ganz fehlschlagende Verdrehung leugnen will. Man führt zu solchem Ende die dahin einschlagende Stelle der Theidigung verstümmelt an. Sie lautet vollständig also: "Dasselbe land sol „bleiben bey vnsern erben **Mansgeslecht**; gewünnen wir aber nicht erben **mansgeslecht**, „so sollen dieselbe Lande Niderpayern ansterben und ierben auf Elisabeth vnserr liebe Tochter und „dieselbe sol alsdenn dieses land als ir veterlich erbe vnd als eine **rechte Erbfraw** mit samt **iren** „erben besitzen. Wenn sy (Elisabeth) abgieng, so sollen dieselbe Lande **in allem dem Rechte als** „**sy die gehabt hett, an Jre Erben** gefallen. Were auch daz Herczog Albrecht andere er„ben mit einem andern Weib gewunne, die sollen mit vnserr vorgenannten lieben Tochter erben und „beserben an den egenanten Landen Niderpayern **nicht** miterben, **sunder dieweil dieselben** „**erben vnd erbeserben die Sone weren sein vnd leben dieweil sollen sy Herren** „**des egenannt Landes sein.** Es were denn daz **sy alle** abgingen, so sollen und mögen „erst, des egenanten Herczog Albrechtes erben, **die er mit einem andern Weib gewinne,** „das egenannt Land erben haben vnd besitzen." So dunkel und orakelhaft die ganze Theidigung vermuthlich nach den Absichten des Verfälschers Probsts Michel Priest ist; so unverständlich sind auch besonders in dieser Stelle die Worte: **sunder dieweil dieselbe erben vnd erbeserben die Sone weren sein vnd leben die weil sollen sy Herren des egenant Landes sein.** Indessen, wenn man die obenstehende ganze Stelle mit einigem Bedacht lieset, wenn man beobachtet, daß K. Sigismund seine Erben **männlichen Geschlechts**, hernach seine **Tochter**, nach der beständig ihre **Erben und Erbes-Erben** zur Erbfolge von Niederbayern rufet; so folget hieraus und aus dieser Contradistinction seiner **männlichen Erben** gegen die Erben seiner **Tochter ohne Unterscheid**, daß die Erbfolge von Niederbayern erst der Elisabeth, hernach ihren Erben **ohne Beschränkung** des Geschlechts und also auch den **weiblichen** darin versichert wird, und solches bestätiget selbst die zwar willkührliche Auslegung des Wiener Schriftstellers: **daß zwar den männlichen Erben Elisabeths, nicht aber auch den weiblichen gegen die Erben, und das Haus des H Albrechts ein Vorzug hier eingeräumet werde.** Denn wenn nur den **männlichen Erben** Elisabeths ein Vorzug versichert ist, so müssen doch nach seiner eigenen Auslegung, nach Abgang der männlichen Erben, die weiblichen Erben Elisabeths mit den weiblichen Erben H. Albrechts von einer andern Gemahlin wenigstens zusammen erben. Hierdurch ist also erwiesen, was der Königl. Preussische Hof vorhin erweisen wollen, daß K. Sigismund nach der Theidigung Niederbayern zu einem **Weiberlehn** machen wollen, und darin wider die Reichs- und Lehns-Gesetze gehandelt. Uebrigens muß man hier bemerken, daß der Wiener Schriftsteller hier die obgedachte Stelle der Theidigung durch einen arglistigen Trugschluß, um solchen hiernächst gegen die Succeßion des Churhauses Brandenburg in Niederbayern zu gebrauchen, verunstaltet, indem er diesen seinen Satz damit schliesset: „daß nach der vonihm angeführten Stelle der Theidigung, zwar den männ„lichen Erben Elisabeths, nicht aber auch den weiblichen gegen die **Erben** und **das Haus** „H. Albrechts ein Vorzug eingeräumet sey." Die ganze Stelle der Theidigung bestimmt die Erbfolge von Niederbayern bloß auf die zwey Fälle, daß H. Albrecht Erben hätte mit K. Sigismund Tochter Elisabeth, oder nach ihr mit einer andern Gemahlin. Sie redet also blos von den **Leibeserben** H Albrechts, aber gar nicht von seinem **Hause**, worunter der Wiener Schriftsteller niemand anders als **seine Oesterreichische Collateral Erben** verstehen kann. Er vermengt also diese hinterlistig mit den **Erben** die **H. Albrecht von einer andern Gemahlin hätte**, und will dadurch sein **Haus** oder die **Collateral-Erben** mit zu der Erbschaft von Niederbayern berufen, welches aber die Theidigung auf keine Weise besaget. Ueberdem hat der letzte Fall, daß H. Albrecht mit einer andern Gemahlin Erben gehabt hätte, gar nicht existirt. Er hat blos mit K. Siegmunds Tochter einen Sohn und zwey Töchter gehabt. Da nun der Sohn König Ladislas ohne Leibeserben gestorben, so hätte nach dem ächten Sinn der Theidigung, wenn dieselbe sonst gültig wäre, der Elisabeth älteste Tochter Anna, die Stammmutter des Erz-Hauses Brandenburg, von ihren Bruder, König Ladislas, Niederbayern erben müssen.

Königl. Preuß. Erklärung S. 21. Und dieses aus — — bemächtiget gewesen.

Daß diese Voraussetzung sich auf die Reichsgesetze und das Herkommen gründet, ist unläugbar, und der Rechtssatz: Theilung bricht Erbe, allgemein bekannt. Wer nur die geringste Kenntniß in der Geschichte hat, muß die Beyspiele so vieler reichsständischen Häuser kennen, in welchen die getheilten Linien von der Erbfolge sind ausgeschlossen worden. Wenn erwehnter Rechtssatz seine Richtigkeit nicht hätte, so würden die Marggrafen zu Meissen mit dem Churfürstenthum Sachsen vom Kayser Siegmund nie haben belehnt werden können, da noch eine von dem ersten Erwerber abstammende Linie, nämlich die Lauenburgische Agnaten vorhanden waren. Eben so wenig würde auch der Besitz der Chur Brandenburg für die Burggrafen von Nürnberg rechtmäßig bestehen können, weil damals, als Kayser Ludwig IV. die Chur und Mark Brandenburg für eröfnet erklärte, nicht nur die Ascanische Linie in Sachsen, sondern auch das noch heute fortdaurende Ascanische Haus Anhalt als von einem gemeinschaftlichen Stammvater abkommende Agnaten übrig waren.

Die Bayerischen Herzoge geben selbst hierinfalls den deutlichsten Beweiß. Waren nicht ihre Theilungen die Ursache, warum Kayser Siegmund das Land Niederbayern für fällig erklärte? Ist die Fälligkeit in dem Spruchbriefe von 1429. widerrufen, ist sie nicht vielmehr mit klaren Worten bestätiget worden? Und endlich in welcher Sylbe des Paviischen Vertrages soll den Bayerischen Herzogen die Befugniß zu eigenmächtigen Theilungen gegeben worden seyn?

Königl.

In der ersten Königl. Preuß. Erklärung war behauptet: „daß K. Sigmund das Lehn von „Niederbayern nicht einziehen können, aus der grundlosen Voraussetzung, daß die Herzoge von „Bayern solches durch eigenmächtige Theilungen verwürket hätten.“ Man hatte diesen Satz durch die richtige Anmerkungen erwiesen: „daß kein ächtes Reichsgesetz vorhanden sey, welches „ihnen verbiete, die ihnen durch den Erbgang zugefallenen Länder ohne des Lehnherrn besondere „Genehmigung zu theilen, und daß die Herzoge von Bayern auch viele dergleichen Theilungen öf„fentlich ohne Widerspruch der Kayser vorgenommen hätten.“ Anstatt diese Gründe zu widerlegen, so fertigt der Wiener Schriftsteller sie mit der kurzen und dictatorischen Behauptung ab: daß obgedachte Voraussetzung seines Hofes sich auf die Reichsgesetze, das Herkommen und den Rechtssatz: **Theilung bricht Erbe**, gründe, Allein er führt zum Beweise kein Reichsgesetz an; die Beyspiele, die er hernach für das Herkommen anbringet, sind nicht passend, und der angeführte Rechtssatz ist es nicht, sondern blos ein auf diesen Fall eben so wenig stimmendes und aus bloßen Privat-Gewohnheiten hergenommenes Sprichwort, das man vielmehr sehr leicht widerlegen kan durch die klaren Worte des **Kayserrechts** B. III. c. 12, quilibet scire debet, quod si quis habeat foeda communia - - *etiam sine Imperatoris consensu*, quocunque modo divisionem *quod ad fructus* celebrare possit, quod si factum, nihilominus *in condominio manent*. **Schwäbisch Lehnrecht** c. 37. §. 1. 2. Alle Theilungen der Fürsten von Bayern sind bloße **Nutzungs-Theilungen**, nicht **Todtheilungen**, gewesen, wie in der **ausführlichen Vorlegung der fideicommissarischen Rede des Hauses Pfalz** umständlich, und auch in dieser **Beantwortung** S. 103. in Ansehung der Theilung von 1255 erwiesen ist. Hierzu kommt, daß K. Rudolph I. den Herzogen von Bayern durch die bekannte Urkunde von 1281. ausdrücklich die Erlaubniß zu theilen gegeben: daß die durch den Pavischen Vergleich von 1329. geschehene Theilung vom Kayser und den Churfürsten bestätiget ist, daß die im 14. und 15ten Jahrhundert von den Fürsten von Bayern und den Pfalzgrafen öfters geschehenen Theilungen entweder selbst durch die Vermittelung der Kayser, oder doch ohne ihren Widerspruch, und öffentlich mit ihrer stillschweigenden Einwilligung getroffen worden, und endlich hat ja K. Sigmund selbst durch das vorhin angeführte und in der 4ten Beylage beygefügte Schreiben an sämtliche Herzoge von Bayern vom Sixtitag 1425. **dieselbe ermahnet, Niederbayern unter sich in der Güte zu theilen**; dadurch hat er also unstreitig seine Einwilligung zu ihrer Theilung gegeben, und allen Widerspruch gegen die vorhergehende Theilungen, ohne welche diese Theilung nicht hätte bestehen können, aufgehoben, und es war also ganz widerrechtlich, wenn er ihnen nachhero bis zum Spruch von 1429. eine Chicane darüber machte. Die Beyspiele, durch welche der Wiener Schriftsteller hier ein Herkommen wider die Theilungen beweisen will, beweisen gerade das Gegentheil. Das Haus Ascanien wurde von der Succeßion der Churfürstenthümer Sachsen und Brandenburg nach Abgang der ersten Linie ausgeschlossen, weil selbiges sich von den beyden Churfürstlichen Linien durch Todtheilungen, und nicht durch bloße Nutzungs-Theilungen, abgesondert hatte, vornemlich aber, weil sie die in den Landen Sächsischen Rechtes **hergebrachte gesamte Hand** versäumet hatten, welche in Bayern niemals üblich gewesen. Man glaubt also hierdurch unwidersprechlich dargethan zu haben, daß die bloße Nutzungstheilungen der Herzoge von Bayern den Gesetzen und dem Herkommen nicht zuwider, sondern gemäß gewesen, daß sie die Kayserliche Einwilligung nicht wesentlich erfordert, daß sie sie aber doch in der That öfters gehabt, und also K. Sigismund mit Recht ihnen keinen Felonie-Proceß machen können. Das Herkommen, daß die Nutzungstheilungen der Fürstlichen Häuser, ohne besondere Einwilligung des Kaysers bestehen, ist in allen Jahrhunderten so allgemein, daß wenige derselben und selbst nicht das Haus Oesterreich, bey ihren Besitzungen würden sicher seyn können, wenn das Reich mit dem Mangel solcher Einwilligung einen Anspruch an dieselbe machen könnte und die gemeinen Vasallen würden sonst viel mehr Freiheit haben als die Fürsten.

*) Dieser ganze Satz und Einwurf von den Todtheilungen ist sehr gründlich und umständlich widerlegt und erläutert in der **Beleuchtung und Erörterung der Oesterreichischen Ansprüche auf Nieder-Bayern. 1778. 4.**

Königl. Preuß. Erklärung S. 21. K. Sigismund — — bedurft hätte.

Wenn die Verfügung eines Churfürstentages beweisen soll, daß die geschehene Einziehung dieses Reichslehns nicht ausgemacht, noch anerkannt war, so muß solche auch mit gleicher Kraft beweisen, daß das angebliche Erbrecht der Herzoge von Bayern eben so wenig ausgemacht und anerkannt gewesen ist. Und wenn das Recht der letztern für so klar wäre angesehen worden, als hier von dem Berliner Hofe vorgegeben werden will, was für einen Anstand hätten denn die Churfürsten nehmen können, ihren Ausspruch zu Gunsten der Herzoge von Bayern sogleich abzugeben? Der Churfürstentag wurde also aus keiner andern Ursache angebothen, als um den Bayerischen Herzogen allen Vorwand zur Klage zu benehmen, daß ihnen die Gerechtigkeitspflege auf irgend eine Art wäre verweigert worden. Kayser Siegmund verfuhr in diesem Falle eben so, wie er bey der Einziehung des Churfürstenthums Sachsen zu Werke gieng, er belehnte 1422. den Landgrafen von Thüringen mit diesem Churfürstenthum. Herzog Erich von Sachsen-Lauenburg, als nächster Agnat aus dem Ascanischen Hause, beschwerte sich dagegen, der Kayser ließ sich dadurch an seinem Rechte nicht hindern, setzte den Landgrafen in das Churfürstenthum wirklich ein, und verwieß den Herzog lediglich an ein Manngericht.

Königl. Preußische Erklärung S. 21. 22. Da aber dieser — — theilen solten.

Der Kayser selbst hat nach dem Willen der Churfürsten die Entscheidung über sich genommen, und ein feyerliches Fürstenrecht gehalten. Es kam hiebey auf drey Gegenstände an: Erstens wurde die Frage untersuchet, ob den Bayerischen Herzogen das Erbrecht zustehe, oder ob nicht vielmehr dieses Land ein eröfnetes Reichslehn sey? Die Entscheidung war: daß der Kayser gedachtes Land wohl hätte behalten mögen. Zweytens ließ der Kayser die Fälligkeit den Bayerischen Herzogen nach, und gab ihnen diese

Lande

In der ersten Königlichen Erklärung wird der Grund angeführet: daß K. Sigismund sein Recht, das Lehn von Niederbayern einzuziehen, noch nicht für ausgemacht gehalten haben müsse, weil er zu dessen Entscheidung noch einen Churfürstentag berufen haben wollte. Warum widerlegt der Wiener Schriftsteller diesen Grund nicht? weil er nicht konnte. Daß der Kayser es blos gethan hätte, um den Herzogen von Bayern alle Ursache zur Beschwerde zu benehmen, ist eine willkührliche und kahle Ausflucht. Selbst dadurch hätte er erkannt, daß sein Einziehen oder Anspruch nicht ausgemacht war. Uebrigens kann man ihm gar wohl zugeben, daß die Verfügung eines Churfürstentages mit gleicher Kraft beweise, daß das Erbrecht der Herzoge von Bayern eben so wenig als die Einziehung des Reichs anerkannt gewesen. Es wurde freilich von 1426. bis 1429. vom K. Sigismund nicht anerkannt, sondern bestritten, aber blos aus Chicane, um seinem Tochtermann einen Vortheil zuzuwenden; er war aber nicht befugt dazu; er hatte es am Sixtitag 1425. anerkannt, und hätte er es nicht gethan; so war er nach allen Reichs- und Lehn-Rechten dazu verbunden.

Es ist gar nicht erwiesen, daß der Kayser nach dem **Willen der Churfürsten** die Entscheidung über sich genommen habe. Das Gericht wurde zu Preßburg in Ungarn ausser Teutschland, von Beysitzern, die theils Teutsche, theils aber auch Ungarische, Böhmische, Mährische und Schlesische Fürsten, Prälaten, Edle und Gelehrte waren, nicht aber von **teutschen Mannen**, Paribus curiae, gehalten; es war also nicht ein **teutsches Manngericht**, wie es seyn sollte, sondern vielmehr ein bloßes **Schiedsgericht**. Es wäre also gegen dessen rechtliche Form und Gültigkeit vieles zu sagen, und die Fürsten von Bayern und des Reichs würden vermuthlich sich nicht dabey beruhiget haben, wenn K. Sigismund nicht den Herzogen von Bayern ihre unstreitige Lande zuerkannt, und diese also dadurch ihren Endzweck erhalten hätten. Das Urtheil selbst wird von dem Wiener Schriftsteller auf eine sehr ungetreue Art vorgetragen. Man darf solches nur mit Aufmerksamkeit durchlesen, so wird man finden, daß bloß die Herzoge von Bayern als Kläger **wider einander** erscheinen, und daß lediglich über die Theilung des Erbtheils **unter ihnen**, nicht aber **selbst über ihr Erbrecht zwischen ihnen und anderen** als dem Reiche und den Herzogen von Oesterreich gestritten und erkannt worden. Der Reichs-Marschall von Pappenheim erschien bloß incidenter im Namen des Reichs und suchte dessen Rechte zu wahren. K. Sigismund sagte darauf: „er fünde „zwar, daß nicht allein das Niederland, sondern **ganz Bayern** (welche Prätension auf ganz Bayern allein zureicht die Ungereimtheit und den Ungrund dieser Prätension zu zeigen) „dem Reiche verfallen sey, weil die Herzoge öfters Bündniße ohne Ausnahme

Lande aus sonderlichen Gnaden wiederum ein. Drittens war die Frage; (sintemal den Herzogen von Bayern diese besondere Gnad gethan worden) in wie viele Theile sie dieses Land theilen sollten? Und es wurde entschieden, daß die Theilung nach den Häuptern zu geschehen habe.

Königl. Preuß. Erklärung S. 22. Das angebliche — — gereichen können.

Das Recht des Herzogs von Oesterreich hatte keineswegs einer besondern Erwehnung nöthig, indem solches auf das Recht des Kaysers gegründet war. Da dieses in ausdrückliche Betrachtung und Erwehnung kam, so war auch das darauf gegründete Recht des Herzogs Albrecht darunter begriffen. Das Recht des Kaysers wird in dem Spruchbriefe für vollkommen richtig anerkannt. Die unmittelbare Folge davon, nämlich das Recht des Herzogs konnte daher nicht für minder gültig angesehen werden. Wie kann also der Berliner Hof angeben, daß dieses Recht in dem Spruchbriefe sey aufgehoben worden, da in demselben die Quelle und der Grund davon als rechtskräftig vorausgesetzet wird? Der Kayser hat den Herzogen von Bayern die Verwirkung des Lehns nachgelassen, keineswegs aber **erlassen müssen**. Der wörtliche Inhalt seines Spruches zeigt das gerade Widerspiel, indem darin in Ansehung des Kaysers der Ausdruck: daß er Niederbayern, **wohl hätte behalten mögen**, in Ansehung der Herzoge von Bayern

aber

„des Reichs gemacht, und vielfältige Theilungen unter sich ohne Einwilligung des Kay„sers als Lehnsherrn, unternommen hätten (welche Ursache, wie vorhin S. 123. erwie„sen, ganz unrichtig war) er wolle aber die Strenge des Gerichts mildern, und dem gan„zen Hause und Lande zu Bayern zu sunderlichen Gnaden, sein und des Reichs Zu„spruch und Rechte zu den vorgenannten Landen, den Herzogen von Bayern geben, **übergeben und wenden**, und ihnen die Theilung vergönnen.“ Es wurde also zwar, obwohl aus einer offenbar falschen Ursache, enunciative gesagt, daß der Kayser ganz Bayern hätte einziehen können; es wurde aber nicht dispositive entschieden, daß er es gethan habe; es wurden auch die Herzoge darüber gar nicht gehört, noch die Rechtsgründe pro und contra vendilirt, sondern der Urthelsfasser hatte dieses Präambulum vermuthlich mit einfließen lassen, um der Gnade des Kaysers einen desto grössern Werth beyzulegen, und die Herzoge haben, da sie ihr Erbland wieder erhielten, bey den damaligen rohen Zeiten sich um die rechtliche Formalitäten des Spruchs nicht viel bekümmert. So viel ist gewiß, daß in demselben **das Lehn von Niederbayern nicht als dem Reich verfallen und eröfnet,** *positive* **und auf eine bestimmte Art erkläret worden,** welches erforderlich gewesen wäre, wenn solches Einziehungsrecht einen fortwährenden Bestand hätte haben und auf das Haus Oesterreich übergehen sollen. Es würde zu weitläuftig fallen, dieses alles hier auszuführen. Um sich davon zu überzeugen, darf man nur die **ausführliche Vorlegung der fideicommissatischen Rechte des Hauses Pfalz** §. 72. und 115. bis 120. wie auch den Urthelsbrief daselbst unter den Urkunden S. 73. nachlesen.

K. Sigismund hat den Herzogen von Bayern die angebliche Verwürkung des Lehns allerdings **erlassen müssen**, weil sein Anspruch auf ganz falsche Ursachen gegründet war, und sonst gewiß weder sie, noch die anderen Reichsfürsten sich dabey beruhigt haben würden. Das Recht des Kaysers, oder vielmehr des Reichs wird zwar in dem Spruchbriefe für richtig angegeben, aber es wird weder dem Kayser, noch Reich, noch dem Herzoge von Oesterreich **rechtskräftig zuerkannt**, sondern es wird vielmehr den Herzogen von Bayern wieder **zugewendet** und **übergeben.** Der Königl. Preußische Hof hat also ganz richtig angegeben, daß dieses Einziehungs-Recht des Reichs in dem Spruchbriefe aufgehoben sey. Da nun dem Reiche kein Recht vorbehalten worden, so kann auch dem Herzog von Oesterreich, dessen Recht auf des Reichs seinem gegründet seyn soll, kein Recht vorbehalten seyn, und wenn der Kayser dieses hätte thun wollen oder können, so hätte er solches in dem Spruchbriefe allerdings ausdrücklich erwähnen müssen. In der That hat K. Siegmund niemals dem H. Albrecht ein wirkliches Lehnrecht auf Bayern gegeben. Den 11. Martii 1426. beliehe er ihn blos mit **seinem Recht**, das ist: **zum Rechte, in soweit er es ausführen würde, ohne Besitz.** Den 21. Martii 1426. setzte er aber fest, daß das Lehn von Niederbayern, welches aber dem Reich noch nicht als offen zuerkannt war, sondern erst zuerkannt werden sollte, ihm K. Sigmund und seine männlichen Erben selbst, in deren Ermangelung aber seiner Tochter Elisabeth und ihren Erben beyderley Geschlechts, nach Abgang der männlichen aber, den Leibeserben, die H. Albrecht mit ihr oder einer andern Gemahlin

haben

aber die klaren Worte vorkommen, daß ihnen dieses Land aus sonderlichen **Gnaden** wieder eingegeben wird. Was übrigens die Pfalzgrafen insonderheit betrift, so hatten solche freylich an den Theilungen der Herzoge von Bayern keinen Theil genommen. Sie hätten aber auch wegen Niederbayern nie einen nehmen können, weil dieses Land keinen Gegenstand des Pavischen Vertrags ausgemachet hat. Zu dem findet sich unter den bey dem Spruche angeführten Zeugen auch **Johannes Pfalzgrave bey Rhein und Herzog in Bayern**, welcher gegen die in dem Spruche enthaltene Sätze wegen der Verwirkung dieses Landes nicht den geringsten Widerspruch eingeleget hatte.

Königl. Preuß. Erklärung S. 22. Wenn K. Sigismund — — verliehenen Lehns.

So wenig in Abrede gestellet werden kann, daß der Vorbehalt des Rechts eines Dritten doch allemal seine Kraft und Wirkung habe, folglich nicht für eine ganz unbedeutende Formel anzusehen sey, so gewiß ist auch, daß diese Wirkung in dem gegenwärtigen Falle sich auf das Recht des Herzogs Albrecht beziehen muß. Denn da man erwiesen hat, daß der Grund dieses Rechts als gültig anerkannt, daß solches in dem Spruchbriefe durch keine Sylbe ist aufgehoben worden, und daß die den Herzogen von Bayern ertheilte **besondere Gnade** nicht auf Kosten und mit dem Nachtheile der Rechte eines Dritten gewehret werden konnte, so wird Oesterreichischer Seits auf eine ganz leicht begreifliche Art nicht zwar das ohnehin bestehende Recht, wohl aber die erforderliche Verwahrung desselben aus erwähnter Klausel hergeleitet. Und in diesem Verstande konnte zwar gedachter Vorbehalt dem Herzoge von Oesterreich kein mehreres Recht geben, als er schon gehabt, doch aber dasjenige verwahren, was er rechtskräftig vorhin erhalten hatte.

Königl. Preuß. Erklärung S. 22. Hiernächst ist es — — succediren können.

Die Lehn und Theidigungsbriefe von 1426. enthielten also nach dem eigenen Geständnisse des Berliner Hofes eine **wirkliche Verleihung**; sie gaben folglich ein vollkommenes Recht auf Niederbayern, welches gleich damals in Erfüllung würde gekommen seyn, wenn nicht durch die besondere Gnade des Kaysers der Besitz der Bayerischen Herzoge wieder wäre hergestellet worden. Dieser hergestellte Besitz konnte niemal auf eine andere Art

als

haben würde, zufallen sollte. Dieses alles fiel weg, da das Lehn von Niederbayern, nicht dem Reiche, sondern den Herzogen von Bayern zuerkannt wurde. Uebrigens bleibt der Grund allezeit bestehen, daß die Theilungen der Herzoge von Bayern den Pfalzgrafen, die nicht Antheil daran genommen, nicht hätte präjudiciren können. Sie haben, wie schon oft erwiesen, an Niederbayern nicht allein ausdrüklich durch den Ingolstädtischen Vergleich von 1348 sondern auch implicite durch den Vertrag von Pavia, von welchem alle Herrschaften und Rechte des Hauses Bayern ein Gegenstand waren, Antheil genommen. Der Umstand, daß Johann Pfalzgraf bey Rhein und Herzog von Bayern, bey dem Spruch von 1429. als Zeuge gegenwärtig gewesen, und keinen Widerspruch dagegen eingeleget, an statt der Wienerischen Prätension zu statten zu kommen, zeiget vielmehr, daß weder die Pfalzgrafen, noch die Herzoge von Bayern damals daran gedacht, daß dieses Urtheil etwas enthalte, welches der Herzoge von Bayern damaligem Erbrechte, oder der Pfalzgrafen künftigen Succeßions-Rechte, ein rechtliches Nachtheil bringen, oder dem Hause Oesterreich zu ihrem künftigen Nachtheil eine Anwartung versichern könnte, sonst sie vernünftiger weise gewiß nicht dazu stille geschwiegen haben würden.

Diese ganze Stelle ist durch das vorhergehende schon genugsam beantwortet; indessen, damit der Gegentheil nicht glaube, daß ihm etwas eingeräumet sey, so muß man ihm mit der Beantwortung folgen. Der Vorbehalt des Rechts eines Dritten, ist sehr oft eine unbedeutende Gewohnheits-Formul. Sie hat nicht allemahl ihre Kraft, und es ist gewiß falsch, daß sie sich in gegenwärtigen Falle auf das Recht H. Albrechts beziehe. Denn, da man erwiesen hat, daß der Grund des Kayserl. Einziehungsrechts zwar als gültig angegeben, aber niemanden zuerkannt, sondern vielmehr dadurch aufgehoben worden, daß der Kayser den Herzogen von Bayern sein Recht zugewendet; so ist durch den am Ende des Spruchs befindlichen Vorbehalt keinesweges das Recht des Reichs, welches den Herzogen von Bayern schon wieder zugewendet war, gewähret worden. Hätte man dem Hause Oesterreich damit was vorbehalten wollen, so hätte man solches wohl billig damahls und ausdrüklich thun, nicht aber nach 350 Jahren damit zum Vorschein kommen sollen. Glaubt dieses Haus den Vorbehalt noch geltend machen zu können, so müßtes es solches in petitorio ausmachen, nicht aber Bayern mit Gewalt in Besitz nehmen, und das Haus Pfalz in das petitorium verweisen. Denn würden aber seine Lehn- und Theidigungsbriefe allezeit nicht ihm, sondern dem Hause Brandenburg zu statten kommen.

Der Anfang dieser Stelle zeiget, wie der Gegentheil sich durch eingebildete Geständnisse des Königl. Preußischen Hofes aus dem Gedränge zu helfen sucht. Man hat ihm durch die Lehn- und Theidigungsbriefe von 1426. nicht ein **würkliches Lehnrecht** zu Niederbayern, sondern nur zum Gegensatze einer **Anwartung**, eine **würkliche Beleihung zu seinem Rechte**, quantum de jure, zugestanden, und daraus den Schluß gezogen, daß wenn K. Sigmund ihn damals würklich mit Niederbayern beliehen, solches damals seine rechtliche Würkung hätte hervorbringen müssen, seine Meynung aber nicht gewesen seyn könne, dem Hause Oesterreich eine Anwartung nach Abgang des ganzen Bayerischen Stamms zu geben, wie es doch würklich seyn würde, wenn das

als mit Einwilligung des vorhin rechtmäßig belehnten Vasallen gültig seyn, weil ansonst die den Herzogen von Bayern ertheilte Gnade eine offenbare Ungerechtigkeit gewesen wäre. In dessen Anbetracht muß bey dieser Gnade die Einwilligung des Herzogs Albrecht nothwendig, jedoch nur in so weit vorausgesetzet werden, als sich die Absicht der erwähnten Kayserl. Gnade laut des Spruchbriefes erstreckte. Diese Absicht gieng auf die damals im Leben gewesene Herzoge von Bayern und ihre Lehnserben. Niemal aber kan solche ohne Vorweisung einer ausdrüklichen Renunciation des Herzogs Albrecht auch über jenen Fall hinaus erstrecket werden, wenn der Stamm dieser neubegnädigten Herzoge abgeht, und das Lehn wieder in jenen Stand kömmt, in welchen es war, als Herzog Albrecht die wirkliche Belehnung erhielt. Dies sind nun jene Rechtssätze, und nicht der oftgedachte Vorbehalt allein, auf welche man das Oesterreichische sogenannte Anwartschaftsrecht gründet, und welches aus eben dieser Ursache nicht eher als nach 350. Jahren, nämlich nach dem gegenwärtigen Ausgange des vom Kayser Siegmund neu begnädigten Bayerischen Stammes zur Wirkung kommen und gereget werden konnte.

Ferners ist es eine gegen den klaren Buchstaben des Siegmundischen Spruches streitende Behauptung, daß der Kayser die Nichtigkeit der an Oesterreich geschehenen Beleihung selbst anerkannt hat. So wie denn auch ohne allen Grund und Beweise die Angabe hingeschrieben wird, daß Herzog Albrecht bey diesem Urtheile sich schlechthin soll beruhiget, und sogar seinem Rechte ausdrücklich entsaget haben. Man deutet hier sonder Zweifel auf die in dem Nachtrage zur Königl. Preuß. Erklärung kundgemachte Renunciations-Urkunde des Herzogs Albrecht. Allein was für einen Glauben diese elende Copey eines offenbar untergeschobenen Instruments verdienet, ist in der Beantwortung dieses Nachtrages ausführlich dargethan worden.

Uebrigens muß man gar keinen Begriff von einem Gesammthause und von dessen Lehnfolge haben, wenn man vorgiebt, daß das Hauß Oesterreich in der Person K. Ladislas im Mannsstamme ausgestorben ist. Dieses

ganze System der Oesterreichischen Prätension gegründet seyn konnte. Es ist falsch, daß diese Beleihung dem H. Albrecht ein **vollkommenes Recht auf Niederbayern** gegeben habe, und daß solches gleich damals in Erfüllung gekommen seyn würde, wenn nicht durch die Gnade des Kaysers der Besitz der Bayerischen Herzoge wieder hergestellet wäre. Er wurde 1426. so wie die Herzoge von Bayern, nur zu **seinem Rechte, so viel er zu Niederbayern hat** oder **haben** soll, mit der Clausul, **so viel wir ihm dann von Rechtswegen daran leyhen sollen**, also bloß dahin, daß er sein Recht erst ausführen sollte, ad agendum, nicht proprie oder zum **Besitz** beliehen, wie damals gebräuchlich war. (S. die Vorlegung der Pfälz. Rechte S. 135-137.) Das Lehn war nicht ihm, sondern wurde 1429. den Herzogen von Bayern zuerkannt; also war seine Einwilligung zu der denselben vermeintlich ertheilten Gnade gar nicht nothwendig. Der Wiener Schriftsteller **supponirt** die Einwilligung H. Albrechts, um die Kette seines Systems auszufüllen; das heist, **erdichten**. Hinter solcher Erdichtung verlanget er gar, daß man ihm die Renunciation H. Albrechts beybringen soll, nachdem er demselben noch gar kein Recht erwiesen, und man ihm das Gegentheil bewiesen. Alle diese Erdichtungen, willkürliche, unerwiesene Voraussetzungen und künstliche Raisonnements sind die Rechtssätze, auf welche das Oesterreichische Haus sein Anwartschafts-Recht nach 150. Jahren gründet, die aber gegen klare Brief und Siegel nicht statt finden können.

Wenn K. Sigismund ohngeachtet der den 11. und 21. Martii 1426. sich, seiner Tochter, H. Albrecht von Oesterreich und dessen Leibeserben auf Niederbayrn ertheilten Lehen, seine Zweifel darüber gegen die Churfürsten verschiedentlich geäussert, und endlich den Herzogen von Bayern im J. 1429. dieses Land wieder zuerkannt, sie auch damit sowohl zu ihren Rechten als zum Besitz beliehen, und vor das Haus Oesterreich nichts ausdrüklich vorbehalten; so hat er dadurch die Nichtigkeit der an Oesterreich geschehenen Beleihung ohnstreitig anerkannt, und H. Albrecht muß doch wohl bey dem Urtheil von 1429. sich beruhigt haben, da der Wiener Hof nicht die geringste Spur von einer von demselben geschehenen Reservation beybringen kann. Daß er seinen Ansprüchen ausdrüklich entsaget habe, solches hat man allerdings erwiesen durch die hier angeführte Renunciations-Urkunde vom Andreas-Tage 1429. Die davon beygebrachte Copey, die man durch die jüngsthin herausgekommene **Abfertigung** der dagegen erregten Zweifel gerechtfertiget hat, die von dem grossen Urkundensammler, dem, dem Hause Oesterreich ganz ergebenen Reichshofrath v. Senkenberg herrühret; die von einem 80jährigen Bayerischen Archivario endlich attestiret worden, wird bey der unpartheyischen Welt wohl so viel Glauben verdienen, als die von dem öffentlich überwiesenen Verfälscher Probst Michel Priest ausgefertigte, elende, ganz unverständliche und mit den Zeitumständen gar nicht zusammenhängende beyde Oesterreichische Lehn- und Theidigungsbriefe von 1426. die gewiß blos aus einem mißgelungenen und verlassenen Versuche entstanden.

Man hält dafür, daß wenn zwey männliche Linien von einem Hause ausgehen, man gar wohl sagen könne, daß ein Haus zweymahl im Mannsstamme ausgestorben sey, ohne dem Begrif von einem Gesammthause Abbruch zu thun. Ein jeder nehme solches wie er will. Der Grund, welchen man Königl. Preußischer Seits aus dem Abgange

ses geschah zwar in der Person K. Karl VI. Es unterlieget aber keinem Zweifel, daß alle von ihm zurückgelassenen Lande und Rechte nach der in dem Freyheitsbriefe K. Friedrichs I. und in der pragmatischen Sanction enthaltenen Erbfolgsordnung seiner ältesten Tochter zufallen mußten. Wenn demnach einem solchen Hause, worinn die weiblichen Erben Mannlehne zu besitzen fähig sind, ein Mannlehn von Kayser und Reich eingeräumet wird, so versteht sich von selbst, daß auch dessen Anfall nach der in diesem Hause eingeführten Succeßionsordnung auszumessen sey, weil sonst dies Haus entweder gar kein Mannlehen mehr zu erwerben im Stande, oder bey jeder derley Erwerbung seinem privilegirten Erbfolgsrechte zu entsagen bemüßiget seyn würde.

Königl. Preuß. Erklärung S. 23. Sollte der — — wegfällt 8).

Unbegreiflich ist es, wie das ganze Reich kann aufgerufen werden, etwas zu widersprechen, was selbst mit seiner einstimmigen Bewilligung dem Erzhause ist zugestanden worden.

Eben so unbegreiflich ist es, wie der Berliner Hof von dem Freyheitsbriefe K. Friedrichs I. als von einer zweifelhaften oder gar untergeschobenen Urkunde reden kann, da doch die ganze Welt weis, daß dessen Urschrift auf dem noch fortwährenden Reichstage 1664. ist vorgeleget, und darüber den 16. May des nämlichen Jahres das bekannte Churmaynzische Vidimus ausgefertiget worden.

Noch unbegreiflicher ist es aber, wie man behaupten kann, daß selbst durch den erwähnten Freyheitsbrief das weibliche Geschlecht des Hauses Oesterreich als unfähig in alle Reichsmannlehen zu succediren erkläret wird.

Wie hier eingestanden wird, besaget der Freyheitsbrief K. Friedrichs I. ausdrücklich, daß die älteste Tochter des ohne Mannserben verstorbenen lezten Herzogs von Oesterreich denselben erben soll. Erben ist nichts anders, als in alle Rechte des Erblassers eintreten. Da diese Rechte der Inbegriff aller seiner wirklichen Besitzungen, seiner Anwartschaften, und überhaupt seiner ganzen Erwerbungsfähigkeit sind, so ergiebt sich hieraus die Folge von selbst, daß alles dieses auf die Erbin nothwendig muß übertragen werden, und gleichwie der Erblasser seine Anwartschaften auf Reichsmannlehen in ihrem Erledigungsfalle geltend zu machen, und auch neue Anwartschaften oder wirkliche Lehen zu erwerben sonder Zweifel befugt gewesen ist, so kann seiner Erbin eben diese Befugniß auf keine Art und um so weniger abgesprochen werden, weil in dem Freyheitsbriefe von 1156. aus-

des Oesterreichischen Mannstammes hergeleitet, bleibt einerley, wenn derselbe auch nur einmal in der Person Kaiser Carl VI. ausgegangen seyn sollte. Der bekannte Freyheitsbrief K. Friederich I. von 1156. enthält weiter nichts als diese Worte: *Si Dux Austriæ sine herede filio decesserit, idem Ducatus ad seniorem filiam, quam reliquerit, devolvatur.* Oder auf teutsch: **Wenn der Herzog von Oesterreich ohne Mannserben abgeht, soll das Herzogthum auf die älteste Tochter, welche er hinterlassen wird, verfallen.** Diese Worte können ohne Zwang von nichts anders verstanden werden, als blos vón dem **Herzogthum Oesterreich** selbst, von dem sie **allein** reden, nicht aber von anderen Reichs-Mannlehen, die nicht dazu gehören, und die wohl ein Herzog, aber nicht eine Herzogin von Oesterreich nach ihrem Geschlechte besitzen kan. Die hohen Teutschen Reichsstände können und werden niemals den hier behaupteten Saz zugeben, daß unter den von K. Carl VI. seiner Erbfolgerin hinterlassenen Landen und Rechten, nach den Oesterreichischen Freyheitsbriefen, auch Anwartungen auf Mannlehen begriffen seyn, noch auch, daß eine Erzherzogin von Oesterreich würkliche Mannlehn erwerben, und andere Lehen von ihren Vorfahren erben könne, als deren sie nach ihrem Geschlechte fähig ist, welches nur Weiber- oder vermischte Lehen aber keine Mannlehen sind. Wollte man andere Grundsäze und diejenigen, die der Wiener Schriftsteller hier blos willkührlich voraussezet, aber mit nichts beweiset, annehmen, so würde der ungereimte Schluß daraus folgen, daß die Oesterreichischen Kayser allerhand Anwartungen, oder andere Verschreibungen, die man hiernächst willkührlich dafür ausgiebt, wie gegenwärtig der Fall mit dem Sigmundschen Lehenbriefe ist, ihrem Hause heimlich und ohne Vorwissen des Reichs, auf Reichsmannlehen ertheilen, solche hiernächst nach Jahrhunderten bey günstigen Gelegenheiten geltend machen, und auf solche Art unter dem Deckmantel der Oesterreichischen Haus-Privilegien, nach und nach alle Reichsmannlehen in Weiberlehen verwandeln und ihrem Hause zuwenden könnten. Eben diese unzuläßige Folge widerstehet auch der von dem Wiener Schriftsteller an dem Ende dieser Stelle aus dem Oesterreichischen Freyheitsbriefe angezogenen Clausul: **daß alle Lande, so sie künftig erwerben möchten, auch der Rechte des Herzogthums Oesterreich theilhaftig werden sollen.** Dieses kan vernünftiger Weise nur denn erst Statt haben, wenn ein Reichsland zuvor mit Recht auf eine Erzherzogin von Oesterreich gelanget ist, welches von einem Reichsmannlehn nicht gesaget werden kann. Der Königl. Preußische Hof verlanget nicht, diese Freyheitsbriefe des Erz-Hauses Oesterreich zu bestreiten, er will auch das Reich dazu nicht aufruffen; er bestreitet nur die willkührliche Auslegung derselben, welche der Wiener Schriftsteller hier angewendet, und deren Ungrund man zwar mit wenigen, aber hinreichend gezeigt zu haben glaubt. Da der Freyheitsbrief K. Friederich I. von folgenden Kaysern bestättiget ist; so würde es überflüßig seyn und zur Sache nichts thun, wenn man dessen Aechtheit untersuchen wollte. Diejenigen, welche die alte teutsche Geschichtskunde und Diplomatik verstehen, wissen von selbst wohl zu beurtheilen, was man von Urkunden halten soll, in denen zu K. Friederich I. Zeiten von Electoribus und Palatinis Archiducibus Erwähnung geschiehet, welches alles im zwölften Jahrhundert unerhört war. Man will

drücklich verordnet wird, daß die darin enthaltenen Privliegien und Indulten auf alle Vermehrungen der Oesterreichischen Lande, es mögen solche durch Erbschaften, Geschenknisse, Kaufcontrakte oder durch was immer für andere Anfälle geschehen, verstanden seyn sollen, welches der auf öffentlichen Reichstage zu Augsburg 1530. ausgefertigte Freyheitsbrief K. Carl V. mit folgenden Worten wiederholet: Daß alle Fürstenthümer, Lande, Herrschaften und Gebiete, so wir jetzo haben, oder in künftigen Zeiten gewinnen und überkommen möchten, aller solcher Freyheit, Rechten und Gnaden zu ewigen Zeiten gebrauchen und genießen sollen, als ob sie ihnen selbst und von neuem gegeben wären, ohne allen Eintrag und Widerrede.

Königl. Preuß. Erklärung S. 23. 24. Wollte oder könnte — — herstammet.

Wenn man auch Niederbayern wirklich als ein Weiberlehn betrachtet, so würde doch das Churhaus Brandenburg, wegen seiner Abstammung von der ältesten Tochter des Herzogs Albrecht und seiner Gemahlin, nicht den geringsten Vorzug vor dem heutigen Erzhause Oesterreich haben. Denn bekanntermaßen ist nach dem Tode Albrechts seine ganze Verlassenschaft, folglich der Inbegriff aller seiner Besitzungen, Anwartschaften und Gerechtsamen ohne Ausnahme auf seinen Sohn Ladislas, nach dessen unbeerbten Hintritte aber an die männlichen Kollateralerben des Gesammthauses gefallen. Dieser so beschaffene Anfall war eine notwendige Wirkung der in dem Oesterreichischen Hause von jeher bestandenen Erbfolge, kraft welcher von den vorhandenen Stammvettern und Gesammterben Ladislas, selbst seine eigene Tochter, wenn er eine hinterlassen hätte, um so viel mehr aber seine Schwester ausgeschlossen werden mußte.

Königl. Preuß. Erklärung S. 24. Daß K. Sigismund — — bestehen können.

Es ist bereits gezeiget worden, und wird gleich unten noch ausführlicher erwiesen werden, daß Kayser Siegmund seiner eigenen Tochter Elisabeth und nur deren männlichen Erben das Lehn von Niederbayern verschrieben hat. Es ist also weder widersinnig noch unglaublich, daß gedachter Kayser unter Herzogs Albrecht Erben, dessen männliche Collateralerben des Hauses Oesterreich, mit Ausschließung seiner eigenen Tochter und ihrer männlichen Nachkommen soll verstanden haben.

Nie=

will auch nicht untersuchen, in wie weit die im Jahr 1664. von dem Churfürsten zu Maynz allein ohne alle Concurrenz des Reichs geschehene Vidimation des mehrgedachten Freyheitsbriefes, dessen Aechtheit bewähren und ausser Zweifel setzen kan. Endlich verlieren auch alle Freyheitsbriefe des Hauses Oesterreich ihre Kraft gegen das Haus Bayern, da K. Friedrich III. im Jahr 1478. den Herzogen von Bayern eine Kayserliche Erklärung ertheilet: **daß die von den vorhergehenden Kaysern ertheilte Privilegia und Freyheiten, von wem sie auch erworben seyn möchten, dem löblichen Hause Bayern an seinen Freyheiten, Privilegien und Gerechtigkeiten ganz keinen Abbruch, Schaden, noch Verletzung bringen sollen.** (S. die **ausführliche Vorlegung der fideicommissarischen Rechte des Hauses Pfalz auf Bayern** unter den Urkunden S. 179.) Nach dieser kurzen, doch gründlichen Ausführung und Erklärung wird dem Wiener Schriftsteller nunmehro dasjenige begreiflich seyn, was er in der ersten Königl. Preußischen Erklärung nicht begreifen können, oder wollen; wenigstens werden es andere unpartheyische und billig denkende Leser leicht begreifen und einsehen.

Es ist nicht leicht möglich, der **gesunden Vernunft** mehr Gewalt anzuthun, als der Wiener Schriftsteller hier auf den beyden Seiten gethan hat, in welchen er den K. Preußischer Seits behaupteten Satz: „daß wenn K. Sigismund, durch seinen Theidi-„gungsbrief von 1426. das Lehn von Niederbayern mit Ausschliessung des Oberbayeri-„schen Mannsstammes auf seine Tochter Elisabeth, H. Albrechts von Oesterreich Ge-„mahlin, und deren Erben, gültig hätte transferiren können, solches nicht der ihr frem-„den Oesterreichischen männlichen Collaterallinie, sondern nach ihres Sohnes Königs „Ladislas erbenlosen Abgange ihrer ältesten Tochter **Anna**, Marggräfin von Meissen, „und dem von derselben allein abstammenden Churhause Brandenburg, nach den deut-„lichen Worten des Theidigungsbriefes zu statten kommen könne," zu widerlegen sucht. Zu solchem Ende supponiret er aus K. Friederichs I. Freyheitsbriefe ein ewiges Fideicommiß des Hauses Oesterreich, und ziehet daraus die erdichtete Folge, daß wenn ein Herzog von Oesterreich ein neues Land erwirbt, solches sogleich mit der Massa der übrigen Oesterreichischen Besitzungen vereinigt werde, und solchemnach, da König Ladislas ohne männliche Erben gestorben, seine ganze Verlassenschaft und auch die darunter mitbegriffene Anwartung auf Niederbayern nicht auf seine Schwestern, sondern auf seine Oesterreichische männliche Collateralerben vererbet sey. Alles dieses aber bestehet in leeren Erdichtungen und willkürlichen Voraussetzungen. In dem noch nicht von dem ganzen Reiche als richtig und gültig anerkannten Freyheitsbriefe K. Friederich I. ist das hier angeführte Fideicommiß des Hauses Oesterreich nicht in solcher Ausdehnung, wie hier vorgegeben wird, festgesetzet, (S. S. 133.) und wenn es wirklich so weit gienge, wie nicht zugegeben wird, so könnte es nur von dem Herzogthum Oesterreich und von denen Landen gelten, die dem Hause Oesterreich allein verschrieben wären, nicht aber von solchen, bey denen, wie im gegenwärtigen Fall, die Erbfolge der Tochter K. Sigismunds einer nicht bloß Oesterreichischen Erblasserin und ihren Erben beyderley Geschlechts ausdrüklich verschrieben war. Es kommt hier gar nicht weder auf die Worte,

noch

Niemand wird die in der gesunden Vernunft gegründete Auslegungs-Regel mißkennen, daß in einem neu erworbenen Lande oder Reichslehen die Einführung der nämlichen Succeßionsordnung vermuthet werden müsse, die in dem Hause, welches dieses Land oder Lehn erworben hat, von jeher sich festgestellt findet. Da nun bey dem Oesterreichischen Gesammthause schon durch den Freyheitsbrief K. Friedrichs I. ein ewiges Fideicommiß ist eingeführet, und auf alle seine künftigen Besitzungen erstrecket worden, so ergiebt sich die Folge von selbst, daß wenn ein Herzog von Oesterreich ein neues Land erwirbt, solches sogleich mit der Massa der übrigen Oesterreichischen Besitzungen vereiniget wird, mithin, wenn dieser Herzog, oder dessen Sohn, ohne männlichen Leibeserben abgehen, nicht an die Tochter des ersten oder die Schwester des zweyten, und durch solche an ein auswärtiges Haus fallen kan, sondern dem im Leben befindlichen nächsten männlichen Collateralerben zukommen muß. Wäre K. Sigmund Meynung gewesen, von dieser in seinem Hause festgesetzten Succeßionsregel abzugehen, so hätte das Gegentheil deutlich ausgedrücket werden müssen.

Königl. Preuß. Erklärung S. 24. 9) Diese aus den — — andere Art auszulegen.

Die Theidigung von 1426. verordnet ausdrücklich: daß **nur die männlichen Erben Elisabeths** vor den übrigen Erben Albrechts den Vorzug haben sollen. Denn obgleich bereits erwähntermassen in der ersten Stelle dieser **Urkunde**, wo von den Erben Elisabeths Meldung geschicht, das Wort **Erben** ohne Beschränkung gebrauchet wird, so erhält doch dieses Wort in der zweyten Stelle seine vollständige Aufklärung. Diese Stelle, welche von dem Berliner Hofe verstümmelt und fehlerhaft angeführet, aus eben dieser Ursache aber sehr dunkel und unverständlich wird lautet, folgendergestalt: **Were auch daz Herzog Albrecht vorgenant andre Erben mit einem andern Weib gewinne, dů sollen mit unser vorgenanten lieben Tochter Erben und Erbeserben an den egenanten Landen Niderpayern nicht miterben, sunder die weil dieselben Erben und erbeserben, die Sone weren, sein und leben, die weil sollen sy Herren des egenant Landes sein. Es were dann daz sy alle abgiengen, so sollen und mögen erst des egenanten Herzog Albrechts erben, die er mit einem andern Weib gewünne das egenant Land erben haben und besitzen.**

Aus dieser Stelle und der ganzen Urkunde zeiget sich demnach ganz deutlich, daß Kayser Siegmund zwar den Genuß von Niederbayern vor-

zug-

noch auf den Sinn der Oesterreichischen Freyheitsbriefe, sondern lediglich auf K. Sigmunds Theidigungsbrief, welcher das Schicksal und die Erbfolge von Niederbayern bestimmen sollte, an. Man muß dessen dahin einschlagende Stelle hier ganz anführen, weil der Wiener Schriftsteller nur dasjenige, was er daraus für vortheilhaft hält, verstümmelt angebracht, zu eben der Zeit, da er dem Königl. Preußischen Hofe eine verstümmelte Anführung des Theidigungsbriefs, wozu derselbe keine Ursach noch Absicht hatte, vorwirft. Die Worte lauten also: „Were auch daz wir „erben gewünnen **Mansgeslecht**, so soll dasselbe Lande bey derselben vnsern erben Mansge„slecht beleiben, Gewünnen wir aber nicht **erben Mansgeslecht**, so sollen dieselben Lande Nie„derpayern ansterben vnd erben, auf die vorgenant Elisabeth vnser liebe Tochter Herczogynn zu „Oesterreich, des vorgenanten Herczog Albrechts Gemahel vnd die sol alsdann dieselben Land, als „**Jr veterlich erbe vnd als eine rechte Erbfraw** mit sampt **Jren Erben**, die Sy mit dem „vorgenanten Herczog Albrechten gewinnen wirt, die zu besiczen, vnd ynnczuhaben — — doch „so soll Sy das vorgenannt Land Jhr lebtag lediclich haben. Vnd der vorgenant Herczog Al„brecht, sol Sy in ganczer gewere, vnd an alle gedringnüß desselben Landes behalden vnd lassen „beleiben. Wenn sy aber abging so sollen dieselben Lande **in allem dem Rechte als sy gehabt „hatt an Jre erben gefallen.** Were auch dacz Herczog Albrecht andere erben mit einem andern „Weib gewünne, die sollen mit vnser vorgenanten lieben Tochter erben vnd erbeserben an den egenan„ten Landen Niederpayern nicht miterben; **sunder dieweil dieselben erben vnd erbeserben „die Sone weren sein vnd leben die weil sollen sy Herren des egenannt Landes sein.** Es „were dann daz sy alle abgiengen, so sollen vnd mögen erst des egenanten Herczog Albrechtes er„ben, die er mit einem andern Weib gewünne, das egenant Land erben haben vnd besiczen — — „Wer auch daz wir on erben Mansgeslecht abgiengen. vnd vnser vorgenant Tochter Fraw Eli„sabeth auch on erben verschied vnd Jr Gemael Herczog Albrecht vorgenant im Leben belieb So „sol das vorgenant Land Niedern payern ledicglich vnd mit aller Herlichkeit, an den vorgenanten „Herczog Albrechten vnd seine erben geuallen.“ Diese Stelle und der ganze Theidigungsbrief enthält nicht ein Wort, das bedeute, daß K. Sigismund Niederbayern dem Hause Oesterreich zugedacht habe; alles gehet vielmehr auf das Gegentheil und dahin: daß er dieses Land seiner Tochter Elisabeth und ihren Erben beyderley Geschlechts, als ein väterliches Erbe, auf ewig bestimmt. Dieses erhellet unwidersprechlich daraus, daß er nach Abgange seines Mannsstamms, Niederbayern als ein **väterliches Erbe** seiner Tochter Elisabeth, als einer **rechten Erbfrau** u. ihren **Erben und Erbeserben ohne einige Beschränkung des Geschlechts und in allem Rechte so sie gehabt**, verschreibet; indem er verordnet, daß die Erben, die H. Albrecht mit einer andern Gemahlin gewinnen möchte, mit seiner Tochter Erben und Erbeserben an Niederbayern nicht miterben sollen, so schließt er in dem Fall nicht allein H. Albrechts Leibeserben, sondern noch vielmehr seine Collateralerben aus. Hätte K. Sigismund gewollt, daß nur die Erben seiner Tochter, **welche Söhne weren**, Niederbayern erben sollten, so würde er in dieser Stelle sich also ausgedruckt haben: „Were auch daß wir und **unsere Tochter** ohne Erben Mans„geschlecht abgingen ꝛc.“ Da er aber bey seinen Erben, die vorzüglich vor seiner Tochter die Erbfolge haben sollen, das Mannsgeschlecht ausdrücklich erfordert, hingegen bey den Erben seiner Tochter, welche vorzüglich vor den Erben H. Albrechts, die er von einer zweyten Gemahlin haben würde, in diesem Lande die Erbfolge haben sollen, das Mannsgeschlecht nicht erfordert; so ist aus dieser **Contradistinction** offenbar, daß K. Sigismund seiner **Tochter Leibeserben beyderley Geschlechts**, den Erben seines Tochtermanns, welche er von einer andern Gemahlin gewinnen würde, vorgezogen habe: das Gegentheil ist so unglaublich, als unnatürlich es ist, daß ein Vater seiner leiblichen Tochter Töchtern die Tochter, welche sein Tochtermann mit einer andern Gemahlin erzeugen würden, oder gar seine Seiten-Erben, vorgezogen haben wolle. Da also K. Sigismund Niederbayern als ein **väterliches Erbe**, von seiner Tochter als einer **rechten Erbfrau**, besessen haben wollte, so ist seine Meynung ohne Zweifel gewesen, dieses Mannlehen in ein **Weiberlehn zu verwandeln**, und seine Meynung konnte unmöglich dahin gehen, daß

züglich seiner Tochter zugewendet hat, daß aber dieselbe ohne Willen ihres Gemahls nichts davon veräußern, verpfänden oder in andere Art verändern konnte, und dieses aus der Ursache, weil Albrecht auch für sich und seine andere Erben die Verleihung des ernannten Landes erhalten hat. Es ergiebt sich ferners hieraus, daß die Erben Elisabeths nicht alle ohne Unterscheid, sondern nur die Sone wären, daß ist die Söhne oder männlichen Erben, in so lange sie seyn und leben werden, den übrigen Erben Albrechts sind vorgezogen worden.

Da sich nun der Fall ergeben, daß Albrecht einen mit seiner Gemahlin erzeugten Sohn nebst zwey Töchter zurück gelassen hat, so ist dieses Lehnrecht mit der ganzen übrigen väterlichen Erbschaft nothwendig dem Ladislas zugefallen. Und weil dieser ohne Leibeserben das Zeitliche segnete, konnte seine Verlassenschaft nicht von seinen Schwestern angesprochen werden, sondern mußte seinen männlichen Collateralerben zukommen. Jedermann wird leicht einsehen, daß dieses nicht nur dem Sinne und der wahren Absicht der Theidigung, sondern auch der natürlichen Erbordnung weit gemäßer ist, als die von dem Berliner Hofe angeführte unerhörte Erbfolge.

Weit gemäßer dem Sinne und der Absicht der Theidigung, weil solche offenbar dahin gieng, Niederbayern dem Hause Oesterreich zukommen zu lassen. Diese von dem Berliner Hofe selbst angeführte Absicht K. Siegmund würde aber gänzlich verfehlet worden seyn, wenn bey Ladislas Abgang seine in fremde Häuser vermählte Schwestern den männlichen Collateralerben des Oesterreichischen Gesammthauses hätten vorgezogen werden müssen.

Weit gemäßer der natürlichen Erbordnung: weil diese mit sich bringet, daß ein erworbenes Land oder Reichslehn von einem männlichen Lehnserben auf den andern, nicht aber bey Abgang der männlichen Nachkommenschaft des ersten Erwerbers mit Ausschliessung der vorhandenen männlichen Collateralerben auf seine weiblichen Erben falle, wodurch in einem Hause eben so viele besondere Erbfälle entstehen würden, als es in demselben verschiedene Erwerbungen giebt.

Man hat also keineswegs nöthig, die Oesterreichischen Freyheitsbriefe bald auf die eine und bald auf die andere Art auszulegen, sondern es geht

nur ihre Söhne, und nicht nach deren Abgang ohne Leibeserben, auch ihre Töchter die Erbfolge darin haben sollten. Die Worte: „sunder dieweil dieselben erben und erbenserben, **die Söne** „**weren**, seyn und leben, dieweil sollen sy **Herrn** des genannt Landes seyn." sind dem Zusammenhange und dem daraus hervorleuchtenden Sinn des K. Sigmunds so ungemäß und so w derstreitend, daß man Ursach hat, auf die Vorlegung und genaue Prüfung des Originals auf dem Reichstage zu dringen, bevorab da mit sothaner Vorlegung Schwierigkeit gemacht, und selbige sogar dem Bayerischen Ministerio versaget worden. *) Wenn man aber auch die willkürliche Auslegung des Wiener Hofes über diese dunkele Stelle annehmen wollte: **daß nur die männlichen, nicht aber die weiblichen Erben Elisabets den übrigen Erben Herzog Albrechts vorgezogen worden**; so folget doch selbst daraus unstreitig: „daß die nirgends ausgeschlossene „und durch den so oft wiederholten Ausdruck von **Erben und Erbeserben** in der Erbfolge mitbe„griffene **weibliche Erben der Elisabeth** mit den **weiblichen Leibeserben H. Albrechts** „von einer andern Gemahlin zusammen erben müßten, und daß ferner K. Sigmund alle Erben ohne „Beschränkung des Geschlechts, folglich männliche und weibliche, die Herzog Albrecht mit seiner „Tochter, oder mit einer andern Gemahlin gezeuget haben würde, mithin blos seine Leibeser„ben, keinesweges aber seine Oesterreichische Collatoral-Erben, die nirgends genannt, noch gedacht „werden, zur Erbfolge von Niederbayern berufen habe." Da nun H. Albrecht von Sigmunds Tochter Elisabeth selbst, und nicht von einer andern Gemahlin einen Sohn und zwey Töchter hinterlassen; da der Sohn K. Ladislas ohne Leibeserben gestorben, so müßten seine älteste Tochter Anna und derselben einige Descendenten, die Brandenburgischen Prinzen, und nicht seine Oesterreichische Collateral-Erben, nach dem Sinn und nach den Worten des Theidigungsbriefes K. Sigismunds Niederbayern erben, wo Vernunft und Recht noch einigermaßen statt haben soll. Nachdem man also den ganzen Zusammenhang der gegenseitigen Gründe widerlegt, darf man nur noch mit wenigem einige gewagte, und ganz falsche Sätze bemerken. Die Succeßion von Niederbayern, die niemals würklich auf den K. Ladislas vererbet worden, kann also auch nicht nach dem Recht der Oesterreichischen Erbfolge, sondern nach der, die K. Sigismund besonders über Niederbayern festgesetzet, beurtheilet werden. Die Absicht dieses Kaysers gieng gar nicht dahin, Niederbayern dem Hause Oesterreich, sondern seinen Leibeserben und seinem eigenen Hause zuzuwenden. Da er Niederbayern seiner Tochter und ihren Erben und Erbeserben als ein väterliches

*) Als im J. 1423. K. Sigismund als König von Böhmen, seinem Eydam H. Albrecht und seine Tochter Elisabeth und ihre **Leibeserben** mit Mähren belehnete, so ist auch dergleichen Theidigung zwischen ihm und seinem Tochtermann errichtet, auch in derselben auf den Fall, wenn K. Sigmund annoch Leibeserben **männlichen Geschlechts** gewinnen würde, denenselben Mähren vorbehalten, auch in dem Fall, wenn H. Albrecht von des Kaysers Tochter Elisabeth keine Leibeserben erzielen würde, auf die Leibeserben welche ihm von einer **andern Gemahlin** geboren und NB. **Söhne seyn würden**, die Belehnung erstrecket? hingegen in dem Fall, wenn er weder von der einen noch andern Gemahlin Leibeserben hinterlassen würde, nicht seinen Stammvettern des Hauses Oesterreich, sondern den nächsten Erben des K. Sigmunds aus dem Hause Luxenburg den Anfall bedungen. Dieses ganz ähnliche Beyspiel läßt keinen Zweifel übrig, daß er Niederbayern, so wie Mähren, den Leibeserben seiner Tochter, nicht aber dem Hause Oesterreich, versichern wollen.

diese Auslegung immer gleichförmig dahin, daß die Besitzungen des Oesterreichischen Gesammthauses nur damals auf eine weibliche Erbin fallen, wenn das ganze Haus in seinem Mannstamme ausgegangen ist. Dann erst tritt die älteste Tochter des letzten Erzherzogs in die Erbfolge ein.

Königl. Preuß. Erklärung S. 24. 25. Man hat — — vorangesetzet sind.

Ein herrliches Beyspiel von Großmuth, daß man dem K. K. Hofe zur Nachahmung darstellt, der allen seinen Ansprüchen und seinem mit Churpfalz geschlossenen Vertrage entsagen soll, weil man selbst dasjenige nicht geltend zu machen sucht, wozu man keinen Schein eines Rechts hat!

Königl. Preuß. Erklärung S. 25. 26. 6) Die zweite — — Pfalz entziehen.

Gegen den zweyten Anspruch macht man folgende Einwürfe:

1) Daß erwehnte Bezirke alte Erbgüter des Hauses Wittelspach sind, daß sie zum Theil mit Namen in dem Vertrage von Pavia stehen, und daß sie dadurch mit dem Familienfideicommiß noch vor dem Böhmischen Kauf von 1353. beleget worden.

Man hat zwar schon so oft gesagt, aber nie erwiesen, daß durch den Vertrag von Pavia ein förmliches Familienfideicommiß ist eingeführet worden. Wenigstens wurde der in diesem Vertrage enthaltene Artikel niemal beobachtet, daß, was ein Haus zu verkaufen willens wäre, dem andern zum Kauf angebothen und gegeben werden sollte (*).

Wenn

(*) Um sich überhaupt von dem Ungrunde aller jener Folgerungen zu überzeugen, welche von dem Paviischen Vertrage gegen die K. K. Ansprüche hergeleitet, und in mehrern Stellen der Königl. Preuß. Erklärung mit so vielem Wortgepränge erhoben werden, darf man nur die 1637. und 1640. kundgemachten Pfälzischen Manifeste selbst, und noch mehrere damals öffentlich erschienene Staatsschriften dieses Churhauses nachlesen, in welchen der Traktat zu Pavia in einem ganz andern Gesichtspunkte dargestellet, und nach andern Grundsätzen beurtheilet wird, als jene sind, die nun von dem Berliner Hofe geltend zu machen gesuchet werden.

Erbe so oft verschreibet, nur nach deren Abgang die Leibeserben H. Albrecht zur Erbfolge beruft und an das Haus Oesterreich gar nicht gedacht, so ist die von dem K. Preußischen Hofe behauptete Erbfolge der natürlichen Erbordnung viel gemäßer, als die weit hergeholte und unerhörte, welche der Wiener Hof auf die zu den Leibeserben K. Sigismunds seiner Tochter und seines Schwiegersohns gar nicht gehörende Oesterreichische Collateral-Erben ausdehnen will. Der Wiener Hof legt auch allerdings seine Freyheitsbriefe auf eine doppelte und widersprechende Art aus, indem sie bald die weibliche Erbfolge, nach Abgang des Mannsstammes, bestättigen sollen, bald aber, wenn er die Succeßion eines Weiberlehns, wie Niederbayern nach K. Sigismunds Theidigungsbriefe seyn soll, gerne haben will, der entfernte Collateral-Mannsstamm die nähere weibliche Leibeserben von solchem erwiesenen Weiberlehn ausschliessen soll. Wenn das Publikum von dieser weitläuftigen Ausführung ermüdet ist, so muß es solches blos den Verwirrungen und Verdrehungen des Wiener Hofes zuschreiben.

Durch die vorhergehende Stelle ist zum Überfluß erwiesen, daß wenn der Theidigungsbrief K. Sigismunds jemanden einiges Recht auf Niederbayern geben können, solches nicht dem Hause Oesterreich, sondern dem Hause Brandenburg zukommen würde. Da nun Se. Königl. Maj. sich dessen zu bedienen nicht verlangen, so wäre solches allerdings ein Beyspiel, welchem der Kayserl. Königl. Hof billig folgen sollte, zumahl nachdem man ihm den Unbestand der an sich nichtigen, überdem aber dem H. Churfürsten zu Pfalz abgezwungenen Convention erwiesen. Das Ausrufen macht keine Widerlegung!

Der Königl. Preußische Hof muß dafür halten, daß die in seiner ersten Erklärung, gegen die von der Krone Böhmen jetzo vorhabende Einziehung ihrer Lehne in der Ober-Pfalz gemachte Einwürfe, hier nur zum Theil und dabey sehr schwach beantwortet sind, und in ihrer völligen Kraft bestehen bleiben. Man könnte sich auch auf die ausführliche Herzogl. Zweybrückische Vorlegung seiner fideicommissarischen Rechte berufen, zumahl da der Wiener Schriftsteller nur immer Beweise verlanget, selbst keine führet und auch nichts aus dem Grunde widerleget; indessen will man ihm auf das wesentliche keine Antwort schuldig bleiben. Daß durch den Vertrag von Pavia ein förmliches Familien-Fideicommiß eingeführet worden sey, ist nicht blos gesagt, sondern genug erwiesen worden, durch die in der ersten Erklärung angeführte klare und ein unveräusserliches Fideicommiß genugsam bestätigende Worte des Vertrages: daß nicht allein ein Theil dem andern succedire, sondern auch kein Theil von seinen Landen etwas vergeben, verwechseln, noch verkaufen, sondern allenfalls dem andern zum Kauf anbieten sollte. Ob dieser Artikel niemals beobachtet worden, solches darf nicht das Haus Pfalz, sondern derjenige, der es leugnet, beweisen. Könnte auch solches, und das was hier sonst von den Pfälzischen Behauptungen gegen den Pavischen Vertrag aus dem dreyßigjährigen Kriege angeführt wird, erwiesen werden; so hat doch ein solch feyerlicher Hausvertrag nicht durch die Nichtbeobachtung eines Theils aufgehoben werden können, sondern dazu wird der vereinigte Schluß beyder Theile erfordert, welches so wenig geschehen ist, daß vielmehr Churf. Maximilian I. selbst sich im J. 1639. darauf berufen und beyde Häuser Pfalz und Bayern den Pavischen Vertrag fast in jedem Hausvertrage verneuert, wiederholet, und dadurch gegen die bey gewissen Uneinigkeiten etwa geschehene Contraventiones völlig wieder hergestellet haben.

Wenn man aber auch ein solches Familienfideicommiß zuläßt, so ist doch solches für den in der Frage stehenden Ankauf entweder aufgehoben, oder für hieher nicht anwendbar angesehen worden, weil über diesen Kauf die Willbriefe sämmtlicher Churfürsten sind ausgefertiget worden. Der Kauf geschah 1353. und 1355. erfolgte die Kayserl. Incorporations-Urkunde mit Rath und Wissen aller Churfürsten und Reichsstände, wie auch mit Einwilligung aller damaligen Pfalzgrafen und sogar der Bayerischen Herzoge.

2) Daß diese Bezirke mit dem Churfürstenthum Pfalz sind vereiniget worden, und dadurch die Eigenschaft der Unzertrennlichkeit erhalten haben, welche diesem Churfürstenthume in der güldenen Bulle beygeleget ist.

Aber hat denn die obere Pfalz jemalen einen Theil des pfälzischen Churfürstenthums ausgemacht? Ist nicht die güldene Bulle erst 1356. errichtet worden? Und wie hat sie solchergestalt jenen Bezirken die Eigenschaft der Unzertrennlichkeit beylegen können, welche schon 3 Jahre vorher, nämlich 1353, von der obern Pfalz getrennet, und der Krone Böhmen einverleibet waren?

3) Daß die Rechte der Krone Böhmen durch den Vergleich des Königs George Podiebrad nur auf die Lehenherrschaft eingeschränket sind, und gedachte Krone schuldig ist, diese Lehen an alle Lehnserben der Häuser Pfalz und Bayern zu verleihen.

In erst erwehntem zwischen dem Könige George Podiebrad und dem Pfalzgrafen Otto 1465. geschlossenen Vertrage wird nur allein die Meldung von dem Pfalzgrafen Otto und seinen Lehnserben gemacht. Von dem Bayerischen Hause und dessen Einziehung in die Mitlehnschaft kommt keine Sylbe vor. Da nun unter dem Ausdrucke Lehnserben niemal eine von dem ersten Erwerber ganz unterschiedene Linie verstanden werden kann, so ist es eine

ganz

Um den hier gemachten Schluß zu berichtigen, müßte erst ausgemacht werden, ob K. Carl IV. der bekanntermaßen mit dem Teutschen Reich als ein Stiefvater, und nicht sehr regelmäßig verfahren, das Pavische Familienfideicommiß des Hauses Pfalz aufheben und demselben zuwider, diese Bezirke der Ober-Pfalz durch seinen angeblichen Kauf davon trennen können, und ob auch alle Pfalzgrafen und Herzoge von Bayern darin würklich gewilliget haben. Die nachfolgenden Pfalzgrafen haben ersteres bestritten, sie haben K. Carl IV. genöthiget, ihnen im J. 1378. heilig zu versprechen, **daß er nicht nach ihren Landen streben wolle**, (s. die Beylage No. 8. S. 203.) sie haben obgedachte Bezirk der Ober-Pfalz als unrechtmäßig veräusserte Stammgüther zurückgenommen und es endlich auch dahin gebracht, daß K. George von Böhmen, ihnen das Eigenthum davon wieder zugestehen müssen und sie sie blos von ihm zu Lehen genommen. Man kann also mit Grunde annehmen, daß vom Jahr 1353. bis 1465. diese Oberpfälzische Bezirke zwischen der Krone Böhmen und dem Pfalzgrafen streitig gewesen, also auch aus den in der Zwischenzeit geschehenen Verhandlungen, von beyden Theilen kein zu Recht bestehender Schluß gezogen werden kann.

Der zu Beantwortung der vorigen Stelle und Nr. 1. gemachte Schluß würde auch auf diese 2te gelten, und also die Frage, ob diese Bezirke der in der goldenen Bulle den Churfürstenthümern beygelegten Unzertrennlichkeit theilhaftig wären, unentschieden machen. Da aber durch den Vergleich von 1465. der vorgewesene Streit für die Pfalzgrafen entschieden und mehrgedachte Bezirke mit der Oberpfalz wieder vereiniget worden, so haben sie wenigstens iure postliminii, mit stillschweigender Einwilligung der Krone Böhmen, dadurch die Vorzüge der Ober-Pfälz und folglich die Unzertrennlichkeit wieder erhalten. Die Ober-Pfalz hat allerdings von Zeit der goldenen Bulle bis zum Westphälischen Frieden, als so lange sie von den Churfürsten zu Pfalz besessen worden, einen Theil des Churfürstenthums Pfalz ausgemacht, oder es müste das Gegentheil erwiesen werden. Indessen ist der Grund, den man aus der Unzertrennlichkeit der Ober-Pfalz von dem Churfürstenthum Pfalz hergeleitet, nur ein Nebengrund, dessen Ausfall die Rechte des Hauses Pfalz auf die Böhmischen Lehen nicht völlig aufheben würde.

Die Pfalzgrafen haben die Oberpfälzische Bezirke nicht als **neuerworbene Lehen** angenommen, sondern als alte Stamm-Lehen vindiciret, und auch dergestalt durch den Vertrag mit König George von 1465. erhalten, welches theils dieser König selbst durch die Worte: **antreffend etliche Schloß und Städt, die eins Theils von uns und unserer Krone Böhmen zu Lehen rühren**, folglich alte Pfälzische Lehen der Krone Böhmen waren, noch mehr aber K. Ferdinand I. durch seinen Lehnbrief von 1559. anerkannt, da er diese Lehen nicht den **Leibes**-sondern den **Lehns-Erben** Pfalzgraf Otten, der den Vertrag von 1465. geschlossen, verliehen, wie dieses in der **Pfalz-Zweybrückischen Vorlegung** S. 179. bis 181. umständlicher ausgeführet ist. Hat nun das Haus Pfalz diese Lehen als **Stammlehen** erhalten; so mußte diese **Mitlehnschaft** auch dem Hause Bayern, wenn solches schon in den Lehnbriefen nicht genennet war, in Ansehung solcher Bezirke, die ihrem Ursprunge nach den Häusern Pfalz und Bayern gemeinschaftlich zugehörten, zu statten kommen. Es ist aber überhaupt überflüßig, daß der Wiener Schriftsteller diese Frage rege macht, da es jetzo ja nicht dar-

auf

ganz ungegründete Angabe, daß die Krone Böhmen selbst nach dem Lehnbriefe schuldig seyn soll, diese Lehne an alle Lehnserben der Häuser Pfalz und Bayern zu verleihen.

4) Daß nach den dürren Worten des Incorporationsbriefes Karl IV. von 1355. und des Lehnbriefes Ferdinand II. von 1631. diese Böhmische Lehne Pertinenzstücke von Deutschland und der obern Pfalz geblieben, folglich auch den Verbindungen des Westphälischen Friedens unterworfen sind.

Von diesen angeblichen dürren Worten findet sich nicht eine einzige Sylbe sowohl in dem Incorporations= als in dem Lehnbriefe. Vielmehr erhellet hieraus das gerade Widerspiel, wie sich jedermann leicht überzeugen kann, der sich die Mühe nimmt, den Incorporationsbrief in lateinischer oder deutscher Sprache in Lünigs Cod. Germaniæ diplomatic. Tom. 1. Seite 1135. bis 1148. und den Lehnsbrief in Lünigs Reichsarchive Tom. 9. Seite 966. nachzulesen. In dem ersten heißt es ausdrücklich: **So geben, leihen, zufugen, inleiben, eindermen, und vereinen wir ewiglichen, dem ehegenandten unsern Kunigreich und der Cronen zu Beheimb die nachgeschriebenen Stedte 2c. 2c. und gebieten mit keiserlicher Macht allen hochgebohrnen Kunigen zu Beheim, unser Erben und Nachkomben, daß sie die obgenandten Stedte 2c. durch keinerley Sachen oder Beschonungen verkauffen, theilen, versetzen, wechseln oder entfrembten sollen von dem Kunigreich zu Beheimb.** Ist es möglich mit klärern und nachdrücklichern Worten zu erweisen, daß diese Böhmische Lehne nichts weniger als Pertinenzstücke von Deutschland und der obern Pfalz geblieben sind?

5) Daß Kayser Ferdinand III, der König von Böhmen und Hauptcontrahent des Westphälischen Friedens war, bey dem im vierten Artikel desselben verordneten Rückfalle der ganzen Oberpfalz an die Rudolphinische Linie nicht das geringste davon ausgenommen oder vorbehalten hat.

Eben aus der Ursache, weil Kayser Ferdinand III. nicht auch **als König in Böhmen** Mitcontrahent des Westphälischen Friedens gewesen ist, und **als solcher** keine ausdrückliche Erklärung wegen der Böhmischen Lehne von sich gegeben hat, kann die diesfällige Friedensverordnung auf gedachte nicht der Kayserlichen, sondern einer fremden obersten Herrlichkeit unterworfenen

auf ankommt, ob die nun ausgegangene Ludewigsche Linie von Bayern eine Mitlehnschaft an diesen Lehnen gehabt, und er doch nicht wird streiten können, daß alle Pfalzgrafen, folglich auch die heutigen, durch den Vertrag von 1465. das Lehnrecht zu den benannten Ober-Pfälzischen Bezirken erhalten haben, ob es wohl durch den Westphälischen Frieden bis auf den Abgang der Bayerischen Linie suspendiret worden.

Wenn man den hier angeführten Incorporations-Brief von 1355. in des Königs hier angezeigten Stelle S. 1144. durchliest, so wird man finden, daß nachdem K. Carl IV. alle die Oerter genennet, die er theils durch Kauf von Pfalzgraf Ruprecht, theils auch sonst zur Krone Böhmen gebracht, der Reihe nach hererzählt; so setzet er hinzu die ausdrücklichen Worte: **vnd ander Lande, die in deutschen Landen gelegen sind, die wir zu dem Kunigreich und der Kronen zu Beheim mit unserm Fleiß gebracht haben.** In dem lateinischen Exemplar sagt er nach eben dieser Specification der Oberpfälzischen Districte, die noch jetzo zum Theil die Böhmischen Lehen ausmachen: et alias terras quas *in Allemannia* nostra sollicitudine regnum Bohemiae tenet. K. Ferdinand II. saget in dem ersten Lehnbriefe, den er dem Churfürsten Maximilian von Bayern im J. 1631. über die Böhmische Lehen ertheilet: „demnach bey uns der Churfürst zu Bayern gebeten, ihme diejenigen **in der Obern-Pfalz** „**gelegene Städte, Schlösser und Flecken**, so von uns als König in Böheim zu „Lehen ruhen, als nemlich Toneßberg, Hohenfels, Auerbach, Eschenbach, Rotenberg, „Bernau, Heimburg, Holstein, Freyenstadt und Wolfstein 2c. zu leihen — so haben „wir ihm solche Schlösser und Städte, wie **solche Lehen von altershero von Uns** „**und Unserer Erbkrone Böheim zu Lehen recognosciret und getragen wor**„**den, geliehen.**“ Ist es möglich mit klärern und nachdrüklichern Worten zu erweisen, daß diese Böhmische Lehen Pertinenzstücke von Teutschland und der Obern Pfalz, und dabey **alte Stammlehen** geblieben sind? Stehet solches nicht mit dürren Worten in dem Incorporations-Briefe von K. Carl IV. von 1355. und dem Lehnbriefe von K. Ferdinand II. von 1631? und ist es nicht offenbar, daß der Wiener Schriftsteller diese Urkunden verstümmelt und das ihm nachtheilige verschwiegen hat?

Diese Schlußfolge beruhet auf einem falschen Vordersatz. K. Ferdinand III. war als König von Böhmen, in welcher Eigenschaft er vornehmlich den langen teutschen Krieg geführet, allerdings Mit-Contrahent des darauf erfolgten Westphälischen Friedens. Diesen Satz, welchen der Königl. Preußische Hof in der Antwort auf die Wiener Analyse S. 41. mit Gründen behauptet, müßte der Wiener Schriftsteller erst aus dem Wege räumen, wie er hier nicht gethan, ehe er sich darauf berufen kan, daß K. Ferdinand III. als König von Böhmen nicht Mitcontrahent dieses Friedens gewesen sey. Gesetzt aber auch doch nicht zugegeben, daß er es nicht gewesen wäre, so hat er als Kayser und als Oberlehnherr der Ober-Pfalz, der Pfälzischen Linie durch den Art. 4. §. 9. des Westphälischen Friedens nach Abgang der Bayerischen Linie, den Rückfall der Ober-Pfalz und also auch der Böhmischen Lehen, die oben erwiesenermassen in **Teutschland und in der Ober-Pfalz gelegen sind**, versichert, und da er dieselbe nicht ausgenommen, so müßten diese Lehen allerdings, so wie die Ober-Pfalz selbst, an

T das

fenen Lehen keineswegs ausgedehnet werden. Und eben hierin besteht auch der Grund, warum die in mehrerwehnten Friedensschlusse festgestellte Mitbelehnung des Pfälzischen Hauses auf die obere Pfalz zwar in den Kayserl. Lehnsbriefen, folglich auf die Reichslehne, nie aber in den Böhmischen Lehnbriefen auf die Böhmischen Lehen ist ertheilet worden. Der Kayserin Königin Majestät sind also eben so wenig schuldig, diese Lehen dem Pfälzischen Hause zu überlassen, als Kayser Ferdinand III. schuldig war eben diesem Hause eine Mitbelehnung hierauf einzugestehen (*)

Königl. Preuß. Erklärung S. 26. 7) Die dritte — — geltend machen.

Der Grund des Anspruches Ihrer K. K. Ap. Maj. auf Mindelheim bestehet in einem Vorkaufsrechte, welches der letzte Besitzer von Mindelheim aus dem Freundsbergischen Geschlechte dem Erzhause zugeeignet hat, und in einer vom Kayser Mathias im Jahre 1614. den 8ten Julii ertheilten Anwartschaft auf dieses Reichslehn. In den Jahren 1620. 1652. 1663. wurde diese Anwartschaft von den damaligen Kaysern bestätiget. Im Jahre 1705. gelangte das Erzhaus zum wirklichen Besitz gedachter Herrschaft, und übergab solche bald darauf dem Herzoge von Marlborough als ein Oesterreichisches Afterlehn. Im Jahre 1714. erhielt zwar das Churhaus Bayern mit allen seinen Besitzungen auch Mindelheim wieder zurück, jedoch nach der klaren Vorschrift des Rastadt- und Baadnerfriedens nicht anders als in der Maße, wie es solche vor dem Krieg inne gehabt hat. Wahr ist es, daß Herzog Maximilian von Bayern die Herrschaft Mindelheim gekauft,

(*) Daß der Westphälische Frieden auf die Böhmischen Lehen in der obern Pfalz nicht die geringste Anwendung hat, hätte das Königl. Preußische Ministerium unter andern auch aus des Berliner Oberconsistorialraths Büschings allgemein bekannten Erdbeschreibung ersehen können, welche im zweyten Bande des dritten Theils, Seite 1613. folgendes enthält: **Als Churfürst Friedrich V. zu Pfalz die Böheimische Krone annahm, zog Kayser Ferdinand II. oft erwehnte Böheimische Lehen, als verwirkt, ein, und verkaufete 1628 an den neuen Churfürsten in Bayern, Maximilian I. die gesammte Wilhelminische Linie, und ihre Lehensfolger nach dem wirklichen Inhalte des Kaufbriefes, das ihm dem Kayser anheimgefallene und zustehende Fürstenthum der obern Pfalz in Bayern als ein von Ihro Kayserl. Majest. und dem heiligen Reichs berührendes Lehn. Hingegen die in der obern Pfalz belegenen böheimischen Lehn wurden von eben diesem Kayser an eben diesen Churfürsten erst 1631. verliehen. Es bestehet also das Herzogthum der obern Pfalz theils aus Reichs- theils aus Böhmischen Lehen. Auf jene bezieht sich, was im Westphälischen Frieden Art. 4. §. 9. beschlossen worden.**

das Churhaus Pfalz, welches sie vorhero als ihre alte Stammlehen besessen und derselben nur zu Gunsten der Bayerischen Linie entsetzet worden, zurückfallen. Die Mitbelehnung ist als eine willkührliche Formalität in dem Hause Pfalz-Bayern nicht gewöhnlich, und also auch nicht nöthig gewesen. Da K. Ferdinand II. nach den Worten des Lehenbriefes von 1631. dem Churfürst Maximilian von Bayern und seinen Lehenserben die in der Ober-Pfalz gelegenen Böhmischen Lehen, **wie solche Lehen von altersher von der Krone Böhem zu Lehen getragen worden, ewiglich zu rechten Lehen, alsdann solcher Lehen Recht und Gewohnheit ist**, verliehen, so zeigen alle diese Worte, daß selbst K. Ferdinand II. diese Lehen dem Hause Bayern als alte **Stammlehen ewig** ertheilet und daß seine Meynung nicht gewesen, sie jemals vor dem Abgang des ganzen Hauses einzuziehen, oder eine Veränderung damit zu machen. Was hier aus eines Privatgelehrten, des Oberconsistorial-Raths Büsching Erdbeschreibung angeführet wird, kan keinen Beweis in dem teutschen Staatsrechte machen.

Man wiederholet hier, daß der Königl. Preußische Hof den Anspruch Ihro Maj. der Kayserinn-Königin auf Mindelheim, als einen geringeren Gegenstand, nicht umständlich untersuchen noch bestreiten will; man kan sich auch deshalb theils auf die **Herzoglich Pfalz-Zweybrückische Vorlegung der fideicommissarischen Rechte des Hauses Pfalz** (§. 126. bis 129.) theils auch auf **Ihro Churfürstl. Durchlaucht zu Sachsen rechtsgegründete Ansprüche an die Bayerische Allodial-Erbschaft** (S. 22. und 36.) berufen. Nur will man hier mit wenigem anführen, daß da Kayser Matthias laut des Lehnbriefes von 1618. **dem Herzog Maximilian von Bayern und allen dessen Erben und Nachkommen** die Herrschaft Mindelheim als ein von dem Geschlechte der Fugger gekauftes **Eigenthum** und selbst auch die darin begriffene **Reichslehen**, die auf den **Blutbann**, das **Zoll- und das Forstrecht** eingeschränket werden, verliehen, solches dem Verkauf des Hauses Oesterreich und der Anwartschaft, welche eben dieser Kayser demselben im Jahr 1614. ertheilet haben soll, die aber noch nicht in forma probante bekannt geworden, entgegen zu stehen und nicht wohl damit zu vereinbaren scheinet. Wenn das Reichslehen nur obgedachte drey Gegenstände hat, so

kauft, und vom Kayser nicht nur die Bestättigung dieses Ankaufs, sondern auch die Belehnung hierüber erhalten hat; allein wie wenig hiebey die Absicht war, den Oesterreichischen Anwartschaftsgerechtsamen auf irgend eine Art zu nahe zu tretten, zeiget sich aus der auf die eingereichten Beschwerden des Churfürst Maximilian vom Kayser ertheilten Antwort folgenden wörtlichen Inhalts: **Wie wir dann beneben auch nicht sehen, ob und worinnen obhochermeldt unserm Löblichen Hauß an obangezeigten hiebey versirenden Interesse- und Lehensexpectanz durch obangedeutete Verleihung ein Präjudicium zugezogen werde, sondern es erscheinet, daß darmit ersternannten Hauses Condition verbessert, und man darbey fast mehrers zu gewinnen als zu verlieren habe, weil nach Bedenkung obbesagtes Hauß Bayern jeziger Beschaffenheit und auf wenig Personen stehenden Falls mehrgedachtes Hauß Oesterreich ehender zu dessen habenden Expectanz gelangen kann, welches sich bey dem Fuggerischen Stammen, der sich an der Menge und Anzahl der Zeit stärker als zuvor niemalen befindet, welche vermög ihrer Privilegien in alt- und neuen Lehen bis auf den lezten succediren, so bald und leichtlich nicht zu hoffen.** Alles dieses kann gegen das offenbare Recht des Erzhauses auf Mindelheim nicht den geringsten Zweifel zurücklassen, und da die diesfällige Besizergreifung eine unmittelbare Folge des mit Sr. Churfürstl. Durchl. zu Pfalz geschlossenen Vertrages ist, so fällt der gehäßige Einwurf von selbst hinweg, daß man sein Recht eigenmächtig geltend gemacht hat. Was man übrigens damit sagen will, daß die Allodialerben in dem Besize von Mindelheim hätten gelassen werden sollen, ist ganz unbegreiflich. Wenn demjenigen das Besizrecht streitig gemacht wird, der eine klare Anwartschaft für sich hat, und durch einen Vertrag mit dem Hauptlehenerben selbst in den Besiz ist eingeführet worden, wie kann dann eben dieses Recht demjenigen zugesprochen werden, der sich auf eine noch völlig unerwiesene Foderung beruft?

Königl. Preuß. Erklärung S. 26. 27. 8) Sobald es — — ersonnen haben.

Da nichts weniger als erwiesen worden ist, daß der Kayserin Königin Majestät kein altes noch ursprüngliches Recht auf einige Theile der Bayerischen Erbschaft haben; da man vielmehr das klare Widerspiel gezeiget hat, so fällt die Folge, die man hier ziehen will, von selbst hinweg. Beyde contrahirende Theile haben nach ihrer Ueberzeugung gehandelt, und sich mit einander verglichen. Die angebliche gegentheilige Ueberzeugung des Berli-

ner

hat Kayser Matthias dem Hause Oesterreich auch auf nichts mehr eine Anwartschaft geben können, und dieses Haus hätte nicht mit dem Herrn Churfürsten zu Pfalz allein, sondern auch mit den übrigen Bayerischen Lehn- und Allodial-Erben abmachen sollen, ob nicht die eine oder die andere zu dem ganzen Fürstenthum Mindelheim oder zum Theil desselben ein Succeßionsrecht haben, und ob das Lehn von Mindelheim mit dem Bayerischen Mannsstamm abgestorben und dem Hause Oesterreich ganz zugefallen sey, welches nach obangeführten Umständen wohl nicht rechtlich zu seyn scheinet. Hieraus folget, daß der Kayserl. Königl. Hof den Besitz von Mindelheim nicht eigenmächtig und voreilig hätte ergreifen, sondern solchen vielmehr bis zu ausgemachter Sache den natürlichen Erben des Hauses Bayern lassen sollen, und sollte also dasjenige nicht so unbegreiflich seyn, was man Königl. Preußischer Seits hievon in der ersten Erklärung gesagt hat. Der Besitz, welchen das Erzhaus Oesterreich von Mindelheim während des Spanischen Succeßions-Krieges ergriffen, giebt und nimmt der Sache nichts, weil solches ein Zwischenvorfall war, welchen der Rastadt-Badner Frieden völlig aufgehoben, und alles wieder in den vorigen Stand gesetzet hat. Die Convention vom 3. Jänner giebt dem Wiener Hofe eben so wenig ein neues Recht, da sie beweisenermassen erzwungen ist, und überdem der H. Churfürst zu Pfalz dadurch weder den Lehn- noch Allodialerben etwas vergeben können.

Es ist nicht allein in der ersten Königl. Preußischen Erklärung, sondern auch in dieser Beantwortung der Wiener Gegenschrift erwiesen worden, daß der Kayserin Königin Maj. kein ursprüngliches Recht auf einige Theile der Bayerischen Erbschaft haben; man hat alle dagegen gemachte Ausflüchte hier aus dem Wege geräumet; man hat durch das in der abgenöthigten Anzeige bekannt gemachte Schreiben des Herrn Churfürst zu Pfalz vom 22 Jänner gezeiget, daß Sie bey der Convention vom 3ten solches Monats, nicht nach Ueberzeugung gehandelt, sondern blos durch die Drohungen

 gen

ner Hofes kann doch wohl die Rechte Ihrer K. K. Ap. Maj. und den hierüber mit Churpfalz geschlossenen Vertrag eben so wenig vernichten, als andern Mitständen zur untrüglichen Glaubensregeln aufgebürdet werden: Und nach dieser Voraussetzung würde es die höchste Unbilligkeit und die zudringlichste Anmassung seyn, den Gerechtsamen des Kayserl. K. Hofes ganz allen Grund schlechthin abzusprechen, und sie nicht wenigstens als zweifelhaft und so beschaffen anzusehen, daß für und gegen sie gestritten werden kann. Wer sie nun auch blos in diesem Gesichtspuncte betrachtet, und sich zugleich des allgemein bekannten Rechtssatzes erinnert, daß nur eben über streitige und zweifelhafte Gegenstände transigiret wird, dem muß die irrige Schlußfolge von selbst in die Augen fallen, daß die Gültigkeit eines Vergleiches von der ursprünglichen Gültigkeit der Ansprüche abhange.

Königl. Preuß. Erklärung S. 27. 28. 9) Daß die Convention — — ungleicher Theilung.

Daß die Convention vom 3. Jenner nicht durch Ueberzeugung noch mit ganz freyem Willen, sondern mehr durch Ueberraschung und Drohung sey bewirket worden, wird hier aus verschiedenen Umständen geschlossen, welches, wie man sagt, nur die einzige mögliche Art von Beweise in einem Fall von dieser Art ist. Der K. K. Hof muß sich billig wundern, daß man sich hier auf blosse Vermuthungen eingeschränket hat, und diese als die einzig möglichen Beweise in dem gegenwärtigen Falle ansieht, da man doch einige Zeilen weiter unten drohet, nöthigen Falls Geständnisse und andere dergleichen Beweise beyzubringen.

Wie bereits ist erwähnet worden, hat der Churpfälzische gevollmächtigte Minister Freyherr von Ritter den Lehnbrief und den Vertrag Kaysers Siegmund in Urschrift in den Kayserl. Königl. Hausarchive eine geraume Zeit vor Unterzeichnung der Convention gesehen. Es sind auch Sr. Churfürstl. Durchl. zu Pfalz beglaubte Abschriften hievon mitgetheilet worden. Dem Bayerischen Ministerium, welches von Sr. Churfürstl. Durchl. beordert war, nicht die Gültigkeit des zwischen beyden Höfen geschlossenen Vertrages zu untersuchen, sondern mit dem nach München abgeschickten Kayserl. Königl. Commissarius Freyh. von Lehrbach die Gränzberichtigung des Strau-

bina-

gen des Wiener Hofes zu dem so nachtheiligen Vergleiche gezwungen worden. Der Kön. Preußische Hof dringet also seine Ueberzeugung niemand zur Glaubensregel auf; er hat sie auf unwiderlegliche Beweise gegründet, folglich können auch die Ansprüche des Kayserlich-Königlichen Hofes nicht einmal als zweifelhaft gelten, und der Rechtssatz, daß über zweifelhafte und streitige Gegenstände transigirt werden könne, kan hier keine Anwendung finden, weil die Gegenstände nicht zweifelhaft sind, weil der Vergleich nicht mit sämmtlichen dazu gehörigen Interessenten, sondern nur mit einem derselben, dem Herrn Churfürsten zu Pfalz geschlossen, und auch dieser noch dazu gezwungen worden ist, und weil bey einer Transaction jeder Theil von seinen Ansprüchen wenigstens etwas nachgeben muß, hier aber der Kayserl. Königl. Hof das objectum litigiosum ganz und noch 21 Gerichte dazu nimmt. Nach diesen so oft erwiesenen Vordersätzen, wird die in der ersten Königl. Erklärung geäusserte Behauptung wohl bestehen bleiben: daß da die von dem Hrn. Churfürsten zu Pfalz in der Convention vom 3. Jänner geschehene Anerkenntniß der K. K. alten Ansprüche, blos auf Irthum, unrichtigen Voraussetzungen, und sogar auf Zwang gegründet ist, sie mit dem Grunde, worauf sie gebauet ist, wegfällt, und der Kayserin Königin Maj. kein neues Recht geben kan.

Der Königl. Preußische Hof hat den Beweis, daß die Convention vom 3. Jänner durch Ueberraschung und Drohungen bewürket worden, freylich zu Anfang nur durch eine Induction aus verschiedenen Umständen geführet, theils weil dergleichen tadelhafte Handlungen so lange als möglich geheim gehalten werden, wie auch von dem Wiener Hofe geschehen, theils auch weil man demselben Bedenkzeit lassen und eine dem Hrn. Churfürsten zu Pfalz vermuthlich unangenehme Bekanntmachung gerne ersparen wollen. Da aber der Wiener Hof sich darüber wundert, und auf Beybringung von Geständnissen und andern dergleichen Beweisen pochet; so hat man ihm damit dienen müssen, und in der jüngsthin an die Reichsversammlung erlassenen abgenöthigten Anzeige ein Schreiben des Hrn. Churfürsten zu Pfalz vom 22. Jänner vorgeleget, darinn Sie des Herrn Herzogs von Pfalz-Zweybrück D. frey gestehen, daß Sie die Convention vom 3. Jänner hätten ratificiren müssen, weil man Sie äusserst preßiret und Ihrem Minister zu Wien gedrohet, daß man sonst die ganze Bayerische Lande, und sogar die Residenzstadt in Besitz nehmen würde.

Es kan wohl seyn, und der Königl. Preußische Hof verlangt nicht in Zweifel zu ziehen, daß der Churpfälzische gevollmächtigte Minister, Freyh. v. Ritter den Lehnbrief und den Vertrag K. Sigismunds in Urschrift vor unterzeichneter Convention gesehen habe, und daß auch Sr. Churfürstl. Durchl. zu Pfalz beglaubte Abschriften davon mitgetheilet worden; allein eben dieses hätte man auch gegen des Herrn Herzogs von Pfalz-Zweybrück Durchl. und ihre dazu bevollmächtigte Räthe thun, und nicht die unbedingte Anerkennung der Convention vom 3. Jänner zur vorgängigen Bedingung machen sollen, wie die Pfalz-Zweybrückische Räthe versichern. (oben S. 11.) Man hat sie damit an den Kayserl. Hof und dieser vermöge Schreibens vom 3. April wieder an den Herrn Churfürsten zurückgewiesen, so daß des Herzogs Durchl. die Urkunden nicht eher, als zu Ende des May, zu einer Zeit erhalten, da sie bereits in den

anony-

bingischen Antheils vorzunehmen, hat man die eigenmächtig anverlangte Vorlegung der gedachten Urkunden aus der Ursache verweigert, weil solche in den Handen des Herrn Churfürsten ohnehin bereits befindlich waren, und mit dem Gränzberichtigungsgeschäfte nicht den geringsten Zusammenhang hatten.

Was die weitern Einwürfe wegen des von dem H. Churfürsten erlassenen ersten Patents rc. betrifft, so verhält sich der dießfällige wahrhafte Hergang und Zusammenhang der Sache folgendergestalt: Bayern und Pfalz hatten vorhin die Verabredung getroffen, daß gleich nach dem Hintritte des seligen H. Churfürsten, die schon vorläufig ausgefertigten Besiznehmungspatente sollten kund gemacht werden. Dieser Todesfall erfolgte, als eben die Convention mit dem Pfälzischen Hofe am Schlusse war; weder das Bayerische Ministerium: noch der zu München anwesend gewesene Churpfälzische Resident hatten von dieser Unterhandlung eine Kenntniß, und veranlaßten daher unverzüglich die Kundmachung der obgemeldten Patente. Dem K. K. Hofe war aber eben so wenig von dieser zwischen Pfalz und Bayern vorausgegangenen Verabredung irgend etwas bekannt. Der Inhalt der mit dem Vertrage vom 3 Jänner so wenig übereinstimmenden Patente mußte demselben nothwendig befremdlich fallen, und ihn veranlassen, die zur conventionsmäßigen Besiznehmung bestimmte Anzahl der Truppen zu vermehren. Allein Se. Churfürstl. Durchl. zu Pfalz ließen sogleich den K. K. Hof von den wahren Umständen unterrichten, aller Mißverstand wurde auf einmal gehoben, und die überflüßige Anzahl der Truppen zurückgezogen. Die Beweggründe, welche die Convention vom 3. Jänner veranlasset haben, nach der allgemeinen Sage zu bestimmen, ist um so ausserordentlicher, als solche in dem Eingange der von dem Berliner Hofe selbst kund gemachten Vertragsurkunde deutlich enthalten sind, und nichts ist leichter zu erklären, als was gedachtem Hofe unerklärbar zu seyn scheint, sobald die Sache nur nicht auf eine so sogar unerhörte Art verdrehet wird, als hier geschieht. Falsch ist es, daß Se. Churfürstl. Durchl. zu Pfalz die Belehnungs- und Vertragsurkunden nicht gesehen haben. Falsch ist es, daß Höchstdieselben die Hälfte von Bayern abgetreten haben: falsch ist es, daß der Straubingische Antheil von Niederbayern ein unstreitiges Erbeigenthum des Pfälzischen Hauses ausmacht: falsch ist es endlich, daß der H. Churfürst in jenem Verstande, der hier angegeben wird, sich verbunden hat, selbst den

Beweis

anonymischen Schriften dem Publico kund gemacht waren. Wenn der Wiener Hof auch zu seinen alten Urkunden ein genugsames Vertrauen gehabt, und damit, wie billig und Rechtens, offenherzig hätte verfahren wollen, so hätte er keinen Anstand nehmen sollen, diese Urkunden auch dem Bayerischen Ministerio vorzulegen, als welches von so alten und wichtigen Ansprüchen, die vornehmlich Bayern betreffen, und die am besten aus den Bayerischen Archiven zu beurtheilen wären, besser und zuverläßiger, als der einzige Freyh. v. Ritter, und selbst als das Churpfälzische Ministerium, urtheilen konnte.

Man kann diese einseitige Erzählung auf ihrem Werthe beruhen lassen. Es bleibt aber allezeit gewiß, daß der H. Churfürst zu Pfalz ein Patent, um bey dem Absterben des Churfürsten von Bayern, von ganz **Bayern** Besiz zu nehmen, zu München hinterlassen hat, und daß bey dem erfolgten Todesfall, der Besitz auch von ganz **Bayern** in Hochderoselben Namen ergriffen worden, wozu Sie doch eine Ursache und eine Ueberzeugung von Ihrer Befugniß müssen gehabt haben, die sich blos durch die Unterhandlung des Freyh. v. Ritter und während der kurzen Krankheit des Churfürsten von Bayern geändert haben muß. Der Wiener Hof kann auch dasjenige nicht widerrufen, was er in der Circular Note vom 20. Jänner erklärt: **daß er auf die Churpfälzische Besitzergreifung, einige Truppen habe nach Bayern marschiren lassen, und daß kurz nachhero ein freundschaftliches Abkommen mit Sr. Churfürstl. Durchl. zu Pfalz erfolget sey.** Wenn man nun damit verbindet das Schreiben des H. Churfürsten zu Pfalz vom 22 Jänner, darin Sie die Drohungen des Kayserl. Hofes als die einzige Ursache der von Ihro ratificirten Convention angeben, ferner die Antwort des Churpfälzischen Reichstags-Gesandten an den Grafen von Görz: **daß der Churfürst, da er Oesterreichische Truppen in seinen Landen gehabt, die mehrbesagte Convention hätte schließen müssen;** und endlich die damit übereinstimmende Aeusserung aller Churpfälzischen Ministers an fremden Höfen von denen man viele sehr bedeutende anführen könnte, wenn man es nicht überflüßig und bey Ermangelung schriftlicher Beweise, und der Gewohnheit des Wiener Hofes, alles, bis man es ihm schriftlich beweiset, zu leugnen, bedenklich hielte; so beruhet es nunmehro wohl auf unleugbare Beweise, und nicht auf eine **bloße Sage**, daß die Convention vom 3ten Jänner nicht durch die in dem Eingang derselben angeführten **Bewegungsgründe**, vielweniger durch Ueberzeugung von dem Grunde der Oesterreichischen Ansprüche, sondern lediglich durch den Einmarsch der Kayserl. Königl. Truppen in Bayern und durch die gewaltsame Besitznehmung dieses Landes bewürket worden. Diese Beweise sind so klar und so redend, daß der Königl. Preuß. Hof dazu keiner Verdrehung nöthig hat. Es ist unredlich, wenn ein Hof, der nichts anders thut als verdrehen, einem andern, der dessen nicht fähig ist, und dem er es niemals hat erweisen können, dergleichen vorwirft. Ungebührlich ist es für falsch auszugeben, daß Se. Churfürstl. Durchl. zu Pfalz die Belehnungs- und Vertragsurkunden nicht gesehen haben, da man vorher selbst gestanden, daß bloß der Freyh. v. Ritter die Urschriften gesehen, daß man des H. Churfürsten Durchl. nur die Abschriften davon mitgetheilet und dem Bayerischen Ministerio derselben Einsicht gänzlich versaget habe. Wahr ist es und nicht falsch, ohngeachtet alles keinen Beweis

 füh-

Beweis von den ihm bleibenden Rechten und Gränzen zu führen. Was man in Absicht auf diesen Beweis bedungen hat, ist in der Natur der Sache und in der offenbaren Unmöglichkeit, desfalls auf eine andere Art übereinzukommen, gegründet, wie jedermann von selbst einsehen muß, der folgende Umstände unpartheyisch betrachtet. In Gemäßheit der Convention ist von dem Erzhause jener Theil von Niederbayern in Besitz genommen worden, den der letzte Herzog der Straubingischen Linie vermöge der Theilung von 1353. inne gehabt hat. Die Gränzen dieses Antheils konnten nicht anders als nach dem Inhalte, und dem natürlichen Verstande des Theilbriefes bestimmet werden, und sind auch hiernach bestimmt worden. Zugleich hat man aber den billigen Vorbehalt beygefüget, daß, was zu gedachten Antheil nicht gehörig zu seyn erwiesen werden dürfte, an Churpfalz zurück gestellet werden sollte. Welchem von beyden Höfen ist es nun möglich, diesen Beweis zu führen? etwa jenem, welcher keine hieher einschlagende Documente jemal besessen hat und besitzen konnte, oder jenem, in dessen Händen das ganze Bayerische Hausarchiv sich befindet?

Daß Se. Churfürstl. Durchl. zu Pfalz die Hoffnung, zu den Böhmischen Lehen wieder zu gelangen, im Lehnrechtsverstande als eine Gnade angenommen haben, hierinn ist von Höchstdenenselben nichts neues und nichts weiter geschehen, als eben jenes, wovon der zwischen dem Kayser Joseph I. und dem Churfürsten Wilhelm im Jahre 1708. geschlossene Receß ein Beyspiel gegeben hat. Durch folgende wörtlich ausgezogene Stellen des Recesses erhellet sonnenklar: Daß der Churfürst Wilhelm bey dem Kayser als König in Böhmen um die Widerlegung der Böhmischen Lehen unterthänigst eingekommen ist und gebeten hat; Daß diese Wiederverleihung aus der Ursache ist verweigert worden, weil der Churfürst sothane Belehnung ex debito justitiæ anverlanget hat; Daß durch Pares curiæ einstimmig ist erkennet worden, gedachte Lehn seyn der Krone Böhmen ganz lediglich heimgefallen; Daß dieses dem Churfürsten ausdrücklich ist erkläret, zugleich aber freygestellet worden, entweder mit einem bessern Beweise seines prætensi debiti Justitiæ aufzukommen, oder aber die Belehnung per viam gratiæ zu suchen; Daß hierauf der Churfürst zwar verschiedene Beweggründe, mit welchen selben ein besseres Recht zu behaupten gemeinet, vorgebracht, zuletzt aber um die Lehen ex gratia angehalten hat; Daß diese eingebrachten Beweggründe ungültig und ganz unerwiesen

führenden Ausrufens, daß der Wienerhof durch die Convention vom 3. Jänner sich die Hälfte des eigentlichen Herzogthums Bayern, wo nicht völlig in der Oberfläche, doch in der innerlichen Güte, nemlich den fruchtbarsten und bevölkertesten von vier der schönsten Flüsse durchströmten Theil, mit Hinterlassung des vielleicht einige Meilen größern, aber an innerlichen Werth viel geringern und mit der ganzen unermeßlichen Schuldenlast beladenen Antheils von Bayern, sich habe abtreten lassen. Man darf nur die Augen auf die Landcharte werfen, um sich davon zu überzeugen. Es wird ewig wahr bleiben, daß der Straubingische Antheil von Niederbayern nach den Pfalzbayerischen Hausverträgen von 1334. und 1348. und allen nachgefolgten Hausunionen ein Erbeigenthum des Hauses Pfalz ausmache und die Behauptung des Gegentheils wird jederzeit einen falschen Satz ausmachen. Bey der ersten Bekanntmachung der Convention vom 3. Jänner hat der K. Preußische Hof mit den meisten andern, den ersten Artikel dieser Convention nicht anders verstanden, als daß der H. Churfürst zu Pfalz den Beweiß von den ihm bleibenden Rechten und Gränzen von Bayern führen solle; der Wiener Hof leget solches jetzo anders aus. Man kan solches gelten lassen; es macht aber keine Veränderung in der Hauptsache; dieselbe kommt allezeit darauf an, ob der H. Churfürst zu Pfalz den Straubingischen Antheil, den H. Johann vermöge der Theilung von 1353. bekommen, dem Hause Oesterreich abtreten können, und ob er solches freywillig gethan habe, welches beydes verneinet wird, und das Gegentheil davon dargethan ist.

Daß Se. Churfürstl. Durchl. zu Pfalz die Hofnung zu den Böhmischen Lehen wieder zu gelangen, als eine **Gnade** angenommen haben, solches besagen doch wohl die klaren Worte des vierten Artikels der Convention vom 3. Jänner. Daß Hochderoselben dadurch was widerrechtliches aufgebürdet worden, und daß Sie diese Lehen als alte **Stammlehen** verlangen können, solches ist vorhin (S. 143.) erwiesen worden. Daß dadurch allerdings was **neues** geschehen; daß der zwischen K. Joseph I. und Churfürst Wilhelm von einer andern Linie im J. 1708. geschlossene Receß hiezu kein **Beyspiel** geben könne, und daß alles, was daraus zu solchem Ende angeführet wird, ganz überflüßig ist und auf den gegenwärtigen Fall gar nicht passet, solches erhellet aus der einigen Anmerkung, daß im J. 1708. das Haus Bayern noch nicht ausgestorben war, daß die Böhmische Lehen wegen angeblicher Felonie eingezogen wurden, und daß also freylich damals das Haus Pfalz selbige nicht sowohl ex capite justitiæ als gratiæ verlangen konnte, welches alles aber in gegenwärtigem Fall ganz anders und verschieden ist, nachdem der Bayerische Mannsstamm gänzlich ausgestorben und dadurch die Böhmische Lehen demselben ex capite justitiæ zugefallen, und folglich nicht als feuda nova aus Gnaden nachgesuchet und angenommen werden dürfen. Ueberdem kan auch das-

sen befunden worden sind; Daß aber gleichwohl mehrerwähnte der Krone Böheim lediglich heimgefallene Lehen als feuda nova aus Königlichen Gnaden und Clemenz dem Churfürsten, jedoch nur für seine eigene Person und männliche Nachkommenschaft, und unter verschiedenen andern Ausnahmen und Beschränkungen sind verliehen worden.

Was die diesseitige völlige Anerkennung des Bayerischen Erbrechts betrifft, so ist und war man weit entfernt, solche Sr. Churfürstl. Durchl. als eine Gnade anzurechnen, so wenig als Höchstdieselbe jemalen gemeinet gewesen sind, und seyn konnten, Ihre Anerkennung der Gerechtsamen des K. K. Hofes in gleicher Eigenschaft geltend zu machen. Hämische Ausdrücke ändern aber die Natur der Sache nicht, und nur in dem Reichsverfassungsmäßigen richterlichen Untersuchungs- und Entscheidungswege, zu den man den H. Herzog v. Zweybrücken aufgefodert hat, wird und muß sich zeigen, ob die K. K. Anerkennung des Pfalzischen Erbrechts in der Wagschale gegen die Anerkennung der diesseitigen Gerechtsamen geleget zu werden, und eine mit der andern zum billigen und gleichhältigen Stoff einer freundschaftlichen Transaction dienen konnte?

Hierzu kömmt noch dasjenige, wovon gleich Anfangs Meldung geschehen ist, daß nämlich der Vertrag vom 3. Jänner schon zu einer Zeit eingeleitet, und in Absicht auf die vorläufigen Hauptgrundsätze berichtiget war, als noch nicht einmal die geringste Vermuthung von einem so baldigen Hintritte des Höchstseligen H. Churfürsten statt haben konnte, so daß sogar der ganze Eingang der Conventionsurkunde, welcher diesen Hintritt ohne Hinterlassung männlicher Leibeserben als einen künftigen möglichen Fall voraussetzte, geändert, und der so unerwartet erfolgten Wirklichkeit dieses Falles angepasset werden mußte.

Man ziehe alle diese vereinigten Thatsachen und Umstände in unpartheyische Ueberlegung, und entscheide sodann über den Grund oder Ungrund der gehäßigen Anklage, daß die Convention vom 3. Jänner die Wirkung ist von Furcht, von Ueberraschung und von ungleicher Theilung.

Königl. Preuß. Erklärung S. 23. 29. 10) Wenn aber auch — — zurück zu geben.

Aeußerst ermüdend sind die Wiederholungen so oft vermeintlich erwiesener und eben so oft schon abgefertigter Behauptungen, die hier und in so vielen andern Stellen der Königl. Preuß. Erklärung vorkommen. Um demnach

die

jenige, was Churfürst Wilhelm, der von einer andern Linie war, und noch dazu unter anderen Umständen gethan, denen von ihm nicht herstammenden jezigen Herren Pfalzgrafen, nicht zur Nachfolge noch zum Nachtheil gereichen.

Es ist kein hämischer Ausdruck, daß die Anerkennung des Bayerischen Erbrechts des Hrn. Churfürsten zu Pfalz Durchl. in der Convention vom 3. Jänner als eine Gnade angerechnet werde. Ein jeder unpartheyischer wird solches in dieser Convention, und besonders in dem fünften Artikel deutlich finden, wenn es darin heißt: „daß gegen „die Anerkennung der Kayserl. Königl. Ansprüche auf den Straubingischen Antheil von „Bayern und auf Mindelheim, der Kayserin-Königin Maj. das Erb- und Lehnfolge-Recht „des Hauses Pfalz in Ober- und Nieder-Bayern aus dem Grunde der Abstammung von „dem Erwerber anerkennen, sich zu dessen Behuf bey Kayser und Reich verwenden, und „die Besitznehmung von diesen Landen geschehen lassen wolle.“ Es hätte sich allerdings, wie hier behauptet wird, in dem Reichsverfassungsmäßigen richterlichen Untersuchungs- und Entscheidungswege zeigen müssen, ob die Kayserl. Königl. Anerkennung des Pfälzischen Erbrechts in die Wagschale gegen die Anerkennung der Oesterreichischen Gerechtsame geleget werden könne. Warum hat aber der Kayserl. Hof solches nicht abgewartet und durch eigenmächtige Besitznehmung des obiecti litis, dem Richteramt vorgegriffen, wodurch es die Wagschale schon sehr auf seine Seite gelenkt, und dem Hause Pfalz das Nachsehen in dem leidigen petitorio lassen möchte?

Diese ganze Angabe von einer geheimen Unterhandlung ist einseitig und unerwiesen. Auch zugegeben erwiese sie wenig, und sie wird durch das Geständniß des Hrn. Churfürsten zu Pfalz, daß er zu der Convention gezwungen worden, völlig widerlegt. Man könnte auch, wenn es nöthig wäre, dagegen anführen, daß der Wiener Hof selbst im Anfange dieser seiner Schrift (S. 6.) gestehet, daß die Convention erst im December 1777. nach der Wiederkunft des v. Ritter zu Wien, und so wie man es verstehet, nach dem 18. solches Monaths, folglich zu einer Zeit, da die Krankheit des Churfürsten von Bayern schon zu einer großen Gefahr gestiegen war, entworfen worden.

Der Königl. Preußische Hof überläßt gleichfalls der unpartheyischen Welt, alle die von beyden Theilen angeführte Thatsachen und Umstände, und besonders die eigenen Geständniße des Herrn Churfürsten zu Pfalz in Ueberlegung zu ziehen und sodann zu entscheiden, ob die Convention vom 3. Jänner die **Würkung von Furcht, Drohung, Ueberraschung und von ungleicher Theilung ist oder nicht:**

Unpartheyische müssen entscheiden, ob der Wiener Hof die Behauptungen des K. Preußischen dergestalt abgefertiget habe, wie er hier vorgiebt, und ob sie nicht vielmehr, so wie sie in der hier vorstehenden Stelle der Königl. Preußischen Erklärung im

die Geduld des unpartheyischen Lesers nicht gleichfalls zu mißbrauchen, wird man sich hier und weiter fort nur auf die Erläuterung jener Gegenstände beschränken, die als neue Einwürfe erscheinen, oder sonst noch unberührt gelassen worden sind. Da nun bereits ausführlich ist gezeigt worden, daß weder der Erbgang, noch die gemeinschaftliche Abstammung, noch der Tractat von Pavia, noch das hierauf vermeintlich sich gründende Fideicommiß, den Ansprüchen des Erzhauses auf einen Theil von Niederbayern entgegen stehen; daß insonderheit der Tractat von Pavia auf solchen nicht die geringste Beziehung hat; daß eben so wenig die obere Pfalz jemal ein Theil des Churfürstenthums Pfalz gewesen ist daß die Böhmischen Lehen den Verordnungen der goldenen Bulle und des Westphälischen Friedens nicht unterliegen konnten: so bleibt hier nur noch der Einwurf übrig, daß Se. Churfürstl. Durchl. zu Pfalz wegen der Hausverträge und der dadurch bedungenen Civilcompossession für sich und Dero Agnaten, ohne Einwilligung derselben, auch überhaupt ohne Beytritte der Allodialerben und des Reichs mit dem Kayserl. Königl. Hofe zu transigiren, um so weniger befugt waren, **weil die Meynung der Kayserin-Königin Majestät wohl nicht seyn wird, Niederbayern an das Haus Pfalz nach dem Tode des jetzigen Churfürsten zurückzugeben.** Dieser scheinbare Einwurf zerfällt aber durch die einzige Betrachtung, daß alle angezogene neuere Hausverträge weit später erfolgt sind, als das Erzhaus seine Rechte auf den Straubingischen Antheil durch die Belehnung und den Vertrag mit Kayser Siegmund erworben hat, und daß also derley Verträge, es mag darin eine Civilcompossession oder ein constitutum possessorium, oder was sonst immer bedungen werden, den einmal bestehenden ältern Rechten eines Dritten ohne seine ausdrückliche Bewilligung in ihrer Kraft und Wirkung nichts entziehen können.

Daß die Allodialerben an einem Vertrage nicht den geringsten Theil zu nehmen haben, bey welchem von der Allodialverlassenschaft gar keine Frage war, ist bereits erwiesen worden! und wo wird man ein Gesetz oder irgend

eine

Zusammenhange vorgetragen sind, mit der daraus gezogenen Schlußfolge, eine neue Kraft erhalten. Ihre Widerlegung mag also den Wiener Schriftsteller wohl ermüden; indessen da er es sich so leicht macht, da er die Königl. Preußischen Behauptungen als abgefertiget und seine nur obenhin und im ganzen angeführte Widerlegungsgründe als völlig erwiesen annimmt, um nur noch einem Einwurfe zu begegnen; so muß man K. Preußischer Seits seinem Beyspiele folgen, seine hier nur angezeigte Widerlegungsgründe eben so als abgefertiget erklären, und sich auf die Beantwortung des Grundes beschränken, durch welchen er den diesseitigen Einwurf: **Daß Se. Churfürstliche Durchl. zu Pfalz wegen der Hausverträge und der dadurch bedungenen Civil-Composseßion für sich und Dero Agnaten ohne Einwilligung derselben und ohne Beytritt der Allodial-Erben und des Reichs mit dem Kayserl. Königl. Hofe nicht transigiren können**, zu widerlegen vermeynet. Die **einzige Betrachtung**, durch welche dieser von dem Gegentheil selbst für **scheinbar erkannte Einwurf** zerfallen soll, zerfällt von selbst durch die zwey folgende **Gegenbetrachtungen**. Erstlich ist es offenbar, einen Beweis durch einen Zirkel führen und auf einen falschen Grundsatz bauen, wenn der Wiener Hof hier als ausgemacht annimmt, daß er seine Rechte auf den Straubingischen Antheil durch die Belehnung und den Vertrag K. Sigismund erworben habe, da man ihm so vielfältig erwiesen, daß das Haus Oesterreich in dem Vertrage gar nicht benennet und ihm kein Recht darin versichert sey, sondern, wenn er bestehen könnte, er dem Hause Brandenburg zu statten kommen müste, daß aber sowohl der Lehnbrief als der Vertrag an sich widerrechtlich und unkräftig, überdem auch, wo nicht durch die Verzichts-Urkunde H. Albrechts, doch durch das Preßburger Urtheil völlig aufgehoben seye. Zweitens, ist es falsch, daß die Pfalz-Bayerische Hausverträge, durch welche das Haus Pfalz die Civil-Composseßion von Bayern erhalten, alle neuer sind, als das angebliche Recht des Hauses Oesterreich aus den angezogenen Verschreibungen K. Sigismunds. Das Hauß Pfalz hat solche Civil-Composseßion nicht allein aus den neuern Hausverträgen des gegenwärtigen Jahrhunderts, sondern auch aus dem oben (S. 103.) angezogenen allgemeinen Lehnbriefe K. Otto IV. von 1208. für H. Ludwig I. von Bayern und alle dessen Nachkommen; aus dem Pavischen Vertrage, darauf alle Herrschaften des Hauses Bayern, folglich auch auf **Niederbayern** gehet: und vornemlich aus dem **Ingolstädtischen Vertrage von** 1348. in welchem das Haus Pfalz sich mit Einwilligung aller Herzoge von Bayern die Succeßion in Niederbayern auf das feyerlichste vorbehalten (S. 105.) Dieses im J. 1348. unstreitig erworbene und bestättigte Recht wird doch wohl älter seyn, als das, welches das Haus Oesterreich im J. 1426. erhalten haben will, aber nicht erweisen kann.

Die Allodialerben solten doch wohl an einem Vertrage Theil haben, durch welchen die Hälfte des Lehnscomplexus, in welchem ihr Allodium steckt, den wahren Lehnerben entrissen und ihr Anspruch der Willkühr eines übermächtigen fremden Hauses, das zu der Bayerischen Erbschaft gar nicht gehöret, überlassen wird. Man hat übrigens K. Preuß. Seits gar nichts dagegen, daß die Stände sich auch ohne Beytritt des Reichs über gegenseitige Ansprüche, streitige Succeßiones und bloße Privatfälle vergleichen können.

eine Observanz aufzeigen können, die den Ständen die Befugniß benommen hätte, sich ohne **Beytritt des Reichs** über gegenseitige Ansprüche oder streitige Succeßions- und andere derley blos Privatfälle zu vergleichen? Vielmehr sind von dem geraden Gegentheile unzählige Beyspiele allgemein bekannt.

Dem Herrn Herzog von Zweybrücken, falls er dem Vertrage vom 3. Jänner, wie er Anfangs geneigt gewesen ist, beyzutreten sich nicht entschliessen sollte, ist der Reichsverfassungsmäßige Untersuchungs- und Entscheidungsweg angetragen, und derselbe hierzu mit dem Beysatze selbst aufgefodert worden, daß Ihre Maj. die **Vollziehung des Urtheils**, wenn es gegen Sie ausfallen sollte, durch die **Garantie** des gesammten Reichs auch allenfalls anderer Mächte **zum voraus versichern** lassen wollten. Und dieser ausdrücklichen feyerlichen Versicherung ungeachtet trägt der Berliner Hof kein Bedenken zu behaupten, daß es dem Herrn Herzog sehr schwer, **wo nicht unmöglich seyn würde, bey dem Succeßionsfall** zu seinem Rechte zu gelangen.

Königl. Preuß. Erklärung S. 29. 11) So vortheilhaft — — angeführet.

Was man hier behauptet, daß nämlich die Convention nicht beobachtet, daß sie immer weiter ausgedehnet wird, ist durchaus ungegründet. Daß 21. Gerichte über den Straubingischen Antheil sollen eingenommen worden seyn, hat zwar das Bayerische Ministerium in der angezogenen Note gesagt, aber nach Vorschrift der Convention mit keinem einzigen documentirten **Beweise** dargethan. Erst den 31. May hat man zu München mit der Beweißführung den Anfang gemacht. Man ist wirklich mit der genauen Untersuchung der vorgelegten Urkunden beschäftiget, und wird nicht ermangeln, was man erwiesen findet, getreulich zurükzustellen, zugleich aber auch, was man nicht erwiesen findet, mit den Gründen warum ausführlich anzuzeigen.

Königl.

können. Allein denn muß der Gegenstand wahre und würklich streitige, nicht erdichtete Succeßionsfälle, wie der gegenwärtige, betreffen, und der Vergleich regelmäßig und ohne Zwang mit sämmtlichen Interessenten getroffen werden. Wenn aber ein grosses Lehnherzogthum als Niederbayern von dem Hause, dem es nach dem Erbgange zugehöret, auf ein fremdes, das nicht das geringste Recht dazu beweisen kann, übertragen werden soll, so gehöret dazu wohl nach der Analogie der ganzen Reichsverfassung der Beytritt des Reichs. Dergleichen Fälle kommen nicht leicht in der neuern Geschichte von Teutschland vor; die alten Kayser aber haben dergleichen Veränderungen mit den Herzogthümern gemeiniglich auf den Reichstagen mit Einwilligung der Reichsstände vorgenommen. Das Erzhaus Oesterreich wird sich erinnern, daß auf solche Art das Land **ob der Ens** von dem Herzogthum Bayern abgerissen und die Marggrafschaft Oesterreich in ein Herzogthum verwandelt worden durch K. Friederich I. auf dem zu Regensburg im J. 1156. gehaltenen grossen Reichstage, mit Einwilligung aller anwesenden Reichsstände.

Der Wiener Hof ist sehr fertig, dem H. Herzoge zu Zweybrück den **Reichsverfassungsmäßigen Untersuchungs und Entscheidungsweg** anzutragen und ihn dazu aufzufordern. Er solte doch aber diesen Weg selbst zuerst genommen und sich nicht vorher mit Gewalt in den Besitz des objecti litis gesetzet haben. Er solte nach allen Rechten diesen Besitz dem H. Churfürsten zu Pfalz, der solchen zuerst ergriffen und gehabt, wieder einräumen; er solte die Klage als Kläger anstellen, nicht aber solches dem H. Herzog von Zweybrück aufdringen und hiernächst das Urtheil abwarten. Das höchste was er hätte verlangen können, wäre gewesen, daß der competente Richter eine Sequestration des streitigen Landes erkannt hätte. Bey solchen Umständen, da der Wiener Hof in Ansehung der Bayerischen Succeßion ganz willkührlich und widerrechtlich verfahren und seine Uebermacht gemißbrauchet, so hat der K. Preußische Hof doch wohl mit Recht sagen können, daß dem H. Herzog von Zweybrück **schwer, wo nicht unmöglich seyn würde**, bey dem Succeßionsfall zu seinem Rechte zu gelangen, da der Wiener Hof sich in den Besiz von Niederbayern gesetzt, und da er den H. Herzog in das leidige und ungewisse Petitorium und zu Entscheidungswegen, die ganz unbestimmt sind, und die das Haus Pfalz nach dem Sinn des Wiener Hofes nicht annehmen kann, verweiset.

Das Bayerische Ministerium hat ja laut der Note vom 22. Martii 1778. welche man der ersten Königl. Preuß. Erklärung (S. 86.) beydruken lassen, dem K. K. Gesandten Freyh. v. Lehrbach den Straubingischen Theilbrief von 1353. im Original vorgeleget und daraus gezeiget, daß die in besagter Note benannte 21. Gerichte in diesem Theilbriefe, der doch nach dem Art. 3. der Convention vom 3. Jänner zur Richtschnur des an Oesterreich abzutretenden Theils von Niederbayern dienen soll, nicht enthalten sind, und also über den Straubingischen Antheil in Besitz genommen worden. Wenn dieses blos gesagt und **nicht mit einem documentirten Beweise dargethan** heissen soll; so ist nicht abzusehen, was für Beweise der Wiener Hof haben will und kann man daraus urtheilen und vorhersehen, was man für Beweise in der Hauptsache und in seinem so oft angetragenen Entscheidungswege von dem H. Herzog zu Zweybrück fordern würde und was für eine Gerechtigkeit dieser Fürst sich von einem Richter, der es gern in seiner eigenen Sache seyn möchte, zu versprechen hat.

Königl. Preuß. Erklärung S. 29. 30 12) Aus allem, — — und gegen das Reich.

Diese Stelle enthält abermal nichts als blosse Wiederholungen, deren Ungrund bereits ist aufgedecket worden. Ungeachtet man übrigens gewiß zu wissen vorgiebt, daß die diesseitige Besitznehmung und der Einmarsch der Truppen vor der Ratification der Convention geschehen ist, so ist doch nichts gewisser als die Unrichtigkeit dieses Vorgebens. In oft erwähnter Convention haben Se. Churfürstl. Durchl. zu Pfalz feyerlich versprochen, nicht nur ohne einiger Hinderniß geschehen zu lassen, sondern auch aus allem Vermögen dazu behülflich zu seyn daß, der Straubingische Antheil von dem Erzhause Oesterreich in wirklichen Besiz genommen werden möge. Dem ungeachtet wird hier behauptet, daß gedachter H. Churfürst aus dem rechtlichen Besitz gesetzet, und daß andurch ein offenbarer Bruch des Landfriedens und eine unrechtmäßige Gewaltthat gegen den H. Churfürsten, gegen die übrigen H. H. Pfalzgrafen, gegen die Allodialerben, und gegen das Reich ausgeübet worden sey. Gegen den H. Churfürsten, der das Erzhaus in den Besitz des Straubingischen Antheils durch die Convention selbst eingeführet hat: Gegen die Herren Pfalzgrafen, die noch keinen wirklichen Besitz zu fodern haben, denen wegen des Künftigen der Weg Rechtens, und die Versicherung ihres erweislichen dereinstigen Suceßionsrechts zum voraus ist angetragen worden. Gegen die Allodialerben, die eine Convention, in welcher von der Allodialverlassenschaft keine Frage ist, und seyn konnte, nicht im geringsten betrifft: Gegen das Reich, dessen Ruhestand und Grundverfassung nicht dadurch, daß man sich über streitige Gegenstände freundschaftlich vergleichet, und daß man die unverglichen dem gesetzmäßigen richterlichen Ausspruche überläßt, sondern dadurch gestöret und über den Haufen geworfen wird, daß man sich in fremde Geschäfte unbefugt einmischet, Vergleiche seiner Mitstände zu vernichten, und die ordentlichen Gerichte durch ungerechte Gewalt zu verdringen sucht.

Königl.

Diese Stelle der Königl. Erklärung enthält zwar wiederholte, aber durch ihre Verbindung so starke Gründe, daß der Wiener Hof nichts erhebliches dagegen zu sagen weiß. Daß der Einmarsch der Oesterreichischen Truppen in Bayern, und folglich die Besiznehmung von Niederbayern, **vor** der Ratification der Convention vom 3. Jänner geschehen sey, wird allezeit wahr bleiben, und erhellet aus folgendem unwidersprechlich. Der Fürst v. Kaunitz sagt selbst in seiner Circular Note vom 20. Jänner: daß das freundliche Abkommen mit Sr. Churfürstl. Durchl. zu Pfalz kurz **nach dem Marsch des zureichenden Corps Truppen nach Bayern geschehen** sey; also muß doch der Marsch dieser Truppen **vorhero** erfolget seyn. Der H. Churfürst zu Pfalz sagt es noch viel deutlicher in seinem Schreiben vom 22. Jänner an den H. Herzog zu Pfalzzweybrück: „daß er die Convention den 14. ratificiret habe; daß er sich zu der Ratification habe entschließen müssen, „weil die in seine Lande **bereits eingerückte Truppen** sonst nicht nur den conventionsmäßigen Antheil, sondern auch, wie man sich zu Wien gegen seinen Minister verlauten „lassen, sämtliche Bayerische Lande in Besiz genommen haben würden.“ Mehr Hochgedachter Herr Churfürst läßt auch dem K. Preuß. Gesandten Grafen v. Görz sagen: daß Sie die Oesterreichischen Truppen im Lande **gehabt, welches Sie genöthiget hätte, die Convention zu schließen.** Kann nach diesen schriftlichen und so deutlichen Zeugnissen und Beweisen wohl noch mit einigem Schein der Einmarsch der Oesterreichischen Truppen in Bayern **vor** der Ratification geleugnet werden? Kann man wohl mit Wahrheit sagen, daß der Herr Churfürst zu Pfalz das Erzhaus in den Besiz des Straubingischen Antheils **selbst eingeführet habe?** Kann eine solche dem H. Churfürsten durch die fürchterlichsten Drohungen und durch den wirklichen Einmarsch eines starken Corps Truppen in ein unbewehrtes Land abgezwungene Convention, wohl den Namen und die Würkung einer Convention haben und dem Erzhause Oesterreich einen rechtlichen Besiz gewähren? Folget nicht vielmehr klar daraus, daß, wie der K. Preuß. Hof in der ersten Erklärung behauptet, durch dieses dem Art. 21. §. 6. der Wahlcapitulation schnurstracks zuwiderlaufendes Verfahren, **ein offenbarer Bruch des Landfriedens** gegen den Herrn Churfürsten zu Pfalz als wirklichen Besizer, gegen die übrigen Herren Pfalzgrafen, die nach der Natur der Erblehne und nach den Hausverträgen eine würkliche Civilcompossession haben, gegen die Allodialerben, denen die Convention vom 3. Jänner auf die so oft erwiesene Art, die Ausübung ihrer Ansprüche benimmt, oder doch sehr erschweret, und gegen das Reich, dessen Ruhestand und Grundverfassung offenbar durch eine solche willkürliche und widerrechtliche Zerreißung eines seiner ersten Herzogthümer gestöret wird, ausgeübet worden sey. Derjenige Reichsstand aber, der sich wider solche unleidliche Usurpation sezet; der selbst nach den Grundsäzen des Wiener Hofes mehr Recht dazu hätte als derselbe, der aber nach wiederhergestelltem gesezlichen Besizstande einer Reichsverfaßungsmäßigen unpartheyischen Entscheidung nicht zuwider ist, von dem kann nicht gesaget werden, daß er die Ruhe und Grundverfassung des Reichs stöhre, daß er sich in fremde Geschäfte unbefugt einmische, daß er die Vergleiche seiner Mitstände vernichte, und die ordentlichen Gerichte mit Gewalt zu verdringen suche, sondern alle diese Vorwürfe fallen lediglich auf denjenigen, der zu allen diesen Verwirrungen Anlaß gegeben, nemlich auf den Wiener Hof, zurück.

Königl. Preuß. Erklärung S. 30 13) Um diese — — gelassen.

Um den Haß gegen den Kayserl. Königl. Hof auf das höchste zu treiben, wird zu wiederholten malen behauptet, bald daß er die Hälfte, bald daß er den größten, und bald daß er den besten Theil von Bayern in Besitz genommen habe. Unbegreiflich ist es aber, wie man der Welt Dinge vorzuspiegeln wagen kann, deren Unrichtigkeit bey dem ersten Anblick einer Bayerischen Karte jedem in die Augen fallen muß.

Bereits erwähntermaßen haben Se. K. Preuß. Majest. selbst anerkannt, und durch den Freyh. von Riedesel zu erkennen geben lassen, daß alsdann der Pfälzische Hof im Stande seyn würde, den Sächsischen zu befriedigen, wann er durch die Convention vom 3. Jänner nicht mehr als 1. 300,000 fl. Einkünfte verliehrt. Gleichwohl wird hier die Unmöglichkeit dieser Befriedigung behauptet, ungeachtet es gewiß und sicher ist, daß der Straubingische Antheil, weit entfernet die Hälfte oder der größte Theil von Bayern zu seyn, nicht einmal die vorerwähnte Summe einträgt. Freylich würde es dem Pfälzischen Hause schwer wo nicht unmöglich fallen, den so sehr übertriebenen Sächsischen Allodialforderungen ein Genügen zu leisten. Aber eine diesfällige billige Abfindung haben Se. Churfürstl. Durchl. zu Pfalz nicht nur niemal für unmöglich, sondern sich vielmehr dazu geneigt erkläret, so wie auch die Bereitwilligkeit des Kayserl. Königl. Hofes solche werkthätig erleichtern zu helfen, feyerlich ist bestätiget worden.

Königl. Preuß. Erklärung S. 30. Man beruft sich — — genommen sind.

Wenn Se. Churfürstl. Durchl. zu Pfalz in Furcht und Beysorge zu seyn Ursache haben, so ist es gewiß nicht gegen den Kayserl. Königl., sondern einzig und allein gegen den Berliner Hof, der die übertriebenen Sächsischen Allodialfoderungen, anstatt solche durch einen gütlichen und billigen Vergleich, oder durch den richterlichen Ausspruch berichtigen zu lassen, mit Gewalt der Waffen durchzusetzen, und die Ansprüche des Mecklenburgischen Hauses ebenfalls auf Unkosten des Pfälzischen zu begünstigen sucht. Mehrere andere und zwar höchstwichtige Ursachen dieser Beysorge könnten hier noch angeführet werden, wenn man einem dritten, in einer Sache, die ihn allein betrifft, vorzugreifen sich berechtiget hielte. Was wegen der angeblichen 21 Aemter, die aber eigentlich nur 15 sind, bisher geschehen, ist eine Folge der Convention und desjenigen Rechtes, so Sr. Churfürstl. Durchl. darin vorbehalten worden, die zum Straubingischen Antheil etwa nicht ge-

Ein jeder, der seine Augen nur unpartheyisch gebrauchen will, wird auf der Landcharte finden, daß der Wiener Hof wirklich den Theil von Bayern, welcher der fruchtbarste, und der bevölkerteste ist, und der die schiffbaren Ströhme der Donau, der Iser und Inn enthält, folglich unstreitig den besten genommen; daß der andere Theil diesem an allen diesen Vortheilen gar nicht gleich kommt, und ihn auch an der Grösse nicht viel übertrift. Der vom Wiener Hofe in Besitz genommene Straubingische Theil von Bayern verhält sich zu dem Theile, der dem H. Churfürsten gelassen worden, ohngefähr wie 233. Quadratmeilen zu 390. Dieses ist doch wohl nicht eine Kleinigkeit? Es ist also dasjenige, was der K. Preußische Hof hierüber gesaget, nicht eine Würkung des Hasses, sondern der Wahrheit.

Es ist ein unter grossen und ehrliebenden Mächten unzuläßiges Kunststück, daß ein Hof öfters mündliche und in einem andern Sinn geschehene Anträge, die überdem von ihm selbst nicht angenommen worden (S. oben S. 93.) als Beweise anzuführen und daraus Folgen zu ziehen sucht. Es sey aber mit dieser Angabe wie es wolle, so bleibet gewiß, und der K. Preuß. Hof wird es allezeit gegen unpartheyische Mächte erweisen können, daß der von dem Wiener Hofe verlangte Antheil, wo nicht den größten Theil von Bayern, worauf es gar nicht ankommt, jedoch den besten Theil ausmachen, und daß er bey jeder mäßigen Verwaltung 1, 300,000. Fl. bey der Oesterreichischen aber gewiß vielmehr tragen werde. Wenn nun der Churfürst von Pfalz so viel verlieren soll, ohne einmahl dafür eine zureichende Vergütigung zu erhalten; so würde es Demselben gewiß **schwer**, wo nicht **unmöglich** fallen, den Sächsischen Allodialforderungen, wenn sie auch noch so sehr gemäßiget würden, ein Genüge zu leisten. Ob nun der Herr Churfürst zu Pfalz nach einem solchen Verlust das Churhaus Sachsen annoch befriedigen wolle und könne, solches kann der Winer Hof nicht bestimmen, sondern es kommt allein auf die Erklärung Sr. Churfürstl. Durchl. zu Pfalz an, und hiernächst auf die Einwilligung der übrigen Herren Pfalzgrafen und des Hauses Sachsen selbst.

Daß Se. Churfürstl. Durchl. zu Pfalz gegen den Kayserl. Königl. Hof in **Furcht und Beysorge gewesen**, auch die Wirkung davon auf eine sehr unangenehme Art verspüret, solches haben Sie in dem bekanntgemachten Schreiben vom 22. Jänner deutlich genug eingestanden. Drrgleichen haben Sie noch nicht wegen des Königl. Preußischen Hofes geäussert, hätten auch nicht die geringste Ursach dazu, da derselbe die Chursächsische und Mecklenburgische Ansprüche an die Bayerische Erbschaft niemals gegen das Haus Pfalz gereget, sondern blos den Kayserl. Königl. Hof angegangen, diese Erbschaften in ihrer Wesenheit zu lassen, damit alle, die daran zu fordern haben, durch gütliche oder rechtliche Wege ihre Befriedigung daraus erhalten könnten. Es ist also nichts als eine arglistige Anhetzung, wenn man des Herrn Churfürsten zu Pfalz Durchl. hier eine Beysorge gegen den Königl. Preußischen Hof beyzubringen sucht. Der Wiener Hof muß übrigens hier selbst gestehen, daß der Herr Churfürst 15 Aemter als zu viel über den Straubingischen Antheil genommen zurückfordert, und also wegen Ueberschreitung der Convention klaget. Daß es nicht auf 15. sondern auf 21. Aemter ankommt, solches kann man in dem Pro Memoria des Bayerischen

hörige Stücke erweislich zu machen, und zurückzufodern. Daß der K. K. Hof weit entfernet ist, dieses Erweisungsrecht entweder nicht anzuerkennen, oder die Zurückstellung des wirklich erwiesenen zu verweigern, hat man bereits oben erinnert.

Königl. Preuß. Erklärung S. 30. 31. Man behauptet — finden könnte.

Abermal nichts als eine blosse Wiederholung ungegründeter Sätze und Folgerungen! Ihre K. K. Ap. Maj. wollen die Vollziehung des gegen Sie ausfallenden Urtheilspruches durch die Garantie des gesammten Reichs und anderer Höfe zum voraus versichern lassen, und dennoch soll **ihre Meinung nicht seyn**, den in Besitz genommenen Antheil, wenn Sie sachfällig würden, nach Abgang der Sulzbachischen Linie der Zweybrückischen **heraus zu geben!** Zudem ist der hier sogenannte **Interimsbesitz** weder **willkührlich** noch **unbefugt**, sondern auf die mit Sr. Churfürstl. Durchl. geschlossene Convention: und die von Höchstdenenselben anerkannten Gerechtsamen des Erzhauses gegründet.

Was übrigens gefährliches von dem Austausche des ganzen Herzogthums Bayern vorgespiegelt wird, ist ebensfalls bereits abgefertiget worden: und da nach dem ausdrüklichen Inhalte der Convention von keinem andern Austausch zwischen beyden Theilen auch nur die Frage seyn kann, als von einem solchen, wo beyde ihre Convenienz erreichen, so ist und bleibt der Austausch von ganz Bayern ohnehin eine Chimäre, so bald und so lange man mit dem Berliner Hofe voraussetzet, daß **das Haus Pfalz dabey wohl niemals seine Rechnung finden könnte.**

Königl. Preuß. Erklärung S. 31. Wenn man endlich —— wollen noch können.

Endlich wird doch Ihrer K. K. Ap. Maj. etwas eingestanden, das wenigstens **den Schein Rechtens** hat. Aber auch dieses Eingeständniß wird sogleich wieder zurück genommen, und warum? Weil der Kayserl. Königl. Hof vorhero **den Besitz von Bayern herstellen**, und sich erklären muß, **vor welchem Gerichte der Proceß abgethan werden soll, da des Kaysers Majestät in ihrer eigenen Sache selbst nicht werden richten wollen noch können.** Das in Besitz genommene soll also vorher zurückgestellet werden! aber wem? Etwa dem H. Churfürsten, der das Erzhaus in den

Besitz

Ministerii vom 22. Martii durch blosses Nachzählen herausbringen, und wie geneigt der Kayserl. Hof sey, dieselbe ohngeachtet des Bayerischer Seits durch den Theilbrief von 1353. geführten Beweises, zurückzugeben, solches ist oben S. 161. erwiesen.

Die hier angeführte Stelle der ersten Königl. Preußischen Erklärung wird wohl in ihrer Kraft bestehen bleiben. Es ist zwar eine Antwort, aber keine Widerlegung, wenn man sagt, daß sie bloß eine Folge ungegründeter Sätze und Folgerungen sey. Unpartheyische Leser werden davon anders urtheilen. Die blosse Versicherung, daß der Kayserl. Hof die Vollziehung des gegen ihn ausfallenden Urtheilsspruchs vom Reich und andern Höfen garantiren lassen wolle, ist gegen einen mindermächtigen Reichsstand eine sehr mißliche Versicherung von einem so übermächtigen, der durch die Natur seiner unerhörten Prätension und durch die eigenmächtige Besitznehmung von Bayern genugsam gezeiget, wie wenig man sich auf seine gerechte und billige Gesinnungen verlassen kann. Will er die Welt davon überzeugen, so setze er das Haus Pfalz wieder in den würklich gehabten natürlichen und Civil-Besitz von Niederbayern, und rechte oder vergleiche sich alsdenn mit sämmtlichen wahren Interessenten. Sein Interims-Besitz ist und bleibet allezeit willkührlich und unbefugt. Er kann niemals durch eine Convention, die erwiesenermassen mit Drohungen und Gewalt erzwungen ist, gerechtfertiget und gegründet werden.

Was der Wiener Schriftsteller hier glaubt abgefertiget zu haben; solches ist auch an seinen Orten (S. 99. u. 101.) mit überzeugenden Gründen beantwortet, und aus dem Verlauf der Berliner und Braunauer Negociation gezeigt worden, daß der Wiener Hof würklich den Austausch des ganzen Herzogthums Bayern zur Absicht gehabt, und wie gefährlich derselbe nach seinen zu Brauna geäusserten Grundsätzen ausfallen würde, wenn er solchen Austausch mit dem sich allein überlassenen Hause Pfalz bewerkstelligen könnte. Daß die Gefahr von einer solchen Unterhandlung zwischen dem Wiener Hofe und dem nur gedachtem Hause Pfalz in keiner Chimäre bestehe, solches hat sich durch den Erfolg der Convention vom 3. Jänner nur gar zu sehr gezeiget und erprobet.

Die Art und Weise, mit welcher der Kayserin Königin Majest. den Hrn. Herzog von Zweybrück zum Rechten auffordern, ist und bleibt nur ein Schein Rechtens und keine wahre Gerechtigkeit. Keine schwächere, keine unschicklichere Antwort hätte erdacht werden können, als die an derselben Statt aufgeworfene Frage, welche sehr leicht zu beantworten ist. Setze der Wiener Hofe nur den Herrn Churfürsten von Pfalz wieder in den Besitz von Niederbayern, worin ihn nicht dieser Fürst, sondern er sich selbst durch seine Truppen eingeführet hat! Sollte der Herr Churfürst unbegreiflicherweise auf seiner Convention bestehen wollen, so ist der Wiener Hof schuldig, den Besitz von Niedernbayern an den Herrn Herzog von Pfalz-Zweybrück der nach dem Vertrage von Pavia und oben (S. 115.) erwiesenermassen an die Stelle desjenigen Pfalzgrafen

Besitz selbst eingführet hat? Etwa dem H. Pfalzgrafen? Allein alsdann müßte ja der Proceß von der Execution angefangen, und jenes zum voraus bewerkstelliget werden, welches, ob es dereinst geschehen soll, die einzige rechtliche Frage zwischen Ihrer K. K. Ap. Majest. und dem H. Herzoge von Zweybrücken ist und seyn kann.

Der K. K. Hof soll sich ferner erklären, vor welchem Gerichte der Proceß zu entscheiden sey? Fürwahr eine neue und noch nie gehörte Rechtsgelehrsamkeit! der Beklagte soll zuerst sagen, wo der Kläger seine Klage anzubringen hat! soll er ihm nicht etwa auch die rechtlichen Behelfe für seine Klage an die Hand geben? Ihre K. K. Ap. Maj. haben bisher noch gegen kein Gericht eine Exception als gegen jenes eingeleget, welches sich der Berliner Hof angemaßet hat. Was endlich des Kaysers Maj. betrifft, warum sollten denn Allerhöchstdieselben in der gegenwärtigen Sache nicht gleichfalls richten können, wie Kayser Sigmund in einer vollkommen ähnlichen gerichtet hat?

Königl. Preuß. Erklärung S. 31. 32. 14) Dasjenige, —— angekündiget.

Nachdem man bishero Ihre K. K. Maj. angeklaget und verurtheilet hat, kommt nun auch die Reihe auf des Kaysers Majestät, und die Sentenz wird desfalls ganz kurz dahin gefället, daß Allerhöchstdieselben, was Sie nicht gethan haben, hätten thun, und was Sie gethan haben, nicht hätten thun sollen.

Ihre K. K. Ap. Maj. und Se. Churfürstl. Durchl. zu Pfalz haben sich freundschaftlich miteinander verglichen. Was hätten denn hier Se. Kayserl. Maj. als Kayser thun sollen? Hätten Sie diesen Vergleich hindern, hätten Sie der Reichsversammlung die Frage zur Untersuchung aufgeben sollen, ob zwey Reichsstände sich vergleichen können? Als das Herzogthum Sachsen-Lauenburg an das Churhaus Braunschweig durch einen oberstrichterlichen Ausspruch gelanget ist, und die Herzogthümer Bremen und Verden von der Krone Schweden an Chur Braunschweig abgetreten worden sind, was hat denn damals der Kayser an das Reich gelangen lassen? Nichts als eine Anzei-

zei-

fen, der diesen Vertrag nicht erfüllen will, eintritt, zurückzugeben und denn mit ihm zu rechten. Der Wiener Hof ist es, der durch die eigenmächtige Besitznehmung von Bayern, den Proceß mit der Execution angefangen, und durch die Restitution des Landes würde solche erst wieder in seine rechtliche und natürliche Lage hergestellet werden.

Hier wird der Beweiß wieder nach Advocaten Art nicht durch Gründe, sondern durch übel angebrachte Fragen, Ausrufungen und Ironien geführet. Das Verfahren des Wiener Hofes gegen das Haus Pfalz und seine Ansprüche auf Niederbayern, ist zwar so unerhört und so offenbar ungerecht, daß wohl kein Beysitzer der beyden hohen Reichsgerichte es auf sein Gewissen nehmen würde, ihn selbige zuzusprechen, sondern vielmehr ein Mandatum S. C. de restituendo sogleich erkennen müste, wie ein unpartheyischer Rechtsgelehrter in dem unter Nro. 8. beygefügten **rechtlichen Bedenken** dargethan hat; indessen erlauben doch alle Rechte der Welt gegen Gerichte zu excipiren, in welchen der Gegentheil präsidirt und die Ansetzung eines andern unpartheyischen Gerichts, welches die Reichsverfassung an die Hand giebt, oder die Entscheidung der Reichsversammlung selbst zu verlangen. Daß des Kaysers Maj. in der Bayerischen Succeßionssache der wahre Gegentheil des Hauses Pfalz sind, solches weiß die ganze Welt und man will es nöthigen Falls auf dem Reichstage, oder wo es sonst verlanget wird, gar leicht erweisen. Höchstdieselbe werden und können nicht verlangen in dieser Sache zu richten. K. Sigismund hat nicht Niederbayern mit Gewalt in Besitz genommen; er hat sich nicht an die Spize von Armeen gesetzt, um es zu behaupten; er hat Niederbayern den Herzogen von Oberbayern zugesprochen und weder sein, noch das Oesterreichische Haus vorgezogen; also ist das von ihm hergenommene **Beyspiel** dem gegenwärtigen Falle gar nicht **ähnlich**. Der rechtlichen Ordnung nach muß nicht der H. Herzog von Zweybrück in dieser Sache **Kläger seyn**, sondern der Kayserin-Königin Maj. müssen den Besitzstand wieder herstellen, und denn **Klägerin** werden. Man hat ihre Erklärung wegen eines unpartheyischen Gerichts aus Glimpf verlanget, übrigens aber die Entscheidung darüber dem Reich anheimgestellet. Des H. Herzogs zu Zweybrück Durchl. brauchen keine rechtliche Behelfe; der Wiener Hof aber möchte wohl andere ansprechen, ihm damit an die Hand zu gehen. Nro. 8.

Was Se. K. Maj. von Preussen sowohl vorhin gegen der Kayserin-Königin Maj. als in der hier angeführten Stelle Ihrer ersten Erklärung gegen des Kaysers Majest. nicht in Gestalt von **Urtheil**, wie hier ungereimter Weise vorgegeben wird, sondern in dem aller Welt erlaubten Wege von **Beschwerden** angebracht, muß wohl so fest gegründet seyn, daß der Wiener Schriftsteller es nicht anders als wieder durch eine nichts bedeutende Ironie zu beantworten weiß, die man also auch keiner Antwort würdiget.

Der Kayserin-Königin Majestät haben sich nicht mit allen Interessenten der Bayerischen Erbschaft, sondern dem Vorgeben nach nur mit einem, dem Herrn Churfürsten zu Pfalz, **verglichen**, und auch mit diesem haben Sie sich nicht **würklich verglichen**, sondern ihn zu einem Vergleich gezwungen, welches nicht einerley ist. Da nun ein Hauptinteressent, der H. Herzog zu Zweybrück, sich gegen einen solchen Vergleich meldet und setzet; so hätten des Kaysers Maj. allerdings nicht die hier angedeutete **sonderbare Frage**, sondern die **ganze streitige Sache** der Reichsversammlung vorlegen sollen. In den hier angeführten beyden Fällen von Sachsen-Lauenburg und Bremen und Verden, wurde freylich weiter nichts als eine Anzeige an das Reich von dem rich-

zeige von dem richterlichen Ausspruche und von der geschlossenen Convention. Aber der Vergleich und die Gerechtsamen Ihrer K. K. Ap. Majestät werden von dem Hause Zweybrücken widersprochen, auch ist hier die Frage von wichtigen Sachen, so das Reich betreffen, und von hohem Präjudiz und weitem Aussehen sind. Bey einem solchen Widerspruche, wenn er durch keinen Vergleich zu heben ist, bleibt nach der Verfassung und den Gesetzen des Reichs nichts als der richterliche Ausspruch übrig. Diesem wollen sich Ihre K. K. Ap. Maj. unterwerfen, und was kann desfalls von dem gesammten Reiche anders und mehrers gefordert werden?

Wer wird übrigens in der gegenwärtigen Angelegenheit ein so hohes Präjudiz und weites Aussehen antreffen, als hier der Berliner Hof finden will? Dieses angebliche hohe Präjudiz und weite Aussehen besteht wesentlich in nichts andern als in der Frage: Ob Oesterreich oder Pfalz ein Stück Landes, im Werthe von ungefähr einer Million Gulden Einkünfte besitzen soll? Und von dieser Frage hanget durch eine in den Augen des Berliner Hofes ganz natürliche Folge die Erhaltung oder Zerstörung der ganzen Reichsverfassung ab. Wenn aber eben dieser Hof zwey ansehnliche Marggrafthümer gegen eine vom Kayser und Reich als ein Gesetz bestätigte pragmatische Haussanction seiner Secundogenitur entziehen, wenn er damit sich unbefugt vergrößern, wenn er solche mit den beyden Lausitzen und noch mehrern andern Bezirken zum Theil auf fremde Unkosten vertauschen will, o dann ist alles in Ordnung, und von irgend einem hohen Präjudiz weit entfernt!

Da übrigens die Böhmischen Lehen keinen Theil des Churfürstenthums Pfalz ausmachen, da sich Ihre Majestät, wenn sie wirklich einen ausmachten, bereits erkläret haben, desfalls alles in vorigen Stand zu setzen; da die Bayerischen Lande, ungeachtet es der Berliner Hof in seinen ersten Mi-

niste-

terlichen Ausspruch und der geschlossenen Convention erfordert; der Wiener Hof muß hier aber selbst gestehen, das der **Widerspruch des H. Herzogs von Zweybrück** in der gegenwärtigen Bayerischen Sache einen wesentlichen Unterschied gegen obgedachte folglich ohne Ursach angeführte Fälle machen. Er gestehet auch selbst, daß bey einem solchem Widerspruch nichts als der richterliche Ausspruch übrig bleibe, welchem er sich unterwerfen wolle. Eine solche Erklärung wird aber durch die That widerlegt; sie bleibt allezeit nur bey Worten und eine protestatio facto contraria, wenn der Wiener Hof nicht die Bayerische Erbschaft in den Stand, wie sie bey Absterben des Churfürsten von Bayern gewesen, setzet, und dem Hause Pfalz den bereits gehabten Besitzstand wiedergiebt. Dieses ist das **andere und mehrere** was das gesammte Reich über die Worterklärungen von der Kayserin-Königin Maj. verlangen kann.

Daß die **Abreissung** des wichtigsten Theils von Bayern und dessen **Transferirung** von den rechtmäßigen Erben auf einen ganz unbefugten Prätendenten, eine Sache von **hohem Präjudiz und weitem Aussehen für das Reich** sey, und daß von dessen leicht zu übersehenden und natürlichen **Folgen, die Erhaltung oder Zerstörung der ganzen Reichsverfassung abhängt**, solches wird wohl ein jeder Reichsstand und ein jeder Hof, der unpartheyisch denkt, ausser dem Wiener Hofe, erkennen, Es ist nichts als ein blauer Dunst, wenn man glauben machen will, daß es blos auf die Frage ankomme: **ob Oesterreich oder Pfalz ein Stück Landes im Werth von einer Million Gulden Einkünfte besitzen sollen.** Auch diese Frage könnte dem Reiche nicht gleichgültig seyn. Es ist ja aber auch in der Braunauer Negociation und hier so oft gezeiget worden, daß der Wiener Hof unter dem Vorwande der einen Million Einkünfte, zu denen er doch auch nicht das geringste Recht hat, durch seine künstliche Austauschungen einen Theil von Bayern acquiriren wolle, woraus er sich hiernächst die Einkünfte von vier und mehr Millionen machen könnte. Die hier wieder angebrachte Vergleichung der beyden Fränkischen Marggrafschaften, ist allezeit unschicklich und ungereimt; es wird allerdings alles in **Ordnung** bleiben und **kein Präjudiz entstehen**, wenn das Churhaus Brandenburg nach seinen von ihm allein abhängenden und vom Kayser zum voraus bestätigten Hausverträgen, diese Marggrafschaften mit der Primogenitur vereiniget; es wird sich damit **nicht unbefugt vergrössern**, und die **Vertauschung** derselben kann niemals auf **fremde Unkosten** und mit einigem Nachtheil anderer geschehen, weil sie jederzeit von der Willkühr des andern Theils abhänget und niemals mit den Waffen in der Hand gefordert worden, wie der Wiener Hof gegen das Haus Pfalz thut.

Da die Böhmische Lehen vom Pavischen Vergleich vom J. 1329. an bis zu der im J. 1353. geschehenen Böhmischen Incorporation **unstreitig**, von 1353. bis zum Vergleich von 1465. in **Streit**, von der Zeit dieses Vergleichs wieder bis 1648. **unstreitig** dem Hause Pfalz, nachhero bis jetzo dem Hause Bayern und sogar nach den oben (S. 145.) angeführten Worten des Böhmischen Incorporationsbriefes, **unstreitig** zur Oberpfalz gehöret; da die Oberpfalz jederzeit den Churfürsten zu Pfalz zugehöret, und sowohl in der **That** als dem **Namen** nach einen Theil des Churfürstenthums Pfalz ausgemachet; so kommt es allerdings auf nichts weniger als auf die Erhaltung oder Trennung des Churfürstenthums Pfalz an, wenn der Wiener

nisterialschriften immer behauptet hat, nie ein Churfürstenthum waren: so fällt von selbst in die Augen, daß es hier auf nichts weniger, als auf die Erhaltung oder Trennung eines Churfürstenthums ankömmt. Wie dann auch in den Reichsanlagen, in der Kreisverfassung, in den Präsentationen zum Kammergerichte, mit einem Worte in allem, was das Reich unmittelbar betrifft, durch die Convention vom 3. Jenner nicht die geringste Aenderung oder Neuerung veranlasset wird.

Königl. Preuß. Erklärung S. 32. 33. Es scheinet aber — — der Reichsstände geschehen.

Nach dem gegenwärtigen Vorgeben des Berliner Hofes ist es vielmehr wahrscheinlich, daß die Landgrafschaft Leuchtenberg, die Grafschaften Wolfstein, Haag rc. keine eröfneten Reichslehen sind, sondern Theils zu dem Bayerischen Mannlehn, Theils zu der Allodialerbschaft gehören, und dennoch unterstützet man zu gleicher Zeit als ein unstreitiges Recht den Anspruch des Herzoglich Mecklenburgischen Hauses auf ein oder das andere gegenwärtig erledigte und dem Reich eröfnete Lehn, in specie auf die Landgrafschaft Leuchtenberg.

Inzwischen zeigen die in dem Reichsarchive vorhandenen Lehnbriefe deutlich, daß das Hauß Bayern alle diese Lehen nicht nur lange nach der Abtheilung von dem Pfälzischen Hause, sondern auch einzig für sich und seine männliche Lehnserben erhalten hat. Da nun dieser allein belehnte Stamm ausgegangen, und in keinem Reichsgesetze vorgeschrieben ist, daß der Kayser bis auf eine vorgegangene Reichsberathschlagung mit Einziehung solcher Lehen zu warten, und indessen den Besitz davon dem sich als Universalerben darstellenden Reichsstande überlassen soll: so gebrauchten sich des Kaysers Majestät bey Einziehung dieser Lehen nicht nur Dero Rechts, sondern erfüllten auch die capitulationsmäßige Pflicht, erklärten aber zugleich öffentlich, daß gedachte Verfügung Niemanden in seinen gegründeten und erweislichen Ansprüchen nachtheilig seyn soll.

Königl. Preuß. Erklärung S. 33. Wenn der — — zu gestalten.

Erst kurz vorher und schon öfters ist gezeiget worden, daß die Böhmischen Lehen keinen Gegenstand der Verordnung des Westphälischen Friedens

Hof nicht allein die Böhmische Lehen in der Oberpfalz, sondern auch andere Theile dieses Landes, so viel man weiß, von der Oberpfalz zu trennen und an sich zu reissen sucht. Ob Bayern ein Churfürstenthum gewesen oder nicht, darauf kommt es hier nicht an, wiewohl jeder Geschichtkundiger weiß, daß im 13ten Jahrhundert und in einem großen Theil des 14ten die Churstimme so gut auf Bayern als auf der Pfalz gehaftet und die Herzoge von Bayern auch nachhero ihren Anspruch darauf zu wahren gewußt haben. Ob in den Reichsanlagen, in der Creysverfassung, der Cammergerichtspräsentation und in allem was das Reich unmittelbar betrift, durch die Convention vom 3ten Jänner nicht die geringste Veränderung veranlasset worden seyn würde, solches würde sich nicht durch bloße Versicherungen, sondern erst durch die Folge gezeiget haben: allein auch derselben Erfüllung kann keinen Grund abgeben, daß das Reich bey der unrechtmäßigen Trennung eines wichtigen Reichslandes gleichgültig seyn solte. Solches kann wohl bey einer Grafschaft Hohenems, aber nicht bey einem Herzogthum, wie Niederbayern ist, hingehen.

Die klaren Worte der hier angeführten und bestrittenen Stelle der ersten K. Preußischen Erklärung zeigen, daß dieser Hof die darinn benannte Districte weder für **unstreitige Bayerische Mannlehen**, noch für **gewisse Allodialstücke** ausgegeben, sondern solches der Reichssatzungsmäßigen Entscheidung anheimgestellt; er hat auch den Anspruch des Herzogl. Mecklenburgischen Hauses niemals **als unstreitig unterstützet**. Also ist der Widerspruch, der ihm hier vorgeworfen wird, wieder eine unerlaubte Erdichtung, die keine andere Widerlegung verdienet.

Ob alles hier angegebene in der That richtig ist, und ob die benannte Districte eröfnete Reichslehen sind, oder nicht, solches kann niemand eher mit Ueberzeugung beurtheilen, als bis Se. Kayserl. Majestät die Lehnbriefe, und was sonst dazu gehöret, der Reichsversammlung vorgeleget und gehörige Berathschlagung über das Schicksal solcher angeblich eröfneten Lehen angestellet haben werden. Nunmehro ist ein völliges Jahr vergangen, daß der Kayserl. Hof weder wegen dieser Reichslehen, noch wegen der noch wichtigern Trennung von Bayern das geringste an die Reichsversammlung hat gelangen lassen. Nimmermehr kann dieses weder mit dem Art. 3. §. 3. noch mit dem Art. 11. §. 10. 11. und 21. der Wahlcapitulation vereinbart werden, sondern es ist vielmehr eine offenbare Contravention derselben, und man kann nicht anders glauben, als daß der Wiener Hof von diesen Lehen nur nach seiner Convenienz und zu Beförderung seiner Absichten auf Niederbayern disponiren wolle.

Es ist dagegen oben (S. 145.) hinwiederum gezeiget worden, daß die **Böhmische Lehen** als zu der Ober-Pfalz gehörend, allerdings einen **Gegenstand des Westphälischen Friedensschlusses** Art. 4. §. 9. gemacht, und da eben daselbst §. 10. alle Rechte der Rudolfinischen oder

ausgemachet haben und ausmachen konnten. Noch weniger wird man darin die geringste Spur von einer Versicherung der Pfälzischen Erbfolge in ganz Bayern finden. Es kann also Ihrer K. K. Ap. Maj. eine **Contravention dieses Friedensschlusses** auf keine Weise zur Last geleget werden.

Königl. Preuß. Erklärung S. 33. Die Art und Weise — — ausführen wollen.

Der K. K. Hof hat sich durch keine gewaltsame Mittel in den Besitz des Straubingischen Antheils gesetzet. Er ist in diesen Besitz durch die Convention vom 3. Jänner von Sr. Churfürstl. Durchl. zu Pfalz selbst eingesezet worden, und seine von dem Zweybrückischen Hause bestritten werdende Ansprüche will er **vor die ordentlichen Gerichte zu gebührlichen Rechten stellen lassen.** Wie demnach gegen denselben der Art. 21. §. 6. 7. 8. die geringste Anwendung finden kann, ist unbegreiflich.

Königl. Preuß. Erklärung S. 33. Man glaubt — — authorisiren und behaupten.

Man glaubt vielmehr mit weit bessern Gründen durch alles obige genugsam ausgeführet und erwiesen zu haben, daß der K. K. Hof die Succeßion auf Bayern auf keine willkührliche unrechtmäßige und in der Geschichte von Deutschland unerhörte Art zu seinem Vortheile getrennet, sondern daß er seine Gerechtsamen durch einen mit dem Haupinteressenten geschlossenen freundschaftlichen Vergleich berichtiget; daß er das nicht Verglichene dem richterlichen Urtheile unterzogen; daß er seinen zwar alten aber erst bey dem jetzigen Ausgang des Bayerischen Mannsstammes zu realisiren möglich gewesenen Anspruch durch den Vertrag vom 3. Jänner, folglich auf eine den Gesetzen und der Verfassung des Reichs ganz gemäße, in der Geschichte von Deutschland durch tausend Beyspiele bewehrte Weise geltend gemacht; daß er dem Pfälzischen Hause den Besitz nicht des größten Theils von Bayern, sondern nur des Straubingischen Antheils nicht durch gewaltsame Einnehmung entrissen, sondern mit Bewilligung und Selbstbeförderung Sr. Churfürstl. Durchl. erhalten; daß er dadurch dem Eigenthume des Pfälzischen Hauses nichts, am allerwenigsten aber dem Sächsischen Hofe etwas entzogen, sondern nur das seinige behauptet hat, und daß endlich von des

Kaysers

Pfälzischen Linie, die dem Friedensschluße, nemlich der darin verfügten Abtretung der Chur und der Ober-Pfalz an die Wilhelminische oder Bayerische Linie, nicht zuwider wären, verwahrt und bestätiget sind, so ist dieses wohl eine genugsame Spur der darin versicherten Pfälzischen Erbfolge in ganz Bayern, welche schon auf so viele andere Gründe beruhete. Da nun der Kayserin-Königin Maj. Bayern und die Ober-Pfalz trennen und dem Hause Pfalz entreissen wollen; so folget daraus nothwendig eine **Contravention** obgedachter Stellen des Westphälischen Friedensschlusses, wie auch des Art. 4 §. 13. der Wahl-Capitulation.

Der Wiener Hof hat den Herrn Churfürsten zu Pfalz durch die härteste Drohungen zu der Ratification der Convention vom 3. Jänner gezwungen; er ist nicht durch diese Convention in den Besiz des Straubingischen Antheils gesezet worden, sondern er hat sich **vorhero** selbst durch seine Truppen in Bayern, und also durch gewaltsame Mittel, in den Besitz gesezet, wie er dessen allen oben (S. 7.) überführet worden. Da er nun damit den **Anfang gemacht, sich mit Gewalt Recht zu verschaffen**, und hernach dem Hause Zweybrück anbietet, seine **Ansprüche vor die ordentliche Gerichte zu gebürlichen Rechten zu stellen**; so hat er allerdings gerade gegen die Wahl-Capitulation Art. 21. §. 6. 7. 8. gehandelt, da Se. Kayserl. Maj. darin versprochen: **die Stände des Reichs nicht selbst zu vergewaltigen, sondern wenn sie zu jemand Zuspruch oder Foderung hätten, dieselbe wollten Sie, Aufruhr, Zwietracht und andere Unthat zu verhüten, vor die ordentliche Gerichte zu Verhör und gebürlichen Rechten stellen und kommen, und nicht gestatten, daß sie, worin sie ordentlich Recht leiden mögen und dessen erbietig sind, mit Krieg, Exactionen und Anlagen, oder anderer Gestalt beschädiget, angegriffen, überfallen und beschweret werden.**

Der Wiener Hof muß glauben, die ganze Welt mit seinen ganz unrichtigen und zehnmal widerlegten Behauptungen blind machen zu können. Es ist ihm ja nun durch Brief und Siegel, durch sein **eigenes und seines Mitcontrahenten Geständniß** erwiesen worden, daß er seine angebliche Gerechtsame nicht durch freundschaftlichen Vergleich, sondern durch Drohungen und Gewalt berichtiget, und dieses auch nur mit einem Interessenten und mit Widerspruch der übrigen Hauptinteressenten; daß, nachdem er sich mit Gewalt Recht geschaft, und der Gegenparthey den Besitz entrissen, er dieser nun überlassen will, richterliche Hülfe zu suchen; daß er einen nach dem Urtheil der ganzen unpartheyischen Welt erdichteten, allenfalls auch nicht ihm, sondern dem Churhause Brandenburg zugehörigen Anspruch, nicht durch den Weg Rechtens, oder durch einen freywilligen Vergleich mit allen Interessenten, als die einige den Gesezen und der Reichsverfassung gemäße Mittel, sondern durch Einmarsch von Truppen und durch eine, einem Interessenten abgezwungene Convention geltend gemacht; daß er nicht durch freywillige, sondern durch abgedrungene Zulaßung Sr. Churfürstl. Durchl. zu Pfalz, dem Pfälzischen Hause den Besitz des Straubingschen und also des besten, wo nicht des grösten Theils von Bayern entrissen; daß er dadurch dem Pfälzischen Hause ein Erbeigenthum, welches es seit 1180. ruhig und rechtlich besessen, und dem Sächsischen Hofe die Möglichkeit, seine Allodialforderungen befriediget zu erhalten, entzogen, und daß des Kaysers Maj. diese Usurpation autorisiret, indem Sie wider

die

Kaysers Majestät keine Usurpation authorisiret, sondern nur das Recht zweyer Mitstände, sich untereinander zu vergleichen, ungestört ist gelassen worden.

Königl. Preuß. Erklärung S. 33. 34. Wenn diese — — öffentlich angekündiget?

In der Convention vom 3. Jänner haben sich die contrahirenden Höfe vorbehalten über den Austausch entweder des Straubingischen Bezirkes, oder des ganzen Complexus, oder einiger Theile nach der beyderseitigen Convenienz einen weitern Vergleich einzugehen. Diese sich ohnehin verstehende und zu mehrerer Sicherheit noch ausdrücklich bedungene beyderseitige Convenienz ist die selbstredende Widerlegung alles dessen, was hier von einem übermäßigen Zuwachse der schon übergroßen Macht des Hauses Oesterreich, von der unrechtmäßigen Acquisition des wichtigsten Herzogthums in ganz Deutschland, von der furchtbaren Aussicht für die Erhaltung des Gleichgewichts der Sicherheit und der Freyheit des deutschen Reichs, mit vielen prächtigen Worten, aber mit gar keinem Grunde der Welt vorgeblendet wird. Denn entweder findet das Haus Pfalz bey einer dieser vorgemeldeten dreyfachen Austauschungsart seine Convenienz, oder nicht. Findet es solche nicht, so wird und kann ohnehin kein Austausch jemal zu Stande kommen. Findet es aber solche, so muß es ja für das, was es abtritt, eine vollkommene Entschädigung erhalten, und das Erzhaus solchergestalt, was es auf der einen Seite bekömmt, auf der andern nothwendig wieder herausgeben. Wie kann denn nun bey diesen Umständen und in dieser unumgänglichen Voraussetzung von einer unrechtmäßigen Acquisition, von einer übermäßigen Oesterreichischen Vergrößerung und von furchtbaren Aussichten für das Gleichgewicht des deutschen Reichs im Ernst die Rede seyn? Da vielmehr gleich Anfangs ein Austausch gegen die Niederlande als ganz unthunlich ist erkläret worden, so würde der Einfluß des K. K. Hofes in die deutschen Reichsangelegenheiten eher eine Verminderung erleiden, als einen Zuwachs gewinnen, wenn er durch einen Theil von Bayern nicht nur ohne die geringste Aenderung der bisherigen Kreisverfassung, sondern auch unter der genauesten und vollständigsten Entschädigung des Churpfälzischen Hauses, in der Wesenheit nichts als eine anständige Arrondirung erhielte, zu gleicher Zeit aber den Schwäbischen Kreis ganz oder größtentheils räumte.

Der

die angeführte Stelle der Wahlcapitulation Art. 21. §. 6. 7. 8. eine weder erwiesene, noch rechtlich zuerkannte Forderung Ihres Hauses, anstatt sie vorhero rechtlich auszuführen, vor Ergreifung des rechtlichen Weges, durch den Einmarsch ihrer Truppen in Bayern, und durch einen dem Herrn Churfürsten zu Pfalz abgedrungenen Vergleich geltend machen und in eigener hohen Person mit den Waffen behaupten.

Die **Beysorge** für das **Wohl** des **Hauses Pfalz** und des ganzen **Teutschen Reichs**, welche der Königl. Preußische Hof in seiner ersten Erklärung aus dem von dem Wiener Hofe vorbereiteten Austausch des ganzen Complexus, oder eines Theils von Bayern, hergeleitet, ist durch die hier dagegen gemachte Dissertation gar nicht widerlegt, sondern bleibt in seiner ganzen Kraft bestehen. Das Haus Pfalz kann niemals seine **Convenienz und seine vollkommene Entschädigung** finden, wenn es das schöne, fruchtbare, zusammenhängende und von so vielen Schiffreichen Flüssen durchströmte, mit dem vortreflichen Salzwerk von Reichenhall gesegnete und durch eine gute Verwaltung der grösten Verbesserung fähige Herzogthum Bayern, ganz oder zum Theil, gegen die abgelegene, zerstreuete, gar nicht zusammenhängende und durch die schon hoch getriebene Verwaltung keiner sonderlichen Verbesserungen fähigen Oesterreichische Besitzungen in Schwaben austauschen sollte. Könnte das Haus Pfalz sich auch wohl in Ansehung der Einkünfte eine vollständige Entschädigung versprechen, wenn der Austausch mit dem H. Churfürsten zu Pfalz allein, wie bey dtr Convention vom 3. Jänner geschehen, unter der Aufsicht von 30000. Oesterreicher, oder allenfalls auch mit dem sich selbst überlaßenen und von dem Beystand seiner Freunde entblößtem ganzen Hause Pfalz, mit Grundlegung der bishero so schlecht verwalteten Bayerischen Einkünfte gegen die aufs höchste getriebene Oesterreichische, getroffen würde. Daß dieses der von dem Wiener Hofe verabsichtete **Austauschungs-Plan** sey, solches hat er in seinen von dem **v. Thugut** den 13. Aug. zu Braunau gethanen Vorschlägen selbst offenbaret, und das Kön. Preußische Ministerium hat ihm sogleich die Ungerechtigkeit und die Unzuläßigkeit solcher Plans gezeiget, daher man sich statt eines weitläuftigen Beweises, nur auf die Druckschriften der Braunauer Negociation, und zwar auf die 2. 3. 4. und 5te Beylage der **fernerweiten Königl. Preußischen Erklärung** beziehen darf. Man überläßt es dem Urtheil eines jeden einsehenden teutschen Biedermanns, wie es um das Schicksal von Teutschland in zwanzig Jahren aussehen würde, wenn es dem schon so übermächtigen Hause Oesterreich, das sich kein Bedenken macht, einem mit ihm so nahe verwandten Hause sein altväterliches Erbeigenthum, aus einer 350jährigen, ihn gar nicht angehenden und ihm nicht zu statten kommenden Urkunde, zu nehmen, gelingen sollte, seine Staaten, mit dem oben beschriebenen vortreflichen Herzogthum Bayern zu arrondiren. Man muß sich allein alle Einsicht zueignen, und sie der ganzen übrigen Welt abstreiten, wenn man derselben einbilden will, daß der Kayserl. Hof dadurch in den Reichsangelegenheiten eher eine Verminderung, als einen Zuwachs erhalten würde. Selbst in Ansehung der Creysverfassung erhielt ja der Wiener Hof dadurch im Bayerischen Creyse ein Creys-Directorium, das er im Schäbischen nicht hat.

Der angebliche pragmatische Bestand des Tractats von Pavia, worauf von Seiten des Berliner Hofes so viel gebauet wird, und kraft dessen den Häusern Pfalz und Bayern alles **Verwechseln und Vertauschen** ihrer Herrschaften ausdrüklich soll untersaget seyn, stimmet übrigens mit dem Baadenschen Frieden ganz vortreflich überein, in welchem bereits erwehntermassen vom Kayser und Reich dem Bayerischen Haus **die unbeschränkte Befugniß seine sämmtlichen Länder gegen andern zu vertauschen**, mit klaren Worten ist ausbedungen worden.

Ob endlich der K. K. Hof dem Hause Brandenburg die künftige Vereinigung und Einziehung der beyden Marggrafthümer nicht mit unendlich grösserem Rechte widersprechen kann, als von ihm die gegenwärtige Oesterreichische unbeträchtliche Acquisition widersprochen wird, mag die unpartheyische Welt aus dem, was bereits vorhin ist erwiesen worden, urtheilen.

Königl. Preuß. Erklärung S. 34. 35. Wenn man alles — — Schuld aufhöret.

Nachdem man den ganzen Proceß gleichsam abgeführet hat, kömmt nun hintennach die legitimatio ad causam. Daß Sr. Königl. Preuß. Majest. der Hauptanspruch des K. K. Hofes keineswegs zu statten kommen kann, Höchstdieselben folglich bey der Bayerischen Erbschaftsangelegenheit im geringsten nicht intereßiret sind, ist bereits vorhin handgreiflich erwiesen worden. Wie Sie sich die Eigenschaft eines Garant des Westphälischen Friedens beylegen, und in solcher auftreten können, ist unbegreiflich, da solche, wie bekannt, allein der Krone Frankreich und Schweden gebührt. Den Charakter eines Bundsgenossen des H. Herzogs von Zweybrücken hatten Sie nach eigener Geständniß wenigstens im Anfange und zu jener Zeit nicht, da ernannter H. Herzog der Convention vom 3. Jänner selbst noch beytreten wollte. Die Angabe, daß **der Herr Churfürst zu Sachsen** den Königl. Preußischen **Beystand** nachgesuchet hat, steht mit demjenigen in geraden Widerspruche, was der Dresdner Hof öffentlich bekennet. Auf der 13. Seite seiner sogenannten **kurzen Vorstellung** wird ausdrücklich gesagt: **Ihro Churfürstl. Durchl. zu Sachsen haben die freundschaftlichen Anerbiethungen des Königs von Preussen Majestät, Ihnen Beystand und Unterstützung widerfahren zu lassen, nicht anders als mit Dankbarkeit**

In dem Tractat von Pavia ist den einzelnen Mitgliedern des Hauses Pfalzbayern verboten, von ihren Herrschaften nichts zu verwechseln oder zu vertauschen. Dieses ist im Badischen Frieden nicht nachgegeben, sondern es stehet in dessen 18. Artickel: Si domus Bavarica a sua integra restitutione aliquam statuum suorum cum aliis permutationem rebus suis convenire autumaret, Et tum Sacra Regia Majestas Christianissima nihil obstaculi injiciet. Hier ist eigentlich nur die Einwilligung der Crone Frankreich ausbedungen und es folget nur aus diesem Artikel, so wie es sich von selbst verstehet, daß das ganze Haus Bayern, wenn es will, seine Staaten vertauschen könne, nicht aber, daß es vertauschen müsse, noch auch, daß desselben einzelne Mitglieder solches thun könnten. Das Teutsche Reich kann aus diesem Beyspiel von neuem sehen, auf was für Art der Wiener Hof die Verträge der Reichsstände und die allgemeine Friedensschlüsse zu seinem Vortheil auszulegen weiß.

Der K. Preuß. Hof submittiret ohne Bedenken dem Urtheil der unpartheyischen Welt die hier aufgestellte Frage: Ob der Wiener Hof einiges Recht habe, dem Churhause Brandenburg die künftige Vereinigung der beyden Marggrafschafften in Franken zu bestreiten? Ob Se. Königl. Majestät nicht ein viel grösseres Recht haben, Dero gegenwärtigen Oesterreichischen Acquisition in Bayern sowohl für das Haus Pfalz als für sich selbst zu widersprechen? und ob die Oesterreichische Acquisition nicht ungleich grösser seyn würde? wiewohl es im Grunde nicht auf die Grösse, sondern auf die Befugniß derselben ankommt.

Es ist wahr, daß der K. Preuß. Hof, nachdem er den Zusammenhang der Sache vorher geschickt, sich ad causam legitimirt, welches der Wiener Hof zu thun nicht nöthig gefunden, sondern vielmehr, ohne allen Interessenten seinen Anspruch bekannt zu machen, sich einstweilen mit Gewalt in den Besitz setzet und sodann nach angebohrner Mäßigung und Gerechtigkeitsliebe, die Eigenthümer zum Proceß vor den Richterstuhl Sr. Kayserl. Majestät fordert. Ob Sr. K. Maj. von Preussen der Hauptanspruch des Wiener Hofes zu statten komme, und ob sie bey der Bayerischen Erbschaftsangelegenheit intereßiret sind oder nicht, solches mag die unpartheyische Welt aus der Gegeneinanderhaltung beyderseitiger Gründe (S. 135 - 141.) beurtheilen. Daß Sie als Mitcontrahent des Westphälischen Friedens, auch in der Eigenschaft eines Garant dieses Friedens, nach dessen buchstäblichen Inhalt Art. 17. §. 5. 6. ohne Nachtheil der Cronen Frankreich und Schweden auftreten können, solches ist dem Wiener Hofe oben (S. 15.) begreiflich gemacht. Es ist diesem Hofe und der Sache selbst gleichgültig, zu welcher Zeit der H. Churfürst zu Sachsen und die Herren Herzoge zu Zweybrück und Mecklenburg den Beystand Sr. K. Majestät von Preußen nachgesuchet haben. Daß es geschehen sey und daß der Widerspruch, der hier aus arglistiger Absicht gerüget wird, wirklich nicht vorhanden sey, wird man an Ort und Stelle, wo es erforderlich, jederzeit zeigen können. Da endlich der Wiener Hof wissen will, was die Bundsgenossenschaft mit diesen Fürsten, mit der Frage: Ob der Straubingische Antheil dem Erzhause gehöre oder nicht, für einen Zusammenhang habe; so muß man ihm zu seiner Belehrung sagen; daß da das Erzhauß Oesterreich gut gefunden, dem Hause

barkeit und mit gegründetem Vertrauen annehmen können. Und was hat denn über alles dieses die Bundsgenossenschaft zwischen dem Berliner Hofe, dem Herrn Churfürsten zu Sachsen, und den Herren Herzogen von Meklenburg mit der Frage für einen Zusammenhang, ob der Straubingische Antheil dem Erzhause gebühret oder nicht?

Wie es aber auch mit allen diesen Eigenschaften beschaffen seyn mag, so sehen sich vermöge derenselben Se. K. Preuß. Majestät für befugt an, darauf zu bestehen, daß die Bayerische Succeßionsangelegenheit auf eine gerechte und den Rechten der Theilhaber gemäße Art abgemacht werde. Suchet und will denn aber der K. K. Hof etwas anderes? Er hat sich mit dem Herrn Churfürsten verglichen. Er hat dem Herrn Herzoge von Zweybrücken den rechtlichen Weg, und sogar die Garantie des ganzen Reiches angebothen. Er hat die Sächsischen Allodialforderungen, in so ferne sie den Straubingischen Antheil betreffen dürften, vollständig zu befriedigen, und in soweit sie den Universalerben angehen, eine billige Abfindung hierüber nicht nur zu vermitteln, sondern selbst werkthätig zu erleichtern versprochen. Heißt denn dieß die Bayerische Succeßionsangelegenheit nicht auf eine gerechte und den Rechten der Theilnehmer gemäße Art abmachen? Die ganze unpartheyische Welt wird und muß diese Frage mit **Ja** beantworten. Nur zu Berlin ertönet ein entscheidendes **Nein**, und wird zugleich durch einen offenbar ungerechten Friedensbruch unterstützet. Alles übrige, was hier von den sogenannten freundschaftlichen Vorstellungen und der weitern Unterhandlung erwehnet wird, ist blosse wörtliche Wiederholung, und an seinem Orte bereits umständlich erläutert worden.

Königl. Preuß. Erklärung S. 35. Was bleibt — — zu vertheidigen.

Man gestehet also hier selbst ein, daß die Ergreifung der Waffen nicht der ordentliche Weg in einem Staate ist, der, wie das deutsche Reich, durch so viele Tractate und Gesetze verbunden ist. Warum hat man denn die Waffen gleichwohl ergriffen? Weil das Oberhaupt des Reichs die Reichsverfassung bey Seite setzet, und Gewalt anwendet, um sich eine übermäßige Vergrösserung zu verschaffen. Vorhin sind Se. Kayserl. Maj. beschuldiget worden, daß Sie als Kayser bishero noch nichts gethan haben, und nun wird das Oberhaupt des Reichs angeklaget, Gewalt und Uebermacht angewendet zu haben!

Aber

Pfalz den Straubingischen Theil von Bayern ohne einiges Recht und ohne den rechtlichen Weg zu gehen, mit eigenmächtiger Gewalt weggenommen, des H. Herzogs zu Zweybrück und des H. Churfürsten zu Sachsen Durchl. als respective Lehn- und Allodialerben vermöge des ihnen aus dem Westphälischen Frieden zustehenden **Rechts der Bündnisse** sich mit des Königs von Preussen Majestät, als ihrem Mitstande verbunden, Ihre äusserst verletzte Erbrechte durch die in den natürlichen und teutschen bürgerlichen Rechten erlaubte Mittel zu retten und zu behaupten.

Der Wiener Hof zwinget den H. Churfürsten zu Pfalz, ihm den besten Theil von Bayern ohne einiges daran habendes Recht abzutreten; er nimmt dem H. Herzog zu Zweybrück seine Civilcompossession, und nachdem er sich selbst eigenmächtig in den Besitz gesetzet, so will er diesen Fürsten zum Kläger machen und in das petitorium verweisen, erbietet sich aber dabey großmüthig, doch unbestimmt, die Sächsische Allodialforderungen theils zu befriedigen, theils zu vermitteln. Hierauf fragt er: **ob dieses nicht heisse, die Bayerische Succeßionsangelegenheit auf eine gerechte und den Rechten der Theilhaber gemäße Art abmachen?** Zu Wien wird solches mit einem entscheidenden Ja beantwortet; und mit dem Marsch von 30000 Mann nach Bayern unterstützet. Zu Berlin sagt man **Nein** dazu, und nun muß man erwarten, welchem Theile nach Erwegung der beyderseitigen Gründe die unpartheyische Welt beystimmen wird. Wenn übrigens der Wiener Hof glaubt, dasjenige was hier in der ersten Königl. Preußischen Erklärung von den Vorstellungen und Unterhandlungen erwähnet wird, an seinem Ort umständlich erläutert zu haben; so ist K. Preuß. Seits auch an jedem Orte zureichend darauf geantwortet worden.

Man gestehet hier freylich, daß die Ergreifung der Waffen nicht der **ordentliche Weg** in einem Staate, wie das Teutsche Reich ist, sey; man führet aber auch zugleich die Ursache an, warum man die Waffen ergriffen habe, weil nicht allein der Kayserin-Königin Majestät, sondern auch des Kaisers Majestät zuerst die Waffen ergriffen und Ihre Gewalt und Uebermacht angewendet, um das Haus Pfalz zu unterdrücken. Nun soll der K. Preuß. Hof erweisen, wo diese Gewalt angewendet sey? wer sie angezeiget und erwiesen, und wer sich darüber beschweret? Die Antwort kann der Wiener Hof finden in dem Schreiben des Churfürsten zu Pfalz an den H. Herzog zu Zweybrücken vom 22. Jänner, darin Sie die Ihro angethane Gewalt gestehen; ferner in den Vorstellungs- und Beschwerungsschreiben, welche der Herr Herzog zu Zweybrück an Ihro Kayserl. Majestät den 28. Februarii erlassen, und darinn bey des Reichs Oberhaupt um

Aber wo und wann ist denn von Sr. Kayserl. Majestät entweder als Kayser oder als Mitregent des Oesterreichischen Staats Gewalt angewendet worden, wer hat diese Gewalt angezeiget und erwiesen, wer hat sich darüber beschweret? Ist solche bey der Besitznehmung des Straubingischen Antheils, die mit Wissen und Willen Sr. Churfürstl. Durchl., oder bey der Besitznehmung der erledigten Reichslehne, die ganz und gar ohne Truppen geschah, ausgeübet worden? Hat man sonst von Seite des Reichs an des Kaysers Majestät in der gegenwärtigen Angelegenheit eine Vorstellung gebracht, die nicht gehöret, hat man eine Verfügung angesucht, die vernachläßiget, hat man irgend eine Hülfe verlanget, die nicht wäre geleistet worden?

Da nun der Berliner Hof seine Gewaltthaten mit nichts anderm als mit so offenbar und notorisch unrichtigen Angaben beschönigen kann, so wird wohl Niemand zweifeln, daß er den ordentlichen Weg in einem Staate, der, wie das deutsche Reich, durch so viele Tractate und Gesetze verbunden ist, keineswegs eingeschlagen, sondern vielmehr das oberstrichterliche Untersuchungs- und Entscheidungsrecht, als welches allein bey Ermanglung eines gütlichen Vergleiches streitige Gegenstände berichtigen kann und soll, mit dem Schwerte in der Hand verdrungen hat.

Königl. Preuß. Erklärung S. 35. 36. Es würde — — ausgesetzet.

Eine unläugbare Folge des vorhergehenden bestehet darin, daß es weder unbillig noch ohne Grund ist, Se. K. Preuß. Majestät in dem gegenwärtigen Falle für den **angreifenden Theil** zu halten. Sie sind der ungerecht angreifende Theil wirklich und in allem Anbetracht. Eben dadurch machen Sie sich aber auch eines offenbaren Bruches des Land- und des Westphälischen Friedens schuldig. Der Oesterreichische Besitz des Straubingischen Antheils ist auf keine widerrechtliche Art, er ist in Folge der Convention vom 3. Jänner, er ist mit Einwilligung und selbst mit Beförderung Sr. Churfürstl. Durchl. zu Pfalz geschehen. Er kann also weder mit dem gehässigen Namen eines Angriffs, noch einer Entreissung beleget werden.

Blendwerke sind übrigens die so hoch erhobenen Versicherungen, daß man die Waffen blos zur Vertheidigung der Unterdrückten und ohne alle Absicht eines besondern Interesse ergriffen hat. Kann man denn diejenige unter-

rechtliche Hülfe gegen das angethane Unrecht gebeten, aber darauf mit einer kurzen und in der That ganz abschlägigen Antwort ab- und auf die Convention vom 3. Jenner, über welche der H. Herzog sich eigentlich beschweret, verwiesen worden. (S. diese Schreiben in den Beylagen der Vorlegung der Pfälzischen Rechte p. 18. 19. 25.) Ist also wohl einige Verfügung oder Hülfe von des Reichs obersten Richter erfolgt? und ist nicht der Straubingische Antheil durch Oesterreichische Truppen, durch eine dem H. Churfürsten abgezwungene Convention, aber mit Widerspruch der übrigen Bayerischen Erben, in Besitz genommen worden? daß das Reich noch keine Vorstellungen an des Kaysers Maj. in der Bayerischen Angelegenheit bringen können, solches hat der Kayserl. Hof selbst durch seinen überwiegenden Einfluß bishero zu verhindern gewußt, und es gereicht ihm zum beständigen Vorwurf, daß er eine so wichtige Angelegenheit ein ganzes Jahr lang wider die Wahlcapitulation Art. 3. §. 3. und Art. 11. §. 21. nicht an das Reich zu der gebührenden Berathschlagung gebracht, sondern dieselbe vielmehr durch die Mittel, die er in Händen hat, die er aber mißbraucht, gänzlich zu entfernen gewußt.

Da der Wiener Hof überführet ist, daß er das Herzogthum Niederbayern ohne einiges daran habendes Recht mit Gewalt der Waffen in Besitz genommen und dadurch Se. Königl. Maj. von Preussen und Ihre Bundsgenossen gezwungen, gleiche Mittel dagegen zu ergreifen; so kann niemand zweifeln, daß er den ordentlichen Weg in einem Staate, der wie das Teutsche Reich ist, keinesweges eingeschlagen, sondern vielmehr das ordentliche Untersuchungs- und Entscheidungsrecht mit dem Schwerdt in der Hand verdrungen, und also der einige Urheber des gegenwärtigen Krieges ist, mithin dieser Vorwurf lediglich auf ihn, nicht auf den König von Preussen, fällt.

Der **angreifende Theil** ist nach allen vernünftigen und billigen Begriffen, derjenige, der mit Verlassung des rechtlichen Weges **zuerst** den Gebrauch der bewafneten Gewalt anwendet und seinen Nachbaren unrecht thut. Dieses ist unwidersprechlich der Wiener Hof, der den Besitz des Straubingischen Antheils nicht mit freyer, sondern mit erzwungener Einwilligung des Herrn Churfürsten zu Pfalz und mit Widerspruch aller übrigen Lehn- und Allodial-Erben ergriffen und nun mit größter Gewalt der Waffen behauptet. Ein solches Verfahren verdienet wohl mit dem grösten Rechte den Namen eines Angrifs, einer Entreißung und eines offenbaren Bruchs des Land und Westphälischen Friedens.

Diejenige sind wohl mit Grunde **unterdrückte** zu nennen, denen ein übermächtiger Hof den Besitzstand ihres altväterlichen Erbeigenthums mit Gewalt nimmt, und sie hiernächst dergestalt zu dem Wege Rechtens verweiset, daß sie von Beklagten Kläger werden, und von dem **Unterdrücker** selbst Recht nehmen sollen. **Blendwerke** gehören zur Staatskunst des sie aus dem Grunde verstehenden Wiener Hofes, nicht Sr. K. Maj. von Preussen. Daß Ihre Absichten so rein und so uneigennützig als Ihre Versicherungen und Ihre Handlungen in der Bayerischen Angelegenheit

eben

terdrückt nennen, welchen der reichsgesetzmäßige Weg Rechtens offen steht? Und was die reinen uneigennützigen Absichten des Berliner Hofes betrifft, so sind solche bereits zum voraus am gehörigen Orte zergliedert, und der ganzen unpartheyischen Welt vor Augen geleget worden.

Königl. Preuß. Erklärung S. 36. Se. Königl. Majestät — — nachzusuchen.

Eine ruhige und unpartheyische Vergleichung der nun ausführlich erläuterten Gerechtsamen und Maßregeln Ihrer K. K. Ap. Maj. in Absicht auf die Bayerische Erbfolge mit dem Betragen Sr. Königl. Preuß. Majest. wird und muß dahero sonnenklar zeigen, auf welcher Seite Billigkeit, Mäßigung, Nachgiebigkeit, Friedensliebe, Vorsorge für das wahre Beste des Reichs und offenbares Recht vorhanden sind.

Sich zum unbefugten Richter seiner Mitstände aufwerfen, unter dem scheinbaren Vorwandte, die Reichsverfassung und die Unterdrückten zu vertheidigen seine eigene Vergrößerungsabsichten durchsetzen, die gesetzmäßige Untersuchung und Entscheidung streitiger Gegenstände durch die Gewalt der Waffen verdrängen, mit prächtigen Worten seine Uneigennützigkeit erheben, durch die That selbst aber das gerade Widerspiel zeigen, dieß sind die wesentlichen Grundzüge, woran niemand das Betragen des Berliner Hofes verkennen wird und kann.

Bey diesen Umständen, und da einer Seits der Kayserin-Königin Maj. Ihre des Königs in Preussen Maj gemachte Erklärung im Angesichte des ganzen deutschen Reichs öffentlich, förmlich und feyerlich wiederholen, daß Sie bereit sind, alles in Gemäßheit der Convention vom 3. Jänner in Besitz genommene zurückzustellen, und Se. Churfürstl. Durchl. zu Pfalz von allen diesfälligen Verbindlichkeiten für sich, Dero Erben und Nachfolger los zu zählen, gegen die wesentliche und unabweichliche Bedingung, daß auch des Königs in Preussen Majestät für sich, Dero Erben und Nachfolger sich anheischig mache, die Brandenburgische vom Kayser und Reich gesetzmäßig bestätigte pragmatische Haussanction unverletzt, und die Secundogenitur in den Anspach- und Bayreuthischen Landen aufrecht zu erhalten.

Da

eben so untadelhaft sind, solches wird der Wiener Hof niemals widerlegen, und ein unumstößlicher Beweiß davon, beruhet darin, daß Se. K. Maj. vom Anfang dieser Händel bis jetzo niemals das geringste für sich weder von dem Wiener Hofe, noch von Ihren Bundesgenossen, worüber Sie dreist das Zeugniß eines jeden aufrufen können, verlangt noch ausbedungen, ohngeachtet Sie schon einen so unermeßlichen Kosten-Aufwand gehabt, und daß Sie ja lieber Ihre eigene und Ihrer nächsten Prinzen Personen und den ganzen Staat auf die Spitze eines gefährlichen Krieges mit einem übermächtigen Nachbar, gesetzet, als der ungerechten Unterdrückung Ihrer Mitstände zusehen wollen, da Sie durch bloßes Stillesitzen und Zusehen und ohne sich einiger Gefahr auszusetzen, sich den ruhigen Besitz Ihrer Erbfürstenthümer in Franken, die Ihnen nunmehro aus Rache streitig gemachet werden, hätten versichern können.

Der Königl. Preußische Hof stimmet dem Kayserlich-Königl. Hofe hierin völlig bey, und läßt es auf die von demselben hier vorgeschlagene ruhige Vergleichung der unpartheyischen Welt, nach Erwägung der beyderseits vorgelegten Gründe, ankommen.

Se. Königl. Majestät von Preussen werfen sich nicht zum Richter Ihrer Mitstände auf; Sie verlangen nur, daß der Wiener Hof das Haus Pfalz bey dem gehabten Besitze seines Erbeigenthums laße, und wenn er Ansprüche an die Bayerische Erbschaft zu haben vermeynet, solche vorhero durch den Weg Rechtens ausführe. Der Wienerhof hat das Gegentheil von beyden gethan, und sich also zum unbefugten Richter seiner Mitstände aufgeworfen. Se. Königl. Maj. von Preußen setzen sich dagegen und vertheidigen also die Reichsverfassung und die Unterdrückten. Sie verdrängen also nicht die gesetzmäßige Entscheidung streitiger Gegenstände durch die Gewalt der Waffen, sondern solches thut der Wiener Hof, da er Bayern zuerst mit Gewalt occupiret und noch behauptet. Se. Königl. Maje bekriegen das Haus Oesterreich, um es zu der schuldigen Wiederherstellung von Bayern zu bringen: Sie thun es ohne einige Hofnung, noch Absicht von Vergeltung; Sie verlangen für sich nichts Da der Wiener Hof, um seinen Endzweck in Bayern zu erhalten, Ihnen die Fränkische Erbfolge streitig macht, doch sie anerkennen will, wenn man ihn in Bayern nach Willkür handeln lassen wolle; so thun Se. Königl. Maj. nichts, als daß Sie Ihr Recht einer enfernten Erbfolge in Franken behaupten und Sie bestehen auf keinem Ihnen vorgespiegelten vorheilhaften Tausche. Dieses nennt der Wiener Hof dennoch ein eigennütziges Verfahren, da er selbst seinen Beyfall und die Anerkennung der Fränkischen Succeßion verspricht, wenn man ihm nur erlauben will, die ungerechteste und unerhörteste Prätension in Bayern geltend zu machen. An diesen wesentlichen und erwiesenen Grundzügen kann nun ein jeder erkennen, welcher Hof durch sein Betragen auf den Ruhm von Gerechtigkeit und Großmuth Anspruch machen kann.

Es ist eine unerträgliche, in der Teutschen Geschichte unerhörte, und der Reichständischen Freyheit ganz widerstreitende Forderung, daß Se. Königl. Majestät einen Hausvertrag, dessen Daseyn der Wiener Hof nicht einmahl wissen kann, und über welchen sich niemand beschweret, demselben zu gefallen aufheben, der rechtmäßigen aber entferneten und ungewissen Erbfolge Ihres Churhauses in Ihre Erblande und der allgemeinen Befugniß Ihres Hauses durch einstimmigen Schluß desselbigen Mitglieder, von ihrer Erbfolge zu disponiren, lange Zeit vor dem Fall entsagen soll, und solches alles gegen die ohnedem schuldige Entsagung auf die damit nicht die geringste Gemeinschaft noch Gleichheit habende Bayerische Erbfolge, und damit der Wiener Hof nicht von derselben wider alles Recht etwas an sich reiße. Dieser Hof thut auch

Da anderer Seits von des Königs in Preussen Majestät auch dieser Antrag schlechterdings ist verworfen worden, da von Höchstdenenselben die ungerechte gewaltsame Friedensstörung dem ungeachtet fortgesetzet wird: so überlassen Ihre Kayserl. Königl. Apost. Majestät dieses so beschaffene beyderseitige Betragen der erlauchten und billigen Beurtheilung Ihrer Höchsten und hohen Reichsmitstände. Sie ersuchen Solche nach der Wichtigkeit des Gegenstandes in reife Ueberlegung zu nehmen, ob Ihre Majest. Dero aufrichtige Friedensliebe, und Dero Vorsorge für das Beste des Reichs werkthätiger und überzeugender hätten bestätigen können, als es von Höchstdenenselben wirklich geschehen ist? Sie ersuchen Ihre Mitstände, in nähere Betrachtung zu ziehen, ob nach der bisherigen getreuen Darstellung der wahrhaften Lage aller Umstände Se. Königl. Preußische Majestät jemal befugt seyn konnten, zu den Waffen zu greifen; ob Ihnen gegenwärtig nur der geringste Schatteen eins Vorwandes übrig bleibt, wodurch ihr offenbarer Landfriedensbruch sollte können beschöniget werden, und ob nicht nunmehro so gar alle jene Scheinursachen, die sie Selbst zur Rechtfertigung ihrer Gewaltthaten angeführet haben, mit einmal gänzlich hinwegfallen? Sie ersuchen Ihre Mitstände ernstlich zu beherzigen, worauf es dermalen eigentlich ankömmt, und daß es um das allgemeine Beste des Reichs, daß es um die Erhaltung des Gleichgewichts in demselben, daß es um die Bewahrung des bisherigen Verhältnisses in dem Fränkischen und den benachbarten Kreisen, daß es um die Abwendung aller jener gefährlichen und bedenklichen Folgen zu thun ist, die alsdann unvermeidlich entstehen würden und müßten, wenn der Königl. Preußische Hof seine Vergrösserungsabsicht einseitig durchsetzen, und seiner Secundogenitur dasjenige wirklich entziehen sollte, was ihr vermöge der zu einen förmlichen Reichsgesetz erhobenen pragmatischen Haussanction unwidersprechlich gebührt. Da Ihre Kayserl. Königl. Apostol. Majestät bereit sind, die Abwendung der erwähnten und mehrern andern allgemein nachtheigen Folgen mit Entsagung aller Ihrer Ansprüche und Gerechtsamen auf die Bayerische Erbfolge, und mit gänzlicher Aufhebung der mit Sr. Churfürstlichen Durchlaucht zu Pfalz geschlossenen Convention zu erkaufen, und dieses Opfer dem allgemeinen Besten des Reichs freywillig zu bringen: so glauben Sie sich auch dafür berechtiget zu seyn, Ihre sämmtlichen Höchsten und hohen Reichsmitstände, wie hiemit förmlich und feyerlich geschiehet, auf das angelegentlichste zu ersuchen, zu ermahnen und aufzufodern, daß Sie gemeinschaftliche nachdrucksame Vorstellungen an Se. Königl. Preuß. Majestät wegen unverzüglicher Einstellung ihrer widerrechtlichen friedbrüchigen Handlungen gelangen lassen; daß Sie mit Ihrer Majestät vereiniget, auf die unverletzte Erhaltung und Beobachtung der Brandenburgischen pragmatischen Haussanction unabweichlich bestehen; daß Sie gegen die Königl. Preußische Störung des Land- und Westphälischen Friedens mit Ihrer Majestät gemeinsame Sache machen, Höchstdieselben mit ausgiebiger Hülfe unterstützen, auch von nun an den Beystand der beyden hohen Mächte, welche ersterwehnten Frieden garantirt haben, öffentlich reclamiren und nachsuchen wollen.

diese Forderung gar nicht im Ernst, weil er wohl weiß, daß Se. Königl. Maj. sich nicht so erniedrigen können noch werden, Ihre Erbrechte und Hausverträge ihrem Willkür dergestalt aufzuopfern, sondern er dadurch nur seinen Endzweck in Ansehung von Bayern zu erhalten gedenket. Die Hohen Mitstände des Reichs sind zu erleuchtet, um nicht von selbst einzusehen, daß dieser ganze Antrag in nichts als Blendwerken und Vorspiegelungen bestehet, daß er gar nicht im Ernst gemeynet ist; daß dessen Durchsetzung die natürliche und gesetzliche Freyheit aller Reichsfürstlichen Häuser unter sich Verträge zu machen und selbige zu ändern, aufhebet, und wenn ein solches Beyspiel bey dem Hause Brandenburg gelingen sollte, für alle mindermächtige Häuser von den gefährlichsten Folgen seyn würde; daß bey der Chur-Brandenburgischen Erbfolge in den Fränkischen Fürstenthümern keine wahre Vergrösserungs-Absicht, noch die geringste Gefahr für das Gleichgewicht im Reich, noch für den Fränkischen und andere Creyse, sondern vielmehr ein wesentlicher Vortheil von Sicherheit entstehen kann und muß; daß hingegen die Durchsetzung der Oesterreichischen Ansprüche und Absichten auf Bayern alles Recht, die ganze Reichsverfassung und das Gleichgewicht im ganzen Reich über den Haufen werfen und den Weg bahnen würde, in ganz Ober-Teutschland den Meister zu spielen; daß der Landfriedens-Bruch durch die erwiesenermassen geschehene Vergewaltigung des Herrn Churfürsten zu Pfalz offenbar von dem Wiener Hofe geschehen und daß sowohl die alten ganz unerfindlichen Ansprüche, als auch die neue erzwungene Convention, wodurch er die Besitznehmung von Bayern zu beschönigen sucht, weder mit Recht noch mit Billigkeit, noch mit der Reichsverfassung im geringsten bestehen könne.

Se. Königl. Majestät von Preussen sind also gewiß mehr als der Kayserin-Königin Majestät berechtiget, Ihre Hohe Reichsmitstände auf das angelegentlichste zu ersuchen und aufzufordern, wie hiermit geschiehet, daß sie gemeinschaftliche nachdrucksamste Vorstellungen an des Kaysers und der Kayserin-Königin Majestäten wegen unverzüglicher Einstellung ihrer widerrechtlichen friedbrüchigen Handlungen gelangen lassen; daß Sie mit Ihro Majestät vereiniget auf die unverletzte Erhaltung und Beobachtung sowohl der Pfalzbayerischen als Churbrandenburgischen Succeßionsrechte und Verträge bestehen; daß Sie gegen die Kayserlich-Königl. Stöhrung des Land- und Westphälischen Friedens mit Ihro Majestät gemeinsame Sache machen; Höchstdieselbe mit Hülfe unterstützen, auch den Beystand der Hohen Mächte, welche letztere erwähnten Frieden garantiret haben, öffentlich reclamiren und nachsuchen wollen.

Nachtrag

zu des

Königlich-Preußischen Hofes Beantwortung der Gegenschrift des Wiener Hofes.

Bey den sogenannten Gerechtsamen und Maaßregeln Ihrer Kayserl. Königl. Majestät in Absicht auf die Bayerische Erbfolge, befinden sich 20. Beylagen, welche hier abzudrucken überflüßig seyn würde, da sie sich zum Theil schon bey der ersten Königl. Preusischen Erklärung, oder dem Exposè des Motifs &c, befinden; zur Erläuterung und Nachricht aber muß man folgendes hinzufügen:

Die erste Beylage enthält die Vollmacht des Churpfälzischen Gesandten, Freyh. v. Ritter; die zweyte ist die von demselben über die Bayerische Erbfolge geschlossene Convention vom 3. Jänner 1778.

Die dritte Beylage ist ein Auszug aus der von dem Wiener Hofe veranlaßten Druckschrift: Betrachtungen über die Succeßions-Ordnung in den Brandenburgischen Fürstenthümern im Fränkischen Creyse. Man hat Königlich-Preußischer Seits darauf geantwortet durch die wahre Vorstellung der Erbfolge-Ordnung in diesen Fürstenthümern, worauf man sich jetzt beziehet, anstatt jene Schrift hier zu widerlegen.

Die Beylagen No. 4. 5. und 7. bestehen in den Noten des Fürsten von Kaunitz vom 20. Jänner, des Freyh. von Riedesel vom 6. Hornung, und des Fürsten von Kaunitz vom 16. Hornung, welche schon sämmtlich sich bey der ersten Königl. Preußischen Erklärung befinden.

Die

Die 6te Beylage enthält ein **Königl. Preußisches Memoire über die Nachfolge in die Königl. Böhmische Lehen in der Ober-Pfalz.** Dieses Memoire war nicht an, noch wider den Wienerischen Hof bestimmt, und ist demselben nur durch einen ungefähren Zufall zugestellet worden. Gedachter Hof hat darauf durch die 8te Beylage umständlich geantwortet. Man würde Königl. Preußischer Seits solche Antwort genugsam widerlegen können; man will aber, um Weitläuftigkeit zu vermeiden, sich theils auf dasjenige, was darüber in der vorstehenden **Beantwortung** (S. 142-147.) als auch in **den Pfalz-Zweybrückischen Schriften** ausgeführet ist, beziehen. Man kann sich aber nicht entbrechen, drey höchst verfängliche, aber ganz falsche historische Säze zu bemerken und zu widerlegen, die am Ende gedachter Kayserl. Königl. Antwort (S. 43.) in Ansehung der Mark Brandenburg gewaget sind, nemlich 1) daß K. Sigismund den Grafen von Hohenzollern die Mark Brandenburg für eine Summe überlassen, die nicht als ein billiger Preiß betrachtet werden könne; 2) daß er seiner Krone das ewige Widerkaufsrecht vorbehalten, und 3) zu dieser Veräusserung die Einwilligung der Böhmischen Stände nicht erhalten habe. Der erste Saz ist ganz irrig, indem Burggraf Friederich von Nürnberg dem K. Sigismund für die Mark Brandenburg eine Summe von 400000. Goldgulden, oder Dukaten, erleget, (da K. Sigismunds Vater nicht einmahl halb so viel dafür gegeben) welche nach den damaligen Zeitumständen und den Einkünften, den Werth dieses damals ganz zersplitterten Landes weit überstieg und sie reichlich bezahlte, wie in **den Memoiren der K. preußischen Akademie** im 10. B. vom J. 1754. gegen eine ungegründete Sage ausführlich gezeiget worden. Der zweyte Saz ist grundfalsch, indem K. Sigismund nach dem Original-Kauf- und Lehn-Brief der Mark Brandenburg von 1415. das Wiederkaufsrecht, nicht der Krone Böhmen, sondern blos für sich und seine **männliche Erben**, die auch allein dieses Churfürstenthums fähig waren, vorbehalten, welcher Vorbehalt mit ihm und seinem Bruder, K. Wenzel, erloschen, da sie beyde ohne männliche Erben gestorben, und K. Sigismund nur die einige Tochter Elisabeth, Herzogin von Oesterreich, hinterlassen, deren älteste Tochter Anna bekanntermassen eine Stammmutter des Hauses Brandenburg, aber von der Oesterreichischen Nachkommenschaft ihrer jüngeren Schwester von der Böhmischen Thronfolge verdrungen worden ist. Drittens hat K. Sigismund die Einwilligung der Böhmischen Stände

zur Veräusserung der Mark Brandenburg nicht nöthig gehabt. Wenn man mit Einwürfen von der Art, auf Ansprüche entfernte Anspielungen machen wollte; so könnte die in dem Churhause Brandenburg allein bestehende **erstgebohrne weibliche Nachkommenschaft K. Sigismunds und des Hauses-Luxenburg**, es sehr weit treiben, und hätte man Kayserl. Königl. Seits wohl gethan, wie man vorhero (S. 38.) selbst rathsam gehalten, mit Anmerkungen zurük zu bleiben, die zu weit führen können.

Die ferneren Beylagen der Kayserl. Königl. Gegenschrift No. 9. 10. 11. und 12. enthalten die Noten des Freyh. von Riedesel vom 9. März, des Fürsten von Kauniß vom 1. April, des Freyh. von Riedesel vom 22. April, und des Fürsten von Kauniß vom 7ten May, die alle schon bey der ersten K. Preuß. Erklärung befindlich sind, so wie auch die unter No. 13. sich befindende ausführliche Beantwortung des Kayserl. Königl. Hofes auf die K. Preußische Note vom 9ten März.

Hiernächst folget in der 14ten Beylage eine **Widerlegung der wesentlichsten Anmerkungen, womit der Berliner Hof die ausführliche Beantwortung des Kayserl. Königl. Hofes begleitet hat.** Diese Schrift enthält nichts neues, noch mehrers, als die sogenannten **Gerechtsame und Maaßregeln des Kayserl. Königl. Hofes.** Da nun diese in der vorstehenden Schrift zur Genüge beantwortet sind, so kann man sich Königl. Preußischer Seits darauf beziehen, und sich die Mühe ersparen, die obgedachte Widerlegung zu beantworten, zumahl da selbige sich vornehmlich bey Nebensachen aufhält, und glauben machen will, daß er durch dieselbe auch die Hauptgründe widerleget habe, welches, wie wenig es geschehen, ein aufmerksamer Leser leicht bemerken wird.

Die 15te Beylage ist das Memoire, welches von dem Königl. Preußischen Ministerium dem Grafen von Cobenzl am 13. Junii 1778. ist übergeben worden, und sich unter den Beylagen der gegenwärtigen Königl. Preuß. Schrift No. 2. befindet.

Die

Die 16te Beylage enthält den Auszug eines Schreibens, welchen der Freyherr v. Riedesel in einer Conferenz am 13 Junius 1778. dem Fürsten vom Kauniz-Rietberg mitgetheilet hat.

Die 17te Beylage ist die schriftliche, sogenannte **mündliche Antwort**, welche der Fürsten von Kauniz dem Freyh. von Riedesel den 29ten Junii ertheilet, und

Die 18te Beylage enthält die von dem Königl. Preußischen Ministerio den 3ten Julii darauf gegebene **Antwort**, welche beyde Stücke sich gleichfalls bey der ersten Königl. Preußischen Erklärung befinden.

Hierauf folget eine sogenannte **Zergliederung** der Königl. Preußischen Antwort vom 3. Julii. Es würde nichts leichter seyn, als dieselbe auf eben solche Art zu zergliedern, zu widerlegen, und zu zeigen, daß sie aus nichts als Zirkelschlüßen, ganz falschen, oder unerwiesenen Sätzen und Angaben, schwachen Ausflüchten, und aus gehäßigen, aber ganz ungegründeten Beschuldigungen bestehe; es würde aber solche besondere Widerlegung überflüßig seyn, indem ein jeder, der die gegenwärtige **Beantwortung** und die **erste Königl. Preußische Erklärung** mit Aufmerksamkeit und ohne Vorurtheil lieset, und sie mit den Kayserl. Königl. Schriften zusammen hält, darin schon genugsamen Stoff, um sich von dem Ungrunde obgedachter angeblicher Zergliederung zu überzeugen, finden wird. Die Berufung auf rechtliche Untersuchung und Entscheidung, welche der Wiener Hof mit so großem Aufheben so oft wiederholet, wird von dem Königl. Preußischen Hofe, und von den Häusern Pfalz-Zweybrück und Sachsen weder gehindert, noch vermieden, sondern vielmehr gewünscht, wenn sie auf eine der Billigkeit, der Unpartheylichkeit und der Reichsverfassung gemäße Art geschehen kann. Der Kayserl. Hof aber, der solches theils als Kläger, theils nach der in Händen habenden Kayserl. Autorität auf dem Reichstage, und wie es sonst die Umstände mit sich bringen, einleiten sollte und könnte, hindert und vermeidet es ja augenscheinlich, so lange er über diese wichtige Sache nichts an den Reichstag weder gelangen, noch zur Sprache kommen läßt, so lange er dem Hause Pfalz den gehabten und ihm eigenmächtig genommenen Besitzstand der in Anspruch genom-

genommenen Länder nicht restituiret, und so lange er sich nicht erkläret, und eine Veranlassung macht, daß diese wichtige Sache durch unpartheyische Richter auf eine reichsverfassungsmäßige Art untersuchet und entschieden werde; indem er ja unmöglich mit einiger Billigkeit verlangen kann, daß solches von Gerichten, die unmittelbar von des Kaysers Majestät abhangen, und wo Sie die Hauptparthey ausmachen, geschehe.

Die 19te Beylage ist der Lehnbrief K. Sigismunds von 1426. und No. 20. der Theidigungsbrief von eben diesem Kayser.

Beylagen.

No. 1. Schreiben des Fürsten von Kaunitz an den Grafen von Cobenzel, d. d. Wien, den 24sten April 1778, welches dieser Gesandter dem Königl. Preußischen Ministerio vorgeleget.

Unterm 10ten dieses sind Ew. Hochgeb. bereits benachrichtiget worden, daß des Kaysers Majestät den Entschluß gefaßt haben, in der gegenwärtigen kritischen Lage der Umstände an den König unmittelbar ein eigenhändiges Schreiben zu erlassen.

Dieses Schreiben samt der Beylage erhalten Ew. Hochgeb. in dem abschriftlichen Anschlusse.

Was für eine ganz unerwartete Antwort hierauf Seine Kayserl. Majestät von dem König empfangen haben, zeiget die weitere Anlage.

Es würde ganz überflüssig seyn in eine umständliche Zergliederung dieser Antwort einzugehen. Wer sie in einer nur etwas ruhigen und unpartheyischen Fassung ließt, wird einsehen und bekennen müssen, daß darinn der ganze eigentliche Status quæstionis völlig verfehlet und überhaupt eine Sprache geführet wird, die offenbar nichts anders als die Wirkung des ersten Ausbruchs einer heftigen Erbitterung seyn kann.

Es ist daher als ein besonderes Glück für die Menschheit anzusehen, que S. M. Imperiale, wie man in voller Wahrheit sagen kann, à opposé son flegme à ces vivacités, und daß Allerhöchst Dieselben solche auf die in der Anlage erhaltene eben so großmüthige und gelaßene als billige Art beantwortet haben.

In der hierauf erfolgten weiteren Rückäusserung des Königs zeigten sich ganz untrügliche Merkmaale einer ruhigeren Ueberlegung, worauf von des Kaysers Majestät das in der ferneren Anlage beykommende Schreiben erlassen worden ist.

Diese zwey leztere Schreiben eröfnen die Aussicht zu einem gütlichen Einverständniß, welches, wenn sich beyderseits mit dem erforderlichen billigen Conciliations-Geiste benommen wird, nicht nur den Ausbruchs eines neues Krieges vermeiden, sondern auch die Freundschaft beyder Höfen für jetzo und künftige Zeiten versichern, und das gemeinsame gegenseitige Staats-Interesse befördern kann.

Um aber beyderseits mit dem erforderlichen wahren Conciliations-Geiste zu Werke zu gehen, ist vor allem die Festsetzung, Beangnehmung und Beobachtung folgender ganz simplen in der offenbaren reciproquen Gerechtigkeit und Billigkeit gegründeten Sätze unumgänglich nothwendig.

1) Daß sich jeder der beyden Höfe in des andern Stelle unpartheyisch setze.

2) Daß er dasjenige, was er in des anderen Stelle mit seinem Ansehen und mit seiner Ehre ganz unvereinbarlich finden würde, von dem anderen gleichfalls nicht fordere.

 3) Daß

3) Daß sich keiner der bekannten Rechts-Regel entziehe, das nämliche Recht auch für und gegen sich selbst zu erkennen und gelten zu lassen, was er fordert, daß es der andere für und gegen sich selbst erkennen und gelten lassen soll.

Um nun diese Grundsätze bona fide praktisch anzuwenden, so ziehen Wir zuförderst in Betrachtung, daß des Königs in Preußen Majestät sich nun einmal öffentlich für Chur-Sachsen und für den Herrn Herzogen von Zweybrücken angenommen haben, daß folglich mit Dero Ansehen und Ehre keineswegs vereinbarlich ist, die erwehnte öffentlichen Schritte so schlechterdings zurück zu ziehen, und sie ohne aller Wirkung zu lassen.

Dahingegen haben nach der offenbaren reciproquen Billigkeit und Gerechtigkeit Seiner Königl. Preußischen Majestät zu gleicher Zeit in Betrachtung zu ziehen, daß Ihre Kayserl. Königl. Apostol. Majestät ganz unstreitige Rechte auf einen Theil der Bayerischen Succession zu haben glauben, daß sie mit dem Herrn Churfürsten eine förmliche Convention geschlossen haben, und schließen zu können sich allerdings berechtiget vermeinen, daß sie alles dieses nicht nur öffentlich erkläret, sondern auch die Ihnen vermöge Ihrer Ansprüche und der Convention zugefallenen Landes-Districte in förmlichen Besitz genommen haben, daß folglich mit Dero Ansehen und Ehre keineswegs vereinbarlich ist, die erwehnten öffentlichen Schritte so schlechterdings zurück zu ziehen, und sie ohne aller Wirkung zu lassen.

Wir ziehen in weitere Betrachtung, daß Sr. K. Preuß. Majestät Dero politischen Convenienz nicht gemäß finden und finden können, daß sich das Erzhaus durch einen Zuwachs vergrößere, ohne daß Sr. Majestät gleichfalls für sich einen Vortheil erhalte. In dieser politischen Convenienz erkennen Wir den Ursprung, die Veranlassung und die Haupt-Triebfeder aller bisherigen Widersprüche und Gegenbearbeitungen.

Die bekannte und bereits vorerwehnte Rechts-Regel wird und muß aber auch Sr. Königl. Preußischen Majestät die Betrachtung nicht nur ganz unbefremdend machen, sondern auch als sehr natürlich darstellen, **daß Wir unsrer politischen Convenienz eben so wenig gemäß finden können, daß sich Seiner Königl. Majestät durch einen neuen Zuwachs vergrößern, ohne daß Wir gleichfalls für Uns einen Vortheil erhalten. Und diese politische Convenienz zeiget zum voraus den Ursprung, die Veranlassung und die Haupttriebfeder aller jener Widersprüche und Gegenbearbeitungen, die Wir in der vorausgesetzten Hypothesi entweder existente Casu oder auch nöthigen Falls, von nun an gegen die Vereinigung der Anspachisch und Bareuthischen Lande mit der Preußischen Primogenitur anwenden werden und müssen.** Der politische Grund dieser Widerspruchs-Nothwendigkeit ist ohnehin für sich klar: Ew. Hochgeb. sind aber auch bereits die Juridical-Gründe dieses Widerspruchs aus einer weitläuftigen Deduction Auszugsweise mitgetheilt worden, von denen Dieselben, falls es nöthig seyn sollte, nunmehro gelegenheitlich gegen das dortige Ministerium Erwehnung machen können.

Die

Die Folge dieser Widersprüche und Gegenbearbeitungen in dem erwehnten Falle wird und kann nichts anders, als die nämliche Collision in dem gegenwärtigen Falle seyn, und aus dieser Collision, wenn sie nicht gehoben wird, kann abermal nichts anders entstehen, als was gegenwärtig unvermeidlich zu seyn scheinet, wenn der bisherige Widerspruchs-Geist nicht in einen billigen Esprit de Conciliation verwandelt und der gewiß nicht durch unsere Schuld verlassene gerade und sichere Weg wieder beyderseits eingeschlagen wird.

Wir haben hiezu bereits den Anfang gemacht, des Kaysers Majestät sind desfalls zuerst zur Sprache gekommen, Ew. Hochgeb. finden sich allschon mit Vollmacht und Anweisung versehen, des Königs Majestät scheinen gleichfalls die quæstio an? daß nach dem diesseitigen Freundschaftlichen Antrag in Berlin zu einer nähern Unterhandlung geschritten werden soll, beangenehmet zu haben. Alles kömmt demnach darauf an, daß mit einer wahren beyderseitigen Freymüthig- und Offenherzigkeit zu Werke gegangen werde. Um desfalls an Uns nichts ermangeln zu lassen, wollen Ew. Hochgeb. ganz unbedenklich sowohl meine vorhinnige erste als die genenwärtige Anweisung dem dortigen Ministerio per extensum vorlesen, das Project de Convention übergeben, und weiters verlangen, daß man nunmehro auch ohne Rückhaltung der jenseitigen Gedanken und Anträge zu einer freundschaftlichen Ausgleichung und Vereinbarung des beyderseitigen Ansehens und Interesse vorlegen wolle. Ich kann unmöglich vermuthen, daß man Uns bey diesem Verlangen irgend einer Feinheit, und verdeckten Absicht beargwohnen sollte. Wir haben den ersten Schritt gemacht, Wir erklären Uns zu allen jenen Conciliations-Mitteln bereit, die mit vorerwehnten auf die strengste reciproque Gerechtigkeit und Billigkeit gebauten Grundsätzen vereinbarlich seyn können. Es kommt also nunmehr die ganz natürliche Reihe auf den dortigen Hof, daß auch Er seine bishero nur generaliter geäußerten Desideria gleichfalls nahmhaft mache, und sich über das diesfällige Quomodo näher erkläre. Geschiehet dieses, und geschiehet es, wie Wir hoffen, auf eine mehrbesagten Grundsätzen gemäße Art, so kann und wird die Hauptsache zur beyderseitigen billigen Zufriedenheit gar bald berichtiget seyn. Geschiehet es nicht so, so — Aber sollte dann das Verhängniß unvermeidlich seyn, daß sich zwey Höfe, die freundschaftlich vereiniget, die erste Rolle spielen könnten, einander aufreiben müssen, um sodann von der Dictatur eines dritten oder vierten lediglich abzuhangen.

Ich erwarte Dero ausführliche Einberichtung, und werde nicht ermangeln Ew. Hochgeb. nach Beschaffenheit derselben mit weitern Verhaltungs-Anweisungen unverzüglich zu versehen. Uebrigens empfehle mich höflichst und verharre ohnausgesetzt

Ew. Hochgeb.

schuldiger Diener
Kaunitz Rietberg.

Wien, den 24sten April 1778.
An den Herrn Grafen von Cobentzel.

No. 2. Mémoire que le Ministère de Prusse a remis au C. de Cobenzel le 7. Mai 1778.

Les soussignées Ministres du Roi n'ont pas manqué de rendre compte à S. M. de la lecture, que Mr. le C. de Cobenzl leur a faite dans la Conference du 1. de Mai d'une depêche de Mr. le Prince de Kaunitz du 24. Avril, en conséquence de la quelle on a voulu établir pour base de la négociation à entamer sur l'affaire de la Succession de Bavière, trois principes, sovair: que chacune des deux Cours se mette à la place de l'autre avec impartialité; qu'elle ne demande rien, qui ne soit compatible avec sa gloire & sa dignité, & qu'elle ne voudroit pas qu'on lui demandat à elle-même, & enfin que chacune des deux Cours admette la maxime, de reconnoitre tant en sa faveur qu'à son préjudice les mêmes droits, qu'elle prétend faire valoir à l'égard de l'autre.

S. M. Prussienne ne fera aucune difficulté d'admettre ces principes dans la généralité; mais elle croit, qu'ils ne sont pas applicables au cas, dont il est question, & elle reitère l'assurance sincère, *que le juste arrangement de la Succession de Bavière a fait & fait encore le principal objet de toutes ses démarches dans cette affaire.*

Le projet de Convention, que Mr. le C. de Cobenzl a remis aux soussignés, regarde en partie des objets étrangers & ne contient aucun moyen de satisfaire les parties principalement interessées à la dite Succession; c'est aussi ce, qui à déjà engagé le Roi à le décliner dans sa correspondence avec S.M. Impériale, mais S. M. a fait connoître en même tems, que les articles capitaux, qui pourroient moyenner une conciliation, se reduisoient aux droits de la maison Palatine & aux prétentions de S. A. E. de Saxe & des autres parties interessées à cette Succession. Comme la Cour de Vienne est en possession des Provinces litigieuses, elle est aussi le mieux & la seule en état, de proposer les moyens de satisfaire le Duc de Deux-ponts, qui répresente dans le cas présent la maison Palatine, & la Cour de Saxe, qui ne peut étre dedommagée par cette maison qu'entant que celle-ci sera mise elle même dans le cas de pouvoir la satisfaire. S. M. se promat donc de l'amitié & de l'àquité de S. M. l'Impératrice-Reine, qu'elle voudra bien s'expliquer sur ces deux objets & proposer les tempéramens, qui peuvent conduite au but desité. Le Roi attend ces propositions avec empressement & se prêtera dès lors avec le plus grand zèle à tout ce qui pourra concilier les differens actuels & affermir la bonne intelligence entre les deux Cours. Berlin, le 7. Mai 1778.

de Finckenstein. de Hertzberg.

No. 3. Verzicht der Pfalzgrafen auf Nieder-Bayern, nebst eventuellem Succeßions-Vorbehalt. 1348.

Wir Rudolf und Ruprecht gebrüder und Ruprecht Hertzog Adolfs seligen Sun von Gots genaden Pfallentzgrafen bi Rin und Hertzogen ze Beyrn, bekennen und tun kund für vns vnd für alle vnser Erben offentlichen mit diesem Brief, daz wir vns lauterlichen vnd gentzlichen verzigen haben, gen den hochgebornen fürsten vnd herrn, herrn Ludwigen, Stephan vnd Ludwigen Marchgrafen ze Brandburg, Pfallenzgrafen bi Rin vnd Hertzogen ze Beyrn, vnsern lieben Vettern, vnd allen irn Gebrüdern vnd Erben, aller Ansprach vnd Vorderung, die wir zu dem Niedern Land ze Beyrn von vnsers Vettern Herzog Heinrich seligen todes wegen gehabt haben, also daz wir fürbaz dar vf dhein ansprach noch Vorderung nimmermehe gehaben sullen. Ez war dann, daz vnser vorgenannt Vettern, ir gebrüder oder Erben nicht enweren, vnd daz es vns oder vnser Erben von todes wegen angeuiel. Vnd wan si vns, vnd vnsern Erben für dieselben vnser ansprach versezt vnd verschriben habent, für Sechtzig Tausend Gulden fiotin, und für Sechs Tausend Mark silbers Nürnberger gewichtes, die Junchfrawen Annen vnsers vorgenannten Hertzog Rudolphs Tochter für ire Muter Heymstewr geuallen sullen, die nachgeschriben Vesst, Gut vnd gült, daz ist Valkenstein, Regenstauf, Zweinckkendorf, Hembawe, Vihhausen, Hoinstein, Mezingen, den Zehenden ze Heilprunn, Rotenuels, Gemünde, Lauden, Jagsperg vnd Werdeat, als die Brief sagent, die sie vns darüber geben habent. Geloben vnd geheizzen wir in, swann daz ist, daz si die vorgenant Vesst vnd Gut von vns lösen wellent, daß wir oder vnser Erben in die vmb die vorgenant summ geltz, vnd öch vmb als vil geltz, als wir ettlich der vorgenant Pfand, die si vor versezt habent, erledigen, dann an alles verziehen vnd widerred zu lösen geben sullen nach der brief sag, die wir von in dar über haben. Vnd des ze einem Urkund der wahrheit, haben wir in diesen Brief geben, versigelten mit vnsern Insigeln. Der geben ist ze Ingolstatt, Mitwochen vor sancd Agnetis tag. Nach Christus geburt Driuzehen hundert jar, vnd dornach in dem acht und Vierzigsten jar.

No. 4. Schreiben K. Siegmunds an die Herzoge von Bayern. 1425.

Wir Sigmund von Gottes Gnaden Romischer Kunig zu allen Zeiten Merer des Richs und zu Vngarn zu Behem, Dalmatien, Croatien ꝛc. Kunig entbieten dem Hochgebornen Ernsten Pfaltzgraven bey Rein, und Herzogen in Beyrn Unserm lieben Oheimen vnd Fürsten Vnser Gnad und alles Gut. Hochgeborner lieber Oheim und Fürst. als vnser lieber Oheim seliger Herzog Johannß mit Tod abgegangen ist, haben Wir verstanden wie sein Land mit rechter erbschaft an Dich

vnd

vnd ander Vnser lieb Oheim und Fürsten Ludwigen Wilhelmen und Heinrichen gefallen sein, vnd Ir nicht kundet des tayls mit gutem Willen Aynig werden, Nu weist du wol, das desselben Vnsers Oheim Herzog Johannßen Lande von Vns und von dem Heilich Riche zu Lehen geen, herum Wir dir von Romischer Kuniglicher Macht gebietten, vestiglich und ernstlichen, daz Ir euch vntereinander güttlich versucht, ob Ir freuntlich vnd mit guten Willen yberein werden mocht, daz sähen Wir zumal gern, wer aber sach, daz dez nicht gesein mocht, so wollen wir mit ernst, daz Ir dann für Vns und Vnser und des Reichs Fürsten kumpt, so wir dann Hof halten, und da Wir Euch hinfodern werden, so wollen Wir ewer yglichs recht in der Erbschaft verhoren. vnd mugen Wir des an Euch Volgung gehaben, euch darumb in der Gutlikeit zu entscheiden, das wollen wir gern tun, mocht diß aber nicht gesein, so wollen Wir euch dorumb mit eynem rechten entscheiden. Wir wollen und gebieten euch ouch von Römischer Kuniglicher macht ernstlich, das ewer keyner vor dem andern in den sachen und in dem Lande dheinen unbillichen Vorteyl nicht suche, daz sich zwischen euch zu Vnwillen geziehen mug, wenn Wir sust von des Glaubens vnd des heiligen Römischen Richß weegen als vil zu handeln vnd zu schicken haben, dorzu Wir des heiligen Richß Fürsten Vndertan und Getruen wol bederffen werden, das Wir solichs dorumb billich verbieten vnd auch von des Rechtens wegen wol schuldig sein zu tun, alß Wir das auch den andern zu gleicher weiß geboten und geschriben haben. Geben zu Ofen an sant Sixti Tag (6ten April 1425.) Vnser Riche des Vngrischen rc. in dem x x x i x: des Romischen in dem fünfzehenden und des Behemischen in dem sechsten Jaren.

(L. S.) Ad Mandatum Dni Regis. Franciscus, Pptus Strigon.

Das gegenwärtige Abschrift auf vorgehende Collation und Auscultation mit ihrem wahren beglaubten Originali von Wort zu Wort gleichlautend befunden worden, wird von Kayserlichen dann Chur-Bayerischen Palatinat-Vollmacht wegen unter eigener Handunterschrift, dann Vordruckung des Amts- und Wappens-Siegels der Wahrheit zu Steuer hiermit attestiret. So geschehen München den 19. Septembers 1778.

Joh. Mart. Maximilian Einzinger von Einzing, (L. S.)
Comes Palatinus Cæsareus ac Electoralis Bavaricus immatriculatus atque ad hunc actum specialiter requisitus mppria. (L. S.)

No. 5. K. Sigmunds Lehenbrief über Nieder-Bayern an H. Albrecht von Oesterreich 1426.

Wir Sigmund von gotes gnaden Romischer Kunig zu allenczeiten Merer des Richs, vnd zu Vngern zu Behem, Dalmacien, Croacien rc. Kunig. Bekennen, vnd tun Kunt offen-

offenbar mit diesem brieff allen den die In sehen, oder hören lesen. Das für vns komen ist der Hochgeborn Albrecht Hertzog zu Osterrich, vnd Marggraue zu Merhern vnser lieber Sun, vnd furste, vnd hat uns diemuticlichen gebeten, das wir Im sin recht, das Er an dem Niderland zu Beyern hat, oder haben sol, zu verlihen, vnd zu reichen gnedicglich gerüchten, Des haben wir angesehen solich sin redlich vnd diemutig bete, vnd ouch betracht nutz, getrew, vnd willige dienste, die vns der vorgenant Hertzog Albrecht offt williclich getan hat, teglich tut, vnd furbasz tun sol. vnd mag. Dorumb mit wolbedachtem müte. gutem Rate vnserr fursten vnd getreuen, vnd rechter wissen, haben wir dem vorgenannten Albrechten sin Recht, das Er zu dem vorgenanten Lande in Nydern beyern hat, oder haben sol, gnediclich gereichet vnd gelihen, reichen, vnd lihen Im das von Romischer kuniglicher macht in crafft disz brieffs, so uil wir Im dann von rechts wegen doran lihen sollen, oder mogen, von vns, vnd dem Riche mitsampt sinen Erben zu lehen zu haben, zu halden, vnd des zu gebruchen, vnd zu geniessen, als solicher lehen recht ist, von allermeniclich vngehindert. Doch vns, und dem Riche an vnsern, vnd suszt allermeniclich an sinen rechten vnschedlich. Vns hat ouch der vorgenant Hertzog Albrecht, gewonliche eide vnd gelubde doruff getan. als dann eyner des Richs furste von solichen lehen pflichtig ist zu tun. Mit vrkund disz brieffs versigelt mit unserm Anhangendem Insigel. Geben zu Wienn Nach Crists geburt Vierczehundert Jare, vnd dornach in dem Sechsundczwenczigisten Jare, An dem Suntag Letare in der Vasten, Vnserr Riche des Vngrischen ꝛc. in dem Nünunddrissigisten. des Romischen in dem Sechsczenden, vnd des Behemischen Im Sechsten Jahren.

(L. S.) Ad mandatum domini Regis
Michael propositus Boleslauiensi.

Das vorstehende Abschrift mit dem in dem Kayserl. Königl. Geh. Hausarchive verwahrten Originale von Wort zu Wort vollkommen übereinstimme, bezeuget meine Hand- und Petschaftsfertigung. Geschehen Wien den 13. März Anno 1778.

Theodor Anton Taulow von Rosenthal
K. K. wirkl. Hofr. und erster geh. Hausarchivar.

No. 6. Teidigungs-Brief K. Siegmunds mit H. Albrecht von Oesterreich 1426.

Wir Sigmund von gotes gnaden Romischer Kunig zu allen zeiten Merer des Reichs, vnd zu Vngern zu Behem, Dalmacien, Croacien ꝛt. Kunig. Bekennen vnd tun Kunt offenbar mit diesem brieff allen den die In sehen oder horen lesen. Sintdemal vns der Almechtige got zu Romischer kuniglicher wirdikeit erhohet vnd damit milticleich geczieret hat dasselbe Reich zu uerwesen, Vnd ob wir andern vnsern vnd des Reichs pflichtig sein des Rechten zu helffen vnd einen yglichen worczu er recht hat zu furdern So sein wir vns vnd demselben zu Riche befunden verbunden vnsere Recht einczubringen, vnd damit das Rich zu wirdigen vnd seine zugehorung zu erfordern. Wann nü von gotlichem verhengnisz

nisz das Niderland zu Nidern bayern nach redlichem vnd gotlichem anfall an vns vnd das heilig Romische Reich komen und geuallen ist. Vnd wenn wir in demselben land vmb des willen daz wir do durch offt gen deutschen landen zu czien haben eyns solichen verwesers bedurffen, an den wir vns genteczlich gelassen mogen. Vnd wenn vns der hochgeborn Albrecht herczog zu Osterreich vnd Marggraff zu Merhern rc. vnser lieber Sun vnd fürst, also gewant ist. Daz wir Im die hochgeborne Elizabet unser eygene Tochter zu Gemahel gegeben haben vnd an den wir vns genczlich mogen verlassen, Darumb mit wohlbedachtem mute gutem Rate und rechter wissen, sein wir mit dem vorgenanten herczog Albrechten, in soliche teyding getreten, als hernach begriffen ist. Czum ersten So wollen wir desselben lands vnser lebtage herre sein und der vorgenant herczog Albrecht, sol vnser vnuerruckter verweser in demselben lande sein auch sein lebtage die mit seinen pflegern zu beseczen. daz dieselben pfleger vns hulden vnd geloben getreue und gehorsam czu sein, Auch sol der egenant herczog Albrecht vnser lieber Sun, aller Rent und nutcze desselben lannds geweldig sein, vnd die an vnserr stat einnemen. vnd die nach vnserm willen geheissen vnd wolgefallen handeln. Were auch daz wir erben gewünnen Mansgeslecht. so sol dasselbe lande bey denselben vnsern erben Mannsgeslecht beleiben Gewünnen wir aber nicht erben Mansgeslecht do Got fur sey so sollen dieselben lande Niederpayern ansterben und erben, auf die vorgenant hochgeboren Elisabeth vnser liebe Tochter herczogynn zu Osterreich, des vorgenanten herczog Albrechts Gemahel vnd die sol alsdann dieselben land, als Ir veterlich erbe vnd als eine rechte Erbfraw, mitsampt Ihren Erben, die Sy von gotes gnaden, mit dem vorgenanten herczog Albrechten gewinnen wirt, die zu besiczen, ynnczuhaben vnd zu halten vnd dauon einczunehmen vnd zu entpfahen, alle Rent gult vnd nutze. doch daz die vorgenant Elisabeth nicht gewalt hab kein Stat oder Slosz zu uertün oder zu uerkouffen, on Ires vorgenanten Gemahels herczog Albrechts wissen und willen. Doch so sol Sy das vorgenant Lannd Ir lebtag ledīclich haben. Vnd der vorgenant herczog Albrecht, sol Sy in ganczer gewere, vnd on alle gedringnüsz desselben landes behalden vnd lassen beleiben. Wenn sy aber abgieng so sollen dieselben lande in allem dem Rechte als sy die gehabt hett, an Ire erben gefallen, Were auch daz herczog Albrecht vorgenant andere erben mit einem andern weib gewunne die sollen mit vnserr vorgenanten lieben Tochter erben und erbeserben an den egenanten landen Niedern payern nicht miterben, sunder die weil dieselben erben vnd erbeserben die Sone weren sein und leben die weil sollen sy herren des egenant landes sein, Es were dann daz sy alle abgiengen, so sollen vnd mögen erst, des egenanten herczog Albrechtes erben, die er mit einem andern weib gewünne, das egenant land erben haben vnd besiczen. Auch sol sich herczog Albrecht vorgenant gen seiner vorgenanten Gemahel vnd vnserr lieben Tochter verschreiben und verbriefen, daz Er Sy bey dem vorgenanten land Ir lebtag gerüülich lasz beleiben. Auch wollen wir daz der vorgenant herczog Albrecht keynen houptman pfleger vicztum vnd Burggrauen nicht seczen. es sey dann das er vnsere vorgenant lieber Tochter vormals sweren globen vnd hulden solle.

solle. Vnd desgleichen sol vnser Tochter vorgenant ouch widerumb tůn, daz Sy on vnsers vorgenanten lieben Süns herczog Albrechts willen oder wissen, nyemand hab zu seczen oder zu entseczen sein lebtage. Wer auch daz Sy nach herczog Albrechten vorgenanten blieb. vnd hett mit Im nicht erben do auch got vor sy So mag Sy dennoch als obengeschriben steet, das land Niderepayern, mit allen Renten nutczen vnd zugehorungen halten vnd ynnhaben. Wer auch daz wir on erben Manesgeslecht abgiengen do got vor sey. vnd vnser vorgenant Tochter fraw Elisabeth ouch on erben verschied vnd Ihr Gemahel herczog Albrecht vorgenant in leben belieb So sol das vorgenant land Nydern payern ledicliche vnd mit aller herlichkeit, an den vorgenanten herczog Albrechten, und seine erben geuallen, Alles geuerde allen Irrsal vnd alle Intrag geistlich und werntlich genczlich auszgescheiden. Mit vrkund disz briefs versiegelt mit vnserm kuniglichen Anhangenden Insiegel. Geben zu Wien Nach Christs gebůrt vierczehn hundert Jar vnd doruach in dem Sechsvndczweinczigsten Jaren, Am Donerstag vor dem heiligen palmtag. Vnserr Riche des Ungrischen u. in dem Newnvnddreissigsten, des Romischen in dem Sechczehenden vnd des Behemischen in dem Sechsten Jaren.

(L. S) Ad mandatum domini Regis
Michael propositus Boleslauiensis.

Daß vorstehende Abschrift mit dem in dem Kayserl. Königl. Geh. Hausarchive verwahrten Originale von Wort zu Wort vollkommen übereinstimme, bezeuget meine Hand- und Petschaftsfertigung. Geschehen Wien den 13 März Anno 1778.

Theodor Anton Taulow von Rosenthal,
K. K. wirkl. Hofrath und erster geh. Hausarchivar.

No. 7.

Wir Sigmund von Gottes Gnaden Römischer Kunig zu allen Zeiten Merer des reichs, zu Hungarn, zu Behem, Dalmatien, Croatien rc. Kunig, bekennen, vnd tun kund offenbar mit diesem Brief, allen den, die in sehen oder horen lesen, daz für Vns kommen ist der hochgebohrne Ludwig Pfalzgraff bey Rhein, Herzog in Beyern und Graf zu Morten Vnser lieber Oheim und Fürst, do Wir als ein Römischer Kunig gekrönet sassen in vnser Majestät gezieret vnd angetan mit solicher Zierheit, als Vns angebürt, so wir soliche fürstliche Lehen leyhen vnd bracht Vns für, wie er Vns in Jahrs Frist offt durch sich selber vnd auch durch seine Rete, vnd aber nechst zu Wien gebetten hat, nachdem vm das Fürstentum und Land zu Nidern Beyern zu Fall kommen wäre, von Todes wegen, Herzog Hansen säligen, das wir In dasselbig Fürstenthum zu nidern Bayern Herrschaft Lehen vnd was darzu gehört, als dem eldesten Erbfürsten allein nach namen vnd wapen, was er dan Rechtes darzu hette, wolten leyhen, das im dieselbe Zeit nicht hab mögen gedeyhen das im das unschedlich sei an seinem Lehen und Rechten, vnd bet vns aber demůticlich, das wir im das vorgenannt Fürstenthum Herrschaft Lehen, vnd was dartzu gehört, des Landes niedern Bayern noch als dem

Eldesten Erbfürsten alain, was er rechtes dartzu hett, zu verleyhen, vnd zu reichen gnedidlich geruchten, das haben wir angesehen des vorgenanten Hertzog Ludewigs redliche und diemüthige Bete, vnd auch betracht soliche Liebe, treue vnd dienste, die er uns getan und beweiset hat, vnd hiefür tun sol vnd mag, dorum mit wohlbedachtem mute gutem rate vnser Fürsten Grauen, edlen vnd getreuen vnd rechten wissen erkennen wir das im das unschedlich sin sol, das mir im inwendig des Jahres Frist nicht geliehen haben, vnd haben im nun yezund mit solicher solempnität sin recht, das er zu dem vorgenaunten Fürstentum Herrschafft Lehen, vnd was dartzu gehört, des Landes nidern Beiern hat oder haben mag, was wir im dann von rechtes wegen daran leyhen sollen oder mügen gnediglich gereicht und verliehen, reichen und leyhen im vnd seinen Erben das von Romischer kuniglicher Macht in Crafft diß Briefs dasselbe sein recht mit allen rechten Wirden vnd nutzen zu haben, zu halten vnd zu besitzen, als solicher Fürstlichen Lehen recht ist, doch vns vnd dem riche an vnsern vnd sust aller meniglich an iren recht unschedlich. Vns hat ouch der vorgenannt Herzog Ludwig gewonliche gelübde vnd eyde doruff getan, als soliche fürstliche Lehen recht ist, mit Vrkund diß Briefs versigelt mit vnsern anhangenden Insigel, geben zu Ofen nach Christs geburt vierzehn hundert Jar und darnach in dem sechs und zweinzigsten Jare, am nesten Donnerstag vor sant Francisci Tag, vnser riche des Hungrischen ꝛc. in dem vierzigsten, des Römischen in dem Siebenzehenden vnd des Beheimischen im Sibenden Jare.

(L. S.)

Daß diese Abschrift mit dem wahren Original collationando gehalten, und von Wort zu Wort gleichlautend erfunden worden, wird unter vorgedruckt größerem Churfürstl. geheimen Canzley-Secret und nachstehender Unterschrift beurkundet. Actum München den 24ten Juny 1778.

Churfürstl. geheime Canzley.

(L. S.)

Johann Nepomuck Elbinger,
Churfürstl. geheimer Raths-Registrator.

No. 8. Rechtliches Bedenken über die Bayerische Erbfolge.

Bey gründlicher Erwägung der Frage: Welchem Theil bey denen über die Bayerische Erbfolge entstandenen Irrungen eigentlich der *status possessionis*, den Rechten nach, zu statten komme?

sind, meines Erachtens, zu unterscheiden

(I.) Die Güter, welche dem Allodialerben von Rechtswegen und nach Maßgabe der Kayserl. und Reichsurtheil von 1505. zuständig, und im I. P. W. Art. IV. §. 9. versichert sind.

(II.) Die Güter, welche Kayser Otto IV. im Jahr 1208. Herzog Ludwig I. in Bayern und allen seinen von ihm abstammenden Nachkommen (universis

sibi

sibi successuris heredibus) endlich verliehen hat, ad cujus rei certam evidentiam & perpetuam in posterum firmitudinem fide data promisimus, & *jurare fecimus in animam nostram)* besage Lehenbriefs in Aettenkhovers Geschichte des Herz. von Bayern Beyl. Num. I. S. 157.

(III.) Die Güter, deren Veräusserung dieses Herz. Ludewigs Nachkommen im 3ten und 4ten Glied, von denen die sämtlichen annoch lebenden Pfalzgraffen beym Rhein und Herzoge in Bayern abstammen, zur Sicherstellung ihrer wechselseitigen Erbfolge, im J. 1329. in dem Tractat von Pavia ausdrücklich verboten haben.

Daß unter diesen Gütern **Niederbayern** mit zu verstehen sey, erweiset der dieser Lande wegen von der Rudolphinischen Linie im J. 1348. der Ludowigischen Linie mit ausdrücklichem **Vorbehalt der Erbfolge** ausgestellte Verzichtbriefe in **Sr. Königl. Maj. von Preussen Erklärung an ihre Hohe Mitstände** &c. &c. Beyl. No. 14. S. 68.

(IV.) Die Güter, bey denen es zweifelhaft ist, ob sie unerworbene oder Stammlehen seyn.

I) In Ansehung der Allodial-Erbschaft kommt Chursachsen das Remedium possessorium interdicti quorum bonorum zu statten.

§. 1. Daß quoad (I.) **dem Allodialerben**, Sr. Churfürstl. Durchl. zu Sachsen, das remedium *possessorium* interdicti quorum bonorum nicht allein bey denen ohnstreitigen, sondern auch bey denen zweifelhaften Allodialgütern von Rechtswegen zustehe, ist in II. F. 26. §. 1. deutlich also enthalten:

> Inter filiam defuncti & agnatos eius quodam prædio mota est quæstio, agnatis feudum, filia vero allodium esse asserentibus: *super possessione, apud quem manere debeat, quærebatur.* Responsum est, apud filiam *possessionem* interim esse collocandam.

idque cum Processu exlequutivo ex I. P. W.

§. 2. Es lässet sich um desto weniger bezweifeln, da solches in dem I. P. W. Art. IV. §. 9. mit den ausdrucklichen Worten:

> Ita Palatinatus superior hoc casu (scil. si contigerit, lineam Guiliel. masculinam prorsus deficere, superstite Palatina) ad *Palatinos superstites* redeat, ut *heredibus allodialibus* Electoris Bavariæ *actiones & beneficia, quæ ipsis ibidem de iure competunt*, reservata maneant &c.

vorbehalten und in I. P. W. Art. XVII. §. 3. verordnet ist:

> Nec vspiam contra hanc transactionem in petitorio aut *possessorio* seu inhibitorii seu alii processus vel commissiones umquam decernantur.

non attenta cavillatione verborum: que ipsis de iure competunt.

§. 3. Daß die Worte: *Actiones & beneficia, quæ ipsis ibidem de iure competunt;* nicht positive und nicht dispositive, sondern nur enunciative, indetermine und conditionate, so zu erklären seyen: als ob es hieße: *SI* quæ actiones *SI* qua beneficia ipsis ibidem de jure competunt; solches scheinet ein Volmarisches Fündgen reservationis mentalis zu seyn, welches mit der andern Hand aus den Händen winden will, was mit der einen gegeben ist; derglei-

chen bey keinem Reichs-Friedensschlusse weniger, als bey dem so lange behandelten und mit so vielem Blut erkauften und zum Reichs-Grundgesetz angenommenen Westphälischen Friedenschluß zuzulassen, geschweige zu begünstigen ist.

Meines Erachtens ist es nach denen vorhergegangenen Handlungen unzweifelhaft, daß nach jener Stelle in dem jetzt eingetretenen Falle des erloschenen Wilhelminschen Mannsstammes an die überlebenden Pfalzgrafen beym Rhein die Oberpfalz zwar zurück fallen, jedoch denen Allodialerben in dem Fall, wenn ihnen mit der Besitzergreifung andre zuvor gekommen sind, die ihnen de jure competirenden *Actiones* possessoriæ, in dem Falle aber, wenn sie zuerst den Besitz ergriffen haben, die ihnen de jure competirenden *Beneficia* retentionis &c. bevorbleiben sollen.

II) In Ansehung der Pfalzbayerischen Stammlehen kommt dem auf seinem Recht bestehenden mitbelehnten Stammvetter, dem reg. Herzog und Pfalzgrafen zu Zweybrücken, das remedium possessorium ex I. F 4. pr. & II. F. 7. in fin. ac. 26. §. 5. wie auch

§. 4. Quoad (II.) sind vom Kayser alle des Herz. Ludewigs I. in Bayern von ihm abstammende Nachkommen endlich belehnet, folglich diejenigen von besagten Nachkommen, welche sich ihres Erbrechts nicht begeben, sondern darauf bestehen, vermöge derer Lehenrechte befugt, den Lehenherrn zu belangen, daß er ihnen den Besitz derer dem Herz. Ludwig I. und allen seinen von ihm abstammenden Nachkommen verliehenen Lehen, in sofern er, der Lehensherr, dieselben in seiner Gewalt hat, einräumen möge. Denn so ist es in den Lehenrechten klar verordnet: I. F. 4. pr.

Si investitura facta fuerit coram paribus curtis aut in brevi testato: recte cum, qui investitutus est, *cogitur Dominus mittere in feudi possessionem.*

II. F. 7. in f.

Investitura vero facta & fidelitate subsecuta, omni modo *cogatur Dominus* investitum *in vacuam possessionem mittere.*

II. F. 26. §. 5.

Si facta de feudo investitura pœniteat Dominum, antequam *possessionem* transferat; an præstando interesse Vasallo liberetur, quæsitum fuit; Responsum est, prætermissa illa condemnatione, dominum *possessionem* feudi, de quo investituram fecit, tradere *compellendum.*

das von dem letztverstorbenen Churf. in Bayern allen Agnaten ad effectum compossessionis contra quemcunque Tertium, eingeräumte, und vom Churfürst Carl Theodor bewilligte Constit. possess desto sicherer zu statten, da solches in dem I. P. W. Art. IV.

§ 5. Daß der regierende Herzog und Pfalzgraf zu Zweybrücken einer von denen Mitbelehnten successoribus heredibus Ludovici I. Ducis Bavariæ sey, ist keinem Zweifel unterworfen, und seinen rechtlichen Besitz-Gesuche ohnnachtheilig, wenn die übrigen Mitbelehnten successores heredes Ludovici I. stillschweigend, oder werkthätig, oder ausdrücklich, ihrer Erbfolg Gerechtsame sich entäußern, mithin seiner alleinigen Erbfolge Raum machen.

Bevorab da nicht allein in dem ersten Lehnbrief alle successores heredis Ludovici I. ausdrücklich mitbeliehen sind, sondern auch von dem letztverstorbenen Besitzer in dem Instrument d. d. München 19. Junii 1774.

das

§§. 9. & 10. in denen Worten, ad palatinos superstites und: totius lineæ Rudolphinæ Bestärkung findet.

das Constitutum possessorium allen darinn eingeschlossenen Haus-Agnaten dergestalt, daß solches contra quemcunque tertium die volle Würkung einer Compossession nach sich ziehen solle, eingeräumet worden, wie die in Sr. K. Maj. von Preußen Erklärung Beyl. No. 19. S. 79. abgedruckte Urkunde besaget:

Omnibus datur actio revocatoria, qui de familia institutoris sunt, & in bonis alienatis ius quæsitum habent &c. eo quidem ordine, quo alias ad successionem a lege vocantur &c. *nisi priores in gradu alienata revocare renuant.* L. 77 §. 27. D. de Legat. 2. *Stryk* de success. ac intest. Diss. 7 §. 17.

Auch das I. P. W. kommt hierinnen dem Agnato palatino vigilanti zu statten in denen Worten Art. IV. §. 9. „ad Pala*tinos* supersti*tes* redeat; und §. 10. „*TOTIUS* lineæ Rudolphinæ.

Ein Agnatus alienator sowohl, als ein Agnatus potiori iuri suo non invigilans, dürften vielmehr pro civiliter mortuis, als für superstites, hingegen derjenige, der sich vor dem Riß stellet, pro repræsentante totius Lineæ geachtet werden.

Aus K. Sigismund Belehnung Herz. Albrecht des Vten hat die K. Königin kein Remedium possess. anstellen können, wenn auch sonst gegen diesen Anspruch nichts einzuwenden wäre;

§. 6. Wenn man auch annehmen wollte, daß die vom K. Sigismund dem H. Albrecht V. zu Oesterreich und seinen Erben im J. 1426. ertheilte Belehnung mit Niederbayern zu Rechtbeständig, auch durch die Kayserl. und Reichsurthel vom nächsten Dienstag nach St. Jörgenstag 1429. nicht entkräftet, auch durch den Verzichtbrief vom St. Andreastage 1429. nicht entsaget, auch auf die von der jüngern Tochter Herzogs Albrechts des Vten abstammende Kayserin Königin alleinig vererbet sey: So würde diese dennoch daraus nicht auf den Besitz rechtlich verfahren können, weil K. Sigismund dem Herz. Albrecht Niederbayern nicht als ein — ihm, dem Kayser, oder ihm, dem Herzoge, ohnstreitig angefallenes und zuständiges Land, sondern folgendermaßen verliehen hat:

„dorumb, ꝛc. ꝛc. sin Recht, das er zu dem vorgenannten
„Land in N. Bayern hat oder haben soll, ꝛc. ꝛc. so viel
„wir Im dann von Rechtwegen doran lihen sollen oder
„mogen von Uns und dem Reiche, ꝛc. ꝛc.“

weil diese Belehnung cum clausula: in quantum de iure, geschehen ist.

§. 7. Daß aus einer solchen Belehnung der Belehnte nicht auf den Besitz verfahren könne, hat D. Christ. Ludov. Stieglitz, in Diss. de Juribus & Actionibus feudi titulo concessis §. XLI. gründlich und scharfsinnig also gelehret:

Si

Si possessio vacua præstari nequeat, sed adversarius exsistat, *Vasallus quidem vi dominii utilis, ad possessionem accipiendam, contra possessorem agere potest;* si vero contra dominum experiri malit, hic, qui gratis non investivit, vasallum indemnem præstare, eamque ob causam ipse *possessorem ad possessionem cedendam, convenire*, vel saltem sumtus, ad actionem in iudicia deducendam necessarios, subministrare, ut & fructus ante litem finitam percipiendos vasallo possessione destituto, præstare iure meritoque tenetur, *nisi forte de re, certos producente fructus, tradenda, sed ab alio possessa, iuvestiverit vasallum*, zu seinen Rechten, i. e. *in quantum de iure. Per hanc enium clausulam vasallus certior fit, dominum investientem ipsum dubitare, an res sua sit, neque ipse iure competente dominium utile per investituram ad vasallum transferre possit.* Vasallus igitur talem accipiens investituram, spem emit, & actionis sumtus sustinere debet. Adeoque etsi de re petenda *nominatim* investiatur: æque tamen principaliter de actione incerti eventus investitur & re infeliciter cadente damni dati actionem adversus dominum non habet, quemadmodum *vasallus investituram & possessionem rei, quam alias ad se pertinere concendit, cum clausula:* zu seinen Rechten, accipiens, & deinde, a vero domino vel successore feudi conventus, succumbens, earet actione ad præstandam evectionem, adversus dominum investientem instituenda.

III.) In Ansehung derer in dem Pfälz. Bayerischē Haus-Grund-Gesetze des Vertrags von Pavia im J. 1329. mit dem ausdrückl. Bebot der Veräusserung belegten Pfalz-bayrschē Stam̄güter ist der auf seinem Recht bestehende nächste Stam̄vett. befugt, ohne des Fidei-Com. Verbringers Tod abzuwarten, sogleich, wider denselben sowohl, als wider den, der das fremde F. C. Gut an sich ziehet,

§. 8. Quoad (III.) ist in Rechten unumstößlich gegründet, daß ein Besitzer eines mit dem ausdrücklichen Verbot der Veräusserung *belegten* Stammguts, durch dessen Veräusserung (sie mag nun durch Verkauf, oder Vergleich, oder Verschenkung, oder sonst geschehen) einem Fremden das Besitzrecht so wenig als das Eigenthumsrecht zuwenden könne, sondern gegen sothane offenbar nichtige Handlung, wider denjenigen sowohl, an den, als wieder denjenigen, von dem, die Veräußerung geschehen will, oder schon geschehen ist, der auf seinem Recht bestehende nächste Stammvetter, sogleich und, ohne den Tod des Fideicommißverbringers abzuwarten, ein solches *mandatum sine clausula* erbitten möge, daß sie nicht nur von der im Werk seyenden Veräusserungs-Handlung abstehen, sondern auch, wenn sie schon vollbracht worden, alles in vorigen Stand herstellen sollen.

§. 9. In præjudicium fideicommissarii heres bona alienare neqnit. Unde licet fideicommissi familiæ dominium fideicommissarius conse-

ein R.Ger.Mand. S. C. inhibitorium, cassatorium & restitutorium auszubringen nach der in Rechten gegründeten Lehre; G.A. Struvii, indistincte;

sequatur, — tamen hoc ita ex natura fideicommissi restrictum, ut alienare rem nequeat; unde — contra defuncti volutatem alienans iure suo cadit, atque proximus in familia rem *STATIM* vindicare potest. L. 77. §. 27. D. de Legar. 2. L. 67. §. 3. eod. L. f. §. 2. Comm. C. de Legat. *Peregrinus* Art. 14. n. 8. *G. A. Struvius* in Syntagm Jur. civ. Exerc. 36. §. 40.

Lynckeri et JCtorum Jenensium universorum;

§. 10. So haben auch die JCti Jenenses im May 1705. unter dem Vorsitz des nachherigen Kayserl. Reichshofraths von Lyncker den Rechtsspruch ertheilet:

„Sind die Interessenten, denen das Fideicommiß zugedacht, alsobald *a tempore alienationis* per L. 114. §. 15. de Legat. I. L. 67. §. 3. de Legat. 2.

Petri Surdi I. Cons. 116. n. 16. *a quocunque, etiam fraudis non conscio*, vincent. Fusar. de substit. & fideic. quæst. 584.

das veräusserte und zwar mit denen von der Zeit an erhobenen Früchten zu vindiciren wohl befugt.“ *Lyncker* in Respons. vol. 2. resp. 118. n. 13.

J. B. Wernheri & JCtorum Witenbergensium universorum;

§. 11. So hat auch der vormalige Wittenbergische Rechtslehrer und nachherige Kayserl. R. H. R. von Wernher gelehret:

Enimvero sicuti dominium esse potest sine alienandi facultate, ut in fundo dotali — ita etiam dominium, in fideicomisso familiæ competens, ex ipsa eius indole atque natura, ita restrictum esse intelligitur, ut alienandi potestatem haud comprehendat. L. 69. §. pen. D. de Legat. 2.

Imo is, qui, spreta voluntate defuncti, alienationem sine causa necessaria suscipit, *iure suo excidit & proximus in familia statim rem vindicare potest.* L. 77. §. 27. D. de Legat. 2. Ita ordo noster mense Decemb. 1719. *Wernher* in select. obs. for. Tom. 2. Part. 6. obs. 484. p. m. 119.

In dem angefügten, unter seinem Vorsitz im Dec. 1719. ertheilten Responso JCtorum Vitenbergensium ist *NB.* gegen den *Interrogantem*, sogar in casu *tacitæ* prohibitionis, pro *femina*, deficientibus masculis, in fideicommissum familiæ admittenda, also gesprochen:

„Dieweil aber dennoch mit denen fideicommissis familiæ, dergleichen gegenwärtig vorhanden, es diese besondere Bewandniß hat, daß darunter eine *tacita* prohibitio alienationis verborgen hiernächst recentioribus temporibus ex Const. Justin. mit der Veräusserung bey denen

nen Fideicommissis es überhaupt weit genauer, als vor diesem, genommen wird; „absurdum enim & irrationabile visum est, rem illam, quam quis „in suis bonis pure non possidet, ad alios posse transferre, & alie-„nam spem decipere“ ait Imperator in L. fin. §. 2. C. Com. de de Legat.

Adeo, ut, licet fideicommissi familiæ dominium heres consequatur, hoc tamen, ex natura fideicommissi, ita restrictum sit, ut nequeat rem alienare. —

NB. Im übrigen **heutiges Tages eine ausgemachte Sache**, quod, si agnatus heres institutus non paruerit voluntati, sed bona extra familiam alienaverit, *hic statim* admittantur ad fideicommiss. *qui alias, re non alienata, in fideicommissum demum proxime successissent.* L. 69. §. 3. D. de Legat. 2. L. 77. §. 27. D. eod. &c. &c.

So ist auch in Ansehung des darauf haftenden fideicommissi **die von Ew. ꝛc. alleinig beschehene Veräusserung besagter Güter** für beständig nicht zu achten.

Knipschildtii dessen Requisitum expressæ Prohibitionis dahier vorhanden ist.

§. 12. Der Auctor Classicus in dieser Materie *Knipschildt* de fideicommiss. famil. Cap. VI. n. 375–377. hat zwar jene Lehre auf den Fall expressæ prohibitionis eingeschränket. Hier jedoch, wo die Veräusserung **ausdrücklich** verboten ist, stehet diese Einschränkung nicht im Wege, sondern tritt in seiner Anwendung, was Knipschildt gelehret:

Observandum hic venit, quod fortior sit prohibitio alienationis *expressa* ab homine facta, quam *tacita* — & hi pluribus inter sese differant, veluti (I) quod si contra *expressam* alienationem prohibitionem alienatio fiat, ipsa *statim* ipso jure sit nulla per L. 88. §. 15. D de Legat. 2. &c. & vocatus sive fideicommissi successor *statim* admittatur. Quod secus est in alienationis prohibitione *tacita*, quam interim ad mortem alienationis valere & eo mortuo demum in successorem transferi tradit Rol. a Valle — Atque ita, si *expresse* alienatio prohibita, *statim secuta alienatione.* a successore res alienata revocari potest, per L. 69. §. 3. D. de Legat. 2. &c. in *tacita* vero prohibitione exspectanda sit mors alienantis. L. fin. §. 3. C. commun. de Legat.

Die Exceptio prohibition., non per ultimam voluntatem, nec per

§. 13. Eben dieser Auctor Classicus in der Fideicommiß. Materie hat zwar diese Lehre in Cap. XI. n. 13–17. noch eingeschränkter also vorgetragen:

Adeo

legem, sed per pactum vel contractum factæ.

Adeo autem fideicommissi alienatio prohibita esse intelligitur, ut, si heres gravatus rem fideicommisso subjectam sciens alienet, *dolo id fecisse præsumatur* & invalida sit alienatio, *ita quidem*, ut, si alienationis prohibitio fuerit facta expresse *per ultimam voluntatem*, vel *a lege*, alienatio ipso iure sit nulla, nec dominum transferat, quia *voluntas testatoris pro lege habetur*, alienatione autem contra *legis* prohibitionem facta dominium non transfertor — &, si alienatio *in extraneum* sit facta, proximus agnatus & fideicommissi successor rem alienaram ab emtore *statim revocare & vindicare possit, nec mortem alienationis exspectare teneatur ; si vero per modum contractus vel pacti* facta sit prohibitio, alienatio dominii translationem nos impediat, sed actionem ad interesse, sive rei æstimationem vel ad pœnam, si quæ adjecta fuerit, pariat. — Cuius diversitatis ratio hæc esse videtur, qnod pactum non possit *rem* adficere, sed tantum *personam*, & *actionem tantum personalem* producat, & quod per pactum alienatio in perpetuum prohiberi nequeat. — Et facit, quod major effectus prohibitionis eius, quæ sit a testatore vel lege, quam quæ fit per pactum vel contractum.

Da nun in gegenwärtigem Falle der Pavische Tractat von 1329. worinn die Veräusserung ausdrücklich verboten ist, keine **letzte Willensverordnung**, sondern ein **Pact** oder **Contract** ist; so scheinet jene Lehre von der Richtigkeit der Veräusserung des Fideicommissi und dessen gleichbaldiger Heimholung anhero nicht anwendbar.

ist auf bloße pacta oder contractus absque reservatione juris in re zu verstehen, und kann bey dem ausdrücklichen Vorbehalt der Erbfolge-Gerechtsame versehenen,

§. 14. Allein es ist in dem Theilungs-Tractat von Pavia bey dem ausdrücklichen Verbot der Veräusserung **das Recht wechselseitiger Erbfolge ausdrücklich vorbehalten**; der Unterschied aber des per modum pacti vel contractus geschehenen ausdrücklichen Veräusserungs-Verbots in Absicht auf des nächsten Stamm-Vetters gleichbaldige Heimholung darinn gegründet, wenn bey der bedungenen Nichtveräusserung kein jus in re bedungen ist. **Knipschild** selbst l. c. n. 29. giebt diese Erklärung:

Nos de eo casu loquimur, ubi paciscens *nullum jus sibi reservavit*.

in vim statuti gentilitii und als ein Haus-Grund-gesetz mit Kayserl. und Churfürstlicher Autorität errichteten Erbtheilungs- und Erbfolgs-Vertrag

§. 15. Ueberdem ist wohl kein Zweifel, daß der Ebtheilungs-Tractat von 1329. als ein pactum successorium vim *ultimæ voluntatis*, und, da er mit des Kaysers und sämtlicher Churfürsten Bewilligung errichtet worden, als ein Pfalz-Bayerisches Haus-Grundgesetz *vim legis* habe, folglich das darinn enthaltene ausdrückliche Verbot der Veräusserung nebst dem bey damaliger Geschlechts-Theilung ausdrücklich bedun-

von 1329. nicht Statt finden.

dungenen Vorbehalt der Erbfolge und selbst der actioni revocatoriæ in den Worten: **Und ob wir unser teil oder unser erbe das befaren, so soll vnser Land vnd Leut vnserm Vetter dem Kayser vnd sein Kind warten, gehorsam und beholfen seyn,** einer Veräusserung alle rechtliche Würkung entzogen und der Erbfolge ihre rechtliche Würkungen gegen sothane nichtige Veräusserungen verwahret habe.

Nach der Lehre Sam. Strykś kann in gegenwärtigem Falle auch das Remedium possessorium interdicti quorum bonorum dem Fideicommiß-Erben angedeihen.

§. 16. Weil der Pfalz-Bayerische Erbvertrag von 1329. ohnstreitig ein Fideicommiß enthält, so ist der Fideicommiß Erbe berechtiget, aus demselben das *remedium possessorium* interdicti quorum bonorum anzustellen:

Visis hactenus remediis petitoriis, quæ pro Fideicommissorum persequutione jure prodita sunt, jam in ordine sequuntur *Remedia possessoria* inter quæ (1.) *Interdictum quorum bonorum* eminet. Quod quoniam cuique vero in hæreditate successori competit. L. 1. C quor. bonor. sane Fideicommissario quoque universali utiliter conceditur. *Stryk* de success. ab intest. Diss. VII. §. 27.

ohne die Restitutionem fideicommissi abzuwarten.

§. 17. Er füget zwar hinzu: Restitutionem tamen hereditatis vel verbalem vel legalem prius intervenisse necessum est, uti disponitur in L. 2. C. quor. bonor. Er selbst aber hat schon vorhin §. 4. die Ausnahme von dieser Regel gelehret, daß es der Restitution nicht bedürfe, wenn der Erbe das Fideicommiß ganz oder zum Theil veräussert habe.

Aliquando ipsa lex, nullo interveniente facto hominis, restitutionem induit, veluti 4) *si heres alimasset bona quædam*, *Fusar* de substitut. fideicomm. quaest. 603. n. 9.

o) *Si omnia bona, fideicommisso subjecta, alienata fuerint*, quia quum heres *per talem alienationem a se abdicavit restituendi facultatem*, restitutio facta fingitur, ut tradunt *Guido papac* Dec. 601. *Grivell.* Decis. Dolar. 52. n. 38. *Sande* in Decis. Frisic. L. 3. tit. 5. def. 13.

Contra tertium possessorem, utulo a jure improbato, possidentem.

§. 18. Wiewohl auch das Interdictum quorum bonorum so wenig, als die hereditatis petitio, contra *titulo possidentem* statt findet. *Stryk* l. c. §. 28.

So mag dennoch derjenige Inhaber für einen rechtlichen Besitzer nicht geachtet werden, welcher durch eine in dem Haus-Grundgesetze ausdrücklich verbotene Veräusserung unter dem Namen eines Vergleichs den Besitz erlanget hat. Fideicommissarius non potest de re fideicommissaria transigere per L. 3. pr et §. 1. D. de transact. L. 5. § 1. D. de Adpellat. De bonis alienari prohibitis non valet transactio, & qui prohibetur alienare, prohibetur etiam transigere. L. 4. C. de praed. & al. reb.

min.

min. Eſt enim transactio ſpecies alienationis L. 1. §. 1. D. de offic. proc. Caeſ. *Knipſchildt* de fideicommiſſ. fam. Cap. XI. n. 90. 91.

Alienatio, quae ſit per transactionem, non eſt neceſſaria, ſed voluntaria, quum nemo invitus tranſigere teneatur, ſed, ſi de re fideicommiſſaria lis moveatur, haec per judicem ſopiri & decidi poſſit. Ex quo etiam colligitur, eorum ſententiam non eſſe recipiendam, qui ſtatuunt, quod de rebus fideicommiſſariis et aliis alienari prohibitis non ſit licita transactio, quando certum eſt, bona eſſe fideicommiſſaria, vel poſſeſſori competere, ſecus vero, ſi dubium ſit, an bona iſta fideicommiſſo ſint ſubjecta et alienari prohibita, ita, ut hoc caſu transactio licita ſit, ſicuti ſtatuit Socin. Conſil. 27. n. 30. lib 3. Ex hac enim ſententia ſequeretur, quo de rebus fideicommiſſariis et alienari prohibitis, ſemper tranſigere liceret, quum transactio fieri non poſſit, niſi de re dubia et incerta. *Knipſch.* l. c. n. 98. 99.

Valida quidem et licita cenſetur transactio de re fideicommiſſaria, ſi ea non diminuendi ſive alienandi cauſa, ſive ita fiat, ut fideicommiſſum vel *ejus pars aliqua* ad adverſarium transferatur, ſed ſi decidendi tantum cauſa, ſive ita tranſigat, ut tranſigens fideicommiſſi poſſeſſor rem fideicommiſſariam ſibi retineat, & data aliqua pecunia, a lite ſe liberet per L. 33. C. *de transact.* Non enim alienat, qui ex cauſa transactiones rem apud poſſeſſorem relinquit. L. 33. C. *de transact. Knipſch.* L. c. n. 103 105. Im gegenwärtigen Falle aber iſt in dem Vergleich ein großer Theil der Stammgüter veräuſert, und der Vergleich nichts als Veräußerung, und vielmehr Verſchenkung, als Vergleich; dergleichen zum offenbaren Nachtheil des Fideicommiß-Erben gereichende Handlung ohnſtreitig verboten iſt. Es trit alſo dahier in ſeine Anwendung, was *Strykius* de ſucceſſ. ab inteſt. Diſſ. VII. C. IV. §. XI: n. 2. lehret.

> Quoad poſſeſſorem tertium diſtinguitur, an ille *ſine* - an vero *cum titulo* poſſideat; et ſi *hoc*, an titulus *a jure* ſit *improbatus*, an adprobatus. Si poſſeſſor *ſine titulo* poſſideat, pro poſſeſſore, uti invaſor, poſſidet, convenienter hac actione tenebitur, veluti in petitione hereditatis directa juris eſt L. 11. § 1. et L. 13. per D. de hered. petit. Cujus omnia quae habeat, huic obliquae adcommotantur. L 2. D. de fideicomm. heredit. petit.
> *Si cum titulo, ſed qui a jure ſie improbatus, adhuc pro poſſeſſore poſſidet, nec titulus ille ſufficit,* L. nec ullam. 13. §. 1. D. de petit. heredit.

Womit auch die Lehre J. H. Böhmers übereinſtimmt.

§. 19. Womit auch *Boehmer* de actionibus Sect. 2. Cap. 3 §. 15. übereinſtimmet, indem er lehret:

> Ipſe autem poſſeſſor in quem translata eſt poſſeſſio, *per interdictum* compellendus eſt, ut poſſeſſione decedere cogatur L. 1. §. 2. D. ſi

 ventr.

ventr. nom. mul. (*) et ita hodie *mandata poenalia* contra eum petenda ſunt.

Er hat nemlich bey den Worten:

Quod ſine dubio eſt quorum bonorum. Nam in quam *doloſe* translata eſt poſſeſſio, pro poſſeſſore poſſidet, et ſucceſſor jure hereditario innititur.

Welches *Knipſch.* l. c. Cap. XI. n. 13. mit der Anmerkung auf den gegenwärtigen Fall anwendbar macht:

Adeo autem fideicommiſſi alienatio prohibita eſſe intelligitur, ut ſi heres gravatus rem fideicommiſſa ſubjectam ſcient alienet, *dolo id feciſſe praeſumatur.*

Nach dem Zeugniß Heringii erkennet das Reichs-C. Gericht in ſolchem Fall mandat. S. C wider den, von dem - und wider den, an welchen die Veräuſſerung geſchehen iſt, dahin, daß alles in vorigen Stand hergeſtellet werde.

Nach Moſers Bericht erkennet auch der Reichs-Hofrath mandata S. C. inhibitoria et caſſatoria gegen vorſeyende oder vollbrachte verbotene Veräuſſerungen eines Stamm- und Fideicommiß-Guts, auch wohl ſub poena amiſſionis Dominii.

§. 20 Daß in ſolchem Falle bey denen Reichsgerichten *Mandata ſine Clauſula* erkannt worden, hat *Hering* de fidejuſſoribus Cap. 1 n. 95. p. 14.

Quod ſi fideicommiſſi poſſeſſor vel alius agnatus bona fideicommiſſo ſubjecta alienare tentaverit, *in Camera imperiali mandata ſine clauſula* de non alienando Impertrari poſſunt.

Nicol. Betſius de pact. famil. illuſtr. Cap. 4. fol. 60. Unde etiam ante aliquot annos ad impetrationem Caroli et Marquardi von Freyberg zum Eyſenberg, fratrum, contra Ludovicum Ducem Wirtenbergenſen & Leonem von Freyberg 30. Aprilis an. 1590, in *Camera imperiali* emanavit *Mandatum inhibitorium ſine clanſula*, quo dicto Duci ac Leoni von Freyberg injungebatur, ne per attentatam alienationem arcis Neidlingen quidquam contra reſtamentum quondam Eberh. v. Freyberg, patris ſui, molirentur, ſed *omnia in illo ſtatu relinquerent, quo teſtatore ſemper illa eſſe et manere* ordinaverat, *et ſi quid contra factum eſſet, ſtatim illud ipſum infectum rederrent et annihilarent.*

In *Gylmanni* Symphorem. Tom. 2. part 3. tit. 12. p. 258. 259. findet ſich ein vom Kayſer Rudolph II. am R. Cammergericht unterm 3ten Jenner 1592. in Sachen S. S. contra A. F. et Conſort. ergangenes Mandat, ſine Clauſula, worinn unter andern enthalten iſt:

Daß auf Supplicanten, als die nächſte Agnaten und Lehenserben, nach Abſterben weyl. O. S. S. ihres freundlichen lieben Vettern Patruelis, der

(*) Die Worte Vlpiani in dieſem Geſetze, ſind bey dem Falle, wovon hier die Frage iſt, ſehr beträchtlich: neceſſario praetor adjecit: *ut, qui per dolum venit in poſſeſſionem, cogatur decedere*; coget autem eum decedere, non praetoria poteſtate, vel manu miniſtrorum; ſed *melius* et *civilius* faciet, ſi eum *per interdictum* ad jus ordinarium remiſerit. Hingegen *Brunnemannus* ad hanc legem in Summar. n. 3. lehret: Poſſeſſor *manu militari* expelli poteſt.

der adliche Sitz P. genannt, daselbst in H. S. gelegen, als ihr väterlich ungezweifelt Stammlehn — gefallen, daselbst auch, so viel das Dominium utile und Possess betrift, jure proprio acquirirt und erlangt — daß ihr soviel erpracticiret habet, daß ihr ohnlängst H. von S. zu C. dahin gebracht, daß er durch einen unter euch getroffenen vermeinten Kauf das Guth P. an sich zu bringen im Werk und Fürhabens seye, und, obwohl Supplicanten, alsbald sie dessen in Erfahrung kommen, sowohl dem angemaßten Käufer, als auch, Verkäufern Conditionem istius praedii — durch Notarien und Zeugen gebürlich zu erkennen geben und dawider protestiren lassen; so thut ihr doch nichts destoweniger auf euern unbefugten Fürnehmen steif und fest beharren, alles allein in der Meynung, durch solche erpractisirte geschwinde Alienation den Supplicanten — alle Wege und Thüren zu solchem ihrem verfallenen Lehen zu versperren und zu verschließen, oder zum wenigsten *difficiliorum ejus recuperationem et inextricabiles lites* zu machen. Wenn aber — solches *exemplum perniciosum nullo jure* justificiret werden kann — in welchen Fällen vermögende der Rechten und Reichs-Ordnung lib. 2. tit. 23. a praecepto *executorio* wohl angefangen und *Mand. S. C.* erkennet werden kann: Solchemnach — wollen, daß ihr fürohin euch obberührter und allem andern des Guths P bis zu rechtlichem Austrag und Erörterung der Sachen — gänzlich entäussert, abthut und enthaltet ꝛc.

In Mosers Einleitung zu dem R. H. R. Proceß Th. 1. Cap 2. §. 79. S. 141. ist ein in Sachen von Crailsheim contra von Crailsheim, die verbotene Alienation des Stamms- und Fideicommissarischer Eigenthums bey Thann ꝛc. betreffend, beym K. R. Hofrath unterm 12. Julii 1714. erkanntes Mandatum inhibitorium et eventualiter *cassatorium* de non alienando bona, pro conservatione familiae constituta, extra familiam — angeführet, und bezeuget, daß in Sachen von Künsperg contra von Künsperg am 31. Jan. 1713. beym R. H. Rath ein gleiches Mandatum S. C. und zwar *sub poena amissionis Dominii* erkannt seye.

Von dem K. Böhmischen ohneingeschränkten Erwerbungs-Vorrecht, kan vermöge eines besondern von Carl IV. für sich und seine Erben nicht nur, sondern auch für alle seine

§. 21. In der güldenen Bulle Cap. X. §. 2. hat zwar Kayser Carl IV. der zugleich König in Böhmen war, die Verordnung zu stande gebracht:

Statuimus praeterea — quod futuris perpetuo *Bohemiae Regibus* hac nostro imperiali Constitutione et gratia perpetuo valituris a *quibuscunque* Principius, Magnatibus, Comitibus ac personis aliis, *quascunque* terras, castra, possessiones, praedia sive bona liceat emere, comparare, seu in donum vel in donationem, ex *quacunque* causa,

Nachfolger im Besitz des Königreichs Böhmen, ertheilten Versicherung, gegen Pfalz-Bayerische Lande kein Gebrauch gemacht werden, weñ auch sothanes Vorrecht den Mangel der Einwilligung von den Mitbelehnten und Fid. Comm. Erben so, wie von dem Reichslehenherrn, ersetzen könnte.

sa, aut in obligationem recipere, sub talium terrarum, castrorum seu bonorum conditione consueta, ut videlicet propria libera, ea, quae dependent in feudum, similiter emantur in feudum, seu comparata taliter teneantur.

Wenn aber auch dieses im J. 1356. — vorzüglich den Königen in Böhmen verliehene, und im §. 3. sämtlichen Churfürsten mitgetheilte ohneingeschränkte Vorrecht der Erwerbung sich **auf alle Lehen- und Stamm-Güter ohne Ausnahme** so weit erstrecken liesse, daß ein König in Böhmen und jeder anderer Churfürst selbige nicht allein ohne des Lehens-Herrn, **sondern auch ohne derer Mitbelehnten Stammvettern und ohne derer Fideicommiß-Erben Einwilligung** auf alle nur ersinnliche Weise an sich bringen dürfte: so würde dennoch diese ohneingeschränkte Freyheit im gegenwärtigen Falle die Ausnahme finden, welche selbst Kayser Carl IV. als König in Böhmen für sich und seine Leibes-Erben nicht allein, sondern auch für alle seine **Nachfolger im Königreich Böhmen im J. 1378** gemacht hat, indem er sich und alle seine Nachfolger im K. Böhmen gegen sämtliche Pfalzgrafen beym Rhein und Herzoge in Bayern verpflichtet hat, in Ansehung ihrer Fürstenthümer und Landen das 9te Gebot so gewissenhaft und so genau zu beobachten, daß er und sie nicht nur, nicht mehr darnach stehen und sich darum bewerben — sondern auch sogar in dem Falle, wenn ihm, oder seinen Nachfolgern, ein Theil dieser Lande und Leute freywillig und ungezwungen sich ergeben würde, sie solches nicht annehmen sollten. Es ist dieser merkwürdige Vertrag jüngsthin zu München in Verlag Joh. Nep. Fritz, nebst dem Schönenthurn, mit den **Anmerkungen über die unpartheyischen Gedanken eines Ungenannten wegen verschiedener Fragen in der Baierischen Succeßions-Sache, besonders über das 4te Hauptstück die Böhmische Lehen in der Ober-Pfalz betreffend**, zum Vorschein gekommen. Die Worte der anhero gehörigen Stelle lauten also:

— für Uns, und Unsere Erben und **Nachkommen die unsere Königreiche, Fürstenthümer, Herrschaften und Erbe besitzen werden** — daß sie, ihre Erben und Nachkommen ymmer ewigklichen nach Iren Fürstenthumen und Herrschaften mit Namen der Pfalz bey Reyn Iren Landen zu Obern und NB. NB. **Nieder-Bayern, zu Schwaben, zu Franken** und zu Görze und auch nach Ir aller und Ir jegliches Fürstenthumen, Herzogthum — **die sie jetzund haben oder noch gewinnen**, mehr stehen noch werden sullen, noch die, zu uns ziehen oder uns unterwinden in keine Weis — **Und were** es Sache, daß jemant in künftigen Zeiten nach Iren Fürstenthumen, Herrschaften, Langen, Pfandschaften, Leuten oder Gütern, **die sie haben und gewinnen**, stund würde oder sich der underwinde, dem

oder

oder den sullen und wollen wir, unser Erben und Nachkommen, die unser Königreiche, Fürstenthumbe, Herrschaften und Erbe besitzen werden, darzu nicht beholfen seyn in keine Weise, und ob sich Eine Jre Fürstenthum, Herrschaft, Stette, Schloße, Lande, Pfandschaften oder Leute — mit gutem Willen an Uns, Unse Erben und Nachkommen — — — ergeben oder halten wollen, dieselben — — — — sollen „ Wir, unser Erben und Nachkommen nicht innehmen, „ noch zu Uns ziehen, oder Uns der underwinden.“

Das Privilegium Austriacum von 1228. ist nicht so ohneingeschränkt, daß solches dem Einspruch derer Mitbelehnten und Fideicommiß-Erben, zumahl in possessorio, entgegen gestellet werden könne.

§. 22. Die — in den so betitelten Unpartheyischen Gedanken Hauptstück IX. §. 6, S. 137. angezogene von dem Römischen König Heinrich im Jahr 1228. dem Herzoge Leopold zu Oesterreich ertheilte Erwerbungs-Freyheit ist nicht in einem Reichs-Grundgesetze, wie vor angeführtes Königl. Böhmisches und allgemeines Churfürstliche Vorrecht, und nicht gleich demselben so ohneingeschränkt gefasset, daß jemand auf den Gedanken verfallen könnte, als ob solches nicht allein des Lehen-Herrn, welcher diese Begnadigung ertheilet hat, sondern auch derer Mitbelehnten und Fideicommiß-Erben Einwilligung zu supliren vermöchte. Ohnehin würde die Frage. ob dieses dem erloschenen Babenbergischen Hause Oesterreich ertheilte Privilegium auf das ietzige Habsburgische Lothringische erstrecket werden möge? ins Petitorium so tief eingeschlagen, daß es gegen die ohnzweifelhafte Rechte in possessorio interdicti quorum bonorum, contra tertium possessorem, titulo, legibus improbata, possidentem, nicht in Betracht kommen könnte.

Der Besitz derer in Ansehung ihrer altväterlichen Stamm-Lehens-Eigenschaft zweifelhaften Güter bis zu ausgemachter Sache ist nicht dem Lehens-Herrn, sondern dem Lehens-Vetter, in denen Lehenrechten zugeeignet.

§. 23. (IV.) Der Besitz derer — in Ansehung ihrer altväterlichen Stamm-Lehen zweifelhaften Güter, bis zu ausgemachter Sache, nicht dem Lehen-Herrn, sondern den Lehens-Vetter, zugebilliget in II. F. 26. pr. Si de feudo defuncti militis sit contentio inter Dominum et Agnatos defuncti, Domino *navum* feudum, Agnatis vero *paternum* esse contendentibus, *agnati in possessione feudi*, de quo quaeritur, constituendi *sunt*. *Eo facto*, super principali quaestione cognoscandum est &c.

Wo aber zwischen dem Stam-Vetter und dem Allodial-Erben der Streit ist, und der Zweifel darinn beruhet, ob es Lehen oder Erbe sey, kommt dem Allodialerben der Status possessionis, denen Rechten nach zu statten; wie bereits oben §. 1. ad (I.) aus II. F. 26. §. 1. dargeleget ist.